



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

**Der Kosmet**

Eine Studie zu einem liturgischen Amt des  
kaiserzeitlichen Ägypten

Verfasserin

**Alexandra Stephanie Jesenko**

angestrebter akademischer Grad

**Magistra der Philosophie (Mag. phil.)**

Wien, Juni 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 310

Studienrichtung lt. Studienblatt: Alte Geschichte und Altertumskunde

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Bernhard Palme



Meinen Eltern



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	1
Vorbemerkungen .....	2
1. Einleitung .....	3
1.1. Quellen .....	3
1.2. Forschungsgeschichte.....	5
2. Amtstitel und zeitliche Entwicklung .....	8
2.1. Amtsbezeichnung .....	8
2.1.1. Das κοινὸν τῶν κοσμητῶν .....	10
2.1.2. Prokosmet.....	11
2.2. Die Kosmetie als munizipales Amt in den <i>metropoleis</i> .....	14
2.3. Ehrenamt und/oder Liturgie .....	20
2.3.1. Liturgenprivilegien – Ein Antinoit als Kosmet und Buleut von Oxyrhynchos .....	23
3. Der Aufgabenbereich des Kosmeten.....	28
3.1. Der Kosmet und die Epheben.....	28
3.1.1. PSI XII 1226.....	37
3.1.2. Zwei Ephebeninschriften.....	38
3.2. Feierlichkeiten.....	42
3.3. Resümee über Epheben und Feierlichkeiten .....	48
3.4. Finanzielle Aufwendungen .....	48
4. Funktionen neben der Kosmetie.....	53
4.1. Der Kosmet als Mitglied des Archontenkollegiums .....	53
4.2. Der Kosmet als Mitglied der Bule.....	56
4.3. Liturgien und Ämter neben der Kosmetie.....	57
4.3.1. Ein spezieller Fall.....	60
5. Amtsinterna .....	62
5.1. Qualifikation .....	62
5.2. Die Nominierung und die Wahl vor der Einrichtung der Bule .....	64
5.3. Die Nominierung und die Wahl nach der Einrichtung der Bule .....	67
5.3.1. Bekränzte Kosmeten .....	69
5.4. Abwendung der Nominierung und der Amtsausübung.....	70
5.4.1. <i>Cessio bonorum</i> (ἔκστασις).....	71
5.5. Der Zeitpunkt der Amtsausübung .....	74
5.6. Die Kosmetie – ein kollegiales Amt?.....	75

5.7. Amtsdauer und Amtsantritt .....	76
6. Sozioökonomischer Hintergrund.....	81
6.1. Die wirtschaftliche Situation.....	81
6.2. Funktionen und Liturgien nach der Ausübung der Kosmetie .....	84
6.3. Soziale Schicht.....	90
7. Weitere Kosmeten und die municipale Rangordnung.....	91
7.1. Weitere Kosmeten .....	91
7.1.1. Πάνταρχος.....	91
7.1.2. Ἄρχαξ .....	92
7.2. Eine municipale Rangordnung? .....	96
8. Resümee .....	104
9. Literaturverzeichnis.....	107
I. Anhang.....	125
I.1. Die kaiserzeitlichen Belege.....	125
I.1.1. Liste kaiserzeitlicher Kosmeten.....	125
I.1.2. Nennungen der Kosmetie und des Kosmeten ohne Namen .....	175
I.1.3. Wahrscheinliche, mögliche und vermeintliche Belege .....	179
I.2. Die ptolemäischen Zeugnisse .....	185

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist begründet durch mein Interesse an der ´städtischen` Verwaltung des römischen Reiches, für deren Erforschung die Papyri eine besonders reiche Quelle bieten. Bei der Entstehung dieser Arbeit haben mich viele Personen unterstützt, denen ich an dieser Stelle danken möchte.

Zuallererst gilt Univ.-Prof. Dr. Bernhard Palme für seine Bereitschaft diese Arbeit zu betreuen, seine Geduld, sein stetes Interesse und seine Hilfsbereitschaft ein ganz besonders großer Dank.

Dank schulde ich auch Univ.-Prof. Dr. Fritz Mitthof, der mir einen Arbeitsplatz und einen Schlüssel zur Verfügung stellte, sodass ich auch an den Wochenenden und zu später Stunde an meiner Diplomarbeit arbeiten konnte.

Herzlichst sei Dr. Claudia Kreuzsaler gedankt, welche v. a. am Beginn der Arbeit eine große Stütze war. Dr. Thomas Kruse, der stets bereit war, sich mit meinen Fragen auseinanderzusetzen, und ao. Univ.-Prof. Dr. Hans Taeuber, der mir bei den ptolemäischen Inschriften weiterhalf, ist ein großer Dank auszusprechen. Ein großer Dank gebührt Mag. Anna Maria Kaiser, die meine Arbeit Korrektur gelesen hat.

Ich möchte mich auch bei den übrigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts für Alte Geschichte und Altertumskunde, der Papyrussammlung der ÖNB sowie bei meinen Kollegen und Kolleginnen, die mich unterstützten, bedanken.

Ein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Andrea Jördens. Sie gestattete mir nicht nur bei einem spontanen Besuch in Heidelberg die Autopsie von P.Heid. Inv. 838, sondern stellte mir auch breitwillig ein Foto zur Verfügung. Ebenso ist Dr. Wolfgang Habermann zu danken, welcher mir seinen noch im Druck befindlichen Aufsatz „*Aspekte des römerzeitlichen Gymnasions*“ zum Lesen gab.

Schließlich möchte ich mich bei meinen Freunden, die in keinem einzigen Gespräch von Kosmeten verschont blieben, für ihre aufmunternden Worte, ihr gezeigtes Interesse und ihre Geduld bedanken. Ein besonderer Dank gilt Simeon Tzonev, mit dem ich knifflige Fragen erörtern konnte, der mich stets unterstützte und der für mich Aufsätze und Bücher, die in den Wiener Bibliotheken nicht vorhanden waren, scannte.

Zuletzt möchte ich mich bei meiner Familie bedanken, welche mir mein Studium ermöglichte und immer für mich da war.

## Vorbemerkungen

Die Arbeit orientiert sich bei der Angabe der Forschungsliteratur an den Zitierregeln des Deutschen Archäologischen Instituts:

<<http://www.dainst.org/de/content/schlagwortliste-zur-formalen-gestaltung-von-manuskripten?ft=all>>.

Zeitschriften und Reihen sind, sofern keine papyrologischen, nach der *L'Année philologique* (APh) abgekürzt:

<[http://www.annee-philologique.com/aph/files/sigles\\_fr.pdf](http://www.annee-philologique.com/aph/files/sigles_fr.pdf)>

Die Wiedergabe der Zeitschriften zur Papyrologie und der Papyrus- und Ostrakaeditionen entspricht den Angaben in der *'Checklist of Editions of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets'*:

<[http://library.duke.edu/rubenstein/scriptorium/papyrus/texts/clist\\_papyri.html#m](http://library.duke.edu/rubenstein/scriptorium/papyrus/texts/clist_papyri.html#m)>.

BL steht für *'Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten'*.

Die Kürzel der epigraphischen Standardwerke entsprechen den Abkürzungen von: F. Bérard – D. Feissel – N. Laubry – P. Petitmengin – D. Rousset – M. Seve (Hrsg.), *Guide de l'épigraphiste. Bibliographie choisie des épigraphies antiques et médiévales*<sup>4</sup> (Paris 2010) 19f. Spezielle Inschriftencorpora werden nach dem *'Autor-Jahr-System'* zitiert.

Alexandria ist in der Arbeit mit Alex., Oxyrhynchos mit Oxy., Ptolemais Euergetis mit Ptol. Euer. und Herkunft unbekannt mit *Herk. unbek.* abgekürzt.

Alle Datumsangaben sind, wenn nicht anders angegeben, als n. Chr. zu verstehen.

# 1. Einleitung

In seiner im Jahre 1948 an der Universität Leiden eingereichten Dissertation über das Amt des Kosmeten und dessen Amtsinhaber in Ägypten schrieb E. L. de Kock:

„In the study of the cosmete and his work, we are confronted by an unaccountable lack of data. By this fact, a problem unsolvable in itself, the researcher who intends to study this office, is inevitably obliged to face the risk of ending his research in a negative tone, without having enriched the science with new information and results.”<sup>1</sup>

Seit den Tagen E. L. de Kocks hat sich die Anzahl der Belege für den Kosmeten mehr als verdoppelt und durch zahlreiche Forschungsarbeiten hat sich die Kenntnis über das ptolemäische und römerzeitliche Ägypten im Allgemeinen und die städtische Verwaltung im Speziellen (v. a. durch die Studien von D. Hagedorn, N. Lewis und A. K. Bowman) erweitert.

In der folgenden Arbeit werden die Amtsinterna, die Aufgabenbereiche und die Personen hinter diesem Amt anhand der aktuellen Quellenbasis beleuchtet. Die Arbeit soll eine Zusammenstellung und Auswertung der aus Ägypten stammenden Zeugnisse zum κοσμητής bieten. Die außerägyptischen Dokumente zum Kosmeten, wie z. B. die zahlreichen Inschriften aus dem klassischen, hellenistischen und kaiserzeitlichen Athen, können nicht näher berücksichtigt werden (obwohl sie das Bild ergänzen würden), da dies den Rahmen der Arbeit übersteigen würde. Ebenso kann der Frage nach der lateinischen Entsprechung von κοσμητής und den Gründen für das Verschwinden des Amtes um die Mitte des 4. Jh. nicht nachgegangen werden.<sup>2</sup>

## 1.1. Quellen

Rund 183 Papyri, vier Inschriften, zwei Ostraka und eine Mumienbinde bezeugen die Kosmetie vom 1. bis zur Mitte des 4. Jh. in Ägypten. Ist man zunächst von der Anzahl der Belege beeindruckt, so stellt man sehr schnell fest, dass der Großteil von ihnen ´nur` ehemalige Amtsträger nennt und wenig oder gar nichts über das Amt aussagt. Trotzdem

---

<sup>1</sup> De Kock 1948, 163.

<sup>2</sup> C. Drecoll äußerte die Vermutung, dass die kommunalen Ämter dem römischen *cursus honorum* nachgebildet worden waren, obwohl deren Amtspflichten nur vage übereinstimmten. Seiner Meinung nach könnte die Kosmetie der Prätur entsprochen haben, vgl.: Drecoll 1997, 103.

sind auch diese Texte von Belang, denn sie geben einen Einblick in den sozioökonomischen Hintergrund der Personen, welche die Kosmetie bekleideten.

Der früheste Beleg für die Kosmetie stellt P.Lond. VI 1912 = C.Pap.Jud. II 153 = Sel.Pap. II 212 (Alex., 10.11.41), eine Abschrift eines Briefes des Kaisers Claudius an die Alexandriner, dar. Weitere sieben Papyri sind dem 1. Jh. zuzuordnen. 73 Dokumente stammen aus dem 2. Jh. und 99 aus dem 3. Jh. Zehn Texte sind ins 4. Jh. zu datieren. Der späteste Beleg findet sich in P.Ant. I 31 (Antinoopolis, 24.7.347) – mittels dieses Schreibens wird ein gewisser Apollonios, Sohn des Ammon, vom *logistes* informiert, dass er die Kosmetie vom 1. Mesore bis zu den 2. Epagomenen in Antinoopolis auszuüben hat. Die differierende Anzahl an Testimonien für die einzelnen Jahrhunderte lässt sich einerseits aus der allgemeinen Überlieferungssituation<sup>3</sup> der Dokumente für Ägypten und andererseits aus der Entwicklung der Kosmetie und der Verwaltung im Allgemeinen erklären.

Bei der Durchsicht der Zeugnisse wird einem gewahr, dass sich beinahe sämtliche der 183 Papyri auf die mittelägyptischen Gaue Arsinoites, Oxyrhynchites, Hermopolites und Herakleopolites beziehen.<sup>4</sup> Mindestens zwei Papyri sind Alexandria, einer dem Athribites, drei dem Kynopolites, einer Antinoopolis und einer dem Panopolites zuzuordnen.

Diese ungleichmäßige geografische Verteilung ist auf den Umstand zurückzuführen, dass sich Papyri im Delta aufgrund der hohen Bodenfeuchtigkeit nur dann erhalten haben, wenn diese durch Zufall karbonisiert wurden. Das hat zur Folge, dass man heute kaum etwas über die Zentralverwaltung in Alexandria weiß. Aufgrund der Verwendung von Papyri als Mumienkartonagen und des Versendens und Abschreibens von amtlichen und privaten Schriftstücken haben sich dennoch einige Papyri aus Alexandria erhalten. Einige Alexandriner besaßen Landgüter in der *chora* und nahmen dort z. T. öffentliche Funktionen wahr. Mit ihren Verwandten und Bekannten in Alexandria blieben sie weiterhin in Kontakt und brachten private und amtliche Schreiben, sowie literarische Werke von Alexandria in die *chora*, wo sie sich erhalten konnten. Im Unterschied zum Nildelta haben sich in Mittelägypten tausende Papyri in den antiken Abfallhaufen am Rande der Wüste und in den Ruinen der Häuser fernab des fruchtbaren Bodens, bedeckt vom trockenen Wüstensand, erhalten. Hinzu kommen Papyri aus Gräbern. Obwohl für Oberägypten dieselben Bedingungen wie für Mittelägypten gelten, wurden dort im Vergleich nur wenige Papyri gefunden, sodass sogar gemutmaßt wurde, dass in dieser Region hauptsächlich auf

---

<sup>3</sup> Es sind für das 2. und 3. Jh. weitaus mehr Papyri überliefert als für das 4. und 1. Jh. Die meisten Urkunden stammen aus dem 2. Jh., vgl.: Habermann 1998, 144-160.

<sup>4</sup> Dies entspricht der allgemeinen Überlieferungssituation der Papyri, vgl.: Habermann 1998, 144-160.

Tonscherben geschrieben wurde.<sup>5</sup> Die beiden Ostraka mit der Nennung eines ehemaligen Kosmeten stammen allerdings aus dem Arsinoites.

Die vier Inschriften sind nicht nur aufgrund ihrer Herkunft aus Alexandria, Sebennyte inferior, Antinoopolis und Leontopolis, sondern auch wegen ihres öffentlichen, repräsentativen Charakters von großer Bedeutung. Durch weitere vier Inschriften ist der Kosmet auch für die ptolemäische Zeit belegt. Natürlich hatte der Kosmet der ptolemäischen Zeit kaum etwas mit dem römischen ´munizipalen`<sup>6</sup> Amtsträger gemein.

## 1.2. Forschungsgeschichte

Am Beginn der Erforschung der städtischen Verwaltung Ägyptens steht F. Preisigke. In der staatlichen Post- und Telegraphenverwaltung tätig, galt sein Interesse den „kleineren Beamten“<sup>7</sup> und deren „Zusammenwirken mit den übrigen Faktoren der allgemeinen Verwaltungsorganisation“<sup>8</sup>. 1903 erschien seine Dissertation über das städtische Beamtentum in Ägypten, in welcher er grundlegende Aussagen zur städtischen Verwaltung traf. Er verfasste auch den Artikel zum „κοσμητής“<sup>9</sup> in *“Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft“ (RE)*. 1911 kam das zweite maßgebliche Werk zur munizipalen Verwaltung Ägyptens heraus. P. Jouguet, Dozent an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lille, behandelte auf 481 Seiten die städtische Verwaltung Ägyptens von den ersten Ptolemäern bis in die Zeit Diokletians. Natürlich blieb bei einer Beschäftigung mit der städtischen Verwaltung das Amt des Kosmeten nicht unerwähnt. Diese beiden Arbeiten bildeten (und bilden auch heute noch) die Grundlage für alle Studien der städtischen Verwaltung Ägyptens.

Erschwert durch den 1. Weltkrieg brachte F. Oertel 1917 sein monumentales Werk zu den Liturgien heraus. Auch er behandelte sowohl die römische, als auch die ptolemäische Zeit. Unter anderem merkte er an, dass es sich bei den munizipalen Ämtern (somit auch bei der Kosmetie) nicht um eine eigentliche Liturgie handelt, sondern um ein

---

<sup>5</sup> Siehe: Turner 1968, 1-53; Ernst 1996, 7-9; Cuvigny 2009, 30-55; Cockle 1984, 110; Habermann 1998, 144-160; Wilcken, W.Chr. XVI f.

<sup>6</sup> Der Begriff ´munizipal` soll den Unterschied zu den staatlichen Ämtern ausdrücken und wird verwendet „when the selection and appointment of the officials is carried out by a civic institution (of whatever nature) in an independent way and with full authority.“ (Hagedorn 2007, 196) Zu den munizipalen Ämtern zählen u. a. die Gymnasiarchie, die Exegetie, die Kosmetie, das Amt des Agoranomos und des Archiereus. Im weiteren Verlauf der Arbeit soll die Bezeichnung ´munizipale Ämter` auch für die Zeit vor der Einrichtung der Bule in den Gauhauptstädten und Alexandria am Beginn des 3. Jh. verwendet werden.

<sup>7</sup> Preisigke 1903, 70.

<sup>8</sup> Preisigke 1903, 70.

<sup>9</sup> Preisigke 1922, 1490-1495.

liturgisiertes Ehrenamt.<sup>10</sup> Sein Lehrmeister U. Wilcken konnte im achten Kapitel „Fronarbeiten und Liturgien“ der „Grundzüge“<sup>11</sup> auf die damals noch nicht publizierte Arbeit F. Oertels zurückgreifen. Auf den Kosmeten bzw. dessen Zuständigkeitsbereich ging U. Wilcken in seinem Buch auch bei der Betrachtung der ‚gymnasialen Ausbildung‘ ein.<sup>12</sup> Erst N. Lewis beschäftigte sich in den 1960er Jahren erneut mit dem Liturgensystem in Ägypten und versuchte in seinem Buch „*The Compulsory Public Services of Roman Egypt*“<sup>13</sup> einen schlagwortartigen Überblick über die gesamten Liturgien vom 1. bis zum Ende des 4. Jh. in Ägypten zu geben. In diesem Zusammenhang behandelte er auch die Kosmetie<sup>14</sup>, für welche er den frühesten Beleg für einen liturgischen Charakter in PSI X 1159 (Ptol. Euer., nach dem 30.3.132) sehen wollte. Im Appendix A handelte er auf dieselbe Weise die ptolemäische Zeit ab, wobei er nur zwei Belege für den Kosmeten anführte.<sup>15</sup> Liturgien waren auch das Thema der Dissertation von C. Drecoll.<sup>16</sup> Er beschränkte sich räumlich jedoch nicht auf Ägypten, sondern versuchte, ein umfassendes Bild über die Liturgien (wozu er auch die Ehrenämter, ὀρχαί, zählte) im gesamten Römischen Reich des 3. und 4. Jh. zu geben. Die Quellenlage brachte mit sich, dass der Schwerpunkt der Arbeit auf Ägypten lag, und die Materialfülle bedingte, dass er nicht alle Testimonien genau studieren konnte.

B. A. van Groningen publizierte 1924 die erste Einzelstudie zu einem Ehrenamt, nämlich zur Gymnasiarchie. Nach seinem Vorbild widmete sich sein Schüler E. L. de Kock in seiner Dissertation ‚*Die Kosmeet in Egipte*‘ aus dem Jahre 1948 dem Amt des Kosmeten.<sup>17</sup> Im ersten Kapitel lieferte er eine Liste der ihm bekannten Belege für die Kosmetie und ging auf grundlegende Aspekte wie Terminologie, Chronologie, Verbreitung sowie auf den sozialen Status der Kosmeten ein. Danach behandelte er die Nominierung und Wahl zum Kosmeten und anschließend dessen Aufgaben sowohl in seiner Funktion als Kosmet, als auch als Mitglied des κοινὸν τῶν κοσμητῶν, der Archonten und der Bule. Abschließend gab er in einer Zusammenfassung die Kernaussagen seiner Arbeit wieder. Er setzte sich nicht nur mit den Belegen aus Ägypten auseinander, sondern zog auch die juristischen Quellen und die Kenntnisse über die Kosmetie außerhalb Ägyptens heran.

---

<sup>10</sup> Oertel 1917, 58-61; 143.

<sup>11</sup> Wilcken 1912, 329-355.

<sup>12</sup> Wilcken 1912, 138-145.

<sup>13</sup> Lewis <sup>2</sup>1997.

<sup>14</sup> Lewis <sup>2</sup>1997, 34.

<sup>15</sup> Lewis <sup>2</sup>1997, 133.

<sup>16</sup> Drecoll 1997.

<sup>17</sup> De Kock 1948.

Einzelstudien zu den übrigen kommunalen Ämtern fehlen<sup>18</sup> – das erschwert das Treffen von vergleichenden Aussagen zu den ἀρχαί. E. P. Wegener, gleichfalls animiert durch ihren Lehrer B. A. van Groningen, beschäftigte sich eingehender mit dem Wahlverfahren zu den Ehrenämtern.<sup>19</sup>

Der Kosmet wurde nicht nur im Zusammenhang mit der städtischen Verwaltung – z. B. beim Diskurs über den Zeitpunkt der Einführung kommunaler Ämter in den *metropoleis*<sup>20</sup> – sondern aufgrund seines Zuständigkeitsbereichs auch in Verbindung mit der Ephebie und dem Gymnasion behandelt. Ferner ging D. Delia in ihrer Arbeit zum alexandrinischen Bürgerrecht mehrfach, einerseits im Zusammenhang mit der Ephebie<sup>21</sup>, andererseits bei der Behandlung der Amtsträger<sup>22</sup>, auf den Kosmeten ein. Bei der Abhandlung des Aufgabenbereiches bezog sie die Kenntnisse zum Kosmeten des klassischen, hellenistischen und römischen Athen mit ein.<sup>23</sup> Sie erstellte außerdem eine Liste mit den ihr bekannten Belegen alexandrinischer Kosmeten.<sup>24</sup> B. Legras beschäftigte sich in seinem Werk zu den 'jungen Griechen'<sup>25</sup> ausführlicher mit den Aufgaben und Pflichten des Kosmeten bei der Ephebie und den hierzu relevanten Belegen.

---

<sup>18</sup> B. Kramer und D. Hagedorn stellten alle Belege für die Exegetie in einer Tabelle zusammen, siehe: Kramer – Hagedorn, P.Hamb IV S. 217-268; M. G. Raschke ging in einem kurzen Artikel auf das Amt des Agoranomos ein, Raschke 1971, 349-356.

<sup>19</sup> Wegener 1985, 63-114.

<sup>20</sup> Hagedorn 2007, 194-204.

<sup>21</sup> Delia 1991, 71-88.

<sup>22</sup> Delia 1991, 89-113.

<sup>23</sup> Delia 1991, 84; 101.

<sup>24</sup> Delia 1991, 150. Die Liste enthält mehrere Fehler, u. a. ist P.Princ. II 31 in P.Princ. II 37 zu korrigieren und T. Flavius Titianus (er ist *praefectus Aegypti* und nicht Kosmet) aus der Liste zu streichen.

<sup>25</sup> Legras 1999.

## 2. Amtstitel und zeitliche Entwicklung

### 2.1. Amtsbezeichnung

Das Amt des Kosmeten heißt κοσμητεία. In den Schriftquellen wird auf unterschiedliche Art und Weise ausgedrückt, dass eine Person zur Kosmetie bestimmt ist, Kosmet ist oder gewesen ist. Mit dem Partizip ἀποδεδείγμενος vor dem Amtstitel wird kenntlich gemacht, dass die Person zu einem munizipalen Amt designiert ist.<sup>26</sup> Einzig P.Col. X 265 (Oxy., 206-212) überliefert einen designierten Kosmeten. Die Ausübung der Amtstätigkeit wird durch das Hinzufügen des Wortes ἑναρχος vor κοσμητής zum Ausdruck gebracht.<sup>27</sup> Meistens findet man κοσμητής jedoch ohne ἑναρχος in den Texten. Die *communis opinio* ist, dass auch diese Personen gerade die Kosmetie bekleiden. L. E. Tacoma<sup>28</sup> fragte sich, ob die munizipalen Amtstitel *kosmetes*, *exegetes*, usw. ohne ἑναρχος in manchen Fällen nicht eine präteritale Bedeutung haben, da Personen gelegentlich mit mehreren präsentischen Titeln genannt werden. Von den Belegen für die Kosmetie könnte höchstens CIG III 4688 (Alex., Kaiserzeit) die Vermutung L. E. Tacomas unterstützen.

CIG III 4688 (Alex., Kaiserzeit)<sup>29</sup> überliefert die ersten fünf Zeilen einer Ehreninschrift einer heute verschollenen Statuenbasis für einen gewissen Loukios Likinnios. Erhalten ist der Name des Geehrten im Akkusativ, der Name seines Vaters, Loukios Likinnios Hierax und dessen Titel, *exegetes*, sowie der Name Loukios Likinnios Isidoros und der Titel *kosmetes*.<sup>30</sup> Das Verwandtschaftsverhältnis des Loukios Likinnios Isidoros, *kosmetes*, zu den beiden anderen Personen ist (da die Inschrift nach seinem Titel abbricht) nicht klar. Vorgeschlagen wurden die Ergänzungen υἱώνον und πατέρα, womit er entweder der Großvater oder der Sohn des Geehrten wäre.<sup>31</sup> Auffallend ist, dass sowohl er als auch Loukios Likinnios Hierax eine präsentische Amtsbezeichnung tragen. Nach der *communis opinio* würde das bedeuten, dass der Vater des Geehrten entweder zeitgleich mit seinem Vater oder seinem Enkelkind ein Amt bekleidete. Dies ist natürlich nicht gänzlich

---

<sup>26</sup> Zu ἀποδεδείγμενος bzw. ἀποδείκνυμι siehe: Lewis <sup>2</sup>1997, 59.

<sup>27</sup> Zur Bedeutung von ἑναρχος siehe: Preisgke 1903, 60; Tacoma 2006, 280; Sijpesteijn 1980a, 160; Habermann, P.Lond.Wasser. S. 277-282; Van Minnen 1992, 197f. Die Belege für ἑναρχος κοσμητής sind: P.Kron. 11 Z. 3-4 = P.Mil.Vogl. IV 225 = SB VIII 9839 (Tebtynis – Arsinoites, 26.5.-24.6.121); P.Hib. II 237 + 271 = SB XXII 15632 Z. 9-10 (Herakleopolis, 177-180); P.Heid. Inv. 838 Z. 4 (Herakleopolis, 177-180); P.Warr. 13 Z. 14 (Oxyrhynchites?, 2. Jh.); BGU II 362 pg. XII Z. 6-7 (Arsinoites, 215-216); P.Oxy. XII 1458 Z. 2-3 (Athribites, 216-217 [?]).

<sup>28</sup> Vgl.: Tacoma 2006, 280.

<sup>29</sup> = IGRR I 5, 1074 = SB V 8290 = Kayser 1994, 147f. Nr. 37.

<sup>30</sup> IGRR I 5, 1074: <sup>1</sup>Λουκίων Λικίνιον / <sup>2</sup>Λουκίου Λικινίου / <sup>3</sup>Ἰέρακος ἐξηγητοῦ / <sup>4</sup>υἱόν, Λουκίου Λικινίου / <sup>5</sup>Ἰσιδώρου κοσμητοῦ / <sup>6</sup> — — —

<sup>31</sup> Vgl.: Kayser 1994, 148 Nr. 37.

unmöglich. Könnte diese Inschrift aber nicht auch den Zweifel von L. E. Tacoma an der *communis opinio* befürworten? Und muss hierauf die Bedeutung der Amtstitel neu überdacht werden? Meines Erachtens liefert CIG III 4688 keinen zwingenden Grund, an der präsentischen Bedeutung von *kosmetes* zu zweifeln. Einerseits ist das Verwandtschaftsverhältnis der Personen nicht klar, sodass Loukios Likinnios Isidoros auch der Bruder oder der Onkel des Geehrten sein konnte, andererseits kann (wie erwähnt) nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Großvater mit dem Enkelkind oder der Vater gleichzeitig mit seinem Vater ein munizipales Amt bekleidete. Zudem handelt es sich bei den genannten Personen um römische Bürger aus der alexandrinischen Nobilität.<sup>32</sup> In römischen Inschriften wurden Amtstitel ohne einen faktischen Zeitbezug nach den Namen angeführt. Wäre es nicht möglich, dass der bzw. die Stifter die römische Sitte aufgriff bzw. aufgriffen?

Die Belege zum Titel *kosmetes* liefern keinen klaren Hinweis für eine präteritale Bedeutung des Titels. Anders verhält es sich, wenn *kosmetes* nicht als Titel, sondern als ‚Klassifikation‘ verwendet wird. So gehören dem κοινὸν τῶν κοσμητῶν ehemalige Kosmeten an.<sup>33</sup> In P.Ryl. II 86 (Hermupolis, 16.11.195) wird das κοινὸν τῶν κοσμητῶν von den ehemaligen Kosmeten Diogenes und Agathos Daimon vertreten. In P.Stras. VIII 796 (Herk. unbek., 3. Jh.) steht als Überschrift κοσμητῶν. Danach folgen die Namen von Personen. Es darf vermutet werden, dass sich unter den angeführten Personen auch ehemalige Kosmeten befinden.

Noch problematischer wird es, wenn κοσμητής abgekürzt ist, denn dann kann nur aus dem Zusammenhang, aus weiteren Belegen zur gleichen Person oder überhaupt nicht erschlossen werden, ob eine Person gerade das Amt ausübt oder es bereits ausgeübt hat (κοσμητεύσας). Im Allgemeinen wird heute dazu geneigt gekürzte Amtstitel, mit der Begründung, dass der Titel amtierender Personen aus Gründen der Klarheit ausgeschrieben worden wäre, präterital aufzulösen. Gekürzt wurde zu κοσ, κοσμ wie auch zu κοσμητ.

Vergangene Amtszeiten wurden durch ein Partizip Aorist, κοσμητεύσας, durch ein Partizip Perfekt, κεκοσμητευκώς, durch die Formulierung τῶν κεκοσμητευκόντων (welche wiederum abgekürzt auftreten können) oder durch die Kombination von γενόμενος mit κοσμητής wiedergegeben. Bei der Verwendung von γενόμενος und der Auflistung mehrerer Ämter ist fraglich, ob sich dieses wirklich immer auf alle angeführten Ämter bezieht.<sup>34</sup> Die unterschiedlichen Formen existierten lange Zeit nebeneinander. Der Usus von γενόμενος

---

<sup>32</sup> Vgl.: Kayser 1994, 148 Nr. 37 Komm. zu den Z. 2-3.

<sup>33</sup> Siehe: Kapitel 2.1.1.

<sup>34</sup> Vgl.: Tacoma 2006, 280.

mit einem Amtstitel ist erst für das 2. Jh. belegt und die Partizip-Perfekt-Konstruktion scheint bereits nach der ersten Hälfte des 3. Jh. verschwunden zu sein. Dies kann jedoch durch neue Belege relativiert werden. Gründe für die Benutzung einer bestimmten Form sind nicht ersichtlich.<sup>35</sup> Aus SB VI 9619 (Ptol. Euer., 9.6.184) geht hervor, dass τῶν κεκοσμητευκότων und κεκοσμητευκῶς synonym verwendet wurden. Heliodoros, Sohn des Sotas, Enkel des Heron, bezeichnet sich zunächst in Zeile 3 als τῶν κεκοσμητευκότων und später in der Zeile 24 als κεκοσ(μητευκῶς)<sup>36</sup>.

Zumeist führen die Kosmeten bzw. ehemaligen Kosmeten in den Dokumenten neben dem Kosmetentitel keine weiteren munizipalen Titel.<sup>37</sup> Personen mit mehr als zwei munizipalen Titeln sind die Ausnahme. Dasselbe Bild findet sich auch bei den übrigen munizipalen Ämtern,<sup>38</sup> sodass der Schluss naheliegt, dass sich die Personen zumeist mit der Nennung des 'bedeutsamsten' Amtes, welches die höchste erreichte Rangklasse wiedergibt, begnügten.

### 2.1.1. Das κοινὸν τῶν κοσμητῶν

P.Ryl. II 86 (Hermupolis, 16.11.195) belegt ein κοινὸν τῶν κοσμητῶν kurz vor der Einführung der Bule in Hermupolis. Dem κοινὸν τῶν κοσμητῶν, vertreten durch die ehemaligen Kosmeten Diogenes und Agathos Daimon, wird vom Kämmerer der Gemeinde- und Tempelbesitztümer mitgeteilt, dass auf das Konto für die Pferdewettrennen 5600 Drachmen eingegangen sind.

Erst in P.Oxy. XII 1413 (Oxy., 1.-25.9.272<sup>39</sup>), einem Sitzungsprotokoll der Bule von Oxyrhynchos aus dem Jahr 272, wird erneut ein κοινὸν τῶν κοσμητῶν erwähnt. Die Bule wandte sich in Geldangelegenheiten an das κοινὸν τῶν κοσμητῶν, welches wiederum von zwei ehemaligen Kosmeten vertreten wurde. Der genaue Sachverhalt bleibt aufgrund des Erhaltungszustandes des Papyrus unklar.

---

<sup>35</sup> F. Preisigke wies im Zusammenhang mit dem Gymnasiarchen auf die Inschrift SB V 8780 (Alex., 170) hin. In dieser werden die Formen γενόμενος γυμνασίαρχος, τῶν γεγυμνασιαρχηκότων und γυμνασιαρχήσας nebeneinander für verschiedene Familienmitglieder verwendet, vgl.: Preisigke 1903, 55.

<sup>36</sup> Zur Lesung siehe: Sijpesteijn 1977, 107f.

<sup>37</sup> Für die Exegetie siehe die Tabelle von B. Kramer und D. Hagedorn: P.Hamb. IV 217-268.

<sup>38</sup> Siehe die Tabelle im Anhang. Einige wenige Personen, wie etwa Aurelios Eudaimon alias Helladios werden in den Dokumenten mit einer Fülle von Amtstiteln genannt. In P.Oxy. L 3568 (Oxy., ca. 273-274) wird er mit den Titeln 'gewesener Eutheniarch, Kosmet und Exeget von Alexandria', 'Hypomnemathographos', 'Exeget und Buleut von Oxyrhynchos' adressiert. In SB XVI 13034 = BGU IV 1074 = SB I 5225 = Pap.Agon. 1 (Oxy., 27.12.273-25.1.274) und in BGU IV 1073 = M.Chr. 198 = Pap.Agon. 2 (26.1.-24.2.274) trägt er noch die Titel ehemaliger Prytan und amtierender Prytan von Oxyrhynchos. Personen mit mehreren Amtstitel tauchen vermehrt in der 2. H. des 3. Jh. auf.

<sup>39</sup> Zur Datierung siehe: Bowman 1971, 152f; Rea, P.Oxy. XLIII S. 23f.

Aus P.Ryl. II 77 (Hermopolites, 31.10.192) geht hervor, dass ein gewisser Diogenes, ein gewisser Dioskoros und die Kosmeten mit ihnen (Z. 42: Διογένης καὶ Δίοσκορος καὶ <οἱ> σὸν αὐτοῖς κοσμηταί) vor dem Strategen des Hermopolites erschienen, nachdem ein gewisser Achilleus die Kosmetie nicht übernehmen wollte. Anscheinend waren sie für dessen Nominierung verantwortlich. Der Editor verwies im Zeilenkommentar<sup>40</sup> auf P.Ryl. II 86. Offensichtlich meinte er, dass es sich bei den κοσμηταί in P.Ryl. II 77 um das κοινὸν τῶν κοσμητῶν handelt.<sup>41</sup> Die zeitliche Nähe zu P.Ryl. 86, die explizite Erwähnung zweier Mitglieder und deren Verantwortung für die Nominierung des Achilleus sprechen klar für die Interpretation des Herausgebers.

Aus Analogien zu den anderen munizipalen Ämtern, v. a. der Exegetie, ergibt sich, dass es Gremien zu den munizipalen Ämtern innerhalb des κοινὸν τῶν ἀρχόντων bzw. der Bule gab, welche administrative Aufgaben, wie die Nominierung neuer Amtsträger, wahrnahmen. Aufgrund der Quellenlage bleiben aber viele Fragen unbeantwortet: Wie groß waren die Gremien? Wie lange war man Mitglied und was war die genaue Funktion der Gremien?

Das κοινὸν τῶν κοσμητῶν ist durch zwei Papyri für das Ende des 2. Jh. im Hermupolites und durch einen Papyrus für die 2. Hälfte des 3. Jh. für den Oxyrychites bezeugt. Wie aus diesen drei Dokumenten hervorgeht, unterstützte das κοινόν den Kosmeten bei seinen Aufgaben, nahm organisatorische Tätigkeiten wahr und brachte Vorschläge für die Wahl neuer Kosmeten ein.

### 2.1.2. Prokosmet<sup>42</sup>

In CPR I 228 = SPP XX 18 (Herakleopolis, 30.3.205) bestätigt Ammonios, ein ehemaliger? Gymnasiarch<sup>43</sup> und Buleut, den Erhalt von 3000 Drachmen. Weitere 3500 Drachmen sind noch ausständig um die Gesamtschulden von einem Talent und 500 Drachmen zu tilgen. Ammonios gehörte zweifelsohne der Nobilität von Herakleopolis an. Mit ihm begegnet zum ersten Mal der Titel Buleut im Zusammenhang mit Herakleopolis, welcher die Existenz der Bule in Herakleopolis beweist. Ammonios war entweder zur Zeit der

---

<sup>40</sup> Johnson – Martin – Hunt, P.Ryl. II 77 Komm. zur Z. 41.

<sup>41</sup> Vgl. dazu auch die Einl. zu Johnson – Martin – Hunt, P.Ryl. II 77 S. 29.

<sup>42</sup> Der Prokosmet wird in einer Studie zu den Gymnasien im römischen Ägypten von W. Habermann behandelt werden.

<sup>43</sup> Die Z. 1 ist zu lesen als: Ἀμμώνιος προκοσμη[τεύ]σας γυμνα[σιάρχ]ης oder γυμνα[σί]αρχος! A. K. Bowman führte CPR I 228 unter den Belegen für aufs Jahr genau zu datierende ehemalig Prytanen an, vgl.: Bowman 1971, 61 Anm. 22. Ihm scheint die Neuedition SPP XX 18 entgangen zu sein.

Abfassung der Quittung oder in einem Jahr davor Gymnasiarch.<sup>44</sup> Er trägt zudem den Titel προκοσμητεύσας, einen Titel der bis dato nur noch ein weiteres Mal überliefert ist, nämlich durch P.Heid. Inv. 838.<sup>45</sup>

P.Heid. Inv. 838 entspricht dem Wortlaut nach den Zeilen 5 bis 15 von P.Hib. II 217 + 273 = SB XXII 15632 (Herakleopolis, 177-180).<sup>46</sup> Ob es sich um ein Duplikat von SB XXII 15632 handelt oder ob die Beamten von Herakleopolis erneut ein Schreiben von Pamunis, Sohn des Pamunis, und von Pausiris, Sohn des Paneus, aus dem Dorfe Ankyronon erhielten, muss offen bleiben, da P.Heid. Inv. 838 bereits nach den Namen der Absender abbricht. Der amtierende Gymnasiarch Sarapoheraikleios wird durch seinen Vater Nemesion vertreten, der nach der Edition, SB XXII 15632, die Titel 'ehemaliger Gymnasiarch', 'ehemaliger Agoranomos' und 'ehemaliger Kosmet' führt. In P.Heid. Inv. 838 lautet sein Titel nicht 'ehemaliger Kosmet' sondern 'ehemaliger Prokosmet'<sup>47</sup>. Vom Papyrus mit der Sammelbuchnummer 15632 fehlt ein kleines Stück an der rechten Seite, sodass am Ende der Zeile 5 ohne weiteres ein προ gestanden haben könnte.

Bis dato findet sich in den Papyri nur noch beim munizipalen Amt des Archiereus die Form mit προ. In der Epikrisiserklärung P.Bon. 19 (Herakleopolis, 187-188) steht in der Zeile 13 προαρχιερατεύσαν. Dieser Titel gehört ziemlich sicher zu dem in der Zeile darüber genannten ehemaligen Gymnasiarchen Melas.<sup>48</sup> Da mehr als die Hälfte der Zeile 13 und der übrigen Zeilen verloren ist, könnte in der Zeile 13 noch ein weiterer Titel gestanden haben. Die anderen beiden Papyri mit προαρχιερατεύσας sind vollständig erhalten. In den beiden Sechszugurkunden P.Bon. 25 (Phys – Herakleopolites, 18.8.185) und P.Vind.Sal. 6 (Herakleopolis, 12.7.190) trägt der Vater des Darlehensgebers namens Nemesion<sup>49</sup> die Titel γεγυμνασιαρχηκῶς καὶ προαρχιερατεύσας. Signifikant ist, dass alle Papyri (mit der Form

---

<sup>44</sup> Die Z. 1 ist zu lesen als: Ἀμμώνιος προκοσμη[τεύ]σας γυμνα[σιαρχή]σας oder γυμνα[σίαρχος]! A. K. Bowman führte CPR I 228 unter den Belegen für aufs Jahr genau zu datierende ehemalige Prytanen an, vgl.: Bowman 1971, 61 Anm. 22. Ihm scheint die Neuedition SPP XX 18 entgangen zu sein.

<sup>45</sup> P.Heid. Inv. 838 wurde erstmals von W. Habermann im Zusammenhang mit dieser Thematik erwähnt, vgl.: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 283 Anm. 590. Es sei an dieser Stelle Frau Prof. Dr. Andrea Jördens herzlichst für die Möglichkeit der Einsicht des Papyrus gedankt.

<sup>46</sup> Weder W. Habermann (Habermann, P.Lond.Wasser. S. 283 Anm. 590) noch D. Hagedorn in der Neuedition von P.Hib. II 237 + 271 = SB XXII 15632 (Hagedorn 1993, 91-101) erwähnte, dass die erhaltenen Zeilen von P.Heid. Inv. 838 (bis auf die Zeilenlänge) dem Wortlaut nach den Zeilen 5 bis 15 von SB XXII 15632 entsprechen. Im Online-Katalog der Heidelberger Papyrussammlung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei SB XXII 15632 um ein Duplikat von P.Hib. II 237 + 271 handelt, <[http://aquila.papy.uni-heidelberg.de/Kataloge/G/FMPro?-db=gr\\_&P.Heid.%20Inv.%20Nr.=838&-format=DFormVw.htm&-lay=Einzel&-max=1&-skip=0&-token=25&-find](http://aquila.papy.uni-heidelberg.de/Kataloge/G/FMPro?-db=gr_&P.Heid.%20Inv.%20Nr.=838&-format=DFormVw.htm&-lay=Einzel&-max=1&-skip=0&-token=25&-find)> (20.4.2012).

<sup>47</sup> Zu lesen ist am Ende der Z. 1 προκ[ und am Anfang der Z. 2 το; aufgrund von SB XXII 15632 ist προκ[εκοσμητευκό]τος zu ergänzen.

<sup>48</sup> Siehe: Hagedorn 1980, 281.

<sup>49</sup> Derselbe Nemesion ist vielleicht auch in BGU III 929 Fr. B (Herakleopolites, 2.-3. Jh.) genannt. Die Lesung ist zu überprüfen!

προ plus Amt) aus dem Herakleopolites stammen. Ob die Form auf den Herakleopolites beschränkt oder dort besonders verbreitet war oder ob es sich doch nur um einen Überlieferungszufall handelt, lässt sich anhand der wenigen Zeugnisse nicht beurteilen. Die Belege stammen aus einer Zeitspanne von 28 Jahren und geben immer eine präteritale Form wieder.

F. Preisigke meinte zu προκοσμητεύσας: „Der Titel προκοσμητεύσας (CPR 228, 1 vom J. 205 n. Chr.) bedeutet ‚Vorgänger des jetzigen Kosmeten‘, ähnlich wie προστρατηγήςσας ‚Vorgänger des jetzigen Strategen‘ in Pap. Amh. 109, 9 = Wilcken Chrestom. 418.“<sup>50</sup> Analog würde dann προαρχιερατεύσας den Vorgänger des amtierenden *archiereus* bezeichnen. Diese Deutung ist jedoch wenig plausibel, da Nemesion sowohl in der Urkunde aus dem Jahr 185 als auch in der aus dem Jahr 190 den Titel προαρχιερατεύσας trägt. Eine solche Deutung würde außerdem bedeuten, dass in allen vier Fällen die Personen zuerst das prestigeträchtigste Amt, die Gymnasiarchie, innegehabt hätten und dann erst die Kosmetie oder das Amt des Archiereus.

Der Editor<sup>51</sup> von P.Vind.Sal. 6 vertrat die Ansicht, dass durch das Hinzufügen der Präposition προ als Präfix Vorzeitigkeit ausgedrückt und auf diese Weise jeder Zweifel beseitigt werden sollte, welches Amt zuerst bekleidet wurde. Auch diese Erklärung ist wenig zufriedenstellend: Einerseits ist es nicht ersichtlich, wieso betont werden musste, welches Amt zuerst bekleidet wurde – vom Bedeutung war, dass die Ämter ausgeübt wurden – andererseits funktioniert diese Erklärung nur, wenn eine Person nicht mehr als zwei municipale Amtstitel besaß.

In SB XXII 15632 trägt Nemesion die Titel ‚ehemaliger Gymnasiarch‘, ‚ehemaliger Agoranomos‘ und ‚ehemaliger Prokosmet‘. Auffallend ist, dass das Amt des Agoranomos nach der Gymnasiarchie und vor der Prokosmetie genannt wird – das stellt die einzige Verfehlung gegen die ‚municipale Rangordnung‘<sup>52</sup> in diesem Dokument dar. Entweder spielte die ‚municipale Rangordnung‘ bei der Auflistung vergangener Ämter nur eine untergeordnete Rolle oder die Prokosmetie hatte nicht denselben Stellenwert wie die Kosmetie oder aber es verbirgt sich eine andere Intention dahinter. Aus der derzeitigen

---

<sup>50</sup> Preisigke 1922, 1493. Die Belege für προστρατηγήςσας verteilen sich jedoch über einen weit größeren Zeitrahmen und über mehrere Gaue: P.Tebt. II 295 (Tebtynis – Arsinoites, 7.1.126-138); P.Mil.Vogl. I 25 (Tebtynis – Arsinoites; 26.5.-24.6.127); BGU I 250 = W.Chr. 87 (Soknopaiou Nesos – Arsinoites, 135-136); P.Stras. VIII 766 (Arsinoites, 136-137); SB XVIII 13956 = P.Ryl. II 279 descr. (Ptol. Euer., 138-161); P.Berl.Leihg. I 2 Recto = P.Berl.Thun. 2 Recto = SB III 7194 Recto (Theadelphia? – Arsinoites, 6.2.168); P.Oxy. LXVI 4527 (Arsinoites, nach dem 28.8.185); P.Amh. II 109 Recto = W.Chr. 418 (Hermupolis, 29.8.-26.11.?185); PSI VIII 927 (Soknopaiou Nesos – Arsinoites, nach 186); P.Ryl. II 91 (Ptol. Euer., Anfang 3. Jh.); P.Panop.Beatty. I (Panopolis, 12.-13.9.298); P.Oxy. LIX 3981 (Oxyrhynchites, 26.2.-26.3.312).

<sup>51</sup> Salomons, P.Vind.Sal. 6 Komm. zur Z. 10.

<sup>52</sup> Zur municipalen Rangordnung siehe: Kapitel 7.2.

Quellenlage lässt sich die Funktion der Präposition *προ* als Präfix bei munizipalen Ämtern, genauer der Kosmetie und dem Amt des Archiereus, nicht eruieren. Festzuhalten ist, dass die Form *᾽προ plus munizipales Amt`* in Ägypten<sup>53</sup> bis dato auf den Herakleopolites beschränkt ist, immer in der Vergangenheit zusammen mit mehreren Ämtern steht und dass die Zeugnisse in einen Zeitraum von weniger als 30 Jahren fallen.

Munizipale Ämter mit Präfix <i>προ-</i>				
Datierung	Name	Titel	Ort	Edition
177-180	Νεμεσίων [1]	γ[ε]γυμνα]σιαρχηκότος κ[αὶ ἡγο]ρανομηκότος καὶ <b>[προ]κεκοσμητευκό[τος]</b>	Herakleopolis	SB XXII 15632 = P.Hib. II 217 + 273
ca. 177-180	Νεμεσίων [1]	γεγυμνασιαρχηκότος καὶ ἡγορανομηκότος καὶ <b>προκ[εκοσμητευκό]τος</b>	Herakleopolis	P.Heid. Inv. 838
18.8.185	Νεμεσίων [2]	γ[ε]γυ[μ]νασιαρχηκότος καὶ <b>προαρχ[ι]ερατ[εύσαν]τος</b>	Phys – Herakleopolites	P.Bon. 25
187-188	Μέλας	γεγυ[μν(ασιαρχηκότος) -ca.?- ] <b>προαρχιερατεύσαν[</b>	Herakleopolis	P.Bon. 19
12.7.190	Νεμεσίων [2]	γ[ε]γυμνασιαρχηκότος καὶ <b>προαρχιερ[α]τεύσαντος</b>	Herakleopolis	P.Vind.Sal. 6
30.3.205	Ἀμμώνιος	<b>προκοσμη[τεύ]σας</b> γυμνα]σιαρχήσας] oder γυμνα]σιάρχος] βουλευτής	Herakleopolis	CPR I 228 = SPP XX 18

## 2.2. Die Kosmetie als munizipales Amt in den *metropoleis*

A. K. Bowman und D. Rathbone vertraten in ihrem Aufsatz über die Munizipalisierung Ägyptens die Meinung, dass die munizipalen Ämter unter Augustus in den Gauhauptstädten eingeführt wurden.<sup>54</sup> Angeregt durch diese Arbeit beschäftigte sich D. Hagedorn eingehender mit der Frage, wann die Kosmetie, die Exegetie und die Gymnasiarchie in den *metropoleis* aufkamen. Er kam zu dem Ergebnis, dass jene sich erst allmählich zu unterschiedlichen Zeitpunkten, in den Gauen vielleicht auch zeitversetzt, herausgebildet hatten. Die Gymnasiarchie scheint in den 50er Jahren des 1. Jh., die Kosmetie am Ende des 1. Jh. und die Exegetie überhaupt erst zu Beginn des 2. Jh. in den Gauhauptstädten als munizipales Amt zu existieren. Alle früheren Belege beziehen sich seiner Meinung nach auf Alexandria oder meinen nicht das munizipale Amt.<sup>55</sup>

<sup>53</sup> Die Form *προαρχιερατευκώς* findet sich mehrfach in Inschriften aus Panamara (Karien): Şachin (Hrsg.) 1981, Nr. 118; 131; 171; 172; 174; 253; 285.

<sup>54</sup> Vgl.: Bowman – Rathbone 1992, 108. Diese Auffassung wurde u. a. auch von B. A. van Groningen (Van Groningen 1924, 5) und A. H. M. Jones (Jones 1938, 66f.) vertreten.

<sup>55</sup> Siehe: Hagedorn 2007, 194-204; Habermann 2004, 348.

Grund für diese Unsicherheit ist der Umstand, dass die Personen häufig nicht angeben, wo sie das Amt bekleidet haben. Aus der Herkunft und dem Inhalt einer Urkunde, wie z. B. einer Pachturkunde über Ackerland im Oxyrhynchites, ergibt sich nicht zwangsläufig, dass die Person des Landbesitzers und Verpächters auch dort ihr Amt ausgeübt hat.

Unzweifelhaft sind munizipale Ämter durch P.Lond III 1177 = P.Lond.Wasser. (Herk. unbek., nach dem 27.10.113) für das Jahr 113 in Ptolemias Euergetis<sup>56</sup> nachweisbar. Bei diesem Papyrus handelt es sich um eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die Wasserversorgung von Ptolemias Euergetis für sechs Monate. Unter den Einnahmen finden sich die Beiträge und die Namen zweier Gymnasiarchen, eines Kosmeten und eines Exegeten für die Monate Pauni bis Mesore des 16. Jahres des Kaisers Trajan.<sup>57</sup> Für die zwei Monate Thoth und Phaophi des 17. Jahres sind neue Amtsträger angeführt. Die Nennung der Gymnasiarchen, des Kosmeten und des Exegeten über mehrere Amtszeiten und der rein lokale Bezug lassen nur den Schluss zu, dass die Gymnasiarchie, die Kosmetie und die Exegetie in jener Zeit bereits zu regulären Einrichtungen der *metropolis* gehörten.

Die Kosmetie ist vor 113 für das römische Ägypten lediglich durch neun Papyri<sup>58</sup> bezeugt. Diese sind: P.Lond. VI 1912 = C.Pap.Jud. II 153 = Sel.Pap. II 212 (10.11.41), P.Oxy. XLIX 3463 (10.1.-28.8.58), W.Chr. 176 = Sel.Pap. II 280 (nach 60), P.Oxy. LXXI 4825 (65-69), P.Oxy. II 246 = W.Chr. 247 (24.7.66), P.Oxy. I 44 = W.Chr. 275 = P.Lond. III 749 descr. = Sel.Pap. II 420 (ca. 24.7.66-16.4.70), BGU XI 2065 (Ende 1. Jh.), SB XIV 11270 = P.Mil.Congr. XIV pg. 22 (1.2.-28.8.98 oder 96-97), CPR I 188 (106-107).

---

<sup>56</sup> Zur Herkunft und zur Zuordnung des Papyrus zu Ptolemias Euergetis siehe: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 1f., 101-102.

<sup>57</sup> Vgl.: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 103.

<sup>58</sup> E. L. de Kock wies die Amtszeit des ehemaligen Kosmeten von P.Bour. 16 (Oxy.?, 27.3.-25.4.198) dem Ende des 1. Jh. zu (De Kock 1948, 8). Der Papyrus wird in das Jahr 198 datiert, überliefert aber Auszüge aus Verträgen einer Familie aus dem Zeitraum von 98 bis 181, welche nur zum Teil chronologisch geordnet sind. D. Hagedorn bemerkte, dass es für die Einordnung der Kosmetie ins 1. Jh. keinen Grund gibt, vgl.: Hagedorn 2007, 197 Anm. 3. E. L. de Kock war vermutlich der Auffassung des Editors gefolgt, dass es sich bei Theon, dem Großvater des ehemaligen Kosmeten, um denselben Theon handelt, der im Auszug der Urkunde aus dem Jahre 97 genannt ist, vgl.: Collart, P.Bour. 16 Komm. zur Z. 1. In dieser ist ein gewisser Theon ebenfalls Großvater; er trägt jedoch keinen Titel (Z. 10). Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es sich um dieselbe Person handelt, womit eine Zuweisung der Kosmetie ins 1. Jh. möglich wird. Für eine spätere Datierung der Kosmetie spricht, dass der ehemalige Kosmet als Einziger einen Titel trägt. Bei mehreren der genannten Familienmitglieder findet sich ein Bezug zum Oxyrhynchites.

D. Delia setzte die Amtszeit des Kosmeten Loukios Likinnios Isidoros ins 1. Jh. (Delia 1991, 150). Die Inschrift SB V 8290 = IGRR I 5, 1074 = Kayser 1994, 147f. Nr. 37 = CIG III 4688 kann jedoch nur grob in die römische Zeit datiert werden. Da Loukios Likinnios Isidoros Kosmet in Alexandria war, ist dieser Beleg für die Frage nach dem Zeitpunkt der Einführung der munizipalen Ämter in den *metropoleis* nicht von Belang.

Einige der ehemaligen Kosmeten aus Urkunden des 2. Jh. können theoretisch im 1. Jh. die Kosmetie bekleidet haben.

In fünf Fällen ist die Kosmetie eindeutig auf Alexandria zu beziehen: Bei P.Lond. VI 1912 handelt es sich um den berühmten Brief des Kaisers Claudius an die Alexandriner; W.Chr. 176 ist an den Strategen des Themistos-Bezirks Philoxenos<sup>59</sup>, einen ehemaligen Kosmeten, adressiert; P.Oxy. LXXI 4825, P.Oxy. II 246 und P.Oxy. I 44 betreffen den Strategen des Oxyrhynchites, Papiskos<sup>60</sup>. Er trägt den Titel κοσμητεύσας bzw. κοσμητεύσας τῆς πόλεως. Aus dem Attribut τῆς πόλεως ergibt sich, dass er in Alexandria Kosmet gewesen ist.<sup>61</sup> Auch ohne die Beifügung τῆς πόλεως steht außer Frage, dass er die Kosmetie in Alexandria bekleidet hat, denn das Strategenamnt wurde im 1. Jh. nur von Alexandrinern und in Alexandria ansässigen römischen Bürgern wahrgenommen.<sup>62</sup>

Bei den verbleibenden Papyri verhält es sich wie folgt: P.Oxy. XLIX 3463 (10.1.-28.8.58) ist ein Ansuchen eines gewissen Herakleides, Sohn des Herakleides, aus dem Demos Althaius, gerichtet an den Exegeten, die Caesarii<sup>63</sup> und die übrigen Prytanen von Alexandria. Diese sollen den Gymnasiarchen und dem Kosmeten anweisen, den Sohn, der dem Herakleides von einer gewissen Poseidonia, ἄστί, geboren wurde, unter den Epheben zu empfangen, weil er bei der Zeremonie des Haareschneidens im großen Sarapeum in Alexandria teilgenommen hat, obwohl er nicht alle Erfordernisse für die Einschreibung (*eiskrasis*) in die Ephebenliste erfüllt hat. Aufgrund des „entirely Alexandrian milieu“<sup>64</sup> könnten der Papyrus und der Kosmet ohne zu zögern Alexandria zugeordnet werden, wenn nicht P.Oxy. III 477 = W.Chr. 144 (Oxy., 132-133) wäre. P.Oxy. III 477 ist ein Eiskrisisansuchen<sup>65</sup> von dem Alexandriner Ammonios, gleichfalls adressiert an den Exegeten, die Caesarii und die übrigen Prytanen von Alexandria. Unter anderem bat Ammonios, dass der Kosmet und der Gymnasiarch benachrichtigt werden sollen, damit diese seinen Sohn unter den Epheben empfangen. Aus dem Subskript scheint hervorzugehen, dass der Knabe nicht in Alexandria, sondern in Oxyrhynchos Ephebe

---

<sup>59</sup> Der Strategie Philoxenos wird ohne munizipalen Titel in den beiden Penthemerosurkunden SB XXII 15759 (Theadelphia – Arsinoites, 60-61) und PSI I 51 = PSI IX S. 79 (Theadelphia – Arsinoites, 63-64) erwähnt.

<sup>60</sup> Papiskos findet sich als Strategie des Oxyrhynchites noch in SB XII 11145 (Oxyrhynchites, 65-66?), P.Bingen 63 (Phthochis – Oxyrhynchites, 24.7.66) und P.Oxy. LXXI 4824 (Oxy., 17.7.67). Aufgrund der Seltenheit des Namens Papiskos ist es wahrscheinlich, dass er mit dem gleichnamigen Strategen des Polemon-Bezirks des Arsinoites von P.Tebt. II 298 = W.Chr. 90 (Tebtynis – Arsinoites, 29.7. nach 108) identisch ist, vgl.: Bastianini – Whitehorne 1987, 43; Hagedorn 1988, 153.

<sup>61</sup> Siehe: Hagedorn 2007, 198; Hagedorn 1988, 153f.

<sup>62</sup> Vgl.: Habermann (im Druck), S. 13; Hagedorn 2007, 197 mit Anm. 6; Jördens 1999, 155; Whitehorne 1988, 606; Bowman – Rathbone 1992, 119; 125.

<sup>63</sup> Bei den Caesarii handelt es sich vermutlich um vom *praefectus Aegypti* eingesetzte Repräsentanten des römischen Machtgefüges, welche gemeinsam mit den alexandrinischen Prytanen agierten. Diese stammten womöglich aus der Gruppe der kaiserlichen Freigelassenen, vgl.: Whitehorne, P.Bingen 68, Komm. zur Z. 3; Delia 1991, 79 Anm. 35; Nelson 1974 Anm. 4; Bowman 1971, 16; Jones <sup>2</sup>1971, 303.

<sup>64</sup> Hagedorn 2007, 198.

<sup>65</sup> Zu den Eiskrisisansuchen siehe: Kapitel 3.1.

gewesen ist. Der Editor las ]βος ἀπ' Ὁξ, wobei er die Lesung des Xi zurecht als unsicher angab. Er ergänzte es zu: Νειλάμμων Ἀμμωνίου ἔφη]βος ἀπ' Ὁξ(υρύγχων) [πόλ(εως)]. Ohne das Subskript wäre der Papyrus und der erwähnte Kosmet aufgrund des Status der Eltern und der adressierten Magistrate ohne Bedenken sofort Alexandria zugewiesen worden. So allerdings bleibt im Falle von P.Oxy. XLIX 3463 eine gewisse Unsicherheit.

BGU XI 2065 (Ende 1. Jh.) bezieht sich nach der Meinung D. Hagedorns<sup>66</sup> ebenfalls auf Alexandria. Er ging auf diesen Papyrus jedoch nicht näher ein, da ihm die Neudatierung des Papyrus von E. Van't Dack<sup>67</sup> in die Zeit zwischen 113 und 117 überzeugte, wodurch der Papyrus seine Relevanz für die Fragestellung verlor. BGU XI 2065 ist eine Eingabe, gerichtet an einen gewissen Kapitōn Alexandros, einen römischen Bürger. Von seinem Praenomen sind nur die letzten drei Buchstaben, ωι, erhalten.<sup>68</sup> Sein Titel scheint nicht genannt gewesen zu sein – das verwundert und erschwert seine Identifizierung und die Interpretation des Papyrus.<sup>69</sup> E. Van't Dack identifizierte Kapitōn Alexandros mit dem aus zwei lateinischen Inschriften aus Ephesos bekannten Tiberius Iulius Alexander Capito.<sup>70</sup> Dieser war zunächst *tribunus militum legionis tertiae Cyrenaicae*, anschließend *praefectus equitum alae Augustae* in Ägypten, danach Prokurator der Provinz Achaia und dann (als die zwei Ehreninschriften mit seinem *cursus honorum* aufgestellt wurden) Prokurator der Provinz Asia. Die zwei Inschriften sind aufgrund des Fehlens des Siegestitels 'Dacicus' in der Titulatur des Kaisers Trajan nicht später als 102 zu datieren.<sup>71</sup> E. Van't Dack glaubte, dass Tiberius Iulius Alexander Capito nach der Prokurator in Asia nach Ägypten (wo er am Beginn seiner Karriere seine Militärämter ausgeübt hatte) zurückkehrte und dort einen Posten in der Gehaltsstufe mindestens eines *ducenarius* (200 000 Sesterzen) bekleidete.<sup>72</sup>

H. Maehler, der Editor von BGU XI 2065, datierte den Text anhand der Zeilen 17 und 18 ins 1. Jh. In der Zeile 18 stand der Name des *praefectus Aegypti* im Dativ. Gut zu lesen ist das Cognomen Ρούφωι und das Ende des Gentiliz -ίωι. Sichtbar ist noch die Verbindung des Iota zu dem davorstehenden Buchstaben. Aufgrund dieser schloss H. Maehler ein Ny und somit den *praefectus Aegypti* Iounios Roupfos (94-98)<sup>73</sup> aus, weswegen der *praefectus Aegypti* nur Mettios Roupfos, *praefectus Aegypti* der Jahre 89-

<sup>66</sup> Vgl.: Hagedorn 2007, 198 mit Anm. 2.

<sup>67</sup> Van't Dack 1972, 277.

<sup>68</sup> Davor scheint ein Ny zu stehen, vgl.: Komm. zur Z. 1.

<sup>69</sup> Vgl.: Maehler, BGU XI 2065 Einl.

<sup>70</sup> Keil – Maresch 1960, 98-100; PIR<sup>2</sup> IV Fasc. 3 (1966) S. 137 Nr. 140; Pflaum 1960, 170-173 Nr. 75.

<sup>71</sup> Keil – Maresch 1960, 98. Trajan nahm im Herbst 102 den Siegestitel 'Dacicus' an, vgl.: Kienast<sup>3</sup>2004, 123.

<sup>72</sup> Van't Dack 1972, 277. Nur die höchsten Beamten verdienten 200 000 Sesterzen (= 50000 Drachmen) oder mehr. Vom Idios Logos ist bekannt, dass er 200 000 Sesterzen erhielt, vgl.: Seeck<sup>2</sup>1997 [1905] 1753.

<sup>73</sup> Vgl.: Jördens 2009, 528.

91/92, sein kann.<sup>74</sup> Eine solche Datierung passte nicht ins Konzept von E. Van't Dack<sup>75</sup>, weswegen er im Präfekten einen gewissen Rutilios Rouphos, angeblich *praefectus Aegypti* der Jahre 113 bis 117, sehen wollte. Es gibt keinen Statthalter Ägyptens namens Rutilios Rouphos.<sup>76</sup> Der *praefectus Aegypti* der Jahre 113 bis 117 heißt Rutilios Loupos und nicht Rutilios Rouphos, weswegen die Neudatierung abzulehnen ist. Zudem ist eine Identifizierung des Kapitons Alexandros mit Tiberius Iulius Alexander Capito zweifelhaft, da mehrere Personen denselben Namen haben konnten und Kapitons Alexandros kein außergewöhnlicher Name ist. Der Papyrus ist in die Zeit zwischen 89 und 91/92 zu datieren.

An den *praefectus Aegypti* hatte sich ein gewisser Alkimos gewandt, nachdem seine Pension (σίτησις) von über 200 Drachmen, die ihm von seiner Heimatstadt verliehen und die ihm schon viele Jahre vom Kosmeten und den Gymnasiarchen ausgezahlt wurde, ausgeblieben war. Der *praefectus Aegypti* hatte dem Kapitons Alexandros Anweisungen gegeben, wie zu verfahren sei, worauf Alkimos sich selbst mit dem vorliegenden Dokument an ihn wandte, damit Kapitons Alexandros seinem Begehren nachkam. Wieso Alkimos mittels Beschlüsse (ψηφίσματα) mit einer σίτησις geehrt wurde, bleibt unerwähnt. Eine σίτησις erhielten, wie aus mehreren Dokumenten<sup>77</sup> hervorgeht, Athleten, die bei überregionalen, prestigeträchtigen Wettkämpfen gesiegt hatten, von ihren Heimatstädten. Dies würde auch erklären, warum die Zahlungen vom Kosmeten und von den Gymnasiarchen geleistet wurden. Die Herkunft des Papyrus ist unbekannt, obwohl er in einem mit „Elephantine, 22. I. 1906“<sup>78</sup> beschrifteten Kasten lag. In diesem befanden sich nämlich nicht nur Papyri aus Elephantine, sondern auch aus anderen Gegenden Ägyptens, wie z. B. aus dem Fayum. D. Hagedorn glaubte bei BGU XI 2065 an einen alexandrinischen Hintergrund,<sup>79</sup> doch ohne neue Quellen lässt sich dies nicht verifizieren.

SB XIV 11270 = P.Mil.Congr. XIV pg. 22 (1.2.-28.8.98 oder 96-97) ist ein Ansuchen seitens einer Mutter (mit ihrem älteren Sohn als Vormund) an einen gewissen Diogas, ehemaliger Kosmet, zuständig für die Epikrisis<sup>80</sup> in einigen Stadtvierteln von

---

<sup>74</sup> „lou]γίωι kann nicht gelesen werden“, Maehler, BGU XI 2065 Komm. zur Z. 18. Noch zwei weitere *praefecti Aegypti* trugen den Namen Rouphos, nämlich Bassaios Rouphos (167-168) und Loggaios Rouphos (185). Ein Alpha kann aber nicht gelesen werden.

<sup>75</sup> Van't Dack 1972, 277.

<sup>76</sup> Vgl.: Jördens 2009, 529.

<sup>77</sup> Vgl.: Maehler, BGU XI 2065 Einl.

<sup>78</sup> Maehler, BGU XI 2065 Einl. S. 99.

<sup>79</sup> Vgl.: Hagedorn 2007, 198.

<sup>80</sup> Die Passage vor πρὸς τῆι ἐπικρίσει ist kaum lesbar. O. Montevecchi las . . . ρ. κλ. . . ιφε . . . τῶι. Sie hielt offenbar (Akzent) die letzten drei Buchstaben vor πρὸς für den Artikel τῶι. Sie erwog, dass vor τῶι eine weitere Charakterisierung der Funktion des Diogas zu lesen war. Sie schloss aber auch nicht gänzlich aus, dass statt

Ptolemais Euergetis (Z. 1), zwecks der Aufnahme (*epikrisis*) des 13-jährigen Sohnes in die Statusgruppe der ἀπὸ τῆς μητροπόλεως. Aufgrund der Tatsache, dass Diogas eine lokale Funktion (nicht einmal für ganz Ptolemais Euergetis) von geringem Prestige, innehatte, ist es wahrscheinlich, dass er nicht Kosmet von Alexandria, sondern von Ptolemais Euergetis war. Bei SB XIV 11270 = P.Mil.Congr. XIV pg. 22 handelt es sich somit um den ersten Beleg für die Kosmetie, der ziemlich sicher nicht Alexandria, sondern einer *metropolis* zuzuordnen ist, womit die Kosmetie vor August 98 in Ptolemais Euergetis eingerichtet wurde.<sup>81</sup>

In CPR I 188 (Herk. unbek., 106-107) wird ein ehemaliger Kosmet namens Herakleides, Sohn des Herakleides, wahrscheinlich als Besitzer einer Privatbank im Arsinoites, genannt. Wiederum wird nicht gesagt, wo er die Kosmetie bekleidet hat, sodass über den Amtsort nur spekuliert werden kann.

Nur bei der Nennung der *metropolis* oder *polis* nach dem Titel oder anderen eindeutigen Indikatoren kann man sich über den Ausübungsort der Kosmetie gänzlich sicher sein. Obwohl einiges dafür spricht, dass die Belege, die vor SB XIV 11270 = P.Mil.Congr. XIV pg. 22 datieren, nach Alexandria gehören, fehlt die letzte Sicherheit. Die geringe Anzahl der Belege für das 1. Jh. ist aber kein Beweis für das Auftreten der Kosmetie erst gegen Ende des 1. Jh. – die Quellenlage ist allgemein schlechter als für das 2. und 3. Jh. und ein Produkt des Zufalls.<sup>82</sup> Die wenigen Zeugnisse für die Kosmetie in den ersten eineinhalb Jahrhunderten römischer Herrschaft tragen nicht zur Klärung des Einführungszeitpunktes der Kosmetie in den jeweiligen *metropoleis* bei. Die Kosmetie ist eng mit dem Gymnasion verbunden. Im 1. Jh. verschwinden die Gymnasien in der *chora* zu Gunsten eines Gymnasion in der jeweiligen *metropolis*. Mit dieser Veränderung steht auch die Einführung der Gymnasiarchie, Exegetie und Kosmetie als munizipale Ämter in Verbindung.<sup>83</sup> Wann genau die zentralen Gymnasien in den *metropoleis* entstanden und wann die Kosmetie als munizipales Amt in den verschiedenen Gauen eingeführt wurde, lässt sich aus der derzeitigen Quellenlage nur entnehmen: Für die letzten Jahre des 1. Jh. ist die Kosmetie sehr wahrscheinlich für Ptolemais Euergetis belegt.

---

τῶι . . οἴτι und somit dort ein weiteres munizipales Amt stand, vgl.: Montevecchi, P.Mil.Congr. XIV. pg. 22 Komm. zur Z. 1. Nach D. Hagedorn könnte τῶι auch die Endung eines Wortes sein, vgl.: Hagedorn 2007, 198 Anm. 3.

<sup>81</sup> Vgl.: Hagedorn 2007, 198.

<sup>82</sup> Habermann 1998, 147 Abb. 1.

<sup>83</sup> Die lokalen Gymnasien sind für die ersten zwei Jahrzehnte n. Chr. nachweisbar, vgl.: Hagedorn 2007, 201f. Zum Verschwinden der kleinen Gymnasien, vgl.: Habermann (im Druck) 13f.

### 2.3. Ehrenamt und/oder Liturgie

Bei der Kosmetie handelte es sich wie bei der Gymnasiarchie, der Exegetie, dem Amt des Agoranomos, dem Amt des Archiereus und der Eutheniarchie ursprünglich um ein Ehrenamt (*ἀρχή*, *honor*). Über die mit dem Amt verbundenen Ehren erfährt man nur wenig aus den Quellen. Personen durften nach ihrem Namen anführen, dass sie die Kosmetie oder ein anderes munizipales Amt bekleideten bzw. bekleidet hatten. Den Titel behielten sie über ihren Tod hinaus, wie den Erwähnungen des Titels bei Verstorbenen (z. B. bei der Angabe des Vaters) zu entnehmen ist. Der Hauptgrund, warum Personen die Ämter anführten, war das damit verbundene soziale Prestige. Durch eine besondere Kleidung und eine Binde oder einen Kranz am Kopf hoben sich die Amtsinhaber von der einfachen Bevölkerung ab. Die *honestiores*<sup>84</sup>, zu denen die Kosmeten zählten, erhielten u. a. bessere Sitzplätze bei Veranstaltungen, wie etwa im Theater.<sup>85</sup>

Mit der Zeit nahmen die *ἀρχαί* (Ehrenämter), deren Wurzeln in Ägypten in der ptolemäischen Zeit lagen,<sup>86</sup> Eigenschaften von *leiturgíai* (*munera*, Zwangsdienste) an, sodass der wesentliche Unterschied zwischen Liturgien und Ehrenämtern die mit den *ἀρχαί* verbundene Würde und das Sozialprestige wurde.<sup>87</sup>

In der Forschung gibt es zwei vorherrschende Ansichten, wann sich der Wandel von einem freiwilligen Ehrenamt zu einer Liturgie vollzogen hat: entweder bereits um die Mitte des 2. Jh. oder erst im 3. Jh. Meistens begründen die Gelehrten ihre Position in diesen Diskurs nicht, sondern zitierten ältere Literatur.<sup>88</sup> So schrieb J. D. Thomas in seinem Aufsatz über die *munera* in Ägypten: „Indeed, it seems to me that they are best regarded as in theory voluntary in Egypt until at least the third century. However, this is a point which cannot be argued here”<sup>89</sup> und verwies auf F. Oertel.<sup>90</sup> Dieser argumentierte zu seiner Zeit, dass P.Oxy. IX 1185 (Oxyrhynchites, 9.253-257) beweise, dass die *ἀρχαί* bzw. das Amt des Agoranomos bereits zu Beginn des 3. Jh. Liturgien waren bzw. eine Liturgie war. Damals wurde, wie auch J. D. Thomas anmerkte, der Papyrus P.Oxy. IX 1185 allerdings noch ins

---

<sup>84</sup> Allgemein zur Honoratiorenschicht und deren Auftreten im griechischen Osten siehe: Quaß 1993, 19-79.

<sup>85</sup> Vgl.: Delia 1991, 96.

<sup>86</sup> Vgl.: Thomas 1983, 37.

<sup>87</sup> „*Honor municipalis est administratio rei publicae cum dignitatis gradu, sive cum sumptu sive sine erogatione contingens. Munus aut publicum aut privatum est. Publicum munus dicitur, quod in administranda re publica cum sumptu sine titulo dignitatis subimus.*“ (Callistratus, Libro primo de cognitionibus, Dig. 50.4.14.1-2).

<sup>88</sup> Z. B.: Rupprecht 1985, 582 (im Laufe des 3. Jh.); Delia 1991, 97 (frühes 3. Jh.): By the early third century, nearly all municipal offices had become compulsory.“ Sie führt allerdings nicht aus, welche munizipalen Ämter mit „nearly all“ gemeint sind.

<sup>89</sup> Thomas 1987, 37.

<sup>90</sup> Vgl.: Oertel 1917, 334.

Jahr 200 datiert. Durch P.Oxy. XLIII 3109 (Oxy., 253-256/7) konnte die Datierung jedoch auf die Zeit zwischen 253-256/7<sup>91</sup> korrigiert werden.<sup>92</sup>

N. Lewis betonte, dass nicht die finanziellen Aufwendungen, (die stets mit den Ehrenämtern verbunden waren) sondern das zwangsmäßige Heranziehen zu den Ämtern ausschlaggebend für die Unterscheidung zwischen Ehrenamt und Liturgie ist.<sup>93</sup> Die Ehrenämter konnten sich in den einzelnen *metropoleis* unterschiedlich schnell zu Liturgien entwickelt haben.

Die Kosmetie war zweifelsfrei um die Mitte des 3. Jh. bereits eine Liturgie. Im Jahre 250 versuchte ein gewisser Aurelios Hermophilos, Sohn des Horion, die Wahl seines Sohnes zum Kosmeten abzuwehren, indem er die *cessio bonorum*, die freiwillige Abtretung seines Besitzes, anbot.<sup>94</sup> Kurz davor musste sich der Prytan von Ptolemias Euergetis für den gesetzeswidrigen Versuch der Heranziehung von Dorfbewohnern zur Kosmetie vor dem *praefectus Aegypti* rechtfertigen.<sup>95</sup> Im Jahre 192 wollte ein gewisser Achilleus in Hermupolis nach der Nominierung durch das κοινὸν τῶν κομητῶν, statt der Kosmetie die Exegetie übernehmen, mit der Begründung, die Kosmetie übersteige seine finanziellen Mittel. Das Begehren des Achilleus traf auf allgemeinen Widerwillen bei den anwesenden Beamten, denn einerseits gab es für die Exegetie bereits genügend Kandidaten, andererseits herrschte bei der Kosmetie ein ernstzunehmender Kandidatenmangel vor. Achilleus wurde nach einer längeren Diskussion und nachdem sich ein gewisser Aspidas bereit erklärt hatte, die Haftung für das Amt zu übernehmen, doch noch zur Kosmetie bekränzt.<sup>96</sup> Von einer freiwilligen Übernahme der Kosmetie kann in diesem Fall nicht die Rede sein.

N. Lewis will den frühesten Beleg für einen liturgischen Charakter der Kosmetie in PSI X 1159 (Ptol. Euer., nach dem 30.3.132) sehen.<sup>97</sup> Hierbei handelt es sich um eine Kopie eines Auszuges aus dem Archiv des Strategen des Herakleides-Bezirks. Eine reiche Frau namens Arsinoe aus Ptolemais Euergetis wandte sich an den *praefectus Aegypti*<sup>98</sup> u. a. mit der Bitte, dass dem Ältesten der vier noch unmündigen Söhne ihres verstorbenen Sohnes Herakleides statt der Gymnasiarchie, die sein Vater Herakleides versprochen hatte zu übernehmen, die Kosmetie zugewiesen werde. Nach U. Wilcken legt die Formulierung: ἀνθ' ἧς ὑπέσχετο ὁ αὐτὸς Ἡρακλείδης γυμνασιαρχίας (Z. 6-7) den Gedanken nahe, dass

<sup>91</sup> Rea, P.Oxy. XLIII 3109 Komm. zur Z. 23; Bastianini 1975, 314; Jördens 2009, 530.

<sup>92</sup> Vgl.: Thomas 1983, 37 Anm. 20.

<sup>93</sup> Vgl.: Lewis 1972, 61.

<sup>94</sup> SPP XX 54 = CPR I 20 = W.Chr. 402 (Hermupolis, 17.7.250).

<sup>95</sup> SB V 7696 (Ptol. Euer., nach dem 28.8.249).

<sup>96</sup> P.Ryl. II 77 (Protokoll einer Verhandlung vor dem Strategen, Hermupolis, 31.10.192).

<sup>97</sup> Lewis<sup>3</sup>1997, 34.

<sup>98</sup> Zum Geschäftsgang siehe: Haensch 1994, 527 Anm. 4.

der Sohn des Herakleides nach dem Tod des Vaters, verpflichtet war die Gymnasiarchie zu übernehmen. Das Ansuchen der Großmutter für eine Zuweisung der Kosmetie anstelle der Gymnasiarchie an den Enkel könnte finanzielle Ursachen gehabt haben.<sup>99</sup> Wie aus dem Dokument hervorgeht, verpfändete die Großmutter ihren Besitz von 132  $\frac{3}{4}$  Aruren und mehreren Immobilien bis zur Mündigkeit ihrer Enkelkinder als Sicherheitsleistung für die anfallenden Kosten für die Kosmetie und für den Unterhalt der Enkelkinder. G. Vitelli ging von einer freiwilligen Bereitschaft zur Übernahme der Ämter aus. Seiner Meinung nach ist nur so die Anfrage der Großmutter für eine Übernahme der Kosmetie anstelle der Gymnasiarchie zu erklären.<sup>100</sup> PSI X 1159 beweist also – anders als N. Lewis dachte – nicht den liturgischen Charakter der *archai*, und insbesondere nicht der Kosmetie, welche von der Großmutter für ihr Enkelkind erboten wurde. Aus dem Schreiben lässt sich nicht sicher schließen, ob die Erben juristisch verpflichtet waren, das Amt zu übernehmen.<sup>101</sup> Ein gesellschaftlicher Druck war wohl vorhanden.

Wann die Kosmetie zu einer 'festen' Liturgie (mit zwangsweiser Übernahme des Amtes) wurde, lässt sich aufgrund der stichpunktartigen Überlieferungslage nicht genau sagen. Bereits am Ende des 2. Jh. scheint es schwierig gewesen zu sein, Personen zu finden, welche bereit waren, die Kosmetie auszuüben. Dennoch wurde erhofft, dass durch Zureden und durch gesellschaftlichen Druck<sup>102</sup> die Personen 'freiwillig' das Amt übernehmen. Auch wenn die Kosmetie allmählich zu einer Liturgie wurde, kann davon ausgegangen werden, dass auch noch um die Mitte des 3. Jh. die Kosmetie wie auch die übrigen munizipalen Ämter hin und wieder von Euergeten übernommen wurden.<sup>103</sup> Obwohl sich der Charakter der Ehrenämter änderte, blieb die Bezeichnung ἀρχή bis zur Auflösung der Kosmetie und der anderen munizipalen Ämtern um die Mitte des 4. Jh. bestehen.<sup>104</sup> Seit dem späten 3. Jh. werden die ἀρχαί gelegentlich auch als λειτουργίαι bezeichnet.<sup>105</sup>

---

<sup>99</sup> Vgl.: Wilcken 1932, 89.

<sup>100</sup> Vgl.: Vitelli 1931, 61.

<sup>101</sup> Siehe auch: Habermann, P.Lond.Waser. S. 129.

<sup>102</sup> In P.Ryl. II 77 fordert die anwesende Bevölkerung mit Nachdruck die Bekräftigung des Achilleus und erinnern ihn an die ehrenvolle Amtsausübung seines Vaters.

<sup>103</sup> Im 3. Jh. fand das Phänomen der 'ewigen Gymnasiarchie' (αἰωνογυμνασιαρχία) weite Verbreitung. Wohltäter kamen durch eine unbefristete Stiftung für die Kosten der Gymnasiarchie auf. Zur 'ewigen Gymnasiarchie' siehe: Habermann (im Druck) 19f.; Hagedorn – Schubert 1990, 279f.

<sup>104</sup> P.Ant. 31 (Antinoopolis, 24.7.347) Z. 6-7: ἀρχῆς κοσμητείας; vgl.: Wilcken 1912, 342, 350f.; Rupprecht 1985, 582; zum Ende der munizipalen Ämter siehe: Habermann (im Druck), 22f.

<sup>105</sup> Vgl.: Thomas 1983, 36 mit Anm. 10; Lewis <sup>2</sup>1997, 75.

### 2.3.1. Liturgenprivilegien – Ein Antinoit als Kosmet und Buleut von Oxyrhynchos

Bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie Alexandriner, Antinoiten oder Priester, um nur die prominentesten zu nennen, waren vom Liturgendienst befreit. Trotzdem wurde immer wieder versucht, auch jene zu Liturgien heranzuziehen. Im 3. Jh. häuften sich die Beschwerden gegen gesetzeswidrige Nominierungen und mit der Zeit wurden die Liturgenprivilegien kaum noch beachtet.<sup>106</sup> Als Beispiel möge das Liturgenprivileg der Antinoiten dienen.

In SB V 7814<sup>107</sup> (Oxy., 29.3.256) verpachtet ein gewisser Aurelios Theon, Sohn des Theon, an zwei Bewohner von Oxyrhynchos ein Taubenhaus samt Brut für den Zeitraum von fünf Jahren. Aurelios Theon, der offensichtlich über Eigentum im Oxyrhynchites verfügt, gibt an, dass er Antinoit sei. Nach eigener Angabe ist er aber auch Kosmet und Buleut von Oxyrhynchos.<sup>108</sup> Derselbe Aurelios Theon tritt gemeinsam mit seinem Bruder Aurelios Arsinoos in P.Oxy. VIII 1119 = W.Chr. 397 (Oxy., 16.8.253) als Bittsteller auf. Aufgrund der Übereinstimmung des Namens Aurelios Theon, des Patronymikons, der Herkunft und des Handlungsortes in den beiden Texten P.Oxy. VIII 1119 und SB V 7814, und aufgrund ihrer zeitlichen Nähe ging bereits K. S. Gapp, der Editor des Papyrus Garrett Deposit No. 7737 (= SB V 7814), davon aus, dass es sich in beiden Urkunden um dieselbe Person handelt.<sup>109</sup> „The lessor, a citizen of Antinoe, is the Aurelius Theon of P. Oxy. VIII 1119.“<sup>110</sup> P.Oxy. VIII 1119 ist eine vom Strategen des Oxyrhynchites weitergeleitete Petition der Brüder Aurelios Theon und Aurelios Arsinoos, Söhne eines gewissen Theon, Bürger von Antinoopolis, an den Phylarchen Aurelios Heras aus dem Jahre 253. Die beiden Brüder hatten sich an den Strategen gewandt, damit dieser dem Phylarchen Aurelios Heras mitteilt, dass sie aufgrund ihres Status<sup>111</sup> als Antinoiten von Liturgien befreit seien.<sup>112</sup> Um sicher zu sein, dass der Stratege ihren Willen nachkommt, haben sie die Abschriften der zu

<sup>106</sup> Zu Gründen für eine Befreiung von Liturgien siehe: Lewis 1964, 69-79 = Lewis <sup>2</sup>1997, 137-145; Lewis 1966, 512-532 = Lewis <sup>2</sup>1997, 152-166; Wilcken 1912, 344.

<sup>107</sup> = Gapp 1933, 90-91.

<sup>108</sup> Aus den Papyri geht hervor, dass Bürger in den Gauen, in denen sie wohnten bzw. über Grundbesitz verfügten, zu Liturgien bzw. kommunalen Ämtern herangezogen wurden bzw. diese übernehmen konnten, vgl.: Wilcken 1911, 344; Lewis 1966, 529.

<sup>109</sup> Vgl.: Gapp 1933, 89; 94.

<sup>110</sup> Gapp 1933, 89.

<sup>111</sup> Zu den Privilegien der Antinoiten allgemein siehe: Zahrnt 1988, 690-701; Hoogendijk – van Minnen 1987, 71-74; Calderini 1966, 110-111; Braunert 1962, 76-88; Taubenschlag 1955, 17-18 Anm. 48; Bell 1940, 141-143; Kühn 1933, 153-162; Jouguet 1968 [1911], 106-111; Wilcken 1911, 345-346.

<sup>112</sup> Hierbei handelt es sich um eine Präventivmaßnahme, um einer Nominierung zuvorzukommen! K. S. Gapp fasste es falsch auf: „But the office which he was requested to accept in the year 253 is not stated in the papyrus, and therefore it is uncertain whether this was a position of low rank or not.“ (Gapp 1933, 96).

ihren Gunsten ausgefallenen Entscheide in einem ähnlichen, neun Jahre zurückliegenden Vorfall, dem Schreiben angefügt. Damals wurden sie vom *amphodogrammateus*<sup>113</sup> der Stadt Oxyrhynchos, Aurelios Sarapion, für die *πρακτορία ἀργυρικῶν τῆς μητροπόλεως* nominiert. Sobald sie von ihrer Nominierung durch den *amphodogrammateus* erfuhren, wandten sie sich hilfeschend an den Rat von Antinoopolis, der auf die unrechtmäßige Nominierung mit einem Schreiben an den Epistrategen Antonios Alexandros reagierte. Antonios Alexandros leitete das Schreiben an den Strategen des Oxyrhynchites, Aurelios Dios alias Pertinax, weiter und ordnete an, dass dieser den *amphodogrammateus* darüber in Kenntnis setzen solle, dass dieser vor ihm, dem Epistrategen, erscheinen müsse, wenn er weiterhin das Recht der Liturgenbefreiung der beiden Brüder Aurelios Theon und Aurelios Arsinoos missachte. Nachdem der *amphodogrammateus* seinen 'Irrtum' einsah, übernahm er selbst die Liturgie und teilte dies dem Strategen mit. P.Oxy. VIII 1119 besagt, dass Antinoiten seit Hadrian, der die Stadt als eine griechische Polis im Jahr 130 gegründet hatte,<sup>114</sup> zumindest bis ins Jahr 253 von Liturgien und munizipalen Ämtern außerhalb von Antinoopolis befreit waren, dieses Privileg von den nach Hadrian folgenden Kaisern immer wieder bestätigt und vom jeweiligen *praefectus Aegypti* und den Epistragen respektiert wurde und dass es trotz allem zu Versuchen einer Heranziehung der Antinoiten zu Liturgien kam.<sup>115</sup>

Drei Jahre nachdem Aurelios Theon vom Strategen des Oxyrhynchites seinen privilegierten Status bestätigt erhielt (das lässt sich aus der Weiterreichung der Petition an den Phylarchen schließen), findet man ihn im Amt des Kosmeten und im Rat von Oxyrhynchos wieder. Aurelios Theon konnte sich aus freien Stücken entschieden haben, die Kosmetie zu übernehmen und Buleut von Oxyrhynchos zu werden, denn die Ausübung der Kosmetie war nicht nur mit hohen Kosten, sondern auch mit hohem sozialem Ansehen verbunden – im Gegensatz zur wenig attraktiven Tätigkeit eines Praktors. K. S. Gapp wandte dagegen ein, dass er sich für die Exegetie oder für die Gymnasiarchie zur Verfügung stellen hätte können, welche mit höherem Prestige verbunden waren – und im Falle der Exegetie vielleicht sogar mit geringeren Kosten.<sup>116</sup> Es ist möglich, dass die Gymnasiarchie und die Exegetie bereits vergeben waren und nur mehr die Kosmetie zur

---

<sup>113</sup> Der Phylarch übernahm in Oxyrhynchos zwischen 245 und 248 die Funktion des *amphodogrammateus*, vgl.: Lewis<sup>2</sup>1997, 12; 50.

<sup>114</sup> Siehe: Kühn 1933; Bell 1940, 133-147; Zahrnt 1988, 675-677; 685-690 mit weiterführender Literatur.

<sup>115</sup> Vgl.: P.Oxy. VIII 1119 Z. 15-18.

<sup>116</sup> Vgl.: Gapp 1933, 96.

Auswahl stand.<sup>117</sup> Die Beweggründe für die Übernahme der Kosmetie und den Eintritt in die Bule können vielfache gewesen sein.

Eine gänzlich andere Möglichkeit, die von K. S. Gapp aufgeworfen und präferiert wurde, ist, dass irgendwann zwischen 254 und 255 das Liturgenprivileg der Antinoiten nicht mehr beachtet wurde und folglich auch die Bürger von Antinoopolis zu Liturgien und kommunalen Ämtern außerhalb von Antinoopolis herangezogen werden konnten.<sup>118</sup>

Elf Jahre nach der Abfassung von SB V 7814, im Jahre 267, (P.Oxy. XVII 2130 = Sel.Pap. II 292 (Oxy. 16.3.267) versucht der Antinoit Aurelios Sarapion alias Serenos, ehemaliger Gymnasiarch, ehemaliger Prytan, Aufseher der *stemma* und Buleut von Antinoopolis, gegen seine erfolgte Nominierung zur Gymnasiarchie in Oxyrhynchos vorzugehen, welche von ihm als *παρὰνομία* bezeichnet wird. Der Grund, warum die Nominierung gesetzeswidrig sei, wird nicht genannt. Da es sich bei dem Nominierten um einen Bürger von Antinoopolis handelt, brachte bereits A. S. Hunt, der Editor von P.Oxy. XVII 2130, als wahrscheinlichen Grund für den Einspruch des Aurelios Sarapion alias Serenos das Liturgenprivileg der Antinoiten vor.<sup>119</sup> Der Begriff *paranomia* kommt in den Papyri äußerst selten vor und findet sich häufig im Zusammenhang mit Verletzungen von Liturgenprivilegien. So wird auch in P.Oxy. VIII 1119 die unrechtmäßige Nominierung durch den *amphodogrammateus* zur *πρακτορία ἀργυρικῶν τῆς μητροπόλεως* des Antinoiten Aurelios Theon und seines Bruders als *paranomia* (Z. 8) bezeichnet. Da die *paranomia* in P.Oxy. XVII 2130 nicht näher spezifiziert wird, kann es sich nach N. Lewis nur um eine Verletzung des antinoitischen Liturgenprivilegs handeln.<sup>120</sup>

In diesem Kontext wird P.Oxy. XVII 2130 auch in der Forschung behandelt. K. S. Gapp sah in P.Oxy. XVII 2130 keinen Widerspruch zu der von ihm postulierten Abschaffung des Liturgenprivilegs zwischen 254 und 255, da das Ansuchen des Aurelios Sarapion alias Serenos um Weiterleitung der Petition gegen seine Nominierung an den Epistrategen vom Kollegium der Gymnasiarchen nicht stattgegeben wurde. Daraus schloss er, dass wahrscheinlich auch die hierauf erfolgte Petition an den *praefectus Aegypti* keinen Erfolg gehabt haben wird.<sup>121</sup> N. Lewis bemerkte im Hinblick auf K. S. Gapp: „He fails to observe the essential distinction between official curtailment and unlawful violation of the privilege“<sup>122</sup> und hielt dessen These für haltlos. Für ihn lag die Lösung in einer

---

<sup>117</sup> Siehe: P.Ryl. II 77.

<sup>118</sup> Vgl.: Gapp 1933, 89-90; 96-97.

<sup>119</sup> Vgl.: Hunt, P.Oxy. XVII 2130 Einl.

<sup>120</sup> Vgl.: Lewis 1964, 74 Anm. 26 = Lewis <sup>2</sup>1997, 141 Anm. 26.

<sup>121</sup> Vgl.: Gapp 1933, 97, Anm. 14.

<sup>122</sup> Lewis 1964, 74 Anm. 26 = Lewis <sup>2</sup>1997, 141 Anm. 26.

Unterscheidung zwischen λειτουργία und ἀρχή. Weil es zur Zeit Hadrians noch keine Notwendigkeit für eine Befreiung von *archai* gab, umfasste das Privileg dem ursprünglichen Wortlaut nach nur die Liturgien.<sup>123</sup> Im Schreiben der Bule von Antinoopolis an den Epistrategen Antonios Alexandros in P.Oxy. VIII 1119 Z. 16 merkte die Bule jedoch an, dass nach einem Gesetz des göttlichen Hadrians Antinoiten von munizipalen Ämtern (*archai*) und von Liturgien außerhalb von Antinoopolis befreit seien. N. Lewis sah darin eine zeitgenössische Auslegung des alten Privilegs seitens der Bule ohne eine gesetzliche Grundlage.<sup>124</sup> Aus den drei oben genannten Papyri schloss er, dass erstens um die Mitte des 3. Jh. die Bürger von Antinoopolis noch immer außerhalb von Antinoopolis keine Liturgien übernehmen mussten und zweitens, dass nur diejenigen Antinoiten zu munizipalen Ämtern in anderen Gauen herangezogen werden konnten, welche in Antinoopolis selbst keine Ämter übernommen haben.<sup>125</sup> Die Schlussfolgerung von N. Lewis ist aus zweierlei Hinsicht gewagt: Einerseits weiß man nicht, ob Aurelios Theon nicht eventuell bereits ein munizipales Amt in Antinoopolis innegehabt hatte und lediglich die Kosmetie erwähnte, weil er diese momentan und in Oxyrhynchos (wo er das Taubenhaus verpachtete) innehatte; andererseits wissen wir nicht, ob dem Einspruch gegen die Nominierung zur Gymnasiarchie seitens des *praefectus Aegypti* stattgegeben wurde oder nicht, und ob nicht doch Aurelios Sarapion alias Serenos die Gymnasiarchie übernehmen musste, obwohl er bereits Ämter in Antinoopolis bekleidet hatte. Es fehlen Belege, die beweisen würden, dass ehemalige Amtsträger von Antinoopolis nicht in anderen Gauen zu Ämtern herangezogen werden konnten. In P.Genova 18 (Oxy., 3. Jh.) ist der Verpächter ein ehemaliger Gymnasiarch von Oxyrhynchos und ehemaliger Gymnasiarch von Antinoopolis, in P.Vind.Tand. 2 (Antinoopolis, 238-244) ist der Bittsteller ein ehemaliger Exeget von Herakleopolis und Gymnasiarch und Aufseher der *stemma* von Antinoopolis. Diese nach dem Aufsatz von N. Lewis edierten Papyri widersprechen seiner These; vor allem P.Vind.Tand. 2 zeigt, dass die Person zuerst im Herakleopolites ein munizipales Amt bekleidete und erst dann ihren Pflichten in Antinoopolis nachkam. Natürlich kann auch in diesen Fällen das Argument, die beiden Männer hätten die Ämter freiwillig übernommen, vorgebracht werden. Fraglich bleibt außerdem, ob es sich bei diesen Personen wirklich immer um Bürger von Antinoopolis handelt oder ob nicht auch Bürger von anderen Gauen Ämter in Antinoopolis übernahmen.

---

<sup>123</sup> In P.Würzb. 9 = W.Chr. 26 Z. 9 und Z. 32-33 (Arsinoites, 161-169) und BGU IV 1022 Z. 7-8 (Antinoopolis, 13.8.196) ist nur von der gewährten Befreiung von Liturgien außerhalb von Antinoopolis die Rede.

<sup>124</sup> Lewis 1964, 75 = Lewis<sup>2</sup>1997, 142.

<sup>125</sup> Vgl.: Lewis 1964, 75 = Lewis<sup>2</sup>1997, 142.

H. Cadell wollte einen Verstoß gegen das Liturgenprivileg der Antinoiten bereits im 1. Viertel des 3. Jh. sehen.<sup>126</sup> Aus SB X 10275 (Oxy., 210-211) gemeinsam mit P.Oxy. XIV 1719 (Oxy., 25.5.204) ergibt sich nämlich, dass bereits zu Beginn des 3. Jh. ein Antinoit als Exeget von Oxyrhynchos fungierte.<sup>127</sup> Als Reaktion auf H. Cadell schrieb N. Lewis, dass sich eine Gefährdung bzw. Beschränkung des Liturgenprivilegs durch diese beiden Papyri nicht beweisen lässt und wies daraufhin hin, dass Liturgien und Ämter auch freiwillig übernommen werden konnten:<sup>128</sup> „Persons of means must frequently have preferred undertaking a liturgic service to brooking their neighbors` hostility by meanly insisting upon the letter of their exemption privilege.“<sup>129</sup> Die Übernahme eines Amtes bildete eine gute Möglichkeit, sich und die Familie in der jeweiligen Stadt zu etablieren und Akzeptanz zu finden. Wie oben bereits erwähnt, zeigen auch andere Papyri<sup>130</sup> Antinoiten als Inhaber von Ämtern oder Liturgien außerhalb von Antinoopolis, so etwa P.Oxy. XL 2917 (Oxy., 268-271). M. Zahrnt meinte, dass dieser Papyrus aus dem 'Corn Dole'-Archiv aus der Zeit zwischen 268 und 271 für eine endgültige Aufhebung des Liturgenprivilegs sprechen könnte.<sup>131</sup> Bereits der Herausgeber J. E. Rea hatte aber im Zusammenhang mit diesem Papyrus auf N. Lewis – Liturgien und Ämter konnten auch freiwillig übernommen worden sein – verwiesen.<sup>132</sup>

Anhand der vorliegenden Quellen lässt sich nicht entscheiden, ab wann das Liturgenprivileg der Antinoiten nicht mehr beachtet wurde und inwiefern die Personen die Ämter freiwillig übernommen haben. Spätestens mit der Neuordnung Ägyptens unter Diokletian am Beginn des 4. Jh. verlor auch Antinoopolis seine Sonderstellung.<sup>133</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl.: Cadell 1965, 363.

<sup>127</sup> Zur Frage, wann genau er Exeget war, siehe: Lewis 1969, 20.

<sup>128</sup> Vgl.: Lewis 1969, 20-21.

<sup>129</sup> Lewis 1964, 72 = Lewis<sup>2</sup>1997, 139.

<sup>130</sup> Siehe u. a. die Liste bei Hoogendijk – van Minnen 1987, 72-73 und zusätzlich Hagedorn, P.Köln III 143 mit Anm. zur Z. 9-11 (Oxy., 5.7.190) und Daniel, P.Mich. XVIII 789 (Oxy., nach 190).

<sup>131</sup> Vgl.: Zahrnt 1988, 692 Anm. 89.

<sup>132</sup> Vgl.: Rea, P.Oxy. XL Einl. S. 3.

<sup>133</sup> Vgl.: Hoogendijk – van Minnen 1987, 72.

### 3. Der Aufgabenbereich des Kosmeten

Angaben zum Aufgabenbereich des Kosmeten finden sich bedingt durch den Charakter der vorliegenden Testimonien nur äußerst spärlich. Einerseits bestand keine Notwendigkeit, den jeweiligen Amtsträger über seine Aufgaben und Pflichten schriftlich zu unterrichten, andererseits sind Ehreninschriften über die Verdienste der Kosmeten, wie sie v. a. aus dem klassischen, hellenistischen und kaiserzeitlichen Athen bekannt sind, aus Ägypten nicht überliefert. Der offizielle Titel in Athen lautete κοσμητῆς τῶν ἐφήβων, „der mit der Aufsicht und Leitung der Epheben betraute Beamte“<sup>134</sup>. Es zeigt sich, dass auch in Ägypten der Kosmet v. a. in den ersten zwei Jahrhunderten der römischen Herrschaft Funktionen wahrnahm, die im Zusammenhang mit der Ephebie und den öffentlichen Spielen und Feierlichkeiten standen.

#### 3.1. Der Kosmet und die Epheben

Dass der Kosmet auch in Ägypten für die Epheben zuständig war, geht besonders deutlich aus den Eiskrisisansuchen hervor. In diesen formelhaften Urkunden wenden sich Bürger Alexandrias zwecks der Einschreibung des Sohnes unter die Epheben an den Exegeten, die Caesarii und die übrigen Prytanen von Alexandria<sup>135</sup>. Die Väter nennen ihren Namen, den Vatersnamen, ihren Demos und ihre Phyle sowie das Jahr, in dem sie selbst Ephebe gewesen waren<sup>136</sup>. Bei den Müttern wird nur angeführt, dass sie Alexandrinerinnen, ἄσται,<sup>137</sup> waren. Voraussetzung für die Aufnahme des Sohnes scheint der Status der Eltern gewesen zu sein. Der Vater musste über das alexandrinische Bürgerrecht verfügen und seinerseits die Ephebie durchlaufen haben.<sup>138</sup> Die Mutter musste eine Freigeborene bzw. zumindest eine Freigelassene sein.<sup>139</sup> Weiters von Bedeutung für den Eintritt in die Ephebie

---

<sup>134</sup> Preisigke 1922, 1490. Zum Kosmetenamnt außerhalb von Ägypten siehe: Preisigke 1922, 1491f.; Graindor 1915, 241-401.

<sup>135</sup> Siehe: Nelson 1974, 310f. bes. Anm. 4.

<sup>136</sup> τῶν [Zahl] ἔτος [Kaiser] ἐφηβευκότων. Aus dieser Angabe schloss D. Delia, dass die Dauer der Ephebie ungefähr ein Jahr betrug, vgl. Delia 1991, 83.

<sup>137</sup> Zum Begriff ἄσται siehe: Delia 1991, 13-21; El-Abbadi 1962, 106-123.

<sup>138</sup> Vgl.: Legras 1999, 159-161. D. Delia schloss aus P.Gen. II 111 (Alex., 17.6.137 oder 158) und aus P.Flor. III 382 (Moirai – Hermopolites, 3.11.222 oder 223), beides Auszüge von Schreiben Angehöriger zwecks der Zulassung zur Ephebie, dass eine absolvierte Ephebie des Vaters keine Voraussetzung für die Aufnahme des Sohnes unter die Epheben war, da diese in den Dokumenten nicht erwähnt wird (Delia 1991, 78f.). Bei P.Gen. II 111 und P.Flor. III 382 handelt es sich allerdings, wie B. Legras richtig bemerkte, nur um Auszüge und nicht um eine vollständige Wiedergabe der Anhörung (vgl.: Legras 1999, 161), sodass die Argumentation D. Delias haltlos wird.

<sup>139</sup> Siehe: Nelson 1979, 51 Anm. 19; Legras 1999, 160f.

war das Alter des Sohnes, welches in der Regel bei 13-14 Jahren lag.<sup>140</sup> Die Eltern bitten den Exegeten, die Caesarii und die übrigen Prytanen, den entsprechenden Beamten (τοῖς πρὸς τούτοις οὔσι)<sup>141</sup>, welche eine eidliche Erklärung (*cheirographia*) über die Richtigkeit der Angaben von den Deklaranten erhalten haben, Anweisungen zu geben. Diese wiederum sollen, sobald sie die Angaben auf Richtigkeit überprüft haben, den zuständigen Beamten (οἷς καθήκει) anordnen sich mit der Sachlage auseinanderzusetzen, den Kandidaten in die Ephebenliste einzutragen und den Kosmeten und die Gymnasiarchen anzuweisen, den Knaben unter den Epheben zu empfangen. Die Urkunden folgen einem standardisierten Schema, sodass auch fragmentarische Texte der Gruppe der Eiskrisisansuchen zugeordnet und ergänzt werden können. Im Folgenden sollen die Eiskrisisansuchen vorgestellt und anschließend ausgewertet werden.

P.Bingen 68: Am oberen Rand des Papyrusblattes sind Spuren von zwei bis drei Buchstaben, welche vielleicht die Nummer der *kollesis* darstellen, erkennbar.<sup>142</sup> Die Rückseite ist unbeschrieben. Die Provenienz des Papyrus ist unbekannt. Erworben wurde er 1924 gemeinsam mit einer Reihe von spätantiken Texten aus den Gauen Hermopolites und Oxyrhynchites.<sup>143</sup> Pelops, Sohn des Pelops, aus der Tribus Propaposebasteios, aus dem Demos Zeneios, einer der Epheben des 8. Jahres des göttlichen Vespasian, wendet sich an Markos Oulprios Herkoulanos alias Herakleides, Priester und Exeget, sowie an die Caesarii und die übrigen Prytanen, damit sein Sohn Pelops, der ihm von Sarapias, Tochter des ...eios, ἀσπρή, geboren wurde, in die Ephebenliste des laufenden 17. Jahres des Kaisers Trajan eingeschrieben wird. Sein Sohn verfügt hierfür über das entsprechende Alter. Pelops gibt an, dass die Sohnesmutter gerade in der Gegend südlich von Memphis weilt. Nach der Bitte, die `entsprechenden Beamten` (τοῖς πρὸς τούτοις οὔσι) zu instruieren, bricht der Papyrus ab. Das Dokument ist in das Jahr 113/114 zu datieren.

P.Oxy. III 477 = W.Chr. 144: Ammonios, Sohn des Theon, aus dem Demos Althaius und der Tribus Propaposebasteios, einer der Epheben des 5. Jahres des Domitian, wendet sich an Markos Klaudios Serenos, Neokoros des großen Sarapis, einer der ehemaligen Chiliarchen, gewesener *praefectus* der 1. Kohorte der Damascener, *archigeorgos*, Priester

---

<sup>140</sup> Siehe: Nelson 1979, 56f; Whitehorne 2001, 25f.; Legras 1999, 158f.

<sup>141</sup> Die Identifizierung der τοῖς πρὸς τούτοις οὔσι und der οἷς καθήκει ist abhängig von der Interpretation der Eiskrisisansuchen. Zu einer möglichen Interpretation siehe: Nelson 1974, 312-314 = Nelson 1979, 53-56; W.Chr. 144 Komm. zur Z. 16; Legras 1999, 153.

<sup>142</sup> Vgl.: Whitehorne, P.Bingen 68, Komm. zur Z. 1.

<sup>143</sup> Vgl.: Whitehorne, P.Bingen 68 Einl.

und Exeget, sowie an die Caesarii und die übrigen Prytanen, damit sein Sohn Neilammon, der ihm von seiner verstorbenen Schwester, Thaubarion, ἀσπή, geboren wurde, unter die Epheben des kommenden 18. Jahres des Kaisers Hadrian aufgenommen wird. Er bittet die Adressaten, die 'entsprechenden Beamten' (τοῖς πρὸς τούτοις οὔσι) zu unterweisen, den 'zuständigen Beamten' (οἷς καθήκει) zu schreiben, damit sich diese mit der Sachlage auseinandersetzen und dem Kosmeten und dem Gymnasiarchen entsprechende Anweisungen geben. Abgesetzt vom übrigen Text stehen am unteren Ende mit einer anderen Hand geschrieben die Buchstaben βοσαποξ, welche von den Editoren zu [Νειλάμμων Ἀμμωνίου ἔφη]βος ἀπ' Ὁξ(υρύγχων) [πόλ(εως)] ergänzt wurden. Die Lesung und die Ergänzung wurden anstandslos akzeptiert.<sup>144</sup> Aus der Lesung scheint hervorzugehen, dass Neilammon, Sohn des Ammonios, Ephebe in Oxyrhynchos war und dass auch der Kosmet und der Gymnasiarch, die wegen der Aufnahme des Sohnes unter die Epheben zu benachrichtigen waren, in Oxyrhynchos agierten.<sup>145</sup> Der Papyrus ist in das Jahr 132/133 zu datieren.

PSI XII 1225: Didymos, Sohn des Hierax, Enkel des Protarchos, aus der Tribus Sosikosmios und dem Demos Althaieus, einer der Epheben des 16. Jahres des vergöttlichten Hadrian, und seine Frau Ploutarous, Tochter des Harpokration, ἀσπή, deren Vormund er ist, wenden sich an Markos Oulprios Pasion, einer der ehemaligen Agoranomoi, Priester und Exeget, sowie an die Caesarii und die übrigen Prytanen, damit ihr Sohn Menodoros alias Hierax in die Ephebenliste des laufenden 20. Jahres des Kaisers Hadrian eingeschrieben wird. Die Bitte der Eltern entspricht der der übrigen Eiskrisansuchen: Die 'entsprechenden Beamten' sollen unterwiesen werden, 'die zuständigen Beamten' sollen sich mit der Sachlage auseinandersetzen und der Kosmet und der Gymnasiarch sollen den Jungen unter die Epheben aufnehmen. Auf dem Verso ist zu lesen: ὑπόμνημ(α) ἔφηβ(είας) Μηνοδώρου τοῦ κ(αὶ) Ἱέρακος (Gesuch bezüglich der Ephebie des Menodoros alias Hierax). Der Papyrus ist in das Jahr 156 zu datieren.

SB IV 7333 = Sel.Pap. II 299: Isidora, Tochter des Apollonios, ἀσπή, wendet sich mit ihrem *kyrios* (ihrem zweiten Ehemann<sup>146</sup>) Agathos Daimon, Sohn des Ammonios, Enkel des Theoxenos, aus der Tribus Sosikosmios und dem Demos Althaieus, einer der Epheben

<sup>144</sup> Z. B.: Nelson 1974, 309.

<sup>145</sup> Vgl.: Grenfell – Hunt, P.Oxy. III 477 Komm. zur Z. 22 sqq.

<sup>146</sup> Vgl.: Wilcken 1930, 89 ad IX P.Berol. 13896.

des 18. Jahres des göttlichen Mark Aurel, an Longinios Longinos alias Apollonios<sup>147</sup>, Priester, Exeget und für die Aufsicht über die Chrematisten und die anderen Gerichte zuständig<sup>148</sup>, zwecks der Aufnahme ihres Sohnes Didymos unter die Epheben des kommenden 27. Jahres des Kaisers Commodus. Der Vater des Didymos war ein gewisser Theon, Sohn des Theon, Enkel des Theon, aus der Tribus Sosikosmios und dem Demos Althaieus, einer der Epheben des 13. Jahres des vergöttlichten Mark Aurel; er ist bereits verstorben. Die Bitte der Isidora entspricht denen der anderen Eiskrisisansuchen. Im Unterschied zu den anderen ist dieses Ansuchen aber nur an den Exegeten adressiert; das zeigt, dass der Exeget die wichtigste Person der Adressaten (Caesarii und den übrigen Prytanen) war. Das Weglassen bzw. eine unterschiedliche Anzahl an Adressaten ist nichts Außergewöhnliches und findet sich u. a. auch bei den Zensusdeklarationen.<sup>149</sup> Der Papyrus ist in das Jahr 185/186 zu datieren.

SB XIV 11387: Der Papyrus wurde von B. P. Grenfell und A. Hunt bei der Grabungskampagne 1895/6 in Bakchias – Arsinoites gefunden.<sup>150</sup> Aufgrund des formelhaften Wortlautes ist davon auszugehen, dass dieser Papyrus ebenfalls an den Exegeten, die Caesarii und die übrigen Prytanen gerichtet war. Ebenso wird es sich bei den Eltern um Alexandriner gehandelt haben. Auch in diesem Schreiben wird gebeten, 'die entsprechenden Beamten' zu unterweisen, welche eine Cheirographia über die Richtigkeit der gemachten Angaben erhalten haben. Sie sollen den 'zuständigen Beamten' auftragen, sich mit der Sachlage auseinanderzusetzen und den Kosmeten und die Gymnasiarchen über die Einschreibung des Sohnes Isidoros unter die Epheben zu unterrichten. In diesem Dokument findet sich bei der Cheiographia ein Zusatz. Der Antragsteller<sup>151</sup> schwört nicht nur, dass die Angaben richtig sind, sondern auch, dass der Gymnasiarch (sofern die Ergänzung und Lesung richtig sind), der derzeit auf Reisen ist, bei seiner Rückkehr

---

<sup>147</sup> Sein Praenomen ist nicht lesbar. Α[. . .] ω Λογγινίω Λογγίνω τ[ῷ κα]ὶ Ἀπολλωνίω, pap.

<sup>148</sup> J. E. Whitehorne glaubte, dass der Schreiber fälschlicherweise, vielleicht wegen des *hiereus*, diesen Titel geschrieben hatte. Die Amtsbezeichnung πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων gehört nämlich normalerweise zum *archidikastes*, der ebenfalls regelmäßig *hiereus* ist. Beim Exegeten kommt dieser Titel nicht vor, vgl.: Whitehorne 2001, 28 Anm. 12. Eine andere Möglichkeit ist, dass der Schreiber auf den Titel *archidikastes* vergessen hatte. Hingewiesen sei auf den Exegeten Tiberios Klaudios Potamon von P.Oxy. XLIX 3463, welcher 'gewesener *archidikastes*' ist.

<sup>149</sup> Vgl.: Schubart – Bell 1927, 219.

<sup>150</sup> Vgl.: Coles 1974, 177.

<sup>151</sup> Dass es sich beim Antragssteller um einen Mann, wahrscheinlich um den Vater des Isidoros, handelt, ergibt sich aus Z. 8: τελιοῦντι.

zufrieden sein wird. (Z. 5-7: καὶ παραγενόμενον τὸν γ[υμνασίαρχον(?)] ἐκ τῆς ἐγδημείας εὐπειθῆ κα[ταστήσειν(?)]).<sup>152</sup> Der Papyrus wird anhand der Schrift ins 2. Jh. datiert.

P.Oxy. XLIX 3463: Bei diesem Papyrus handelt es sich nicht um ein eigentliches Eiskrisisansuchen, da der Knabe schon einen Schritt zur Aufnahme in die Ephebie unternommen hat.<sup>153</sup> Herakleides, Sohn des Herakleides, aus dem Demos Althaieus, einer der gewesenen Epheben des 12. Jahr des Tiberius, schreibt an Tiberios Klaudios Potamon<sup>154</sup>, Priester, Hypomnematographos, Exeget, gewesener Archidikastes und Stratege der Stadt, sowie an die Caesarii und die übrigen Prytanen. Er bittet jene, den Kosmeten und den Gymnasiarchen zu unterweisen, seinen Sohn Theon, der ihm von einer gewissen Poseidonia, Tochter des N. N., ἀσπή, geboren wurde, unter die Epheben aufzunehmen, da sein Sohn bei der feierlichen Zeremonie des Haareschneidens im großen Sarapeum in Alexandria teilgenommen hat. Weiters soll Tiberios Klaudios Potamon die Gültigkeit der Teilnahme bestätigen und andere Beamte, deren Titel bzw. deren Funktionen nicht mehr lesbar sind,<sup>155</sup> auffordern, die notwendigen Dokumente für die Zulassung zur Ephebie zu unterschreiben und über die fehlenden Qualifikationen hinweg zu sehen. Der Knabe war weder bei einer der Vorstellungsrunden (παραστάσεις) erschienen, noch besaß er alle erforderlichen Dokumente, und sein Name stand auch nicht auf der Kandidatenliste. Die Rückseite des Papyrus ist unbeschrieben. Das Dokument ist zwischen dem 10.1 und dem 28.8.58 zu datieren.

Eiskrisisansuchen				
Beleg	Datierung	Vater/Tribus/Demos/ Ephebe	Sohn	Mutter
<i>P.Oxy. XLIX 3463</i> <sup>156</sup>	10.1-28.8.58	<i>Herakleides, Sohn des Herakleides</i>  <i>Tribus: -</i> <i>Demos: Althaieus</i>  <i>Ephebe: 12. Jahr des Tiberius (25/26)</i>	<i>Theon</i>	<i>Poseidonia, Tochter des N. N.</i>  <i>Status: ἀσπή</i>
P.Bingen 68	113-114	Pelops, Sohn des Pelops  Tribus: Propapposebasteios Demos: Zeneios  Ephebe: 8. Jahr des göttlichen Vespasian	Pelops, im geeigneten Alter	Sarapias, Tochter des ...eios?  Status: ἀσπή  Information: abwesend, in Orten oberhalb (südlich) von Memphis

<sup>152</sup> Lies: ἐκδημείας, εὐπειθῆ.

<sup>153</sup> Vgl.: Whitehorne 2001, 32f.

<sup>154</sup> [Τιβεριῶ Κλαυ]δίω Π[ο]τᾶμωνι, παρ.

<sup>155</sup> Siehe: Whitehorne, P.Oxy. XLIX 3463 Einl.

<sup>156</sup> Hierbei handelt es sich nicht um ein eigentliches Eiskrisisansuchen, weswegen es kursiv geschrieben ist.

		(75/76)		
P.Oxy. III 477 = W.Chr. 144	132-133	Ammonios, Sohn des Theon  Tribus: Propapposebasteios Demos: Althaius  Ephebe: 5. Jahr des Domitian (85-86)	Nilammon	Taubarion, Schwester des Ammonios  Status: ἀσπή
PSI XII 1225	156	Didymos, Sohn des Hierax, Enkel des Protarchos  Tribus: Sosikosmios Demos: Althaius  Ephebe: 16. Jahr des göttlichen Hadrian (131/132)	Menodoros alias Hierax [13 Jahre] <sup>157</sup>	Ploutarous, Tochter des Harpokration  Status: ἀσπή  Information: als ihr Vormund wird ihr Mann Didymos genannt
SB IV 7333 = Sel.Pap. II 299	185-186	Theon, <sup>158</sup> Sohn des Theon, Enkel des Theon  Tribus: Sosikosmios Demos: Althaius  Ephebe: 13. Jahr des göttlichen Mark Aurel (172/173)	Didymos	Isidora, Tochter des Apollonios  Status: ἀσπή  Information: ihr Vormund ist ihr neuer Mann Agathos Daimon, Sohn des Ammonios, Enkel des Theoxenos, von der Tribus Sosikosmios und dem Demos Althaius, einer der Epheben des 18. Jahres des göttlichen Mark Aurel (177-178)
SB XIV 11387	2. Jh.	] ]	Isidoros	] ]

Aus der *subscriptio* von P.Oxy. III 477 = W.Chr. 144 (132/133) scheint hervorzugehen, dass der dort genannte Neilammon nicht in Alexandria, sondern in Oxyrhynchos Ephebe war (Z. 26-27: [Νευλάμμων Ἀμμωνίου ἔφη]βος ἀπ' Ὁξ(υρύγχων) [πόλ(εως)]). Dies würde bedeuten, dass auch der zu benachrichtigende Kosmet und der zu benachrichtigende Gymnasiarch in Oxyrhynchos tätig waren. C. A. Nelson folgerte aus dem identischen Formular der Eiskrisisansuchen und aus der *subscriptio* von P.Oxy. III 447 = W.Chr. 144, dass es sich bei den Antragstellern immer um Personen mit alexandrinischem Bürgerrecht, welche in der Chora residierten, handelte,<sup>159</sup> die von den Beamten in Alexandria wünschten, dass die Daten über die Eiskrisis ihrer Söhne an die lokalen Beamten

<sup>157</sup> Das Alter ergibt sich aus PSI XII 1225 und PSI XII 1224 (Alex., 156-157), dem χρόνος ἐφηβείας des Menodoros alias Hierax. Beim χρόνος ἐφηβείας handelt es sich um eine Urkunde, welche dem Epheben nach der erfolgreichen Einschreibung in die Ephebenliste ausgestellt wurde, vgl.: Whitehorne 1977, 29; Hennig 2000, 607-609. Zur Interpretation von ἐνιαυτοῦ ἐνός siehe: Kruit 1998, 40-47. PSI XII 1223 (Alex., 4.9.131) überliefert den χρόνος ἐφηβείας seines Vaters Didymos. Aufgrund der Angaben in PSI XII 1223-1225 ist die Richtigkeit der Lesung des Alters des Didymos – κγ' – in PSI XII 1224 Z. 5 anzuzweifeln. Zum Verhältnis der Urkunden PSI XII 1223-1225 zueinander siehe: Whitehorne 1977, 30-35.

<sup>158</sup> Der Vater des Didymos ist möglicherweise mit dem Epheben Theon von BGU IV 1084 (Arsinoites, 8.8.222) identisch, siehe: Kruit 1998, 41 Anm. 11.

<sup>159</sup> Nelson 1979, 49; 51; aber auch Whitehorne 1977, 34f.; Whitehorne 1982, 173f. Aufgrund von P.Oxy. III 477 nahm C. A. Nelson für die damals bekannten Urkunden PSI XII 1225 und SB IV 7333 an, dass sie ebenfalls von Alexandrinern mit einer Residenz im Oxyrhynchites stammten und bezeichnete jene als oxyrhynchitisch/alexandrinisch, vgl.: Nelson 1974, 310.

übermittelt werden, damit ihre Söhne gemeinsam mit den Söhnen aus der *metropolis* im Gymnasion ausgebildet werden konnten. J. E. G. Whitehorne bemerkte: „All extant examples of these requests come from Alexandrians resident in the chora, not from Alexandria itself. But this is simply an accident of survival and there is no reason to believe that a different procedure would have applied to those resident (sic) in the city.“<sup>160</sup> J. E. G. Whitehorne ordnete alle Eiskrisisansuchen aufgrund der Fundorte der Papyri den in der Chora ansässigen Alexandrinern zu, obwohl nur die Texte von P.Oxy. III 477 = W.Chr. 144 und SB XIV 11387<sup>161</sup> konkrete Hinweise auf einen solchen Hintergrund der Antragssteller geben. Er bezweifelte einen unterschiedlichen Ablauf der Eiskrise zwischen Alexandrinern in Alexandria und in der Chora.

D. Hagedorn ging bei seiner Untersuchung über den Zeitpunkt der Einführung der kommunalen Ämter in den *metropoleis* auch auf P.Oxy. XLIX 3463 ein. Aufgrund des Fehlens von Bezügen zur Chora, der Nennung von alexandrinischen Beamten und der Erwähnung der Zeremonie des Haarschneidens im Sarapeum von Alexandria handle es sich beim Kosmeten und beim Gymnasiarchen um alexandrinische Beamte.<sup>162</sup> Auch PSI XII 1225 verortete er, offensichtlich ohne sich mit der Thematik der Eiskrisisansuchen genauer auseinandergesetzt zu haben, entgegen C. A. Nelsons Ansicht, nach Alexandria. Denn nur so ist seine Aussage: „Die in BL VIII, S. 408 verzeichnete Vermutung, der Text könnte nach Oxyrhynchos gehören, ist unhaltbar, die Erwähnung der Καίσαρειοί in Z. 2 erhebt alexandrinisches Milieu zur Sicherheit“<sup>163</sup>, erklärbar. Die Caesarii werden aber auch in P.Oxy. III 477 = W.Chr. 144 genannt.

Nach B. Legras stammen P.Oxy. III 477 = W.Chr. 144 und SB XIV 11387 von in der Chora ansässigen Alexandrinern, die übrigen<sup>164</sup> Eiskrisisansuchen hingegen von Alexandrinern in Alexandria. Seiner Meinung nach benutzten die Antragssteller von P.Oxy. III 477 = W.Chr. 144 und SB XIV 11387 das Formular, das in der Provinzhauptstadt in

---

<sup>160</sup> Whitehorne 2001, 27.

<sup>161</sup> Aus dem Umstand, dass der Gymnasiarch(?) sich auf Reisen befindet, schloss J. E. G. Whitehorne, dass es sich bei dem Gymnasiarchen und dem Kosmeten nicht um alexandrinische Beamte handelt, vgl.: Whitehorne, P.Bingen 68 Komm. zu den Z. 15ff.

<sup>162</sup> Vgl.: Hagedorn 2007, 198. Nach B. Legras handelte es sich bei Herakleides und dessen Familie „sans doute“ um Alexandriner, die in Oxyrhynchos lebten. Konkrete Gründe für diese Annahme nannte er nicht. Wahrscheinlich schloss er aus dem Fundort Oxyrhynchos und aus dem unbeschriebenen Verso, dass es sich bei diesem Papyrus um eine Abschrift für das Familienarchiv handelte, vgl. Legras 1999, 152. Die Familie könnte theoretisch auch erst nach der Ephebie nach Oxyrhynchos gezogen sein und die relevanten Unterlagen mitgenommen haben.

<sup>163</sup> Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 251, Anm. 127.

<sup>164</sup> B. Legras sprach von drei Eiskrisisansuchen von Alexandrinern in Alexandria, vgl.: Legras 1999, 182. Er hat sich jedoch auf den Seiten 152 und 153 für eine Zuordnung von P.Oxy. XLIX 3463 zu Alexandrinern in der Chora ausgesprochen und P.Bingen 68 war noch nicht publiziert.

Gebrauch war. Die Knaben absolvierten jedoch nicht gemeinsam mit der lokalen Jugend die Ephebie, sondern wurden in Alexandria unter der Obhut des Kosmeten und des Gymnasiarchen ausgebildet. Die *subscriptio* [Νειλάμμων Ἀμμωνίου ἔφη]βος ἀπ' Ὀξ(υρύγχων) [πόλ(εως)] besage nicht, dass Neilammon Ephebe in Oxyrhynchos war, sondern dass er Ephebe aus Oxyrhynchos (Residenzort) war.<sup>165</sup> Problematisch an dieser Hypothese ist der Umstand, dass nicht einmal mit letzter Sicherheit gesagt werden kann, ob überhaupt eine der Eiskrisisansuchen von Alexandrinern in Alexandria stammt. Alle Urkunden wurden fernab von Alexandria gefunden. Das Recto ist häufig unbeschrieben; das schließt eine sekundäre Verwendung aus. B. Legras vermutete deswegen an anderer Stelle, dass diese Urkunden zu Familienarchiven gehörten.<sup>166</sup> Wenn durch die Eiskrisisansuchen neben der Einschreibung in die Ephebenliste ein Training mit der lokalen Jugend in den Gauhauptstädten hätte erzielt werden sollen, so verwundert es, dass Angaben zum Wohnort und somit jeglicher Bezug zur Chora fehlen. Die Instanzen mussten dann aus anderen Quellen den Wohnort der Antragsteller erfahren haben. Wie B. Kramer und D. Hagedorn richtig bemerkten, deutet alles in den Urkunden auf ein „alexandrinisches Milieu“<sup>167</sup> hin – gäbe es nicht P.Oxy. III 477 = W.Chr. 144 und wären die Urkunden nicht in der Chora gefunden worden. Es lässt sich anhand der fünf Eiskrisisurkunden nicht entscheiden, ob es sich beim zu benachrichtigenden Kosmeten und beim zu benachrichtigenden Gymnasiarchen um munizipale Beamte von Alexandria oder einer *metropolis* handelt.

Nach J. E. G. Whitehorne war das Eiskrisisansuchen nur der erste Schritt, um eine Einschreibung des Sohnes unter die Epheben zu erwirken. Denn anschließend wurde der Name des Knaben auf eine vorläufige Liste gesetzt und die Angaben des Eiskrisisansuchens sowie weitere Dokumente überprüft. Schließlich mussten der Knabe, seine Eltern<sup>168</sup>, seine Geschwister und Bürgen vor einer Kommission erscheinen, wo Dokumente über deren Status vorgelegt und der Knabe einer mündlichen Befragung über seine Person unterzogen wurde.<sup>169</sup> Bei dieser Anhörung handelte es sich wahrscheinlich um die in P.Oxy. XLIX 3463 Z. 19 erwähnte *παράστασις*.<sup>170</sup> In diesem Kontext scheint auch

---

<sup>165</sup> Vgl.: Legras 1999, 182f.

<sup>166</sup> Vgl.: Legras 1999, 152.

<sup>167</sup> Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 251, Anm. 127.

<sup>168</sup> Es scheint, dass die Anwesenheit naher Verwandter erforderlich war. In diesem Kontext ist auch die Aussage des Deklaranten von P.Bingen 68, die Mutter befinde sich in der Gegend südlich von Memphis auf Reisen, zu stellen, vgl.: Whitehorne 2001, 31.

<sup>169</sup> Vgl.: Whitehorne 2001, 27-31.

<sup>170</sup> Whitehorne 2001, 31 gegen D. Delia. Nach D. Delia erfolgte die *παράστασις* erst nach der Zeremonie im Sarapeum, vgl.: Delia 1991, 80.

der fragmentarische Papyrus P.Mich. inv. 3443 (Alex., 131/2 oder 153/4)<sup>171</sup> zu gehören. Dieser Papyrus weist zahlreiche Parallelen zu P.Gen. II 111 = SB V 7561 (Alex., 17.6.137 oder 158), einem Bericht von einer Statusüberprüfung (*eiskrasis*) eines Ephebenanwärters, auf: Ein gewisser Didymos, Sohn des Asklepiades alias Nemesion aus der Tribus Sosikosmios und dem Demos Zeneios, 14 Jahre und 16 Tage alt, musste eine Reihe von Fragen zu seiner Person beantworten. Die knappen Fragen und Antworten sind ohne Gliederung wiedergeben. Am Ende folgt das Datum. In P.Mich. inv. 3443 hingegen gibt es keine Fragen. Am linken Rand stehen Schlagwörter, auf welche, durch ein Spatium abgetrennt, die dazugehörigen Fakten zu dem in den Zeilen 1 bis 2 genannten Kandidaten folgen.<sup>172</sup> Danach findet sich eine Jahresangabe – 16. Jahr. Anschließend stehen die municipalen Beamten (Gymnasiarch, Kosmet und Exeget) mit ihren durch einen Leerraum abgesetzten Namen. Spuren einer weiteren Zeile, in der vielleicht ein weiterer municipaler Beamter genannt war,<sup>173</sup> sind erkennbar. Ist die Zuordnung des Papyrus zu Alexandria und dessen Interpretation richtig, beweist dieser eine direkte Beteiligung der municipalen Beamten von Alexandria beim Eiskrisisverfahren. J. E. G. Whitehorne wies auf den singulären Zusatz in SB XIV 11387 hin (der Gymnasiarch sei auf Reisen), was seiner Meinung nach vielleicht für eine Beteiligung des Gymnasiarchen im Eiskrisisverfahren sprechen könnte.<sup>174</sup>

Nach der Befragung (*παράστασις*) wurden die Knaben von Alexandria bei einer feierlichen Zeremonie im großen Sarapeum in Alexandria in *συμπορία*, Einheiten von Epheben, eingeteilt.<sup>175</sup> Die Zeremonie wurde nach P.Oxy. XLIX 3463 vom Exegeten geleitet, an welchen auch die Eiskrisisansuchen adressiert waren.

Die Alexandriner strebten die Aufnahme ihrer Söhne in die Ephebie an, da mit der Ephebie nicht nur eine höhere Bildung, sondern auch die Aufnahme in den privilegierten Kreis der Bürgerschaft verbunden war.<sup>176</sup> Der Eintritt in die Ephebie bei der Zeremonie im

---

<sup>171</sup> Litinas 2010, 435-440; zum Ort und zur Datierung siehe den Komm. zu den Z. 2, 7, 9 und 10.

<sup>172</sup> Siehe: Litinas 2010, 435.

<sup>173</sup> Vgl.: Litinas 2010, 439 Komm. zur Z. 13.

<sup>174</sup> Whitehorne 1977, 35f. Anm. 17. Seiner Meinung nach agierten der Kosmet und der Gymnasiarch von SB XIV 11387 in der Chora, vgl.: Whitehorne, P.Bingen 68 Komm. zu den Z. 15ff. und Einl. C. A. Nelson postulierte seinerzeit, dass der Kosmet und der Gymnasiarch beim eigentlichen Prozess der Eiskrisis nicht beteiligt waren, vgl.: Nelson 1974, 310 = Nelson 1979, 52. Diese Auffassung wird auch von B. Legras vertreten, vgl.: Legras 1999, 154.

<sup>175</sup> Vgl.: Whitehorne 2001, 32.

<sup>176</sup> Vgl.: Whitehorne 1982, 174; Delia 1991, 87f. Die *communis opinio* ist, dass die Alexandriner mit der Einschreibung in die Ephebenliste das alexandrinische Bürgerrecht erhielten. D. Delia sprach sich gegen die *communis opinio* aus, da einerseits einige der Ephebenanwärter, wie es u. a. P.Gen. II 111 = SB V 7561 (Alexandria, 17.6.137 oder 158) zeigt, bereits in einem Demos und in einer Tribus eingeschrieben sind und andererseits, weil manche der Knaben vor dem 14. Lebensjahr und andere nach dem 14. Lebensjahr Epheben

Sarapeum stellte für den Sohn und auch für dessen Eltern ein einschneidendes Ereignis im Leben dar.<sup>177</sup> Nach der Zeremonie wurden die Namen der Söhne in die Ephebenlisten eingetragen.<sup>178</sup>

Der Kosmet wird in den Eiskrisisansuchen ganz atypisch vor dem Gymnasiarchen genannt; das wurde dahingehend erklärt, dass der Kosmet im Gegensatz zum Gymnasiarchen direkte Aufgaben im Zusammenhang mit den Epheben wahrzunehmen hatte. Der Gymnasiarch hingegen war der Leiter des Gymnasiums.<sup>179</sup>

### 3.1.1. PSI XII 1226

Die Epheben wurden sowohl in den *poleis* als auch in den *metropoleis* in *συμμορίαί*, welche unter der Leitung eines *συμμοριάρχης* standen, eingeteilt. Nach dem jeweiligen *συμμοριάρχης* waren die *συμμορίαί* benannt.<sup>180</sup> P.Tebt. II 316 = W.Chr. 148 (Tebtynis – Arsinoites, 11.12.99) und OGIS II 668<sup>181</sup> (Ptol. Euer.?,<sup>182</sup> 60/61) zeigen, dass nach Beendigung der Ephebie (nach ca. einem Jahr) die Mitglieder einer *συμμορία* durch die Bildung von Vereinen weiterhin in Kontakt blieben.<sup>183</sup>

Die Wörter *συμμορία* und *συμμοριάρχης* finden sich neben dem Titel *kosmetes* auch in dem stark fragmentarischen Papyrus PSI XII 1226 (Herk. unbek., 2. Jh.), dessen Interpretation aufgrund des Erhaltungszustands äußerst schwierig ist. O. Montevecchi<sup>184</sup> reihte den Papyrus unter den *χρόνοι ἐφηβείας* ein. In diesen Urkunden, welche den Knaben nach der erfolgten Einschreibung in die Ephebenliste ausgestellt wurden, wird deren *συμμορία* oder deren *συμμοριάρχης* aber nicht erwähnt. Die Zuordnung von PSI XII 1226

---

wurden, siehe: Delia 1991, 73-75. W. Habermann bemerkte als Reaktion auf D. Delia, dass der Hintergrund für die akribischen und aufwendigen Statusnachweise im Zusammenhang mit der Eiskrise nur die Erlangung des Bürgerrechts sein kann, vgl.: Habermann (im Druck), 13 Anm. 62. Auch J. E. G. Whitehorne überzeugte die Argumentation von D. Delia nicht. Die inhaltliche Interpretation vieler Dokumente zur alexandrinischen Ephebie ist schwierig. Nichtsdestotrotz belegen sie das große Interesse der römischen Beamten, u. a. des *praefectus Aegypti*, an der Aufnahmeprozedur zur Ephebie. Dieser Umstand spricht für eine Erlangung des alexandrinischen Bürgerrechtes durch die Ephebie, vgl.: Whitehorne 1994, 352f.

<sup>177</sup> Es handelt sich hierbei um ein 'rite de passage', vgl.: Whitehorne 2001, 25; 27; 33f.; Montserrat 1991, 45f. Nach J. E. G. Whitehorne muss es aufgrund der Bevölkerungszahl mehrmals jährlich Aufnahmen von alexandrinischen Knaben in die Ephebie durch eine Statusuntersuchung und durch die feierliche Zeremonie im großen Sarapeum gegeben haben, vgl.: Whitehorne 2001, 31f.

<sup>178</sup> Vgl.: Whitehorne 2001, 34.

<sup>179</sup> Vgl.: Oertel 1917, 330.

<sup>180</sup> Vgl.: Grenfell – Hunt, P.Oxy. III 477 Einl.; Wilcken 1912, 142-143; Legras 1999, 187-190.

<sup>181</sup> = Bernand 1981, 23-26 Nr. 147.

<sup>182</sup> Zur Herkunft der Inschrift, siehe: Bernand 1981, 25f. Komm. zur Z. 5-6.

<sup>183</sup> Vgl.: Delia 1991, 83-87.

<sup>184</sup> Montevecchi 1973, 184.

zur Gruppe der χρόνοι ἐφηβείας ist, wie bereits J. E. G. Whitehorne feststellte, falsch.<sup>185</sup> Nach J. E. G. Whitehorne könnte PSI XII 1226 eine *aparache*-Urkunde (eine Geburtsurkunde) sein, da es laut ihm Parallelen in Wortlaut und Form mit den von H. I. Bell edierten *aparache*-Urkunden aus Antinoopolis<sup>186</sup> gibt.<sup>187</sup> Συμμορία und συμμοριάρχης oder Kosmet tauchen in diesen Papyri ebenfalls nicht auf. Συμμορία und συμμοριάρχης finden sich gemeinsam nur in P.Ant. I 37 (Antinoopolis?, 208-209), PSI V 464 (Hermupolis, 17.9.249) und in P.Tebt. II 316 Kol. III und IV = W. Chr. 148 (Tebtynis – Arsinoites, 11.12.99). In diesen Papyri wird jedoch kein Kosmet erwähnt, und ihre Form entspricht nicht der von PSI XII 1226. Es scheint, dass PSI XII 1226 – sofern die Lesung richtig ist – bis dato ohne Parallelen ist. Wahrscheinlich handelt es sich aufgrund der Form, wie B. Legras schrieb, um eine Art Register<sup>188</sup>. Die Erwähnung des Kosmeten zusammen mit συμμορία und συμμοριάρχης belegt erneut die Verbindung des Kosmeten zu den Epheben.

### 3.1.2. Zwei Ephebeninschriften

Die Inschrift SEG LI 2159<sup>189</sup> überliefert eine Liste mit Namen der bei den ersten heiligen isoantinoischen<sup>190</sup> ephebischen Wettkämpfen am 28.10.220<sup>191</sup> in der *metropolis* Leontopolis<sup>192</sup> teilnehmenden χλαμυδηφορήσαντες και ἐφηβεύσαντες. Nach J. Bingen<sup>193</sup> stehen χλαμυδηφορήσαντες und ἐφηβεύσαντες für die zwei Altersklassen παῖδες und ἀγέν(ε)ιοι, in welche die angeführten Wettkampfdisziplinen der Inschrift nach unterteilt waren.

Genannt sind die Sieger mit ihren Disziplinen und der Angabe ihrer Altersklasse, sowie die Namen derer, die in diesem Jahr regulär Epheben waren und derer, die eigens

<sup>185</sup> Whitehorne 1977, 29 Anm. 2.

<sup>186</sup> Bell 1933, 522-527 = SB V 7603 = P.Fam.Tebt. 30 (Antinoopolis, 5.5.133) und SB V 7604 = P.Fam.Tebt. 34 (Antinoopolis, 24.2.151).

<sup>187</sup> Whitehorne 1997, 32 Anm. 9.

<sup>188</sup> Vgl.: Legras 1999, 188.

<sup>189</sup> = Bingen 2001, 216-219; der Aufsatz von J. Bingen (Bingen 2001, 209-229) ist maßgeblich. Eine ältere Edition ist SB VIII 9997; SEG XIV 878 gibt nur eine Beschreibung.

<sup>190</sup> Zur Bedeutung siehe: Tod 1954, 93f.

<sup>191</sup> Zur Datierung vgl.: Tod 1954, 99. J. E. G. Whitehorne wies auf die Möglichkeit hin, dass den Spielen im Jahre 220 nur der sakrale Status vom Kaiser zugesprochen worden sein konnte und sie bereits davor ausgetragen worden sein konnten, wie dies z. B. bei den Spielen im Oxyrhynchos der Fall war. Diese fanden seit 202 statt, aber ihr sakraler Status wurde ihnen erst 209 zuerkannt. (Whitehorne 1982, 179; Rigsby 1977, 147-150). Am Beginn des 3. Jh. wurden in den *metropoleis*, vermutlich bedingt durch die Einführung der Bule und das daraus hervorgehende 'neue' Selbstverständnis der Städte, pompöse heilige ephebische Spiele in den Gauhauptstädten eingeführt. (Whitehorne 1982, 179; Rigsby 1977, 150f.).

<sup>192</sup> Zum Ort vgl.: Bingen 2001, 210.

<sup>193</sup> Vgl.: Bingen 2001, 219f.

vom Epistrategen zugelassen wurden, da sie entweder zu jung oder zu alt waren.<sup>194</sup> Vor der Nennung der Sieger werden zwei ehemalige Kosmeten erwähnt. Ein gewisser Aurelios Nemesion, Sohn des Leontas, ehemaliger Kosmet, Buleut, ist Archiephebos.<sup>195</sup> Sein Name steht in gleich großen Buchstaben wie die Namen der *χλαμυδηφορήσαντες* και *ἐφηβεύσαντες* unmittelbar nach ihm. Der Titel *ἀρχιέφηβος* steht im Präsens – das bedeutet, dass Aurelios Nemesion zum Zeitpunkt des Wettkampfes *ἀρχιέφηβος* war.<sup>196</sup> Nach J. Bingen war jener nicht – wie dies M. N. Tod<sup>197</sup> aus seiner Lesung der Inschrift schloss – Sieger im Ringkampf der Knaben, sondern wird aufgrund seiner Funktion als Archiephebos bzw. Ephebarch<sup>198</sup> genannt<sup>199</sup> und steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ephebie. Der zweite ehemalige Kosmet findet sich in den darüber befindlichen einleitenden Zeilen der Inschrift, welche durch größere Buchstaben hervorgehoben sind. Dort trägt ein gewisser Aurelios Ischurammon, Sohn des Sarapion, die Titel: *κοσμητεύσας βουλευτῆς καθηγεμῶν ἐφήβων*, wodurch die Funktion *καθηγεμῶν ἐφήβων* zum ersten Mal überhaupt belegt ist. M. N. Tod<sup>200</sup> bemerkte, dass sich ein Funktionär mit der Bezeichnung *ἡγεμῶν* neben anderen Offizialen, wie dem *didaskalos*, in den attischen Ephebeninschriften findet und jener vielleicht mit dem *καθηγεμῶν ἐφήβων* gleichzusetzen ist. Aurelios Ischurammon, Sohn des Sarapion, steht mitsamt seinen Titeln nach der Präposition *ἐπί* im Dativ, wodurch ausgedrückt wurde, dass der Agon unter seiner Leitung durchgeführt wurde.<sup>201</sup> Nach K. J. Rigsby leitete jener als Kosmet und nicht als *καθηγεμῶν ἐφήβων* die Spiele.<sup>202</sup> Dagegen spricht aber, dass der Titel Kosmet im Aorist steht. Obwohl in dieser Inschrift kein aktiver Kosmet genannt ist, kann die Anwesenheit zweier ehemaliger Kosmeten, die augenscheinlich Aufgaben im Zusammenhang mit der Ephebie und dem Gymnasion wahrnahmen, doch als Hinweis für eine Verbindung des Kosmeten mit der Ephebie

<sup>194</sup> Vgl.: Bingen 2001, 209-228, bes. 211; 220-225.

<sup>195</sup> B. Legras 1999, 192 bezog die Titel fälschlicherweise auf den Vater Leontas. Zur Frage der Zugehörigkeit von Titeln siehe: Hagedorn 1990, 277-282.

<sup>196</sup> Vgl.: Tod 1954, 96.

<sup>197</sup> Vgl.: Tod 1954, 96.

<sup>198</sup> Der Titel lautet normalerweise Ephebarchos und kann einerseits einen Beamten, der für die Ausbildung und den Unterricht der Epheben zuständig war und andererseits den Ersten unter den Epheben bezeichnen vgl.: Bingen 2001, 212f.; Papazoglou 1988, 248f. Nach N. M. Kennell handelt es sich bei dem Ephebarchos um den Amtstitel entweder des Mannes, der für die Ausbildung der Epheben zuständig war oder um einen Epheben oder Knaben, dessen Vater die eigentlichen Aufgaben übernahm, obwohl der Sohn den Titel tragen durfte, vgl.: Kennell 200, 103-108. Da Aurelios Nemesion ehemaliger Kosmet war, handelt es sich in diesem Fall nicht um einen Epheben oder Knaben. Die Ephebarchen, wie N. M. Kennell aus den außerägyptischen Belegen schloss, waren meistens zwischen 20 und 30 Jahre alt und ein Jahr im Amt, vgl.: Kennell 200, 103-108. SEG LI 2159 (Leontopolis, 28.10.220) ist das einzige Zeugnis für die Variante „Archiephebos“ überhaupt.

<sup>199</sup> Vgl.: Bingen 2001, 212-216.

<sup>200</sup> Vgl.: Tod 1954, 94; Legras 1999, 191.

<sup>201</sup> Vgl.: Tod 1954, 94; Legras 1999, 191.

<sup>202</sup> Vgl.: Rigsby 1978, 239 und 245.

angesehen werden, denn ausgerechnet zwei ehemalige Kosmeten nahmen bei den ersten heiligen isoantinoischen Ephebenspielen die signifikanten Positionen ein.

Eine Parallele zum gerade besprochenen Dokument ist die Inschrift SEG XXVIII 1458 aus Antinoopolis, die gleichfalls Sieger in gymnischen Disziplinen und weitere Epheben nennt. Nach K. J. Rigsby diente diese wohl als Verblendungsplatte des Gymnasions von Antinoopolis.<sup>203</sup> Mit dieser Inschrift sind eine Reihe von Schwierigkeiten (weitestgehend auf den fragmentarischen Zustand der Inschrift zurückzuführen) verbunden. Erhalten sind zwei<sup>204</sup> aneinander anschließende, an allen Seiten unregelmäßig abgebrochene Bruchstücke. Das kleinere der zwei Fragmente, welches heute im Musée Borely in Marseille aufbewahrt wird, wurde erstmals im Jahre 1886 publiziert. Aus dieser Publikation geht hervor, dass damals auf der rechten und linken unteren Seite noch ein wenig mehr von der Inschrift erhalten war.<sup>205</sup> Beide Bruchstücke wurden erstmals zusammen von K. J. Rigsby<sup>206</sup> 1978 behandelt. A. Bernand nahm sie in seinem *Corpus 'Les portes du désert. Recueil des inscriptions grecques d'Antinooupolis, Tentyris, Koptos, Apollonopolis Parva et Apollonopolis Magna* (Paris 1984)<sup>207</sup> auf. Die Neuedition von A. Bernand weist jedoch drei größere Schwächen auf: Unsichere Buchstaben sind zumeist nicht als solche gekennzeichnet. Es wird im Gegensatz zur Edition von K. J. Rigsby nicht darauf aufmerksam gemacht, dass Passagen nur durch die Publikation aus dem Jahre 1886 überliefert sind. Die Rekonstruktionen der Zeilenlängen sind teilweise abstrus.<sup>208</sup> Zudem steht in der Zeile 14 Ἀφροδισίου und nicht Ἀφροδεισίου und Δημητροῦτος und nicht Δημητριῶτος und in der Zeile 9 gehört keine Interpunktion zwischen Δίδυμος und Σαραπάμμων[ος, wie J. Bingen anmerkte.<sup>209</sup> Außerdem verzichtete A. Bernand auf die Wiedergabe von Tremata (Z. 15 und 16). Die Transkription von K. J. Rigsby ist in vielerlei Hinsicht richtiger,<sup>210</sup> u. a. ist seine Lesung der Z. 20 der von A. Bernand vorzuziehen. K. J. Rigsby versuchte durch Unterstreichen die heute verlorenen Passagen zu kennzeichnen, jedoch sind einige der von ihm markierten Buchstaben noch auf dem Stein zu lesen.<sup>211</sup> Am Anfang der Zeile 2 hatte er ein ἐπί ergänzt, auf dessen Ergänzung A. Bernand verzichtete. Nach R. S. Bagnall muss aufgrund der danach folgenden Datierung am Beginn der Zeile 2

<sup>203</sup> Vgl.: SEG XXVIII 1978 (Antinoopolis, 162-163).

<sup>204</sup> Zur Herkunft, zum Aufbewahrungsort und zur formalen Beschreibung der Fragmente siehe: Rigsby 1978, 239f., 244f.; Bernand 1984 Nr. 9 S. 82 und SB I 1481.

<sup>205</sup> Vgl.: Rigsby 1978, 240f.

<sup>206</sup> Rigsby 1978, 239-249.

<sup>207</sup> Bernand 1984, 82-84 Nr. 9.

<sup>208</sup> So z. B. in den Z. 10 und 11.

<sup>209</sup> Vgl.: Bingen 2001, 210f. Anm. 9.

<sup>210</sup> Vgl.: Bagnall 1986, 100.

<sup>211</sup> So z. B. in den Z. 16 und 17.

ein ἐπί gestanden sein.<sup>212</sup> Die Seitenränder der Platte sind nicht erhalten, sodass sich die Breite des Inschriftenfeldes nur unter Vorbehalt ermitteln lässt. Auf dem größeren Bruchstück ist in einer dreieckigen Fläche eine männliche Gestalt mit einer Chlamys zwischen einem dünnen länglichen Gegenstand mit einer rechteckigen Platte, umwunden von einem schlangenförmigen Etwas, und einer Amphore zu sehen.<sup>213</sup> Die Mitte der Textfeldbreite befindet sich dort, wo sich die beiden Geraden der Dreiecks- bzw. Giebelfläche über der männlichen Figur treffen. In der darunter stehenden Invokationsformel ἀγαθῆι τύχηι ist zwischen Tau und Ypsilon direkt unter der Giebelspitze eine senkrechte Linie mit Spuren von roter Farbe, bei welcher K. J. Rigsby an eine Mittelmarkierung dachte, zu sehen. Dort, wo die Giebelgeraden auf die unteren Begrenzungslinien von *agathe tychei* treffen, ist nach K. J. Rigsby das Ende des Textfeldes zu erwarten. Nach dieser Rekonstruktion standen ungefähr 88 cm für den Text pro Zeile zur Verfügung.<sup>214</sup> Unter *agathe tychei* beginnt der eigentliche Inschriftentext mit der Datierung. Mit der Angabe des dritten Regierungsjahres der Kaiser Markus Aurelius und Lucius Verus kann die Inschrift in das Jahr 162/163<sup>215</sup> datiert werden. Nach der Datierung ist ἰσὶν οἱ γλαυδοφορήσ[ zu lesen. Aufgrund der Parallele zur Inschrift von Leontopolis gingen K. J. Rigsby und A. Bernand davon aus, dass hier ursprünglich γλαυδοφορήσαντες καὶ ἐφηβεύσαντες stand. Danach werden die verantwortlichen Magistrate, die Wettkampfsieger und die übrigen Epheben genannt. Eine Unterteilung der Wettkampfdisziplinen in zwei Altersklassen (παῖδες und ἀγένειοι) ist aus dieser Inschrift nicht ersichtlich, was gewisse Zweifel an der Richtigkeit der Interpretation J. Bingens von γλαυδοφορήσαντες καὶ ἐφηβεύσαντες hervorruft. Für die vorliegende Fragestellung von größerer Bedeutung sind die zuständigen Magistrate: In dieser Inschrift ist auf jeden Fall der Ephebarch genannt (Z. 6: ἐφήβαρχος).<sup>216</sup> Die Titel der übrigen Funktionäre sind nicht erhalten. Am Beginn der Zeile 5 ist ]της vor einem Spatium zu lesen. K. J. Rigsby und A. Bernand glaubten noch die Reste eines Etas ausmachen zu können<sup>217</sup> und ergänzten [κοσμ]ητής. Diesen Titel ordneten sie dem danach genannten Theodosios, Sohn des Herakleides, Buleut, zu. Am Ende der Zeile könnte nach K. J. Rigsby ἀντικοσμῆτης oder

<sup>212</sup> Vgl. die Transkription von K. J. Rigsby.

<sup>213</sup> Zur Interpretation des Dargestellten siehe: Rigsby 1978, 248f.

<sup>214</sup> Vgl.: Rigsby 1978, 242.

<sup>215</sup> A. Bernand datierte die Inschrift in das Jahr 163 (Bernand 1984, Nr. 9 S. 83f.) ohne zu bedenken, dass auch das Ende des Jahres 162 in Frage kommt.

<sup>216</sup> Siehe dazu: Legras 1999, 190f.

<sup>217</sup> Auf den Abbildungen sind keine Spuren eines Etas erkennbar (Rigsby 1978, nach S. 240 Taf. 1; Bernand 1984, Taf. 12).

παιδοτρίβης gestanden sein.<sup>218</sup> Die Ergänzungsvorschläge beruhen auf attischen Inschriften. Ein Antikosmet ist für Ägypten bis dato nicht überliefert. Einer der drei genannten Magistrate könnte als Kosmet fungiert haben, wodurch eine Verbindung zum Gymnasion und zu den Epheben gegeben wäre. Aufgrund des fragmentarischen Zustandes der Inschriftenplatte können in dieser Hinsicht keine Schlüsse gezogen werden.

### 3.2. Feierlichkeiten

Kosmeten übernahmen auch Aufgaben bei Feierlichkeiten und Wettkämpfen, welche häufig im Gymnasion stattfanden und bei denen Epheben auftraten. P.Lond. VI 1912 = C.Pap.Jud. II 153 = Sel.Pap. II 212 (Alex., 10.11.41) überliefert die Reaktion des Kaisers Claudius auf die von einer griechischen Gesandtschaft aus Alexandria in Rom vorgetragene Glückwünsche, Ehrenbekundungen und Klagen sowie auf die Auseinandersetzungen zwischen der griechischen und jüdischen Bevölkerung von Alexandria. Wie den ersten 13 Zeilen zu entnehmen ist, wurde das Schreiben des Kaisers Claudius öffentlich verlesen und Abschriften davon in Alexandria und der Chora ausgehängt. Eine solche Abschrift wurde in Philadelphia (Arsinoites) Ende 1920 oder Anfang 1921 in der Ruine eines Gebäudes<sup>219</sup> gefunden und 1924 von H. I. Bell als P.Lond. VI 1912 ediert. Die Lesung und Interpretation des Textes sind nicht einfach. Einerseits wurde der Text von einem nachlässigen Schreiber<sup>220</sup> geschrieben, andererseits mutet das Griechisch an manchen Stellen seltsam an, sodass vermutet wurde, dass das Schreiben des Kaisers zuerst in Latein verfasst und dann ins Griechische übertragen oder dass es in einem stark durch Latein beeinflussten Griechisch verfasst wurde.<sup>221</sup> Hinzu kommt, dass Hintergrundinformationen fehlen; das macht die Interpretation mancher Sequenzen schwierig.

Anlass für Diskussionen bot auch die für den Aufgabenbereich des Kosmeten relevante Passage in den Z. 92 und 93. Diese steht im Zusammenhang mit den Verordnungen des Kaisers an die Juden. H. I. Bell entschied sich bei der Edition von P.Lond. VI 1912 für die Lesung: μηδὲ ἐπισπαίρειν γυμνασιαρχικοῖς ἢ κοσμητικοῖς ἀγῶσει<sup>222</sup> (Z. 92-93). Bei der Lesung von ἐπισπαίρειν war er sich allerdings nicht sicher.<sup>223</sup>

---

<sup>218</sup> Vgl.: Rigsby 1978, 245.

<sup>219</sup> Zum Fundzusammenhang und zum Kontext siehe: Bell, P.Lond. VI 1912 Einl. S. 1f.

<sup>220</sup> „The Letter (...) is very far from being a model of Greek orthography; the slips of the pen are sometimes so serious that the meaning of the text becomes unintelligible.“ Tcherikover, C.Pap.Jud. II 153, S. 37.

<sup>221</sup> Tcherikover, C.Pap.Jud. II 153, S. 37f.; Bell, P.Lond. VI 1912 Einl. S. 2-4.

<sup>222</sup> Lies: ἀγῶσι.

E. Schwartz schlug statt dem seltenen ἐπισπαίρειν ἐπισπαίειν (= ἐπεισπαίειν) vor, das anschließend von H. I. Bell<sup>224</sup> und fast allen Gelehrten akzeptiert wurde.<sup>225</sup> Nach dieser Lesung besage die Stelle, dass Juden nicht in gymnasiarchische und kosmetische Spiele eindringen sollen, also nicht an jenen teilnehmen und somit auch nicht die Ephebie durchlaufen sollen. Γυμνασιαρχικοῖς ἢ κοσμητικοῖς wurde dahingehend gedeutet, dass die Spiele vom Gymnasiarchen und vom Kosmeten geleitet wurden.<sup>226</sup> Über den Unterschied zwischen den gymnasiarchischen und den kosmetischen Spielen und deren Ablauf ist nichts bekannt. Möglicherweise waren die kosmetischen Spiele im Gegensatz zu den gymnasiarchischen auf die Altersklasse der Epheben beschränkt. Einer,<sup>227</sup> der die Korrektur der Lesung und die damit verbundene Interpretation ablehnte, war A. Kasher<sup>228</sup>. Er wies auf die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der jüdischen und alexandrinischen Bevölkerung hin, auf welche der Kaiser Claudius in diesem Abschnitt des Briefes einging. Seiner Meinung nach waren die Juden nicht bestrebt in die Ephebie einzudringen, und sie hätten ohnehin die Statusüberprüfung nicht bestanden. Hingegen soll der Kaiser Claudius die Juden gemahnt haben, die Spiele nicht zu stören („not to harass“)<sup>229</sup> und blutige Streitigkeiten neu zu entflammen. A. Kasher griff damit die alte Deutung von G. De Sanctis, M. Radin und I. D. Amusin wieder auf.<sup>230</sup> V. Tcherikover hielt seinerzeit diese Interpretation für wenig wahrscheinlich, da ἐπισπαίειν ein zu gemäßiger Terminus sei, um damit ein gewaltsames Eindringen bzw. eine absichtliche Provokation auszudrücken.<sup>231</sup> K. Bringmann bemerkte kürzlich im Hinblick auf A. Kasher: „Dieses Wortverständnis (die Übersetzung von ἐπισπαίρειν mit `to harass`, Anm. der Autorin) entspricht jedoch weder der Wortbedeutung noch dem Textzusammenhang. (...) In der Wiedergabe des Wortes mit *to attack* oder *to harass* ist schlicht die von Liddle & Scott angegebene Bedeutung *to struggle* im Sinne von *to fight* und den entsprechenden Synonymen mißverstanden

<sup>223</sup> Bell, P.Lond. VI 1912 Komm zur Z. 92.

<sup>224</sup> Bell 1925, 95 Anm. 2.

<sup>225</sup> Tcherikover, C.Pap.Jud. II 153, S. 53.

<sup>226</sup> Vgl.: V. Tcherikover: „and not to intrude themselves into the games presided over by the *gymnasiarchoi* and the *kosmetai*“ (C.Pap.Jud. II 153, S. 43); J. L. White: „(...) in to contests (presided over by) the *gymnasiarchoi* and the *kosmetai*“ (White 1986, 136) u. a. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass es zu dieser Zeit mehrere Kosmeten in Alexandria gab.

<sup>227</sup> Weiters lehnte auch J. H. Oliver die Lesung und die Interpretation ab, siehe: Oliver 1989, 88.

<sup>228</sup> Vgl.: Kasher 1985, 310-321.

<sup>229</sup> Kasher 1985, 320.

<sup>230</sup> Vgl.: Kasher 1985, 317f.

<sup>231</sup> Tcherikover, C.Pap.Jud. II 153, S. 53. Auch andere abweichende Interpretationen wurden vorgebracht, welche aber kaum auf positive Resonanz stießen. Es wurde u. a. erwogen ἀγών mit seiner seltenen Bedeutung `Wahl` zu übersetzen. Die Textstelle würde dann besagen, dass Juden sich nicht bei der Wahl zum Gymnasiarchen oder zum Kosmeten beteiligen sollten, siehe: Tcherikover, C.Pap.Jud. II 153, S. 53.

worden.<sup>232</sup> K. Bringmann sprach sich mit Nachdruck für die Lesung von E. Schwartz und für die Deutung, die Juden sollen nicht in die Spiele hineindrängen, d. h. nicht an ihnen teilnehmen, und somit nicht ihre Rechte überschreiten, aus.<sup>233</sup> Die Passage ist wohl in diesem Sinne zu verstehen. P.Lond. VI 1912 überliefert Spiele, die unter der Leitung des bzw. der Gymnasiarchen und des Kosmeten standen.

Dass der Kosmet eine wichtige Rolle bei der Durchführung von Festen spielte, ergibt sich auch aus P.Ryl. II 86 (Hermupolis, 16.11.195). Denn nur so ist zu erklären, warum in diesem Papyrus der Kämmerer für die Gemeinde- und Tempelbesitztümer das κοινὸν τῶν κοσμητῶν über die durchgeführte Einzahlung von 5600 Drachmen auf das Konto für die Pferdewettrennen benachrichtigte.

In P.Oxy. XLVI 3297 (Oxy., 11.1.294 [?]<sup>234</sup>) wird ein gewisser Tryphon<sup>235</sup>, Sohn des Dionysios, durch den Prytanen von Oxyrhynchos Aurelios Kornelianos über seine bevorstehende Kosmetie von 15 Tagen im Zeitraum vom 16. Tybi bis zum 30. Tybi, in welchem eine *panegyris* stattfindet, unterrichtet. Die Tatsache, dass der Prytan die *panegyris* erwähnt, lässt keinen Zweifel bestehen, dass Tryphon Aufgaben im Zusammenhang mit der *panegyris*<sup>236</sup> wahrzunehmen hatte. Aufgrund des Erhaltungszustandes des Papyrus lässt sich nicht mehr sagen, ob das Fest die gesamte oder nur einen Teil der Amtsdauer umfasste. Die Kenntnis der genauen Dauer des Festes wäre wichtig, um die konkrete Funktion des Kosmeten bestimmen zu können. War der Kosmet nur am Fest oder auch an dessen Vorbereitungen beteiligt? F. Perpillou-Thomas<sup>237</sup> schrieb, dass aus P.Oxy. XLVI 3297 hervorgeht, dass der Kosmet für die Vorbereitungen der *panegyris* verantwortlich war. Nach B. Legras war der Kosmet generell für die Organisation von öffentlichen Festen zuständig.<sup>238</sup> J. R. Rea<sup>239</sup>, der Editor von P.Oxy.

---

<sup>232</sup> Bringmann 2004, 332 Anm. 47.

<sup>233</sup> Vgl.: Bringmann 2004, 332 bes. Anm. 47.

<sup>234</sup> Der Prytan Aurelios Kornelianos aus P.Oxy. XLVI 3297 tritt auch in dem durch die Konsulangabe in das Jahr 293/294 zu datierenden Papyrus P.Oxy. VI 891 (Oxy., vor dem 11.7.294) auf. Aufgrund der Datierung von P.Oxy. VI 891 und des genannten Zeitraumes der Kosmetie kann das Dokument aus der Zeit kurz vor dem 11.1.294 oder vom 11.1.294 stammen. Eine Unsicherheit bleibt jedoch bestehen, da die Prytanie öfters bekleidet werden konnte, vgl.: Rea, P.Oxy. XLVI 3297 Komm. zur Z. 1; Wegener<sup>2</sup>1985, 64.

<sup>235</sup> Sein *nomen gentile* ist nicht erhalten. Vermutlich hieß er, wie nach 212 üblich, Aurelios. Es sind jedoch auch andere Namen möglich, vgl.: Rea, P.Oxy. XLVI 3297 Komm. zur Z. 4.

<sup>236</sup> F. Perpillou-Thomas versuchte zu zeigen, dass der Ausdruck '*panegyris*' ein Fest der hellenisierten Elite verbunden mit dem Gymnasion bezeichnet. Zur *panegyris* vgl.: Perpillou-Thomas 1986, 303-312. W. van Rengen hegte Zweifel an dessen Interpretation, vgl.: Van Rengen 1997, 302f.

<sup>237</sup> Perpillou-Thomas 1986, 306 und 307.

<sup>238</sup> Vgl.: Legras 1999, 186: „Nous pourrions cependant faire l'hypothèse que le cosmète organise les fêtes éphébiques en tant que magistrat chargé des fêtes publiques.“ Möglicherweise fiel in den Aufgabenbereich des Kosmeten auch die Organisation von ephebischen Wettkämpfen. Der Beamte, der für die öffentlichen Feiern zuständig war, war er aber sicherlich nicht. In P.Oxy. VII 1025 (Euergetis/Kynopolis, spätes 3. Jh.)

XLVI 3297 (Oxy., 11.1.294 [?]), hielt es für äußerst wahrscheinlich, dass P.Oxy. XVII 2127 (Oxy., 171) und P.Oxy. I 42 = W.Chr. 154 = Sel.Pap. II 238 (Oxy., 18.1.323), die eine *panegyris* im Monat Tybi erwähnen, dieselbe *panegyris* meinen. P.Oxy. XVII 2127 (Oxy., 171) besagt, dass im Monat Pachon für eine Opferung im Theater im Zuge einer *panegyris* im Monat Tybi 1000 Drachmen (vom Exegeten<sup>240</sup>) gezahlt wurden. In P.Oxy. I 42 (Oxy., 18.1.323), verkündet der *logistes*, dass am nächsten Tag, dem 24. Typi, eine Ephebenvorstellung stattfinden wird und dadurch den Zuschauern eine διπλῆ τέρψις (‘zweifache Ergötzung’) aufgrund der zuvor veranstalteten *panegyris* zu Teil werden wird.<sup>241</sup> An der *panegyris* war ein σύμβλημα τῶν ἐφήβων (‘Ephebenverbindung’) beteiligt. Fraglich ist, inwiefern es sich (v. a. bezüglich des mehr als ein Jahrhundert früher zu datierenden P.Oxy. XVII 2127) wirklich um dieselbe Veranstaltung handelt.<sup>242</sup> J. R. Rea<sup>243</sup> hielt es in Anbetracht von P.Oxy. I 42 für wahrscheinlicher, dass die *panegyris* nicht die ganzen 15 Tage umfasste und bemerkte im Hinblick auf das Dokument: „It is uncertain how much weight we should give to the fact that the ephebes were the particular concern of the cosmetes.“<sup>244</sup> Aus der Erwähnung der *panegyris* seitens des Prytanen in P.Oxy. XLVI 3297 kann meiner Meinung nach gegen F. Perpillou-Thomas und B. Legras<sup>245</sup> nur geschlossen werden, dass der Kosmet Aufgaben im Zusammenhang mit der *panegyris* wahrzunehmen hatte. Ob er nun für die Vorbereitung der *panegyris* oder für die Epheben (die möglicherweise bei der *panegyris* auftraten) oder für andere Aufgaben zuständig war, muss offen bleiben.

---

engagiert ein gewisser Aurelios Agathos γυ() und ἑναρχος πρύτανις gemeinsam mit einem gewissen Aurelios Hermanobammon ἐξηγ() einem gewissen Aurelios Didymos ἀρχιερεύς und einem gewissen Aurelios Koprias κοσμητής einen Homeristen und einen Mimen. Zudem ist auch für Ägypten das Amt des Agonotethen bezeugt, welcher der eigentlich zuständige Beamte für die Vorbereitung und Ausrichtung von Wettkämpfen war, vgl.: Quaß 1994, 303-317.

<sup>239</sup> Rea, P.Oxy. XLVI 3297 Komm. zur Z. 9.

<sup>240</sup> Vgl.: Perpillou-Thomas 1986, 306f.

<sup>241</sup> Die Interpretation des Papyrustextes ist nicht unproblematisch, vgl.: Rea, P.Oxy. XLVI 3297 Komm. zur Z. 9; Perpillou-Thomas 1986, 306, 309f.

<sup>242</sup> In den drei Papyri werden im Zusammenhang mit der *panegyris* verschiedene Magistrate (*exegetes*, *kosmetes*, *logistes*) erwähnt, welche bestimmte Aufgaben beim Fest wahrnahmen. Der *logistes* verkündete in P.Oxy. I 42 die Veranstaltung und der Exeget war in P.Oxy. XVII 2127 für das Opfer verantwortlich. Das Vorkommen der verschiedenen Magistrate in den drei Papyri (P.Oxy. XVII 2127, P.Oxy. XLVI 3297, P.Oxy. I 42) ist kein Argument dafür, dass es sich nicht um dieselbe Veranstaltung handeln kann, vgl.: Perpillou-Thomas 1986, 306.

<sup>243</sup> Vgl.: Rea, P.Oxy. XLVI 3297 Komm. zur Z. 9.

<sup>244</sup> Rea, P.Oxy. XLVI 3297 Komm. zur Z. 9.

<sup>245</sup> Perpillou-Thomas 1986, 306; 309f; Legras 1999, 186.

Durch P.Oxy. XII 1416<sup>246</sup> (Oxy., nach dem 7.5.298) sind einige Punkte, die bei einer der Versammlungen der Bule von Oxyrhynchos diskutiert wurden, überliefert. Da in den Zeilen 1 und 6 eine *panegyris* und in der Zeile 3 die Ernennung eines Agonotheten genannt wird, meinte B. A. van Groningen,<sup>247</sup> dass auch die übrigen Punkte im Zusammenhang mit der *panegyris* stehen, zu welcher (wie aus der Z. 1 hervorgeht) sogar der Epistratege eingeladen werden sollte. In der Z. 18 von P.Oxy. XII 1416 lasen die Editoren: [π(ερὶ) τοῦ] ἡρῆσθ(αι) [ἀν]τὶ Σιλβανοῦ Ἀνεικίτου κοσμητ(ήν) ἐφ' ἡ[μέρας.], was von ihnen mit „concerning the election of a kosmetes (?) in place of Silvanus son of Anicetus for .. days“<sup>248</sup> übersetzt wurde. Im Zeilenkommentar merkten die Editoren an, dass auch κοσμητ(οῦ) oder κοσμητ(εὐσαντος) möglich wäre; das änderte ihres Erachtens nichts am Inhalt der Aussage, wenn die Ergänzung richtig ist.<sup>249</sup> Die Interpretation der Editoren und B. A. Groningens hätte zur Folge, dass P.Oxy. XII 1416 einen weiteren Beleg für eine Zuständigkeit, von welcher Art auch immer, des Kosmeten bei den *panegyris* darstellen würde.<sup>250</sup> Die Ergänzung und die Interpretation sind jedoch zweifelhaft. Meines Wissens nach findet sich das Verbum αἰρέομαι bis dato nicht in Verbindung mit kommunalen Ämtern<sup>251</sup> – was möglicherweise reiner Überlieferungszufall ist – jedoch sehr häufig mit Liturgien und mit der Präposition ἐπί.<sup>252</sup> Trotz des pointierten Charakters des Textes würde man erwarten, dass, wenn κοσμητὴν gemeint wäre, dieses Wort aus Gründen der Klarheit ausgeschrieben worden wäre. Auch würde man eher mit einer anderen Formulierung, wie z. B. εἰς κοσμητείαν, rechnen.<sup>253</sup> Es ist daher wahrscheinlich, dass κοσμητ(ο) zu Silbanos, dem Sohn des Aneiketos, gehört, der entweder ‚ehemaliger Kosmet‘ oder ‚Kosmet‘ war. Sein Titel wurde aus Gründen der ‚Richtigkeit‘ angeführt. Wenn die Lesung und Ergänzung [ἀν]τὶ richtig ist, wäre anstelle des Silbanos eine andere Person<sup>254</sup> in die betreffende Funktion gewählt worden.<sup>255</sup> A. K. Bowman hielt die Lesung [ἀν]τὶ

<sup>246</sup> Bei P.Oxy. XII 1416 handelt es sich um Notizen, die möglicherweise zur Anfertigung des Sitzungsberichts gedient haben, siehe: Bowman 1971, 37; Grenfell – Hunt, P.Oxy. XII 1416 Einl.

<sup>247</sup> Vgl.: Van Groningen 1937, 507-509.

<sup>248</sup> Grenfell – Hunt, P.Oxy. XII 1416, Komm. zur Z. 18.

<sup>249</sup> Grenfell – Hunt, P.Oxy. XII 1416, Komm. zur Z. 18.

<sup>250</sup> Siehe: Van Groningen 1937, 507f.

<sup>251</sup> Gegen die Aussage von: Lewis <sup>2</sup>1997, 57 und Bowman 1971, 106. C. Drecoll bemerkte: „Ganz einheitlich ist der Sprachgebrauch (...) nicht, denn in P. Oxy. XII, 1416 wird doch ein *kosmetes* gewählt.“, Drecoll 1997, 16 Anm. 20.

<sup>252</sup> Als Beispiel möge P.Oxy. VII 1031 = W.Chr. 343 = Sel.Pap. II 302 (Oxy., 27.11.-26.12.228) dienen. In den Zeilen 4 bis 5 heißt es: αἰρεθεῖσι ὑπὸ τῆς κρατίστης βουλῆς ἐπὶ ἀναδόσεως σπερμάτων.

<sup>253</sup> Vgl. auch: P.Oxy. XII 1416 Z. 5.

<sup>254</sup> Auch in der Zeile 2 wird kein Subjekt genannt, vgl.: Grenfell – Hunt, P.Oxy. XII 1416 Komm. zur Z. 18.

<sup>255</sup> Die rechte Seite des Papyrus ist nicht erhalten. Zur Beschreibung des Papyrus siehe: Grenfell – Hunt, P.Oxy. XII 1416 Einl. und Komm. zur Z. 6.

offensichtlich für falsch, denn nur so lässt sich seine Paraphrase der Zeile („a kosmetes for some other post (?)“<sup>256</sup>) erklären. B. Legras führte P.Oxy. XII 1416 nicht unter den Belegen für eine Zuständigkeit des Kosmeten für Panegyri an.<sup>257</sup> Aufgrund des Erhaltungszustandes des Papyrus können aus dem Text keine sicheren Schlussfolgerungen gezogen werden.

Im Zeilenkommentar zu P.Rain.Cent. 73 (Hermupolis, 3.-4. Jh.) schrieb der Editor: „Hier hat es den Anschein, als wäre Sarapion als *Kosmetes* an den Vorbereitungen für das Fest beteiligt.“<sup>258</sup> Daran anschließend bemerkte er jedoch: „Vielleicht wollte der Briefschreiber von ihm wissen, in welchem Monat oder an welchen Tagen er die κοσμητῖα ausüben werde.“ P.Rain.Cent. 73 ist ein Privatbrief, adressiert an Sarapion, von einer Person, deren Name nicht überliefert ist. Der Absender und Sarapion standen in einem engen Verhältnis zueinander, weswegen der Absender sich mit inhaltlichen Anspielungen begnügen konnte und sich langwierige Schilderungen ersparte; das macht eine Beurteilung des Briefinhalts äußerst schwierig.

Der Absender teilte Sarapion in den Zeilen 5 bis 7 mit: [π]ροσδόκα ἡμᾶς πρὸς τὴν αἰορτὴν πάντα κα[τορ]θωσάμ[ενο]ς περὶ τῆς κοζμητίας οὐδέν μοι ἀντέ[γρα]ψας, καίτοι εὐκόπως γίνετε<sup>259</sup> σήμερον („Erwarte uns also zum Fest und bringe alles dafür in Ordnung. Wegen des Kosmetenamtes hast du mir nichts geantwortet, und es ist heute doch leicht möglich.“<sup>260</sup>). Fraglich ist, inwiefern bzw. ob überhaupt diese beiden Sätze in einem Zusammenhang stehen und inwiefern die Kosmetie Sarapion betrifft. Eine Hilfestellung gibt das Verso des Papyrus. Dort steht ἀπ(όδο)ς Σεραπίωνι δικολόγω („Gib dies dem Anwalt Sarapion“<sup>261</sup>). Der Titel *kosmetes* fehlt, womit klar ist, dass Sarapion nicht Kosmet war. Wäre er Kosmet gewesen, würde man erwarten, dass dies auf dem Verso angeführt wäre, v. a. da die Kosmetie im Brief erwähnt wird und wenn er tatsächlich als Kosmet bei der Organisation des Festes beteiligt gewesen wäre. Warum sich der Absender für die Kosmetie interessierte und Sarapion darüber Auskunft gegeben sollte, ist aus dem Brief nicht zu erschließen.

---

<sup>256</sup> Bowman 1971, 162 ad P.Oxy. 1416.

<sup>257</sup> Vgl.: Legras 1999, 185-187.

<sup>258</sup> Maehler, P.Rain.Cent. 73 Komm. zur Z. 6.

<sup>259</sup> Lies: ἑορτὴν, κοσμητίας, γίνεται.

<sup>260</sup> Übersetzung: H. Maehler (Maehler, P.Rain.Cent. 73).

<sup>261</sup> Übersetzung: H. Maehler (Maehler, P.Rain.Cent. 73).

### 3.3. Resümee über Epheben und Feierlichkeiten

Die angeführten Belege bestätigen, dass der Kosmet auch im römerzeitlichen Ägypten Aufgaben im Bereich des Gymnasions, v. a. im Hinblick auf die Ephebie, und bei bestimmten Feierlichkeiten wahrzunehmen hatte. Seine konkreten Aufgaben und Pflichten bleiben jedoch im Dunkeln. Festzustellen ist, dass der Großteil der Zeugnisse zum Aufgabenbereich des Kosmeten aus der Zeit vor der Einrichtung der Bule am Beginn des 3. Jh. stammt, obwohl nach 200 in vielen *metropoleis* Spiele eingeführt wurden. Um die Mitte des 3. Jh. reißen die Belege für die alexandrinische Ephebie, in dessen Zusammenhang der Kosmet besonders häufig vorkommt, ab.<sup>262</sup> Die Eiskrisisansuchen an die alexandrinischen Beamten stammen bis dato alle aus dem 2. Jh.

Zu den konkreten Aufgaben in Verbindung mit dem Gymnasion kamen nicht unerhebliche finanzielle Leistungen hinzu, die im Folgenden eingehend behandelt werden sollen.

### 3.4. Finanzielle Aufwendungen

Aus BGU XI 2065 (Herk. unbek., Ende 1. Jh.), P.Oxy. III 519 = W.Chr. 492<sup>263</sup> (Oxy., 2. Jh.) und P.Lond. III 1177 = P.Lond.Wasser. (Arsinoites, nach dem 27.10.113) geht hervor, dass der Kosmet Zahlungen für das Gemeinwohl leistete. Es ist nicht leicht zu entscheiden, ob eine Person, welche die Kosmetie bekleidete, Zahlungen vornahm, weil sie Kosmet war (und diese Zahlungen zur Amtsausübung gehörten), oder weil sie einer der Archonten war, oder da sie als Privatperson agierte und zu Zahlungen aus dem Privatvermögen verpflichtet wurde, die Summe spendete oder ob sie nur die Beträge auszahlte bzw. übergab.

Im Falle von BGU XI 2065 (Herk. unbek., Ende 1. Jh.<sup>264</sup>) bestehen keine Zweifel, dass der Kosmet aufgrund seiner Funktion Zahlungen an einen gewissen Alkimos vorgenommen hatte. Alkimos schrieb nämlich in einer Eingabe an einen gewissen Kapiton Alexandros, dass er vom Kosmeten viele Jahre lang jährlich über 100 Drachmen und vom selben Kosmeten und den amtierenden Gymnasiarchen gleichfalls jährlich 100 Drachmen als Pension (σίτησις) aufgrund von Beschlüssen seitens seiner Heimatstadt erhalten hatte. Aus dem Papyrus geht nicht hervor, warum er von seiner Heimatstadt mit einer Pension geehrt wurde und warum der Kosmet ihm zweimal Gelder gab. Eine σίτησις wurde nach

---

<sup>262</sup> Vgl.: Whitehorne 1982, 174; Legras 1999, 151.

<sup>263</sup> = Sel.Pap. II 402 = Tedeschi 2002, Nr. 25 S. 176f.

<sup>264</sup> Die Neudatierung des Papyrus durch E. Van't Dack (Van't Dack 1972, 277) ist abzulehnen, vgl. die Ausführungen in Kapitel 2.2.

den Papyri aus dem Bule-Archiv<sup>265</sup> von Hermupolis und nach P.Lond. III 1164 Kol. I (Antinoopolis, 212) siegreichen Athleten seitens ihrer Heimatstadt zuteil.<sup>266</sup> Obwohl diese Belege erst aus dem 3. Jh. stammen, ist wahrscheinlich auch in BGU XI 2065 von einem solchen Hintergrund auszugehen, zumal dies erklären würde, warum die Zahlung vom Kosmeten und von den beiden Gymnasiarchen erfolgte und warum Alkimos mit einer Pension geehrt wurde.

P.Oxy. III 519 = W.Chr. 492 (Oxy., 2. Jh.) beinhaltet eine fragmentarische Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für eine Feier, bei der ein Homerist und ein Mime auftraten und eine religiöse Prozession stattfand. Der Exeget zahlte 42 Drachmen und der Kosmet 53 Drachmen und eine halbe Obole. Leider ist der Papyrus vor der Zeile mit der Nennung des Beitrages des Exegeten abgebrochen. Auch das Ende des Fragments ist nicht erhalten.<sup>267</sup> Zudem ist der Anfang der Zeile mit der Summe des Exegeten nicht gut lesbar. Vorgeschlagen wurden folgende Lesungen bzw. Ergänzungen: ἀπέλ[αβον πα]ρὰ τοῦ ἐξη(γητοῦ) (δραχμαὶ) μβ παρὰ τοῦ κοσμη(τοῦ) (δραχμαὶ) νγ (ἡμιωβέλιον)<sup>268</sup> und ἀπητ[ήθησαν πα]ρὰ τοῦ ἐξη(γητοῦ) (δραχμαὶ) μβ παρὰ τοῦ κοσμη(τοῦ) (δραχμαὶ) νγ (ἡμιωβέλιον)<sup>269</sup>; wobei die letztere Lesung klar ausdrückt, dass es sich nicht um Spenden handelt. Nach der Summe des Kosmeten folgt die Bilanz der Einnahmen, nämlich 500 Drachmen und 1 Obole. Daraus ergibt sich, dass zuvor noch eine (oder mehrere Einnahmequellen) verzeichnet war(en). Hierfür käme natürlich der Gymnasiarch bzw. die Gymnasiarchen in Betracht.<sup>270</sup> Verwunderlich ist dann allerdings, warum dieser (bzw. diese) nicht nach ἀπέλ[αβον bzw. ἀπητ[ήθησαν (wenn die Lesung richtig ist) genannt ist (sind). Auch P.Lond. III 1177 = P.Lond.Wasser. (Arsinoites, nach dem 27.10.113) überliefert eine Abrechnung, nämlich eine Auflistung von Einnahmen und Ausgaben für die Wasserversorgung von Ptolemais Euergetis für sechs Monate, von Pachon des 16. Jahres bis Phaophi des 17. Jahres des Kaisers Trajan. Unter den Einnahmen sind neben den Abgaben der Personen, die Wasser bezogen, in den Zeilen 17 bis 29 auch Gelder, die von den beiden Gymnasiarchen, dem Kosmeten und dem Exegeten des jeweiligen Jahres

<sup>265</sup> = Wessely, SPP V (Hermupolis, 3. Jh.).

<sup>266</sup> Die Athleten erhielten 180, 200 oder 400 Drachmen, vgl.: Rigsby 1977, 152b mit Anm. 4.

<sup>267</sup> Diesem Text wurde aufgrund der gleichen Handschrift und des Inhalts – obwohl die Schriftgröße ein wenig abweicht – ein weiteres Fragment zugeordnet und gemeinsam mit dem oben besprochenen Text als P.Oxy. III 519 ediert. Auf diesem sind die Ausgaben für einen Mimenspieler, einen Homeristen, für Musik und für einen Tänzer, die am 23. Mechir getätigt wurden, verzeichnet. Da weder der obere noch der untere Rand erhalten sind, kann das Fragment nicht positioniert werden.

<sup>268</sup> <<http://papyri.info/ddbdp/p.oxy;3;519/>> (22.5.2012), wohl angelehnt an den Vorschlag in Hunt – Edgar, Sel.Pap. II 402 Z. 7: ἀπέλ[άβ(ομεν)? πα]ρὰ.

<sup>269</sup> Preisigke, BL I S. 325 ad P.Oxy. III 519.

<sup>270</sup> Vgl.: Wilcken, W.Chr. 492 Einl.

stammen, angeführt. Die beiden Gymnasiarchen des 16. Jahres zahlten monatlich 420 Drachmen, wobei sie für die Monate Epeiph und Mesore 40 Drachmen nachreichten. Auch das Gymnasiarchenpaar des 17. Jahres steuerte, zumindest im Monat Thoth, 420 Drachmen für die reibungslose Versorgung der Brunnen und Wasserkastelle mit Trinkwasser bei. Asklepiades, der Kosmet des 16. Jahres, zahlte in den Monaten Pachon und Payni die beeindruckende Summe von jeweils 1000 Drachmen, im Monat Mesore brachte er sogar einen Betrag von 2000 Drachmen, wohl rückwirkend für den Monat Epeiph, auf. Der mit dem 1. Thoth eingesetzte Kosmet Didas lieferte monatlich 1000 Drachmen ab. Der Exeget des 16. Jahres zahlte bis auf die 240 Drachen im Monat Mesore in der Regel 250 Drachmen. Die Beiträge seines Amtsnachfolgers sowie der beiden Gymnasiarchen für den Monat Phaophi waren ausständig; das veranlasste den Rechnungsprüfer zu einem Vermerk am Rande der Zeilen.<sup>271</sup> Diese Vermerke sowie die Nachzahlung des ersten Gymnasiarchenpaares und die gleichbleibenden Summen zeigen, dass es sich nicht um Zahlungen auf freiwilliger Basis handelte, sondern dass die genannten Amtsträger (als Archonten) zur Zahlung verpflichtet waren.<sup>272</sup> Offenbar reichten die von den 'einfachen' Leuten erzielten Einnahmen nicht aus, um die Kosten für die Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung zu decken. Erstaunlich ist die unterschiedliche Höhe der seitens der kommunalen Beamten aufzubringenden Summen. Der Kosmet musste viermal so viel wie der Exeget und mehr als doppelt Mal so viel wie die beiden Gymnasiarchen zusammen beisteuern. Dennoch gelang es Asklepiades und Didas, die geforderte Summe aufzubringen. Der enorm hohe Beitrag des Kosmeten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung lässt sich weder aus seiner Position innerhalb der kommunalen Rangordnung<sup>273</sup> noch aus seinem Zuständigkeitsbereich erklären. Auch in dem zuvor genannten P.Oxy. III 519 = W.Chr. 492 (Oxy., 2. Jh.) musste der Kosmet anscheinend eine höhere Summe als der Exeget zahlen. Zu beachten ist allerdings, dass es sich hier nur um Teilbeträge handelt, die keine Aussagen über die gesamten Aufwendungen der einzelnen kommunalen Beamten zulassen.<sup>274</sup> Aus P.Ryl. II 77 (Hermopolites, 31.10.192) scheint jedoch hervorzugehen, dass die Kosmetie zumindest kostspieliger als die Exegetie war. Ein gewisser Achilleus lehnte die Übernahme der Kosmetie ab, da seiner Meinung nach seine finanziellen Mittel dafür nicht ausreichend

---

<sup>271</sup> Vgl.: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 38 Anm. zu den Z. 24 und 27.

<sup>272</sup> Vgl.: Hagedorn 2007, 197 mit Anm. 2; Habermann, P.Lond.Wasser. S. 126. Eine gegenteilige Meinung wird von C. Drecolli vertreten (vgl.: Drecolli 1997, 100f).

<sup>273</sup> Zur kommunalen Rangordnung siehe: Kapitel 7.2.

<sup>274</sup> Die Abrechnung gibt nur die Aufwendungen für die Wasserversorgungen wieder. Wieviel die Beamten in ihrer Amtszeit insgesamt zahlten, lässt sich de facto nicht sagen.

waren. Stattdessen bot er sich an, die Exegetie zu übernehmen und ein 'Eintrittsgeld'<sup>275</sup> von zwei Talenten zu zahlen.

Dass die Kosmetie wie auch die übrigen munizipalen Ämter starke finanzielle Belastungen für den Amtsinhaber mit sich brachten, geht aus einer Reihe von Papyri hervor. Besonders anschaulich sind diejenigen Papyri, welche die *cessio bonorum*<sup>276</sup> zum Thema haben. In diesen erklären sich Personen bereit, auf ihr Vermögen zu verzichten, um einer Amtsausübung zu entgehen. In SPP XX 54 = CPR I 20 = W.Chr. 402 (Herakleopolis, 30.3.250) versucht ein gewisser Aurelios Hermophilos, ehemaliger Kosmet, die Heranziehung seines Sohnes zum Amt des Kosmeten durch eine *cessio bonorum* zu verhindern. Da der Sohn noch minderjährig war, hätte der Vater für dessen Amtskosten aufkommen müssen. Aurelios Hermophilos hatte seiner Aussage nach schon durch seine Ausübung der Kosmetie seine finanziellen Ressourcen erschöpft.<sup>277</sup> In PSI X 1159 (Ptol. Euer., nach dem 30.3.132) verpfändet eine reiche Bürgerin von Ptolemas Euergetis ihren Besitz von  $132 \frac{3}{4}$  Aruren und mehreren Immobilien, um einerseits für ihre vier unmündigen Enkeln aufzukommen und andererseits um die Kosmetie des ältesten Enkel finanzieren zu können.<sup>278</sup>

Nicht immer reichte das Eigenkapital eines Amtsinhabers aus, um die anfallenden Amtskosten zu decken, sodass Gelder von der Bule vorgestreckt werden mussten. Die Frage nach einem Aufschub für die Zahlung des ausstehenden Betrages für die Kosmetie im Falle eines gewissen Chairemon war Grund für eine hitzige Auseinandersetzung in der Bule.<sup>279</sup> Der Editor von P.Wash.Univ. I 4 (Herk. unbek., 198-199) vermutete, dass auch die Person in seinem Papyrus, von der nur der Vatersname Zoilos erhalten ist, in Raten die Schulden, die durch die Ausübung der Kosmetie entstanden sind, abzahlte. Die Kosmetie oder der Titel κοσμητεύσας wird auf dem erhaltenen Stück Papyrus zwar nicht erwähnt. Die Überlegungen des Editors beruhen aber auf dem Umstand, dass eine Frau im ersten Abschnitt des Fragments, sofern die Ergänzungen stimmen, für die Exegetie ihres verstorbenen Mannes Gelder in Raten an die *metropolis* zahlte und dass vom Sohn des Zoilos die Amtstitel ἀγορανομήσ[ας] [- -] ἱερωτάτου Νεῖλου ἑναρχος ἐξηγητή[ς] in den Zeilen 8 und 9 zu lesen sind. J. Schwartz merkte jedoch an, dass die Ergänzungen des Editors aufgrund der dadurch entstehenden unterschiedlichen Zeilenlängen nicht stimmen

<sup>275</sup> Siehe: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 125 Anm. 131.

<sup>276</sup> Zur *cessio bonorum* siehe: Kapitel 5.4.1.

<sup>277</sup> SPP XX 54 Kol. I Z. 8 = CPR I 20: ἐξαναλωθείς.

<sup>278</sup> Vgl.: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 129.

<sup>279</sup> P.Princ. II 71 (Herk. unbek., 3. Jh.), zur Interpretation des Papyrus siehe: Wegener 1946, 186.

können.<sup>280</sup> Dem Editor war bekannt, dass die Kosmetie rangmäßig zwischen dem Amt des Agoranomos und dem des Exegeten stand und dass die Kosmetie mit hohen Kosten verbunden war, weswegen er nach ἀγορανομήσ[ας] [κοσμητεύσας ἱερεὺς] ergänzte. Allerdings sind auch andere Ergänzungen möglich. In P.Wisc. I 9 (Oxy., 28.11.183) führt ein gewisser Zoilos der Ältere, Sohn des Zoilos, die Titel ἀγορανομήσας ἑναρχος ἀρχιερεὺς τοῦ ἱερωτάτου Νείλου. Es ist denkbar, dass auch der Sohn des Zoilos in P.Wash.Univ. I 4 ehemaliger Archiereus ist. Vielleicht handelt es sich in beiden Texten sogar um dieselbe Person.

Die munizipalen Amtsträger trugen nicht nur durch Zahlungen während ihrer Amtstätigkeit zum Allgemeinwohl bei, sondern mussten bereits für die Übernahme des Amtes einen gewissen Betrag zahlen, der möglicherweise in die Kasse des jeweiligen κοινόν floss und für größere Ausgaben gedacht war. Diese Zahlung für die Übertragung eines Amtes wird in der altertumswissenschaftlichen Forschung im Allgemeinen als *‘summa honoraria’* bezeichnet. In P.Ryl. II 77 (Hermopolites, 31.10.192) findet sich hierfür der Ausdruck ἰσητήριον = εἰσιτήριον (‘Eintrittsgeld’). P.Oxy. XLIV 3177 (Oxy., 4.10.247) und P.Oxy. XII 1413 (Oxy., 1.-25.9.272) überliefern die Zahlung eines στεπτικόν, einer ‘Bekränzungsgebühr’<sup>281</sup> – die munizipalen Beamten wurden durch einen feierlichen Akt der Bekränzung in das Amt eingesetzt.<sup>282</sup>

---

<sup>280</sup> Vgl.: Schwartz 1982, 827.

<sup>281</sup> Vgl.: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 125 Anm. 131; Drew-Bear 1984, 322; siehe: Quaß 1993, 328-334.

<sup>282</sup> Siehe: Kapitel 5.2; 5.3; 5.3.1.

## 4. Funktionen neben der Kosmetie

### 4.1. Der Kosmet als Mitglied des Archontenkollegiums

Vor der Einrichtung der Bule unter Septimius Severus standen die *archontes* an der Spitze der *metropoleis* und der griechischen *poleis*. In Alexandria führte ein Direktorium von Prytanen den Vorsitz der *archontes*. Der Vorsitzende der Prytanen wurde Archiprytanis genannt und war zumeist, wenn auch nicht immer, Exeget. Ob es in den *metropoleis* Prytanen bzw. einen Archiprytanis auch von Anfang an gab oder es erst im Zuge der allmählichen Munizipalisierung der Gauhauptstädte zu einer Untergliederung und Vergrößerung der Mitgliederzahl der *archontes* kam oder ob es erst mit der Einrichtung der Bule Prytanen in den *metropoleis* gab, kann aus der derzeitigen Quellenlage nicht erschlossen werden.<sup>283</sup> Dass die munizipalen Beamten mit dem Sammelbegriff *archontes* bezeichnet wurden, ist u. a. aus dem Gerichtsprotokoll BGU II 388 = M.Chr. 91 (Alex., ca. 157-159) zu schließen. Nach der Ermordung des begüterten Sempronios Gemellos lagen in seinem Zimmer kostbare, silberne Wertgegenstände. Einer gewissen Ptolemaïs wurde geraten, diese zu verstecken, damit der Exeget sie nicht in die Inventarliste aufnehmen konnte (Kol. II Z. 23-24: ἄρον ταῦτα ἐκ τοῦ μ[έ]σ[ου], μὴ ὁ ἐξηγητῆς εἰσελθὼν ἐπ' [ἀν]α[γ]ραφῆς αὐτὰ ποιήσῃ) und diese somit nicht zwischen dem unmündigen Sohn und dem Idios Logos aufgeteilt werden. Nachdem die Archonten im Haus gewesen waren, wurden die Wertgegenstände auf Veranlassung des Sohnes wieder hervorgeholt (Z. 25-27: με]τὰ δὲ δύο ἡμέ[ρ]α[ς] τοῦ συνεισ[ελθεῖν το]ῦς ἄρχοντας εἰς τή[ν οἰκία]ν καὶ ἀποστῆναι αὐτ[ὰ κελεύο]ντος Γεμέλλου τοῦ υἱοῦ μεταστή[σασα τὸ σκρήνιον). Es scheint daraus hervorzugehen, dass sich unter den *archontes* auch der Exeget befand.<sup>284</sup>

Für das Ende des 2. Jh. und das beginnende 3. Jh. ist ein κοινὸν τῶν ἀρχόντων<sup>285</sup>, ein Kollegium mit öffentlich rechtlicher Wirkungskraft, belegt, zu welchem, wie aus P.Ryl. II 77 (Hermupolis, 31.10.192) hervorgeht, neben den amtierenden *archontes* auch ehemalige Amtsträger gehörten. Dort nämlich tritt als Sprecher des κοινὸν τῶν ἀρχόντων ein ehemaliger Gymnasiarch auf. Dass das κοινὸν τῶν ἀρχόντων erst um 200 in den

<sup>283</sup> In Dokumenten aus dem Arsinoites findet sich der Titel Archiprytan in Verbindung mit dem Titel Exeget. Für den Oxyrhynchites und die anderen Gaue ist dieser Titel bis dato nicht überliefert. P. Schubert argumentierte, dass alle Archiprytanen, welche aus Papyri aus dem Arsinoites bekannt sind, de facto Alexandria zuzuordnen sind, vgl.: Schubert 1989, 235-242. P. van Minnen lehnte die Argumentation von P. Schubert ab. Nach ihm ist der in den Dokumenten aus dem Fayum belegte Archiprytan ein lokaler Beamter, der in Anlehnung an Alexandria den Titel Archiprytan führte. In den anderen Gauen wird anstelle von ἀρχιπρύτανις ἑναρχος verwendet, vgl.: Van Minnen 1992, 197f. Komm. zur Z. 4.

<sup>284</sup> Vgl.: Preisigke 1903,7-8.

<sup>285</sup> P.Ryl. II 77 (Hermupolis, 31.10.192); P.Oxy. I 54 = W.Chr. 34 (Oxy., 27.3.-25.4.201).

Quellen aufscheint, bedeutet nicht, dass die *archontes* nicht bereits zuvor als κοινὸν organisiert gewesen sein könnten.<sup>286</sup>

Die *archontes* repräsentierten die *metropolis* gegenüber den übergeordneten Beamten, wie den Strategen oder dem *praefectus Aegypti*<sup>287</sup> und kümmerten sich um die 'innerstädtischen' Angelegenheiten, wie die Durchführung von Festen, die Realisierung von Bauvorhaben oder die Verwaltung der Finanzen. Ihre Hauptaufgabe war aber die Erfüllung der mit ihrem jeweiligen Amt (Gymnasiarchie, Exegetie, Kosmetie, etc.) verbundenen Pflichten. Die Archonten walteten nicht autonom, sondern unterstanden der Oberaufsicht des Strategen.<sup>288</sup>

Die beiden Papyri SB XXII 15632 = P.Hib. II 217 + 273 (Herakleopolis, 177-180) und P.Sijp. 21a (Euergetis/Kynopolis,<sup>289</sup> 1.2.186) aus den letzten Jahrzehnten vor der Einführung der Bule zeigen zwei Kosmeten bei ihrer Tätigkeit als *archontes*<sup>290</sup>.

SB XXII 15632 = P.Hib. II 217 + 273 (Herakleopolis, 177-180) ist ein Antrag zweier Bewohner des Dorfes Ankyronon, gerichtet an mehrere Archonten von Herakleopolis, unter denen sich auch ein amtierender Kosmet befindet. Der amtierende Gymnasiarch Sarapoherakleios, vertreten durch seinen Vater Nemesion, ehemaliger Gymnasiarch<sup>291</sup>, Agoranomos und Prokosmet<sup>292</sup>, der amtierende Exeget und Priester Apollonios<sup>293</sup>, der amtierende Kosmet Herakleios und der amtierende Archiereus des Hadrianeions Herakleides, sollen den Kassenverwalter anweisen, den Antragsstellern die Summe von 2376 Silberdrachmen für die Lieferung<sup>294</sup> von neun Säulen sowie deren bearbeiteten Basen und unbearbeiteten Kapitellen auszuzahlen. Dieser Text zeigt, dass die Archonten Verfügungsgewalt über die öffentliche Kasse besaßen.

---

<sup>286</sup> Vgl.: Bowman 1971, 15-16 Anm. 39; Jouguet 1968 [1911], 300f.

<sup>287</sup> Siehe: Jördens 2006, 191-200; bes. 197-199.

<sup>288</sup> Vgl.: Preisigke 1903, 8-9; Jouguet 1911 [1968], 309-314; Łukaszewicz 1986, 100; Wegener 1946, 161, 165; Jördens 1999, 155-167.

<sup>289</sup> Zur Identifizierung von Euergetis mit Kynopolis siehe: Litinas 1994, 143-155.

<sup>290</sup> In den beiden Papyri selbst findet sich die Bezeichnung *archontes* nicht, jedoch ergibt sich aus der Auflistung der Beamten und aus deren Tätigkeit, dass die beiden Kosmeten nur als Teil der *archontes* handelten.

<sup>291</sup> Die Lesung γεγυμνιαρχηκότος ist problematisch, vgl.: Hagedorn 1993, 100 Anm. zu Z. 3-4.

<sup>292</sup> Von den Z. 5 bis 15 von SB XXII 15632 = P.Hib. II 217 + 273 ist ein Duplikat (P.Heid. Inv. 838) erhalten. Aus diesem ergibt sich, dass Nemesion ehemaliger Prokosmet war und dass am Ende der Zeile 5 προ zu ergänzen ist, siehe: Kapitel 2.1.2.

<sup>293</sup> Vom Namen sind nur die ersten vier Buchstaben Απολλ[ erhalten. D. Hagedorn merkte an: „Die Ergänzung Απολλ[ωνίω] ist die naheliegendste (sic), die auch gut dem Platz entspricht, doch sind auch andere denkbar.“ (Hagedorn 1993, 100 Anm. zu Z. 7).

<sup>294</sup> Aufgrund des Erhaltungszustandes des Textes ist unklar, ob das Geld nur für den Transport oder auch für die Anfertigung der Architekturteile verlangt wurde und wie viel von der eigentlichen Arbeit bereits geleistet wurde. F. Zucker (Zucker 1958, 224) und D. Hagedorn (Hagedorn 1993, 97-98) glaubten, dass die beiden Bewohner aus Ankyronon, Pamounis, Sohn des Pamounis und Pausiris, Sohn des Paneous, sowohl für den Transport als auch für die Herstellung verantwortlich waren.

Von ähnlicher Natur ist P.Sijp. 21a (Euergetis/Kynopolis, 1.2.186). Hierbei handelt es sich um ein Mietangebot eines Einwohners von Euergetis (Kynopolis) für ein τοπάριον<sup>295</sup> neben dem Tetrastylon nördlich des Tempels der Göttin Atargatis für fünf Jahre an die amtierenden Beamten von Euergetis, den Gymnasiarchen Ischyras, den Exegeten Eudaimon und den Kosmeten Koprias, vom 1.2.186. Da das τοπάριον im 'Stadtbesitz' war (Z. 16: πολιτικὸν τοπάριον), lag die Zuständigkeit für die Vermietung bei den Archonten. Der Interessent bietet an (sofern er den Zuschlag erhält) jährlich acht Drachmen in die 'Stadtkasse' (Z. 23: πολιτικὸς λόγος) einzuzahlen.

Betrachtet man P.Oxy. VII 1025 = W.Chr. 493 = Sel.Pap. II 359 (Euergetis, spätes 3. Jh.) aus der 2. Hälfte des 3. Jh. wird man unweigerlich an SB XXII 15632 = P.Hib. II 217 + 273 (Herakleopolis, 177-180) und an P.Sijp. 21a (Euergetis/Kynopolis, 1.2.186) erinnert. Paradoxerweise trägt sogar der Kosmet denselben Namen wie der in P.Sijp. 21a. U. Wilcken gab in seiner Chrestomathie der Papyruskunde dem Schriftstück den Titel: „Die Archonten engagieren einen Biologen und einen Homeristen.“<sup>296</sup> Mit diesem Schreiben fordern Aurelios Agathos, γυ() und ἑναρχος πρύτανις, Aurelios Hermanobammon, ἐξηγη(), Aurelios Didymos, ἀρχιερεύς, und Aurelios Koprias, κοσμητής, den Biologen (Mimen) Aurelios Euripas und den Homeristen Aurelios Sarapas auf, zu den üblichen Konditionen beim Geburtstagsfest des Gottes Kronos aufzutreten. Liest man die Amtstitel, so denkt man automatisch an die *archontes*, und dass die genannten Amtsträger in ihrer Funktion als *archontes* die beiden Künstler engagierten. Dies ist wahrscheinlich auch der Grund, warum die Editoren den Titel der Aurelii Agathos und Hermanobammon nicht präterital auflösten. Der Erstgenannte war auch amtierender Prytan; das war allerdings kein Hindernisgrund für eine gleichzeitige Ausübung der Gymnasiarchie, wie die Papyri zeigen. Im Gegenteil: Die Prytanie wurde nach A. K. Bowman regelmäßig mit anderen Ämtern, besonders häufig mit der Gymnasiarchie, kombiniert.<sup>297</sup> Dass die Beamten zu einem extra für das Fest ins Leben gerufenen liturgischen Gremium gehörten, ist aus zweierlei Gründen eher auszuschließen. Erstens, würde man einen Hinweis auf das Gremium<sup>298</sup> erwarten, zweitens üben zu viele der Personen, unten denen sich der amtierende Prytan befindet, gerade ein munizipales Amt aus. P.Oxy. VII 1025 scheint zumindest für einen gewissen Zeitraum ein κοινὸν τῶν

<sup>295</sup> Zu τοπάριον und der möglichen Bedeutung siehe: Bastianini, P.Sijp. 21a, 143 Anm. zur Z. 16.

<sup>296</sup> W.Chr. 493.

<sup>297</sup> Siehe: Bowman 1971, 58; 131-137.

<sup>298</sup> Zur Zusammensetzung eines Gremiums siehe z. B.: P.Vind.Tand. 11 (Herakleopolites, 241-242).

ἀρχόντων für Euergetis neben der Bule zu bezeugen.<sup>299</sup> Nach der Einführung der Bule nahmen die verschiedenen kommunalen Beamten weiterhin gemeinsame Aufgaben wahr.

## 4.2. Der Kosmet als Mitglied der Bule

Infolge des Ägyptenbesuches des Kaisers Septimius Severus im Winter 199/200<sup>300</sup> wurde in den Gaumetropolen und in Alexandria die Bule eingeführt. Mit der Einrichtung der Bule erhielten die Städte einerseits ihre Autonomie und andererseits weitreichende administrative Aufgaben, wie die Steuereintreibung, die Stellung der *annona militaris*, die Nominierung und Wahl von Liturgen und kommunalen Amtsträgern. Der Strategus agierte als Bindeglied zwischen der *metropolis* und der Zentralverwaltung in Alexandria und griff in der Regel nicht in die Angelegenheiten der Bule ein.<sup>301</sup> Für die Ausübung der kommunalen Ämter, wie etwa der Kosmetie, war eine Mitgliedschaft in der Bule nicht zur Voraussetzung.<sup>302</sup> Vice versa sind kommunale Ämter nicht notwendig, um den Status eines Buleuten zu erreichen.<sup>303</sup> Ursprünglich stellte die Bule „a continuation and extension of the board of archons“<sup>304</sup>, wie es E. P. Wegener formulierte, dar.

F. Preisigke durchforstete die zu seiner Zeit bekannten Papyri und stellte fest, dass nur 45 der 127 Amtsträger (35 %) des 3. und 4. Jh. den Titel Buleut trugen.<sup>305</sup> Einige Jahre später waren unter den 224 bekannten kommunalen Amtsträgern 74 (33 %) Buleuten.<sup>306</sup> D. Delia fand unter den ihr bekannten 97 alexandrinischen Amtsträgern 40 Buleuten (41 %). Allerdings konnte auf die Erwähnung des Titels Buleut bisweilen verzichtet worden sein, wie z. B. BGU II 579 = W.Chr. 279 Z. 2 und Z. 10 (Psenyris – Arsinoites, 1.11.263)

---

<sup>299</sup> Siehe: Bowman 1971, 16-17 Anm. 43 mit weiterführender Literatur.

<sup>300</sup> Vgl.: Bowman 1971, 18.

<sup>301</sup> Vgl.: Wegener 1946, 162; Wegener <sup>2</sup>1985, 62f, 89f.

<sup>302</sup> Vgl.: Bowman 1971, 21. Eine Ausnahme scheint die Gymnasiarchie in Alexandria darzustellen, vgl.: Delia 1991, 93f.

<sup>303</sup> Für die Voraussetzungen zum Eintritt in die Bule, siehe: Bowman 1971, 25-26; 28-30. E. P. Wegener analysierte die zu ihrer Zeit bekannten Papyri und schlussfolgerte, dass ca. 1/3 (78 der 249) der Buleuten im 3. Jh. und mehr als die Hälfte in der byzantinischen Zeit kein kommunales Amt innegehabt haben (Wegener 1946, 146-147). A. K. Bowman hielt diese Ziffer für zu hoch und führte P.Oxy. XLIV 3171 (Oxy., 225-250) an, wo unter den 17 vollständig lesbaren Namen von Buleuten nur drei ohne einen Amtstitel sind (Bowman 1971, 29 Anm. 26). F. Preisigke fand unter den 76 ihm bekannten Buleuten des 3. und 4. Jh. 41 (56 %) Amtsträger (Preisigke 1903, 43-46). P. Jouguet wiederum machte unter 174 Buleuten 88 Amtsträger (51 %) aus. (Jouguet 1968 [1911], 479-80). D. Delia stellte für Alexandria fest, dass von den bekannten 42 Buleuten des 3. Jh. 23 (69 %) zuvor ein kommunales Amt ausgeübt haben, vgl.: Delia 1991, 95.

<sup>304</sup> Wegener 1946, 173.

<sup>305</sup> Vgl.: Preisigke 1903, 47-48.

<sup>306</sup> Jouguet 1968 [1911], 360. Natürlich handelt es sich hier nur um eine Momentaufnahme. Einige der Amtsträger wurden vielleicht später noch Buleuten bzw. hatten bei ihrem Eintritt in die Bule noch kein Amt inne.

demonstriert.<sup>307</sup> Der Titel konnte aber auch der Unkenntnis des Schreibers zum Opfer gefallen sein. Dennoch rüttelt dies nicht an der Tatsache, dass einige der munizipalen Amtsträger keine Buleuten waren; das erklärt sich einfach aus dem Umstand, dass es zu viele Amtsträger für die wenigen freiwerdenden Plätze in der Bule gab. Die Mitgliedschaft in der Bule war in der Regel auf Lebenszeit.<sup>308</sup>

P.Oxy. XLIV 3171 (Oxy.?, 225-250) zeigt einen ehemaligen Kosmeten (sein Name ist Aurelios Serenos<sup>309</sup>) agierend als Buleut. Er gab, wie die Liste von Subskriptionen zeigt, gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Bule seine Zustimmung zu einer bestimmten Sache, vielleicht zu einem ψήφισμα.<sup>310</sup> Von den rund 88 für das 3. Jh. bekannten Kosmeten waren nur 46 (~52 %) sicher auch Buleuten.

### 4.3. Liturgien und Ämter neben der Kosmetie

Es gibt nur wenige sichere Belege für Kosmeten, die gleichzeitig noch weitere Liturgien oder Ämter ausübten. Im Großteil der Texte sind die Ämter in präteritaler Form angeführt oder abgekürzt<sup>311</sup>, sodass nicht gesagt werden kann, ob mehrere Ämter zeitgleich ausgeübt wurden.<sup>312</sup> Problematisch ist zudem die Auflistung von Ämtern nach γενόμενος. Bezieht sich γενόμενος auf alle, auf ein paar oder nur auf das erste der angeführten Ämter?<sup>313</sup>

---

<sup>307</sup> Vgl.: Preisigke 1903, 46; Tacoma 2006, 278f.

<sup>308</sup> Vgl.: Wegener 1946, 162.

<sup>309</sup> G. Messeri datierte aufgrund der Identifikation des Aurelios Neikias alias Dionysios, ehemaliger Agoranomos und Buleut (Z. 15), mit dem Agoranomos Nikias vom P.Mich. XI 614 Z. 23 den Papyrus nach 225 (Messeri 1986, 60f). Derselbe Aurelios Serenos mit Titel erscheint vermutlich in P.Oxy. LXX 4775 Z. 1-2 (Oxy., 26.4.-25.5.223). Sind beide Identifikationen zutreffend, ist der Titel κοσμη() in P.Oxy XLIV 3171 Z. 8 (Oxy.?, 225-250) als κοσμη(τεύσσας) aufzulösen; stimmt keine der beiden Identifikationen, ist dennoch eine präteritale Auflösung vorzuziehen. Nur durch das Ausschreiben des Titels konnte kenntlich gemacht werden, dass die Person gerade das Amt ausübt und nicht nur ein ehemaliger Amtsträger ist.

<sup>310</sup> Vgl.: Bowman, P.Oxy. XLIV 3171 Einl.

<sup>311</sup> Im Allgemeinen wird dazu tendiert, die Ämter präterital aufzulösen.

<sup>312</sup> Nach F. Oertel kann die Verbindung von präteritalen Ämtern mit καί ein Indiz für eine gleichzeitige Ämterausübung sein. In P.Oxy. X 1284 (Oxy., 15.10.250) ist ein gewisser Tiberios Klaudios Diogenes ehemaliger Kosmet und ehemaliger Agonothet (Z. 8-9: κοσμητεύσαντος [καί ἀγωνο]θετήσαντος). F. Oertel bemerkte hierzu: „Die Verbindung mit dem Amte des ἀγωνοθέτης, die jetzt Oxy. 1284 8f. [250 n. Chr.] bezeugt, ist wohl keine eigentliche Kumulation, sondern Nebenfunktion“ (Oertel 1917, 331). Diese Aussage F. Oertels ist nicht nachvollziehbar, da es sich hierbei doch um zwei unabhängige Ämter handelt. Auch bedeutet eine Verwendung der Konjunktion καί nicht zwingend, dass Tiberios Klaudios Diogenes die Ämter zur selben Zeit bekleidet hat. Καί wird sowohl zwischen präteritalen Amtstitel, als auch zwischen präteritalen und präsentischen Amtstitel verwendet, z. B.: P.Oxy. LXXI 4825 (Oxy., 65-69). Auch gibt es die Reihung von zwei präsentischen Titeln ohne καί, z. B.: P.Oxy. XLVI 3286 (Oxy., 222-223).

<sup>313</sup> P. Jouguet mutmaßte, dass sich das γενόμενος nur auf das direkt darauffolgende Amt bezieht (Jouguet 1968 [1911], 296-297). F. Preisigke hingegen argumentierte, dass es für alle angeführten Ämter relevant ist (Preisigke 1903, 41).

Zudem wurde hin und wieder darauf verzichtet, in den Texten weniger bedeutende Funktionen zu nennen.

In P.Tebt. II 397 = M.Chr. 321 (Ptol. Euer., 23.2.198) begleicht eine gewisse Tyrannis die Schulden von 2080 Drachmen ihres verstorbenen Schwiegervaters Tyrannos alias Diogenes beim *demosion*. Die Schulden sind durch Getreideschenkungen während seiner Tätigkeit als *προστάτης εὐθηνίας* im 17. Jahr des Aelios Antoninos (im Jahr 153) entstanden.<sup>314</sup> Tyrannos alias Diogenes führt auch den Titel ehemaliger Kosmet. Der Editor bemerkte im Kommentar zu Z. 14-15: „It is quite possible that *κοσμητεύσας* in l. 15 equally with *προέστη* refers to the 17<sup>th</sup> year, i. e. that Tyrannos was cosmetes at the time when he was *ἐπὶ τῆς εὐθηνίας*“.<sup>315</sup> Die Zuständigkeit *ἐπὶ τῆς εὐθηνίας* bzw. die Eutheniarchie wird durchaus mit anderen Funktionen und Ämtern gekoppelt, wie u. a. P.Oxy. VI 908 = W.Chr. 426 (Oxy., 22.6.199) und vielleicht auch P.Amh. II 124 = W.Chr. 152 Z. 22<sup>316</sup> (Hermupolis, 2. Jh.) zeigen.<sup>317</sup> Es wäre also möglich, dass Tyrannos alias Diogenes zur selben Zeit mit der Kosmetie und der *εὐθηνία* betraut war. Dagegen spricht allerdings, dass die Schulden nur aus seiner Tätigkeit für die *προστασία εὐθηνίας* entstanden sind, sodass es wahrscheinlicher ist, dass die Kosmetie der Funktion als *προστάτης εὐθηνίας* vorausging.

Da die Ämter bzw. Liturgien mehr mit finanziellem als mit zeitlichem Aufwand verbunden waren, konnten reiche Bürger theoretisch mehrere Positionen gleichzeitig belegen, die Regel war das aber nicht.<sup>318</sup> Eindeutige Belege für eine Kumulation der Kosmetie mit anderen Funktionen sind P.Oxy. XLIV 3177 (Oxy., 4.10.247), P.Oxy. X 1284 (Oxy., 15.10.250), P.Mil.Vogl. IV 254 (Herk. unbek., 3. Jh.) und P.Oxy. L 3573 (Oxy., ca. 300).<sup>319</sup>

In P.Oxy. XLIV 3177 ist ein gewisser Aurelios Athenaios alias Herakleides, Kosmet, Buleut und Stadtkämmerer (*ταμίας πολιτικῶν χρημάτων*)<sup>320</sup> von Oxyrhynchos. In

<sup>314</sup> ὑπὲρ τιμῆς πυροῦ προστασίας ἧς προέστη ὁ τοῦ τῆς ὁμολογούσης ἀνδρὸς Πτολεμαίου πατὴρ Τύραννος ὁ καὶ Διογένης κρη[μ]ητεύσα[ς] τῷ ἑπτακαιδεκάτῳ ἔτι θεοῦ Αἰλίου Ἀντωνίνου εὐθηνίας (Z. 14-15).

<sup>315</sup> Grenfell – Hunt – Goodspeed, P.Tebt. II 397, S. 263f. Anm. zur Z. 14-15.

<sup>316</sup> ἐπὶ τῆς εὐθην[νίας] ὦ[ν καὶ(?)] ἀρχ<ι>ερεὺς (oder ὅς καὶ), vgl.: Grenfell – Hunt, P.Amh. II 124 Anm. zu den Z. 22-30.

<sup>317</sup> Vgl.: Grenfell – Hunt, P.Oxy. XII 1412 Komm. zu den Z. 1-3 S. 29; Jouguet 1968 [1911], 295f.

<sup>318</sup> Vgl.: Mitthof, CPR XXIII 19 Komm. S. 115.

<sup>319</sup> C. Drecoll schrieb: „Auffällig ist, daß diese Funktion sehr häufig mit anderen akkumuliert wird“ und führte als Belege hierfür P.Oxy. XLIV 3177 (Oxy., 4.10.247), P.Gen. I<sup>2</sup> 44 = M.Chr. 215 (Arsinoites, 30.7.260), BGU II 579 = M.Chr. 279 (Psenyris – Arsinoites, 1.11.263) und PSI V 457 (Oxy., 25.7.269 [zur Datierung siehe: BL VII S. 235 und BL XI S. 245] an, vgl.: Drecoll 1997, 100. Allerdings übte nur Aurelios Athenaios alias Herakleides (P.Oxy. XLIV 3177) in den genannten Dokumenten eine weitere Funktion neben der Kosmetie aus. Bei den übrigen Personen handelt es sich um ehemalige Kosmeten. In PSI V 457 kommt kein Kosmet vor (vgl.: BL IV S. 88).

<sup>320</sup> Zum *ταμίας πολιτικῶν χρημάτων* siehe: Mitthof, CPR XXIII 23 S. 138; Bowman 1971, 44-46.

P.Mil.Vogl. IV 254 (Herk. unbek.,<sup>321</sup> 3. Jh.<sup>322</sup>) wurde der Kosmet Horion (Z. 12: Ὠρίων κοσμητήρ) gemeinsam mit einem gewissen Didymos ἐξηγ(ητεύσας) γυμνα(σάραχος?) einem gewissen Hermaias ἀγορανόμ(ος) und einem gewissen Chrysas<sup>323</sup> für die Speisung (Z. 8: ἐπὶ τῆς ἐστίας) bestellt. Ob es sich um eine kurze oder um eine länger andauernde Pflicht handelt, geht aus dem Schreiben nicht hervor.

In P.Oxy. L 3573 (Oxy., ca. 300) ist ein Kosmet namens Aurelios Horion, Sohn des Claudios Αρ[.ΙΙΙ][...] alias Isidoros gemeinsam mit einem gewissen Aurelios Diogenes, Sohn des Dioskoros, als Epimelet für die Lieferung von Pökelfleisch<sup>324</sup> (*annona militaris*) nach Apollonopolis Magna (Edfu)<sup>325</sup> verantwortlich. Der Titel seines Kollegen Aurelios Diogenes, der vor ihm genannt ist, ist gekürzt – Z. 7: ἐξ(ηγητ) – sodass nicht mit Sicherheit entschieden werden kann, ob Aurelios Diogenes zusätzlich zu seiner Amtstätigkeit oder danach zur Epimeletie verpflichtet wurde. D. Hagedorn<sup>326</sup> sowie der Herausgeber tendierten zu einer präteritalen Auflösung, vermutlich weil der Titel gekürzt ist.

In BGU XIII 2279 (Ptol. Euer., vor 212) ist ein gewisser Mystes<sup>327</sup> ἐξηγ(ο) gemeinsam mit Heron als Epimelet für den Tempelbesitz und die Tempeleinkünfte zuständig.<sup>328</sup> Beide führen einen munizipalen Titel, der gekürzt ist. Der Editor W. M. Brashear entschied sich damals für eine präsentische Auflösung der Titel. Obgleich P.Oxy. L 3573 (Oxy., ca. 300) einen Epimeleten, der gleichzeitig die Kosmetie ausübt, überliefert, ist dennoch eine präteritale Auflösung der Titel vorzuziehen, wie dies bereits D. Hagedorn und B. Kramer im Falle des Mystes in der „Liste der ägyptischen Exegeten“<sup>329</sup> gemacht haben. Soweit es den Quellen zu entnehmen ist, wurden nur in Ausnahmefällen Ämter kumuliert, sodass es verwundern würde, wenn beide während ihrer Amtstätigkeit zur Epimeletie eingeteilt worden wären. Aufgrund dessen ist auch der Titel des Heron präterital<sup>330</sup> zu verstehen.

---

<sup>321</sup> D. Hagedorn erwog als Handlungsort den Arsinoites bzw. Ptolemais Euergetis (Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 231 Nr. 94).

<sup>322</sup> Zur Datierung vgl.: Lewis 1969, 25.

<sup>323</sup> In der Edition ist nach seinem Namen [ἀπό] τοῦ Διοσκουπ[είου] (Z. 14-15) zu lesen. J. Bingen hegte Zweifel an der Richtigkeit der Lesung, vgl.: Bingen 1968, 409.

<sup>324</sup> Vgl.: Mitthof 2001, 419f.

<sup>325</sup> Vgl.: Thomas, P.Oxy. L 3573, Komm. zu den Z. 6-7.

<sup>326</sup> Vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 233 mit Anm. 65.

<sup>327</sup> Zur Lesung vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb IV S. 249 Anm. 118.

<sup>328</sup> Zur Deutung des Papyrus, siehe: Bowman 1980, 191.

<sup>329</sup> Vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 249 Anm. 118.

<sup>330</sup> Statt κοσμ(ητοῦ) lies: κοσμ(ητεύσαντος).

### 4.3.1. Ein spezieller Fall

Von besonderer Natur ist P.Oslo III 85 = Pap.Agon. 8 (Oxy., 26.3.273), ein Brief des amtierenden Prytanen namens Aurelios Lypros oder Aurelios Euporos<sup>331</sup> im Zusammenhang mit den Kapitolinischen Spielen von Oxyrhynchos. Der Prytan führt die Titel εὐθηνιάρχης<sup>332</sup> βουλευτή[ς] κοσμητῆς ὑπομνηματογράφος τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων, ἐξηγητῆς βουλευτῆς τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπρ[ο]τάτης πόλεως τῶν Ὀξυρυχιτῶν, ἔνα[ρ]χος πρύτανις (Z. 1-6). Personen, die Ämter sowohl in Alexandria als auch in einer *metropolis* bekleidet haben, finden sich v. a. in der 2. Hälfte des 3. Jh. häufig in den Papyri, wobei die alexandrinischen Ämter in der Regel denen in der *metropolis* vorausgehen. Im 3. und 4. Jh. kann ein Prytanis gleichzeitig weitere Positionen bekleiden, wie z. B. die Gymnasiarchie.<sup>333</sup> Dass eine Person aber parallel in Alexandria und in einer *metropolis* eine derartige Fülle von Ämtern innehat, ist ungewöhnlich bzw. unwahrscheinlich. A. K. Bowman

ging in 'The Town Councils of Roman Egypt' näher auf die Karriere des Aurelios Lypros ein, wobei er der Lesung der *editio princeps*<sup>334</sup> zunächst folgte<sup>335</sup>. Er schrieb:

„(...) in P. Osl. 85 there is a prytanis of Oxyrhynchus who is concurrently bouleutes, kosmetes and hypomnematographos of Alexandria (as well as being an ex-gymnasiarch) There is no evidence that membership of the boule of Alexandria was not held for life, and the prytanis will presumably have continued to hold this position after the presidency of the boule at Oxyrhynchus.“<sup>336</sup>

<sup>331</sup> Der Name ist kaum lesbar. Der Editor von P.Oslo III 85, S. Eitrem, las Ἀυρήλιος Λυπρός. W. Schubart hingegen Λυ.....ξος (P.Oslo III 85, kritischer Apparat). K. F. W. Schmidt griff die Lesung von W. Schubart auf und schlug eine Ergänzung des Namens zu Λύσιξος vor (Schmidt 1938, 300 A 14). J. R. Rea überprüfte die Lesung anhand eines Fotos und las Ἀυρήλιος Εὐπόρος (Rea 1971, 154); dieser ist u. a. als Prytan des Jahres 273/4 und ehemaliger Prytan von Oxyrhynchos aus BGU IV 1074 = SB XVI 13034 = Pap.Agon. 1 = SB I 5225 (Oxy., 27.12.273-25.1.274) und BGU IV 1073 = M.Chr. 198 = Pap.Agon. 2 (Oxy., 26.1.-24.2.274) bekannt. J. E. G. Whitehorne überprüfte anhand eines Fotos erneut die Lesung und las, wie in der *editio princeps* zu lesen ist, Ἀυρήλιος Λυπρός. Er schrieb in seiner Liste der *hypomnematographoi* jedoch statt εὐθηνιάρχης γυμνασιαρχήσας (Whitehorne 1987, 118 Nr. 28 mit Anm. 27; siehe unten: Fn. 332). D. Hagedorn folgte in P.Hamb. IV J. R. Rea (vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 238f Nr. 138), L. Tacoma hingegen J. E. G. Whitehorne (vgl.: Tacoma 2006, 297, Nr. 121).

<sup>332</sup> In der *editio princeps* ist γυμν[α]σιαρχήσ(ας) zu lesen. R. A. Coles las εὐθηνιάρχης (vgl.: Coles, P.Oxy. L 3568, Anm. zu Z. 7). Diese Neulesung wurde von Hagedorn bestätigt (vgl.: Frisch, Pap.Agon. 8, S. 139 Anm. zu Z. 1). Von einem Kürzungsstrich fehlt jede Spur (vgl.: Coles, P.Oxy. L 3568, Anm. zur Z. 7).

<sup>333</sup> Vgl.: Bowman 1971, 58.

<sup>334</sup> Ἀυρήλιος Λυπρος γυμν[α]σιαρχήσ(ας) βουλευτή[ς] κοσμητῆς ὑπομνηματογράφος τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων, ἐξηγητῆς βουλευτῆς τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπρ[ο]τάτης πόλεως τῶν Ὀξυρυχιτῶν, ἔνα[ρ]χος πρύτανις (Z. 1-6).

<sup>335</sup> Im Katalog über die 'Prytaneis of Oxyrhynchus' im Anhang zu 'The Town Councils of Roman Egypt' hegte A. K. Bowman, bestärkt durch J. R. Rea, Zweifel an der Existenz eines Prytanen namens Aurelios Lypros und hielt eine Identifizierung mit Aurelios Euporos für möglich. (Bowman 1971, 132 Anm. 5).

<sup>336</sup> Bowman 1971, 58.

A. K. Bowman ließ unerwähnt, dass Aurelios Lypros/Aurelios Euporos auch noch die Exegetie in Oxyrhynchos bekleidete. H. Braunert plädierte aufgrund der Parallelbelege für eine Ergänzung des Wortes *γερόμενος*,<sup>337</sup> und auch P. Frisch bemerkte im Zeilenkommentar: „Man erwartet zuerst die ehemaligen Ämter in Alexandria. (...) Ist ein *γερόμενος* ausgefallen?“<sup>338</sup> Unabhängig von der Identifikation des Prytanen scheint es in der Tat so, dass auf *γερόμενος* vergessen wurde. Denn eine gleichzeitige Ausübung einer solchen Fülle von Ämtern, noch dazu in zwei unterschiedlichen Städten, sowie eine Ratsmitgliedschaft in zwei *Bulai* ist schwer vorstellbar und ohne Parallele.<sup>339</sup>

---

<sup>337</sup> Vgl.: Braunert 1964, 352 Anm. 12.

<sup>338</sup> Frisch, *Pap.Agon.* 8 S. 139 Anm. zur Z. 1.

<sup>339</sup> Zum selben Schluss kam D. Hennig, siehe: Hennig 2000, 597 Anm. 49.

## 5. Amtsinterna

### 5.1. Qualifikation

Um die Kosmetie auszuüben, mussten die Personen bestimmte Kriterien erfüllen, welche denen der übrigen munizipalen Ämter weitestgehend entsprochen haben dürften. Diese Kriterien werden nun im Folgenden näher behandelt.

In einem Zitat des ersten Buches von *ad Sabinum* des Rechtsgelehrten Domitius Ulpianus aus der Übergangszeit vom 2. auf das 3. Jh. in den *Digesta*, einer Zusammenstellung klassischer Rechtstexte auf Veranlassung des Kaisers Justinian, heißt es: „*Feminae ab omnibus officiis civilibus vel publicis remotae sunt et ideo nec iudices esse possunt nec magistratum gerere nec postulare nec pro alio intervenire nec procuratores existere (...)*“ (Dig. 50.17.2.1-2). Eine Frau, welche die Kosmetie ausübte, ist bis dato nicht überliefert.<sup>340</sup> Wie aus derselben Stelle hervorgeht, waren auch Minderjährige (*impuberes*, jünger als 14 Jahre) von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen: „*Item impubes omnibus officiis civilibus debet abstinere*“; sie durften auf keinen Fall *honores (archai)* bekleiden, selbst dann nicht, wenn es einen Mangel an geeigneten Kandidaten gab.<sup>341</sup> In den *Digesta* ist auch zu lesen, dass *minores* (Personen unter 25 Jahren) nur zu *munera patrimonii*, jedoch nicht zu *munera personalia*, *munera corporalia* oder zu *honores* zugelassen werden durften<sup>342</sup>, aber finden sich hierfür bereits in den *Digesta* selbst Gegenbeispiele.<sup>343</sup> Für Ägypten ist belegt, dass auch *minores* zu munizipalen Ämtern herangezogen wurden, v. a. als es im 3. Jh. schwierig wurde geeignete Kandidaten zu finden. In P.Harrauer 35 = P.Leit. 8 (Hermupolis, ca. 250) wurde ein gewisser Olympiodoros, wahrscheinlich als Erbe seines Vaters für die Exegetie bestimmt.<sup>344</sup> Der Sohn eines gewissen Aurelios Hermophilos wurde in CPR I 20 = SPP XX 54 = W.Chr. 402 zur Kosmetie nominiert, obwohl dessen Vater gerade erst die Kosmetie ausgeübt hatte. Von den *minores* wurde erwartet, dass sie bzw.

---

<sup>340</sup> Sehr selten findet man Frauen in Verbindung mit öffentlichen Funktionen und munizipalen Ämtern oder feminine Amtsbezeichnungen in den Papyri. Diese Frauen übernahmen entweder aus freien Stücken oder unfreiwillig (z. B.: beim Tod des Ehemannes während seiner Amtszeit) für jene die Verantwortung, indem sie für die Kosten aufkamen. Mit der eigentlichen Amtsausübung waren sie nicht betraut. Diese wurde entweder von einem Mitglied der Bule oder einem männlichen Verwandten bzw. einem Vertrauten übernommen, vgl.: Wegener 1946, 175f.; Delia 1991, 93; Hagedorn 1996, 157f.; Van Minnen 2002, 300; Sijpesteijn 1985, 71-73; Sijpesteijn 1987, 141f.; Casarico 1982, 117-123; Lewis 1990, 38-40; Lewis<sup>2</sup> 1997, 78f; Reiter 2001, 1125-1127.

<sup>341</sup> „*Impuberes, quamvis necessitas penuriae hominum cogat, ad honores non esse admittendos rescripto ad Venidium Rufum legatum Ciliciae declaratur*“ (Ulpianus libro quarto de officio proconsulis, Dig. 50. 6. 3).

<sup>342</sup> „*Ad rem publicam administrandam ante vicensimum quintum annum, vel ad munera quae non patrimonii sunt vel honores, admitti minores non oportet.*“ (Ulpianus libro undecimo ad edictum, Dig. 50. 4. 8).

<sup>343</sup> Vgl.: Strubbe 2005, 90-91.

<sup>344</sup> Vgl.: Delia 1991, 92f.

deren Väter für die Kosten aufkamen. Mit den eigentlichen Amtsgeschäften war eine andere Person betraut. *Impuberes* (jünger als 14 Jahre) wurden nicht für municipale Ämter vorgeschlagen.<sup>345</sup>

Die ausschlaggebende Qualifikation für die Ausübung der Kosmetie und anderer municipaler Ämter war die *εὐπορία* der Kandidaten. Die Personen mussten über genügend *poros* verfügen, um für die entstehenden Kosten aufkommen und die Risiken tragen zu können. U. Wilcken verstand unter *poros* das in Geld geschätzte Einkommen aus dem Grundbesitz auf Basis der *arourai* und der *oikopeda*.<sup>346</sup> Aus dem Papyri geht jedoch hervor, dass mit *poros* jedoch eher das Vermögen ('real property') gemeint ist, worunter Ländereien und Immobilien fielen.<sup>347</sup> Wie hoch der *poros* für die Kosmetie sein musste, geht aus den Dokumenten nicht hervor. Vermutlich wird die Vermögenszulassungsgrenze zwischen den Gauen und über die Zeiten hinweg variiert und sich an der wirtschaftlichen Lage orientiert haben.<sup>348</sup> Neben *εὐπορος* mussten die Kandidaten auch *ἐπιτήδειος*<sup>349</sup> (geeignet) sein.

D. Delia bemerkte, dass die Bekleidung der Ämter in den *metropoleis* den privilegierten Statusklassen (*οἱ μητροπολίται*, *οἱ κάτοικοι* und *οἱ ἀπὸ τοῦ γυμνασίου*) und in Alexandria Personen mit alexandrinischem Bürgerrecht, welche die Ephebie absolviert hatten, vorbehalten war.<sup>350</sup> Es gibt allerdings keinen Text, in welchem ausdrücklich gesagt wird, dass ein municipaler Amtsträger einer dieser Statusklassen angehörte.<sup>351</sup> Dennoch werden, v. a. in der frühen Kaiserzeit, in der Regel die Amtsträger aus Familien, die den privilegierten Statusgruppen angehörten und über genügend Vermögen besaßen, stammen. Für das 3. Jh., als es schwer war, genügend geeignete Kandidaten zu finden, ist bezeugt, dass mehrfach versucht wurde, Dorfbewohner zu städtischen Liturgien und zu den

---

<sup>345</sup> Vgl.: Van Groningen 1924, 30; Wegener 1946, 172f., 176f.

<sup>346</sup> Vgl.: Wilcken 1912, 342f.

<sup>347</sup> Lewis <sup>2</sup>1997, 74; 102; Oertel 1917, 144.

<sup>348</sup> Vgl.: Hübner 1977, 47.

<sup>349</sup> Meines Wissens nach gibt es keinen Beleg für *ἐπιτήδειος* im Zusammenhang mit den municipalen Ämtern. Trotzdem ist anzunehmen, dass auch für die municipalen Ämter gewisse körperliche und geistige Anforderungen erfüllt werden mussten und dass die Personen frei von Schuld und Privilegien sein mussten. F. Oertel meinte, dass *ἐπιτήδειος* ausdrückt, dass die Person die gesetzlichen und moralischen Voraussetzungen erfüllte und vielleicht gewisse Vorkenntnisse besaß, vgl.: Oertel 1917, 375. U. Wilcken glaubte, dass sich *ἐπιτήδειος* einerseits auf die Tauglichkeit des Kandidaten und andererseits auf das Freisein von Privilegien und sonstigen Hinderungsgründen bezieht, vgl.: Wilcken 1912, 343f.

<sup>350</sup> Vgl.: Delia 1991, 92; siehe auch: Drew-Bear 1984, 317-319; Zu den Statusgruppen siehe: Jouguet 1968 [1911], 297-299; Nelson 1970, 10-39.

<sup>351</sup> Vgl.: Lewis <sup>2</sup>1997, 78.

munizipalen Ämtern heranzuziehen. Nach einem Gesetz des Septimius Severus durften diese jedoch nicht mit städtischen Liturgien bzw. munizipalen Ämtern belangt werden.<sup>352</sup>

Einige wenige Zeugnisse belegen, dass auch Veteranen in die 'Honoratiorenschicht' aufstiegen und munizipale Ämter bekleideten. In P.Oslo III 139 (Ptol. Euer., nach 175) führt ein gewisser Gaios Valerios Gemellos, Veteran, den Titel ehemaliger Gymnasiarch von Ptolemais Euergetis (Z. 1-3: [τῶν ἀπο]λελυμ(ένων) ἐντίμως ἀπὸ στρ(ατείας) γυμνασιαρχ(ήσαντι) τῆς Ἀρσινοειτ(ῶν) πόλεως.<sup>353</sup> In Hermupolis schafften einige der erfolgreichen Athleten den Sprung in die Bule und damit an die Spitze der Stadt.<sup>354</sup> Ausschlaggebend für die Übernahme eines munizipalen Amtes war in erster Linie das Vermögen.

## 5.2. Die Nominierung und die Wahl vor der Einrichtung der Bule

Aus den Quellen erfährt man wenig über das Ernennungsverfahren und die Wahl des Kosmeten und der anderen munizipalen Beamten vor der Einrichtung der Bule in den Gaumetropolen unter Septimius Severus und Alexandria. Der aussagekräftigste Papyrus in dieser Hinsicht ist P.Ryl. II 77 (Hermupolis,<sup>355</sup> 31.10.192), bestehend aus zwei Kolumnen, wobei von der ersten die linke Hälfte fehlt, sodass der genaue Inhalt der ersten Kolumne unklar bleibt.<sup>356</sup> Vor dem Tribunal des Strategen des Hermopolites erschienen der Gymnasiarch Dios, der Exeget Dionysios alias N., der Advokat Olympiodoros, der ehemalige Gymnasiarch Apollonios und ein gewisser Achilleus, Sohn des ehemaligen Agoranomos Nearchidas alias Kornelios. Die Anwesenden (Z. 33: τῶν π[αρ]εστῶτων ἀπὸ τῆς πόλεως) sprachen sich eifrig für eine Einsetzung des Achilleus in die Kosmetie aus, nachdem bereits dessen Vater auf ehrenvolle Weise sein Amt bekleidet hatte. Achilleus wollte die Kosmetie nicht übernehmen, da diese zu kostspielig war und angeblich seine Mittel übersteigen würde. Stattdessen bot er sich mit der Bereitschaft, zwei Talente zu zahlen, für die Exegetie an. Nach Protesten des Olympiodoros befahl der Stratege das κοινὸν τῶν κοσμητῶν herbeizurufen, welches für die Nominierung des Achilleus verantwortlich gewesen zu sein scheint. Dessen Sprecher Diogenes sagte, dass der Kaiser Mark Aurel einst ein Dekret erlassen habe, welches besage, dass, wenn es genügend Kandidaten für ein Amt (wie in diesem Fall für die Exegetie) gäbe, das Amt, bei welchem

<sup>352</sup> SB V 7696 (Ptol. Euer., nach dem 28.8.249), vgl.: Wegener <sup>2</sup>1985, 94-96.

<sup>353</sup> Mitthof 2000, 389 mit Anm. 48.

<sup>354</sup> Vgl.: Drew-Bear 1984, 320f.

<sup>355</sup> C. Drecoll ordnet den Papyrus fälschlicherweise Alexandria zu (Drecoll 1997, 16).

<sup>356</sup> Siehe: Johnson – Martin – Hunt, P.Ryl. II 77 Komm. zur Z. 30.

es noch Bedarf an Kandidaten gab, besetzt werden solle. Als Diogenes das Dekret verlas, erklärte ein gewisser Aspidas, dessen Sohn ein ehemaliger Kosmet war, dass er auf eigene Gefahr hin Achilleus zur Kosmetie bekränze, was allgemeine Zustimmung fand. Der Stratege ordnete an, das Geschehen mit dem glücklichen Ausgang zu protokollieren. Einige Zeit später wandte sich das κοινὸν τῶν ἀρχόντων, zu welchem der Gymnasiarch Dios, der Exeget Dionysios alias N. und der Advokat Olympiodoros gehörten, an den Strategen mit der Bitte, entweder Achilleus oder Aspidas in die Kosmetie einzusetzen, nachdem die Amtsfunktion trotz der Bekränzung des Achilleus nicht ausgeübt wurde. Danach folgte ein weiteres Schreiben, aus welchem hervorgeht, dass das κοινὸν τῶν ἀρχόντων eine ἀπορία-Erklärung, vermutlich seitens des Achilleus, erhalten hatte. Wie der Stratege reagierte, ist nicht überliefert.

Fraglich ist, ob das Erscheinen vor dem Strategen Teil des regulären Wahlprozederes war oder – eher – wegen des Unwillens bzw. Unvermögens des Achilleus zu einer Verhandlung vor dem Strategen kam. H.-Ch. Dirscherl<sup>357</sup> hielt es für wahrscheinlicher, dass es zu einer Verhandlung vor dem Strategen kam, da entweder das κοινὸν τῶν ἀρχόντων oder Achilleus ihn um Beistand bat. Warum war dann aber das κοινὸν τῶν κοσμητῶν, welches den Kandidaten vorgeschlagen und somit das Risiko für den Kandidaten übernommen hatte,<sup>358</sup> nicht bereits vom Beginn an beim Strategen zugegen? Auch scheint es, dass die Vertreter des κοινὸν τῶν ἀρχόντων und die Anwesenden davon ausgingen, dass Achilleus sich zum Kosmeten bekränzen lasse. Die Editoren<sup>359</sup> sprachen sich für ein reguläres Wahlprozedere aus. Ihrer Meinung nach sprechen u. a. die minimalistische Wiedergabe der Ereignisse im Protokoll, die Akklamation des Achilleus durch die Anwesenden,<sup>360</sup> welches bei einem Gerichtsprozess kaum anwesend gewesen wäre, das Augenmerk auf den Akt der Bekränzung und das Fehlen von richterlichen Entscheidungen seitens des Strategen für einen regulären Verlauf. Die Editoren machten auch auf die Zeile 51 aufmerksam, in welcher der Stratege aufgefordert wird entweder Achilleus oder Aspidas für die Kosmetie zu bestimmen<sup>361</sup> und folgerten daraus, dass die endgültige Entscheidung für die Ernennung beim Strategen lag.

---

<sup>357</sup> Dirscherl 2004, 319-321. Er machte auf den Ort, an dem Teile des Geschehens stattfanden, aufmerksam – nämlich das Caesareum – und bemerkte dazu, dass aus anderen Zeugnissen hervorgeht, dass der Stratege jenes als Verhandlungsort nutzte, vgl.: Dirscherl 2004, 319 Anm. 160.

<sup>358</sup> Vgl.: Lewis <sup>2</sup>1997, 77; Rupprecht 1985, 583.

<sup>359</sup> Vgl.: Johnson – Martin – Hunt, P.Ryl. II 77 Einl. S. 29; so auch u. a. Jones 1938, 69f., De Kock 1948, 165f.

<sup>360</sup> A. H. M. Jones glaubte, dass die Ausrufe des Volkes wegen ihrer Reminiszenz an eine frühere Zeit, als die Magistrate noch vom Volk gewählt wurden, niedergeschrieben wurden, vgl.: Jones 1938, 69.

<sup>361</sup> Vgl.: Johnson – Martin – Hunt, P.Ryl. II 77 Komm. zu Z. 50-51.

Es handelte sich (bis auf die Weigerung des Achilleus) eher um eine reguläre Amtseinsetzungsprozedur eines nominierten Kandidaten durch den Strategen unter Anwesenheit des Volkes und Vertretern des κοινὸν τῶν ἀρχόντων und nicht um einen außergewöhnlichen Vorgang. Der Text stammt aus der Zeit kurz vor der Einrichtung der Bule und lässt somit keine Rückschlüsse auf das Einsetzungsverfahren am Ende des 1. Jh. oder am Beginn des 2. Jh. in den *metropoleis* zu.

Für die Wahl in Alexandria geben zumindest für das 1. Jh. die *Acta Alexandrinorum*<sup>362</sup> und P.Lond. VI 1912 (Alex., 10.11.41),<sup>363</sup> die Abschrift eines Briefes des Kaisers Claudius an die Alexandriner, gewisse Hinweise. Die *Acta Alexandrinorum* zeugen von antirömischem Widerstand der Alexandriner zu Beginn der Kaiserzeit, an dem sich die lokalen Beamten, v. a. die Gymnasiarchen, rege beteiligten. P.Lond. VI 1912 (Alex., 10.11.41) thematisiert u. a. die blutigen Auseinandersetzungen zwischen Juden und Alexandrinern. Beide Quellen zeigen die prominente Rolle der lokalen Beamten (v. a. der Gymnasiarchen) in diesen Auseinandersetzungen; sie waren Wortführer des Demos und Mitglieder der Gesandtschaften an die Kaiser. A. H. M. Jones<sup>364</sup> folgerte aus dem offenbar breiten Zuspruch für die lokalen Beamten seitens der Bevölkerung und deren zum Teil offen zur Schau getragene Aversion gegenüber den Römern, dass jene nicht durch die Zentralregierung in Alexandria, sondern durch das Volk gewählt wurden. Aus P.Lond. VI 1912 Z. 62-66 geht hervor, dass die munizipalen Beamten nach ihrer Amtszeit vor dem Volk Rechnung über ihre Amtstätigkeiten abzulegen hatten.<sup>365</sup> A. H. M. Jones hielt es für wahrscheinlich, dass auch in den *metropoleis* anfänglich die Wahl durch den *demos* erfolgte.<sup>366</sup> Belege hierfür, wie auch der Nachweis regulärer 'Volksversammlungen' in den *metropoleis*, fehlen jedoch.<sup>367</sup>

---

<sup>362</sup> Zu der *Acta Alexandrinorum* siehe: Musurillo 1954; Harker 2008.

<sup>363</sup> Zu den Auseinandersetzungen zwischen der jüdischen und alexandrinischen Bevölkerung und zum historischen Hintergrund, siehe: Smallwood<sup>2</sup>1981, 235-250.

<sup>364</sup> Vgl.: Jones 1938, 66.

<sup>365</sup> P.Lond. VI 1912, Z. 62-66; vgl.: Jones 1938, 66.

<sup>366</sup> Siehe: Jones 1938, 67.

<sup>367</sup> Vgl.: Dirscherl 2004, 211f. Anm. 126; Drecoll 1997, 17f.

### 5.3. Die Nominierung und die Wahl nach der Einrichtung der Bule

Nach der Einrichtung der Bule fanden die Nominierung und die Wahl<sup>368</sup> zum Kosmeten, wie bei den übrigen kommunalen Ämtern in der Bule statt. Der Strateger griff normalerweise nicht mehr in die Wahl ein.<sup>369</sup> Aus P.Oxy. XVII 2130 (Oxy., 16.3.267) und P.Oxy. XII 1413 (Oxy., 1.-25.9.272) geht hervor, dass die Nominierung und die Wahl nicht in der gleichen Sitzung erfolgten. Ein Grund hierfür könnte sein, dass den Kandidaten die Möglichkeit gegeben wurde, gegen die erfolgte Nominierung mittels Petitionen vorzugehen.<sup>370</sup> War der Kandidat in der Versammlung anwesend, konnte er gleich versuchen, einer Nominierung entgegenzuwirken. War er mit der Nominierung einverstanden, konnte die Wahl mitunter auch in derselben Sitzung erfolgen.<sup>371</sup> Nominiert konnten sowohl Buleuten als auch Nicht-Buleuten werden<sup>372</sup>, die über genügend Vermögen (*πόρος*) verfügten. Beim Nominierungsverfahren schlugen normalerweise die verschiedenen Kollegien der kommunalen Beamten, welche intern schon Kandidaten bestimmt hatten, oder diejenigen, die der *tribus*<sup>373</sup>, die gerade die Liturgen und Amtsträger zu stellen hatte, angehörten die Kandidaten vor, über deren Nominierung anschließend in der Bule diskutiert wurde. Wie SB V 7696 (Arsinoites, nach dem 28.8.249) und P.Oxy. XVII 2130 (Oxy., 16.3.267) zeigen, wurden Personen nicht immer von Anfang an für ein bestimmtes Amt nominiert.

Der griechische Terminus für die Nominierung lautet *ὀνομασία*. Dieser konnte allerdings auch das ganze Verfahren von Nominierung und Wahl bezeichnen, insbesondere wenn diese am selben Tag erfolgten.<sup>374</sup> Der genaue Ablauf der Wahl ist aufgrund der dürftigen Quellenlage nicht bekannt. Es werden die Ausdrücke *προβολή* und *εἰσήγησις καὶ ἐπιψηφισμός* im Zusammenhang mit der Wahl verwendet. Jedoch gibt es keinen Papyrus, in dem beide Ausdrücke zusammen auftreten. Entweder waren die Begriffe *προβολή* und *εἰσήγησις καὶ ἐπιψηφισμός* gleichbedeutend oder die Beschreibungen der Wahl sind

---

<sup>368</sup> Der Ausdruck Wahl ist irreführend, denn in der Regel wurden die Kandidaten nur bestätigt, vgl.: Rupprecht 1985, 583. N. Lewis: „At all time, even when the year of office was divided among several or many, the number nominated equaled the number actually appointed“, Lewis <sup>2</sup>1997, 78.

<sup>369</sup> In den Bestattungsurkunden, in denen die Personen vom Strategen über ihre Amtsperiode informiert wurden, wird ausdrücklich gesagt, dass der Strateger eine Nachricht vom Prytanen als dem Vertreter der Bule erhalten hatte, woraufhin er dann den Kandidaten benachrichtigte. Es findet sich kein Hinweis darauf, dass er den Kandidaten zu bestätigen hatte. Nur bei unüberbrückbaren Differenzen beim Nominierungsverfahren wurde der Strateger zu Hilfe gerufen, vgl.: Dirscherl 2004, 316 Anm. 146; 318.

<sup>370</sup> Vgl.: Bowman 1971, 99-100; Lewis <sup>2</sup>1997, 99; Wegener <sup>2</sup>1985, 88f.

<sup>371</sup> Vgl.: Bowman 1971, 101-103; P.Oxy. XII 1415 (Oxy., 280-300, zur Datierung siehe: Mitthof 2001, 378).

<sup>372</sup> Siehe: Kapitel 4.2.

<sup>373</sup> Zu den *tribus* siehe: Bowman 1971, 149-153.

<sup>374</sup> Vgl.: Bowman 1971, 99-103.

gekürzt und auf die Erwähnung jedes einzelnen Schrittes wurde verzichtet. A. K. Bowman hielt die zweite Möglichkeit für ein wenig wahrscheinlicher, was bedeuten würde, dass zuerst die ὄνομασία, dann die εἰσήγησις καὶ ἐπιψηφισμός und anschließend die προβολή<sup>375</sup> erfolgte.<sup>376</sup> E. P. Wegener vertrat die Auffassung, dass der Vorgang des εἰσήγησις καὶ ἐπιψηφισμός ausblieb, wenn der Kandidat von einem der Kollegien vorgeschlagen wurde. Wenn ein Buleute oder ein Angehöriger einer *tribus* wollte, dass eine Person nominiert wird, so nannte er seinen und den Namen der Person und ließ darüber abstimmen (εἰσήγησις καὶ ἐπιψηφισμός). Nach der erfolgten Nominierung wurden die Kandidaten, wenn sie nicht anwesend waren, schriftlich informiert und bei regulärem Verlauf in der nächsten Sitzung gewählt (χειροτονία).<sup>377</sup> Vor ihrem Amtsantritt wurden die betroffenen Personen durch ein Schreiben benachrichtigt.<sup>378</sup> In P.Oxy. XLVI 3293 (Oxy., 262-265) wird ein gewisser Aurelios Dioskoros vom Strategen des Oxyrhynchites, welcher zuvor von der Bule, vertreten durch den Prytanen, benachrichtigt worden ist, über die bevorstehende Kosmetie unterrichtet. In P.Oxy. XLVI 3297 (Oxy., kurz vor 11.1.294?) wird ein gewisser Tryphon hingegen vom Prytanen als Repräsentant der Bule von Oxyrhynchos über die Kosmetie informiert. Am 24.7.347 erhält Apollonios in P.Ant. I 31 (Antinoopolis, 24.7.347) seine Benachrichtigung vom *logistes*<sup>379</sup>. Auch bei den übrigen kommunalen Ämtern finden sich verschiedene Absender bei den offiziellen Benachrichtigungen über die Bestellung zum Amt.<sup>380</sup> J. R. Rea ging auf diese Problematik in der Einleitung zu P.Oxy. XLVI 3293 ein und bot zwei Lösungsvorschläge an: Entweder wurde der Kandidat jedes Mal von beiden Instanzen, der Bule und dem Strategen, später dem *logistes*, benachrichtigt oder der Stratege trat nur bei Irregularitäten in Aktion. Beide Erklärungen sind problematisch. Es gibt keine Belege dafür, dass ein Kandidat sowohl vom Strategen als auch von der Bule informiert wurde; im Gegenteil, es gibt Beispiele, wo dem Strategen explizit vom Buleuten

---

<sup>375</sup> Zum Terminus siehe: Wegener <sup>2</sup>1985, 70. Die Bedeutung des Wortes ist: 'jemanden für die Wahl vorschlagen'.

<sup>376</sup> Vgl.: Bowman 1971, 105.

<sup>377</sup> Vgl.: Wegener <sup>2</sup>1985, 68-73.

<sup>378</sup> H.-Ch. Dirscherl hielt es für möglich, dass die Personen die Benachrichtigung erhielten, weil es entweder juristisch erforderlich war oder weil es sich um Ausnahmefälle handelte, wobei er das Zweite vorzuziehen scheint. Nach ihm wäre es ein Absurdum, die Personen, welche bei der Wahl anwesend waren – die meisten waren ohnehin Buleuten – auf ihr bevorstehendes Amt hinzuweisen. Wären sie bei der Wahl z. B. nicht anwesend, wäre eine Benachrichtigung notwendig, vgl.: Dirscherl 2004, 316 Anm. 143. Zu beachten ist, dass 'der Kosmet' in P.Oxy. XLVI 3293 (Oxy., 262-265) erst am Tage seines Amtsantritts die Bestallungsurkunde erhielt. Er musste durch andere Quellen über seinen Amtsantritt informiert worden sein, denn nur so hätte er die Möglichkeit gehabt Vorkehrungen zu treffen.

<sup>379</sup> Beim *logistes* handelt es sich im 4. Jh. um einen Liturgen, welcher, wie der Stratege zuvor, Bestallungsurkunden ausstellte und wie jener eher als Aufsichtsorgan denn als Bestallungsorgan fungierte, vgl.: Lewis <sup>2</sup>1997, 82. Zum *logistes* siehe: Lallemand 1964, 107-114.

<sup>380</sup> Vgl.: Mitthof 2001, 707f.

die Benachrichtigung überlassen wurde.<sup>381</sup> Ein Verfahren der zweifachen Benachrichtigung des Kandidaten erscheint zudem umständlich.<sup>382</sup> Gegen die zweite Erklärung spricht, dass der Stratege bzw. der *logistes* in den meisten Schreiben lediglich als Bote der Bestallung fungiert.<sup>383</sup> C. Drecoll vermutete, dass durch ein direktes Schreiben von der Bule an den Kandidaten versucht wurde, eine Beschleunigung des Vorganges herbeizuführen, zumal die eigentliche Entscheidung bei der Bule lag.<sup>384</sup> Aufgrund der Quellenlage lässt sich für diese Problematik keine zufriedenstellende Lösung finden. In den Bestallungsurkunden werden die Kandidaten bereits als Kosmeten angesprochen.<sup>385</sup>

### 5.3.1. Bekränzte Kosmeten

Die Kosmeten, aber auch die übrigen munizipalen Beamten, wurden im Unterschied zu den Liturgen durch eine Bekränzung in ihr Amt eingesetzt. Zurückzuführen ist dieser Habitus auf das Ansehen und das Alter der *archai*.<sup>386</sup> In P.Ryl. II 77 (Hermupolis, 31.10.192) heißt es in den Zeilen 45 und 46: ἰδίῳ κινδύνῳ στέφω τὸν Ἀχιλλέα τὴν κοσμητείαν. Ὀλυμπιόδωρος εἶπ(εν) ἔχομεν δὴ φωνὴν τοῦ Ἀσπιδᾶ ὅτι ἰδίῳ κινδύνῳ αὐτὸν στέφει. κα[ὶ] ὀφείλει στεφῆναι, ἥδη γὰρ ἡ ἀρχὴ ἀδιάπτωτός ἐστιν τῇ πόλ(ει).<sup>387</sup> Wie den Zeilen zu entnehmen ist, bekränzte Aspidas den Achilleus zum Kosmeten, nachdem Aspidas sich bereit erklärt hatte, für ihn die Haftung für seine Amtsführung zu übernehmen. Dies geschah in Anwesenheit des Strategen.

<sup>381</sup> Siehe: Mitthof 2001, 708.

<sup>382</sup> P.Oxy. XLVI 3293, Schreiben des Strategen an den Kandidaten, Z. 6-13: δι' ὧν μοι ἐπέστε[ι]λεν ἡ κρατίστη τῶν αὐτόθι βουλῆ διὰ Αὐρηλίου Θέωνος Σαραπίωνος ἐνάρχου πρυτάνεως ἐδήλω[σε]ν δεῖν σε ἀναδύσασ[θ]αι τὸν τῆς κοσμητείας στέφανον ἀπὸ νε[ο]μοητίας ἕως .].

<sup>383</sup> Vgl.: Mitthof 2001, 707f.

<sup>384</sup> Vgl.: Drecoll 1997, 21-22.

<sup>385</sup> H.-Ch. Dirscherl meinte in Bezug auf P.Oxy. XLVI 3293 (Oxy., 262-262), dass durch dieses Dokument ein Kosmet vom Strategen über seine erneute Einsetzung in die Kosmetie informiert wurde, vgl.: Dirscherl 2004, 314 Anm. 140. In allen Bestallungsurkunden führen jedoch die Personen das Amt, welches sie ausüben werden, als Titel. Es ist unwahrscheinlich, dass die Amtsinhaber durch solche Urkunden über ihre Amtsfortsetzung informiert wurden. Einerseits spricht das Formular klar dagegen, andererseits wäre es ein unglaublicher Aufwand, jedes Mal durch eine Bestallungsurkunde nach einer Amtsunterbrechung – im 3. und 4. Jh. wurden die munizipalen Ämter entweder von mehreren Amtsinhabern abwechselnd ausgeübt oder nur zu einem Anlass vergeben – einen Kandidaten zu informieren. Der Titel bezieht sich auf das zu bekleidende Amt.

<sup>386</sup> Vgl.: Drecoll 1977, 13-16; Rea, P.Oxy. XLIV 3177 Einl. (Oxy., 4.10.247). Der Prytan wurde ebenfalls bekränzt, vgl.: Bowman 1971, 62.

<sup>387</sup> „On my personal responsibility I crown Achilles for the office of cosmetes.“ Olympiodoros said: - „We now have the declaration of Aspidas that he crowns him on his own responsibility; and he ought to be crowned, for the office is now secured to the city.“ Übersetzung: Johnson – Martin – Hunt, P.Ryl. II 77 S. 33.

Der Stratege Aurelios Leontas hielt in seinem Amtstagebuch fest, dass er am 1. Thoth bei Tagesanbruch<sup>388</sup> den Gymnasiarchen bekränzt und anschließend Opferhandlungen im Caesareum und im Gymnasion vorgenommen hatte.

Auch andere Dokumente berichten von der feierlichen Bekränzung der munizipalen Amtsträger.<sup>389</sup> Obwohl die *archai* in der 2. Hälfte des 3. Jh. schon längst Liturgien waren, wurden die munizipalen Amtsträger weiterhin zumindest dem Wortlaut nach durch Bekränzung in ihr Amt eingesetzt.<sup>390</sup> In P.Oxy. XLVI 3293 (Oxy., 262-265) ist zu lesen: ἡ βουλή διὰ Αὐρηλίου Θεώνος Σαραπίωνος ἐνάρχου πρυτάνεως ἐδήλω[σε]ν δεῖν σε ἀναδήσα[σ]θ[αι] τὸν τῆς κοσμητείας στ[έφ]ανον und in P.Oxy. XLVI 3297 (Oxy., kurz vor dem 11.1.294<sup>391</sup>): [---]ρχεῖν τὸν τῆς κοσμητείας [στέφ]ανον.

#### 5.4. Abwendung der Nominierung und der Amtsausübung

Aus den Sitzungsprotokollen der Bule geht hervor, dass bereits beim Nominierungsverfahren versucht wurde durch vielfache Argumente eine Nominierung abzuwenden bzw. ein zuträglicheres Amt zu erhalten. Die Protokolle zeigen jedoch auch, dass die Kandidaten oder deren Vertraute in der Regel wenig Erfolg damit gehabt haben.<sup>392</sup>

Um eine erfolgte Nominierung bzw. Wahl abzuwenden, musste der Einwand eine rechtliche Grundlage haben. Diese wäre z. B. bei einer bewussten Nominierung aufgrund von ἔχρθα (Feindschaft)<sup>393</sup> und bei einem Verstoß gegen eines der 'Liturgenprivilegien'<sup>394</sup> gegeben. War eine Nominierung bzw. Wahl unberechtigt, haftete der Nominierende mit seinem Vermögen.<sup>395</sup>

Als Befreiungsgrund konnte ein schlechter Gesundheits- oder Geisteszustand zumindest vorgebracht werden.<sup>396</sup> Auch sah das römische Recht vor, dass eine Person nicht direkt nach einer Liturgie bzw. Bekleidung eines munizipalen Amtes erneut herangezogen werden

---

<sup>388</sup> W.Chr. 41 (Elephantine, nach dem 4.10.232).

<sup>389</sup> Vgl.: Habermann (im Druck), S. 8.

<sup>390</sup> Vgl.: Drecoll 1977, 16.

<sup>391</sup> Der in P.Oxy. XLVI 3297 amtierende Prytan Aurelios Kornelianos ist in dieser Tätigkeit auch aus P.Oxy. VI 891, einem amtlichen Brief, der aufgrund der Konsulangaben in das Jahr 294 (vgl.: Rea, P.Oxy. XLVI 3297 Komm. zur Z. 1) datiert werden kann, bekannt. Dennoch besteht eine geringe Unsicherheit bei der Jahresdatierung, da Aurelios Kornelianos die Prytanie theoretisch auch öfters ausgeübt haben hätte können.

<sup>392</sup> Vgl.: Lewis <sup>2</sup>1997, 99.

<sup>393</sup> Wegener <sup>2</sup>1985, 79 mit Anm. 115.

<sup>394</sup> Zu den Liturgenprivilegien siehe: Lewis 1964, 69-79 = 1997, 137-145; Lewis 1966, 512-532 = 1997, 152-166, Lewis <sup>2</sup>1997, 89-93; Wegener <sup>2</sup>1985, 79-80; Wilcken 1912, 344; Im Laufe des 3. Jh. verlieren diese an Geltung.

<sup>395</sup> Vgl.: Rupprecht 1985, 585; Lewis <sup>2</sup>1997, 77.

<sup>396</sup> Lewis <sup>2</sup>1997, 93.

durfte. Auch die nahen Familienangehörigen konnten dann nicht belastet werden. Dieses Gesetz verlor jedoch im Laufe der Zeit, spätestens im 3. Jh., seine Wirksamkeit.<sup>397</sup> Der häufigste Einwand gegen eine Wahl war, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen würden, um das Amt bzw. die Liturgie auszuüben. Schon im Jahre 192 (P.Ryl. II 77, Hermupolis, 31.10.192) versuchte ein gewisser Achilleus der Kosmetie zu entgehen, indem er erklärte, dass diese seine finanziellen Kapazitäten übersteigen würde und sich stattdessen anbot, die Exegetie zu übernehmen und zwei Talente zu zahlen (s. oben). Im 3. und 4. Jh. scheint ein derartiger Einwand jedoch selten Erfolg gehabt zu haben.<sup>398</sup> Eine weitere Möglichkeit, einer Amtsausübung zu entgehen, bot das Verfahren der *cessio bonorum* (ἔκστασις).

#### 5.4.1. *Cessio bonorum* (ἔκστασις)

Die Übernahme eines Amtes bzw. einer Liturgie konnte außer Bittgesuchen an den *praefectus Aegypti* auch durch das Verfahren der *cessio bonorum* verhindert werden. Dieses Verfahren geht auf die *Lex Julia* zurück und besagt, dass der zahlungsunfähige Schuldner sein Vermögen an den Gläubiger abtreten darf, um einer Personal-Exekution zu entgehen.<sup>399</sup> Da durch die Nominierung die Nominierten in eine finanzielle Leistungsverpflichtung gegenüber den jeweiligen Instanzen eintraten, gerieten sie durch eine Amtsverweigerung in die Rolle eines Schuldners. In diesem Zusammenhang ist die *cessio bonorum* seit ca. 100 für Ägypten bezeugt.<sup>400</sup> Septimius Severus erließ im Jahre 200 innerhalb kürzester Zeit zwei *apokrimata* zur genaueren Spezifizierung der *cessio bonorum*. Die Nominierten gaben ihr Vermögen<sup>401</sup> an diejenige Person, von der sie nominiert wurden, ab, worauf die Nominierenden dann das Amt bzw. die Liturgie übernahmen. Damit erloschen alle weiteren Ansprüche seitens der Behörden oder Privatpersonen. Der rechtliche Status, wie auch die Person selbst, blieb unangetastet. N. Lewis war versucht, den Grund für die beiden *apokrimata* in der Ausweitung der *cessio bonorum* auf Liturgien bzw. municipale Ämter und in einer zuvor vagen Handhabung des Verfahrens zu sehen.<sup>402</sup> Die *cessio bonorum* wurde angestrebt, bevor über einen Einspruch verhandelt oder eine

---

<sup>397</sup> Vgl.: Wegener <sup>2</sup>1985, 80.

<sup>398</sup> Vgl.: Wegener <sup>2</sup>1985, 81.

<sup>399</sup> Vgl.: Weiss 1935, 61.

<sup>400</sup> Vgl.: Lewis 1971, 100.

<sup>401</sup> Es scheint, dass unter *bona* nur „real property and its products“ fielen, wie z. B. gepachtetes oder gekauftes Land (Lewis <sup>2</sup>1997, 105). Der persönliche Besitz blieb hingegen unangetastet, vgl.: Lewis <sup>2</sup>1997, 102-105.

<sup>402</sup> Vgl.: Lewis 1971, 101-102; Wegener <sup>2</sup>1985, 82.

Petition an den *praefectus Aegypti* gerichtet wurde.<sup>403</sup> Um eine *cessio bonorum* zu erwirken, musste die Person nachweisen können, dass sie ἄπορος, also finanziell nicht im Stande war, das Amt bzw. die Liturgie auszuüben.<sup>404</sup>

In CPR I 20 = SPP XX 54 = W.Chr. 402 (Herakleopolis, 30.3.250) und PSI XV 1561 = SB XII 11052 (Oxy.?, ca. 287-290) versuchten Personen im Zusammenhang mit der Kosmetie die *cessio bonorum* zu erwirken. CPR I 20 bietet die meisten Informationen über das Verfahren der *cessio bonorum*. Ein gewisser Aurelios Hermophilos, Sohn des Horion, ehemaliger Kosmet von Hermupolis, wandte sich, nachdem sein Sohn zur Kosmetie vorgeschlagen worden war – hatte er selbst erst kürzlich (Z. 7: ὑπογύως) die Kosmetie bis zur Erschöpfung ausgeübt – an den *praefectus Aegypti*, L. Mitteis interpretierte ὑπογύως in dem Sinne, dass der Sohn dem Vater unmittelbar im Amt nachfolgen sollte.<sup>405</sup> Nach F. Oertel musste mindestens ein Jahr vergangen sein, da der Vater im Monat Epeiph, in dem die Urkunde geschrieben wurde, bereits ehemaliger Kosmet war.<sup>406</sup> Auf jeden Fall war der Vater nicht der direkte Vorgänger seines Sohnes, da er in CPR I 20 als ἑhemaliger Kosmet` auftritt. Wie viel Zeit verstrichen war, ist schwer zu sagen, da grundlegende Fragen, wie die Amtsdauer oder der Zeitpunkt der Nominierung, nicht geklärt sind.

Im *Codex Iustinianus* sind Kaiserreskripte der Prinzipatszeit zum Thema Ämteriteration erhalten<sup>407</sup>, die sowohl von L. Mitteis<sup>408</sup> als auch von F. Oertel im Zusammenhang mit CPR I 20 zitiert wurden. Ein Reskript des Kaisers Gordian besagt, dass zwischen einer erneuten Ausübung desselben Amtes fünf Jahre und zwischen zwei unterschiedlichen Ämtern drei Jahre vergehen mussten. Gordian spricht in diesem Gesetz von *honores*; inwiefern der liturgische Charakter der einstigen Ehrenämter dieses Gesetz mit der Zeit außer Kraft treten ließ, lässt sich nicht sagen. Aurelios Hermophilos, Sohn des Horion, bezeichnet die Heranziehung seines Sohnes, nachdem er gerade selbst die Kosmetie ausgeübt hatte, jedenfalls als unrechtmäßig (CPR I 20 Kol. II Z. 6: εἰς ἣν ὠνομάσθη οὐ δεόντως; Z. 9-10: πρὸς τὴν ἄνομον ὀνομασίαν).<sup>409</sup> F. Oertel vermutete, dass durch das Heranziehen des noch unmündigen Sohnes versucht wurde, die gesetzliche Pause

---

<sup>403</sup> Vgl.: Lewis 1971, 101. Nach E. P. Wegener war u. a. die Vermeidung eines kostspieligen langwierigen Rechtsweges ein möglicher Grund für das Streben nach einer *cessio bonorum*, vgl.: Wegener<sup>2</sup>1985, 84. Dieser wurde wie CPR I 20 zeigt, jedoch nicht vermieden.

Dass eine *cessio bonorum* nicht den Ruin einer Familie bedeutet, zeigt der Fall des Septimios Eudaimon, vgl.: Tacoma 2006, 265-268.

<sup>404</sup> Vgl.: Wegener<sup>2</sup>1985, 82.

<sup>405</sup> Vgl.: Mitteis, CPR I 20 Komm. S. 104.

<sup>406</sup> Vgl.: F. Oertel 1917, 331 Anm. 1.

<sup>407</sup> Vgl.: F. Oertel 1917, 330.

<sup>408</sup> Vgl.: Mitteis, CPR I 20 Komm. S. 104 Anm. 5.

<sup>409</sup> Vgl.: Mitteis, CPR I 20 Komm. S. 106.

zwischen zwei Amtsausübungen zu umgehen.<sup>410</sup> Aus SB V 7696 Z. 13 geht jedoch hervor, dass den kommunalen Beamten um die Mitte des 3. Jh. keine ἀνάπαυσις (Pause) nach der Ausübung eines Amtes zugestanden wurde.<sup>411</sup>

Aurelios Hermophilos, Sohn des Horion, hatte in einer Petition an den *praefectus Aegypti* angeboten, auf sein Vermögen zu verzichten bzw. es an denjenigen abzutreten, welcher ihn nominiert hatten (*cessio bonorum*). Durch den Strategen erhielt er am 21. Epeiph das Antwortschreiben des *praefectus Aegypti*, das er an den stellvertretenden Prytanen Aurelios Eudaimon alias Theodotos weiterleitete. Jener lehnte eine *cessio bonorum* ab und informierte ihn abermals, dass er die Kosmetie auszuüben habe, woraufhin ihm Aurelios Hermophilos ein Protestschreiben zusandte. In diesem wiederholte er die für ihn günstigen Sequenzen des Bescheids des *praefectus Aegypti* und offerierte abermals dem Aurelios Eudaimon alias Theodotos, als dem Vertreter der Bule,<sup>412</sup> sein gesamtes Vermögen abzutreten, wobei das gesetzliche Drittel (Z. 18: ἀντὶ τοῦ νενομισμένου τρίτου)<sup>413</sup> ihm (Aurelios Hermophilos) zustehe. Eine Abschrift des Protestschreibens an den Prytanen ist in Kol. I von CPR I 20 überliefert. Das Begleitschreiben in der Kol. II ist an den *praefectus Aegypti* gerichtet. In diesem teilte Aurelios Hermophilos dem *praefectus Aegypti* mit, dass er eine Kopie des gesamten Schreibens im Sarapeion niedergelegt hatte. CPR I 20 ist die Kopie der Urkunde mit dem Bescheid über die erfolgte Niederlegung im Sarapeion.<sup>414</sup> Aus dem Protestschreiben geht ferner hervor, dass einerseits der *praefectus Aegypti* dem Strategen angewiesen hatte, zu verhindern, dass Gewalt angewendet werde und andererseits, dass Aurelios Hermophilos am 20. Epeiph vom stellvertretenden Prytanen unter Hausarrest gestellt wurde, wahrscheinlich um einer Flucht vorzubeugen und um Druck auf den Kandidaten auszuüben.<sup>415</sup> CPR I 20 zeigt die prekäre Situation bei der Ämterbesetzung.

---

<sup>410</sup> Vgl.: Oertel 1917, 330f.

<sup>411</sup> Vgl.: Wegener<sup>2</sup>1985, 80.

<sup>412</sup> Siehe: Mitteis, CPR I 20 Komm. S. 107.

<sup>413</sup> Diese Interpretation der Wendung ἀντὶ τοῦ νενομισμένου τρίτου wurde von L. Mitteis vorgeschlagen (CPR I 20 Komm. S. 107-109) und fand breite Zustimmung, vgl.: Wilcken 1903, 184; Jouguet 1968 [1911], 413f.; Lewis<sup>2</sup>1997, 103f. Zweifel an der Richtigkeit der Deutung L. Mitteis' hegten B. P. Grenfell und A. S. Hunt aufgrund von P.Oxy. XII 1405 (Oxy., 236-237), vgl.: Grenfell – Hunt, P.Oxy. XII 1405 Einl. E. P. Wegener hält die Zweifel für unbegründet, vgl.: Wegener<sup>2</sup>1985, 83f. Das Vermögen bzw. der Besitz wurde übergeben ohne vorher die Grundstücke u. a. in Geld umzuwandeln, vgl.: Lewis 1971, 102.

<sup>414</sup> Kol. II Z. 21-22: Α(ὐρήλιος) Ἡρωδίων ἔσχον ἴσον. (ἔτους) α Ἐπεῖφ κγ. τούτων τὰ ἴσα ἀπέθου.

<sup>415</sup> E. P. Wegener vermutete, dass um die Mitte des 3. Jh. versucht wurde, Personen, die eine *cessio bonorum* erwirkt haben, die Übernahme der Amtsgeschäfte aufzuzwingen. Ihrer Meinung nach wandte sich Aurelios Hermophilos erneut an den *praefectus Aegypti* und wurde gleichzeitig vom Prytanen unter Hausarrest gestellt, weil er die Aufgaben eines Kosmeten nicht wahrnehmen wollte – hatte er doch schließlich eine *cessio bonorum* erwirkt, vgl.: Wegener<sup>2</sup>1985, 86-89.

PSI XV 1561 = SB XII 11052 (Oxy.?, ca. 287-290) ist ein weiteres Zeugnis für den Versuch der Erwirkung der *cessio bonorum* im Zusammenhang mit der Nominierung zur Kosmetie. Wie dem fragmentarischen und lückenhaften Papyrus zu entnehmen ist, kam es anscheinend wegen der Kosmetie zu einer Verhandlung vor dem *praefectus Aegypti*.

F. Preisigke vermutete, dass das Begehren nach einer *cessio bonorum* bei den Mitgliedern der Bule, vorneweg beim Prytanen, auf wenig Gegenliebe stieß, weil entweder der Nominierende selbst das Amt übernehmen müsste und für die Restkosten, die nicht durch die bei der *cessio bonorum* erlangten Mittel gedeckt werden konnten, aufkommen musste, oder weil die Nominierung zurückgezogen und ein neuer Kandidat bestimmt werden musste.<sup>416</sup>

## 5.5. Der Zeitpunkt der Amtsausübung

Mit welchem Alter in der Regel die Kosmetie übernommen wurde (wenn es überhaupt ein typisches Alter gab) lässt sich aufgrund der Quellenlage nur bedingt sagen.

In SB VIII 9642 (4) (Tebtynis – Arsinoites, 117-137) war ein gewisser Didymos, Sohn des Origines, Angehöriger der τῶν κεκοσμητευκότων, 45 Jahre alt. Amatios alias Paulinos, Sohn des Patron, κεκοσμητευκῶς, war bei der Schließung des Mietvertrags PSI VIII 961 A (Ptol. Euer., 21.9.176) 44 Jahre alt. Heliodoros, Sohn des Sotas, Enkel des Heron, κεκοσμητευκῶς, einer der τῶν κεκοσμητευκότων, war in SB VI 9619 (Ptol. Euer., 9.6.184) 42 Jahre alt. Bereits 61 Jahre alt ist der ehemalige Kosmet Heron, Sohn des Dioskoros, in P.Lond. II 348 = M.Chr. 197 (Ptol. Euer., 202-203). 50 Jahre und sieben Monate war ein ehemaliger Kosmet bei seinem Tod, wie auf der Mumienbinde SB XII 11199 (Herk. unbek., 2.-3. Jh.) zu lesen ist. Patron der Jüngere, Sohn des Kanios des Älteren, einer der ehemaligen Kosmeten, war im Darlehensvertrag SB XX 15163 (Arsinoites, 2. Hälfte des 2. Jh.) 28 Jahre alt.

Nähere Rückschlüsse auf das Alter, mit welchem die Kosmetie ausgeübt wurde, lassen sich aus P.Kron. 11 = P.Mil.Vogl. IV 225 = SB VIII 9839 (Tebtynis – Arsinoites, 26.5.-24.6.121) und SB V 7696<sup>417</sup> (Ptol. Euer., 28.8 nach 249) ziehen. P.Kron. 11 ist der einzige Papyrus, der das Alter eines amtierenden Kosmeten nennt. Herakleides, Sohn des Didymos des Jüngeren, Enkel des Herodes, war 30 Jahre alt, als er die Kosmetie in Ptolemais Euergetis innehatte. Aus SB V 7696 erfährt man, dass alle jungen Buleuten

---

<sup>416</sup> Vgl.: Preisigke 1922, 1495.

<sup>417</sup> = Skeat – Wegener 1935, 224-247.

entweder Agoranomen oder Kosmeten geworden sind. In der Regel wird man die Kosmetie vor dem 45. Lebensjahr – schon allein aufgrund der damals geringeren Lebenserwartung<sup>418</sup> – und nach dem 14. bzw. 25 Lebensjahr<sup>419</sup> bekleidet haben.

## 5.6. Die Kosmetie – ein kollegiales Amt?

Für die Instandhaltung einer Wasserleitung und die Versorgung der *metropolis* Ptolemas Euergetis mit Wasser wurden im 16. und 17. Jahr des Kaisers Trajan auch die munizipalen Beamten zur Kasse gebeten. Die Zahlungen wurden in den zwei Jahren von je zwei Gymnasiarchen, einem Kosmeten und einem Exegeten vorgenommen. P.Lond. III 1177 = P.Lond.Wasser (Arsinoites, nach dem 27.10.113) belegt, dass die Kosmetie im Jahr 113 ein 'Ein-Personen-Amt' war. Ebenso stammen die 53 Drachmen und die halbe Obole in der Abrechnung P.Oxy. III 519 = W.Chr. 492<sup>420</sup> (Oxy., 2. Jh.) vom *kosmetes* und nicht von den *kosmetai*. Auch weitere Belege, wie z. B. BGU XI 2065 (Herk. unbek., Ende 1. Jh.), sprechen klar gegen eine Kollegialität der Kosmetie im 1. Jh. und in der 1. Hälfte des 2. Jh.

In P.Oxy. XXVII 2473 (Oxy., 11.9.229), einer Petition für die Erwirkung einer Grundstücksregistrierung an den Strategen des Oxyrhynchites vom 11.9.229, stößt man in den Zeilen 5 und 6 nach den Namen der Bittsteller auf ἀμφοτέρων ἀπ' Ὁξ[υρ]ύγγων πόλεως, κοσμητῶν βουλευτῶν τῆς αὐτῆς πόλεως. In der Zeile 36 begegnen erneut die 'beiden Kosmeten', jedoch diesmal mit gekürztem Titel, ἀμφοτέρ(οι) κοσμητ(αί), und ohne der Angabe *bouleutes* und der *metropolis*. Die Zeile 36 ist (wie die davorstehende und die darauffolgende) von einer anderen Hand geschrieben. Mittels dieser Zeilen bestätigen nämlich die beiden Kosmeten, Aurelios Ptollion und Aurelios Apion alias Ammonios, die Einreichung der Petition. Vermutlich wurde diese Passage von Aurelios Apion alias Ammonion, der sich für die Einreichung verantwortlich zeigte, selbst hinzugefügt. Die eigentliche Petition wurde hingegen wahrscheinlich von einem professionellen Schreiber verfasst. Möglich wäre, dass (obwohl der Editor den Papyrus als „well-preserved and expertly written“<sup>421</sup> beschrieb) der Schreiber versehentlich zu κοσμητῶν statt κοσμητευσάντων griff. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass im Jahre 229 mindestens zwei Personen die Kosmetie in Oxyrhynchos innehatten; denn auch weitere Dokumente deuten

<sup>418</sup> Nach R. S. Bagnall und B. W. Frier lag die durchschnittliche Lebenserwartung für Männer bei der Geburt im kaiserzeitlichen Ägypten bei rund 25 Jahren. Die Lebenserwartung bei den Angehörigen der Oberschicht war natürlich höher (~ 29,5 Jahre), vgl.: Bagnall – Frier, 1994, 99-109.

<sup>419</sup> Siehe: Kapitel 5.1; vgl.: De Kock 1948, 163.

<sup>420</sup> = Sel.Pap. II 402 = Tedeschi 2002, Nr. 25 S. 176f.

<sup>421</sup> Rea, P.Oxy. XXVII 2473 Einl.

in dieselbe Richtung. Um die Mitte des 3. Jh. wurden, wie dem Prozessprotokoll SB V 7696 (Ptol. Euer., nach dem 28.8.249) zu entnehmen ist, vom Prytanen von Ptolemais Euergetis drei Dorfbewohner zur Kosmetie bestimmt.<sup>422</sup> Wie aus der Zeile 69 hervorgeht, waren sie nicht die einzigen.

In P.Ryl. II 77 (Hermupolis, 31.10.192) ist mehrfach von `Kosmeten` (Plural) die Rede.<sup>423</sup> In Zeile 42 ist z. B. zu lesen: Διογένης καὶ Διόσκορος καὶ <οἱ> σὺν αὐτοῖς κοσμηταί. Diese wurden vom Strategen herbeigerufen, als der von ihnen zur Kosmetie auserkorene Achilles nicht bereit war, die Kosmetie zu übernehmen. P.Stras. VIII 796 (Herk. unbek., 3. Jh.) überliefert eine Liste von Namen mit der Überschrift κοσμητῶν<sup>424</sup>. Unter dem Titel stehen fünf Personennamen und Ziffern, vielleicht die Anzahl der Aruren.<sup>425</sup> Der Editor folgerte, dass es sich bei den genannten Personen um Kosmeten handelt. Fraglich ist (trotz der Verwendung von präsentischen Formen), ob wirklich alle der in P.Ryl. II 77 und P.Stras. VIII 796 genannten Kosmeten gerade die Kosmetie bekleideten.<sup>426</sup>

Dennoch ergibt sich, dass spätestens seit dem frühen 3. Jh. die Kosmetie und die übrigen munizipalen Ämter kollegial besetzt wurden. Die Kollegen übten teilweise zusammen teilweise abwechselnd das Amt aus. Durch die Kollegialität des Amtes wurden die Amtskosten auf mehrere Schultern aufgeteilt; das erleichterte die Besetzung des Amtes und schmälerte die finanzielle Belastung der einzelnen Inhaber.

## 5.7. Amtsdauer und Amtsantritt

Aufschlüsse über die Amtsdauer und das Datum des Amtsantritts geben die Papyri P.Lond. III 1177 (Arsinoites, 131-132), SB V 7696 (Ptol. Euer., nach dem 28.8.249), P.Oxy. XLVI 3293 (Oxy., 262-265), P.Oxy. XLVI 3297 (Oxy., 11.1.294 [?]) und P.Ant. I 31 (Antinoopolis, 24.7.347) und eventuell auch CPR XXIII 11 (Ptol. Euer., 222-234) und P.Flor. I 21 (Arsinoites, 29.11.239). Die Dokumente verteilen sich über einen Zeitraum von zwei Jahrhunderten; ein Zeitraum, in dem sich das Erscheinungsbild Ägyptens stetig wandelte, u. a. durch die fortschreitende Munizipalisierung, durch die Einrichtung der Bule

---

<sup>422</sup> SB V 7696 (Ptol. Euer., nach dem 28.8.249).

<sup>423</sup> P.Ryl. II 77 Kol. I Z. 7, Kol. II Z. 42 und 48.

<sup>424</sup> In der Steuerliste P.Oxy. XXII 2346 (Oxyrhynchites, spätes 3. Jh.) ist in der Zeile 22 der Kolumne II vor der Summe 1625  $\frac{3}{4}$  Artaben und 6 Chonikes γ(ινοντα) κοσμη(τῶν) ἕως βουλ(ευτῶν) zu lesen. Die Bedeutung ist unklar.

<sup>425</sup> Der Editor gab den Papyrus den Titel „Document cadastral (?)“, Schwartz, P.Stras. VIII 796.

<sup>426</sup> Siehe: Kapitel 2.1.

und schließlich durch die Neuordnung der Provinz unter Diokletian. Die Belege betreffen drei verschiedene *metropoleis*. Die Texte der übrigen munizipalen Ämter helfen, einen Eindruck von den Schwierigkeiten der Amtsbesetzung und von den unterschiedlichen Amtszeiten im Laufe der Jahrhunderte zu erhalten.

Aus P.Lond. III 1177 (Arsinoites, nach dem 27.10.113), einer Liste von Aus- und Einnahmen zwecks der Wasserversorgung von Ptolemais Euergetis, ergibt sich, dass der Kosmet am 1. Thoth (dem Beginn des ägyptischen Jahres) sein Amt antrat. Auch die übrigen munizipalen Beamten, zumindest die beiden Gymnasiarchen und der Exeget, begannen, wie der Papyrus zeigt, am selben Tag ihren Dienst. Nach W. Habermann<sup>427</sup> geht aus der Liste hervor, dass die Kosmetie und die übrigen Ämter einjährig waren. P.Lond. III 1177 umfasst allerdings nur eine Zeitspanne von sechs Monaten, vom Pachon des 16. Jahres des Kaisers Hadrian bis zum Phaophi des 17. Jahres desselben Kaisers. Ein gewisser Asklepiades war Kosmet in den Monaten Pachon, Payni, Epeiph und Mesore, ein gewisser Didas in den Monaten Thoth und Phaophi. Aus diesem Papyrus allein ergibt sich nicht zwingend, dass das Amt einjährig war. Die Papyri zeigen jedoch, dass im 2. Jh. und in der 1. Hälfte des 3. Jh. der Amtsantritt bei regulärem Verlauf immer am 1. Thoth erfolgte. In W.Chr. 41 (Elephantine, nach dem 4.10.232), einem Ausschnitt aus dem Amtstagebuch des Strategen Aurelios Leontas des Gaus Ombites-Elephantine, beginnend beim 1. Pachon, wurde der neugewählte Gymnasiarch durch den Strategen am 1. Thoth bei Tagesanbruch bekränzt und somit ins Amt eingesetzt. Auch in P.Oxy. XVII 2147 = Sel.Pap. I 173 (Oxyrhynchites, frühes 3. Jh.) erfolgte die Amtseinsetzung am 1. Thoth.<sup>428</sup> Aufgrund der regelmäßigen Einsetzung der munizipalen Beamten am 1. Thoth könnte man an eine Amtszeit von exakt einem Jahr denken. Dieser Verdacht wird durch PSI X 1159 (Ptol. Euer., nach dem 30.3.132) bestätigt: Eine reiche Bürgerin von Ptolemais Euergetis wollte, dass ihrem ältesten Enkelkind statt der Gymnasiarchie, zu welcher sich sein kürzlich verstorbener Vater bereit erklärt hatte, die Kosmetie für das 17. Jahr des Kaisers Hadrian (132/133) zugewiesen wird.

Im Laufe des 3. Jh. kam es jedoch zu Veränderungen bei der Ämterbesetzung und den Amtszeiten. SB V 7696 (Ptol. Euer., nach dem 28.8.249) zeigt, dass um die Mitte des 3. Jh. versucht wurde, Bewohner aus den Dörfern zu munizipalen Ämtern heranzuziehen. Dorfbewohner waren jedoch durch ein Gesetz des Septimius Severus von den städtischen

---

<sup>427</sup> Vgl.: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 123.

<sup>428</sup> Vgl.: Habermann (im Druck), S. 8.

Liturgien und den *archai* befreit.<sup>429</sup> Der Prytan versuchte, diese Nominierung vor dem *praefectus Aegypti* damit zu begründen, dass es in Ptolemais Euergetis selbst schwierig war, geeignete Personen zu finden, welche die Kosmetie ausüben konnten, denn entweder hatten sie bereits ein Amt inne oder waren von jenem befreit.<sup>430</sup> Hinzu kam die angeblich schwierige wirtschaftliche Lage, die Personen durch die Übernahme eines munizipalen Amtes allein für zwei Tage ruinieren konnte. Einige waren sogar bereit, freiwillig ihren Besitz abzutreten (*cessio bonorum*), um einer Amtsausübung zu entgehen.<sup>431</sup> Fraglich ist, inwiefern die Aussagen des Prytanen die tatsächliche Lage wiedergeben – immerhin musste er sein rechtswidriges Handeln erklären.

Einen wirtschaftlichen Verfall wollte F. Oertel bereits in den ersten 40 Jahren des 3. Jh. sehen, und sah dies durch die Wendung ἐκ μέρους [Amt] bestätigt. In den sich lokal und temporär nahestehenden Papyri CPR XXIII 11 (Ptol. Euer., 222-234) und P.Flor. I 21 (Arsinoites, 29.11.239), finden sich je eine Person mit dem Amtstitel ἐκ μέρους κοσμητεύσας<sup>432</sup>. Die Wendung ἐκ μέρους [Amt] wurde von F. Preisigke<sup>433</sup> und F. Oertel<sup>434</sup> dahingehend interpretiert, dass eine ἀρχή<sup>435</sup> zu bestimmten Zeiten in μέρη aufgeteilt wurde, was zur Folge hatte, dass das Amt nicht mehr von einer Person, sondern von mehreren bekleidet wurde. In dem viel späteren P.Oxy. X 1252 Verso Kol. II (Oxy., nach 289<sup>436</sup>) wird diese Formulierung im Zusammenhang mit einer Aufteilung der Eutheniarchie auf drei Personen für je vier Monate gebraucht. Damals wurde in Oxyrhynchos nach einer längeren Pause auf Geheiß des *praefectus Aegypti* das Amt des Eutheniarchen und das des Agoronomos wiederbesetzt. F. Oertel schloss daraus, dass es am Beginn des 3. Jh. nicht mehr möglich war die Kosmetie und die übrigen munizipalen Ämter einer Person allein für ein Jahr aufzubürden.<sup>437</sup> Aus P.Oxy. X 1252 folgerte F. Mitthof<sup>438</sup>, dass auch die Beamten

---

<sup>429</sup> SB V 7696 Z. 82-106.

<sup>430</sup> SB V 7696 Z. 73-74.

<sup>431</sup> SB V 7696 Z. 93-97.

<sup>432</sup> In P.Flor. I 21 steht ἐκ μέρους κοσ(η). Dieses kann theoretisch auch zu ἐκ μέρους κοσ(μητῆ) aufgelöst werden, vgl.: Vitelli, P.Flor. I 21 Komm. zu den Z. 1 und 2. Da Aurelios Korakion gemeinsam mit einem gewissen Aurelios Herakleides ἐκ μέρους ἀρχι(η) für die Verteilung von Saatgut aufgrund der Wahl der Bule von Arsinoe (Ptolemais Euergetis) zuständig ist und die Amtstitel gekürzt sind, ist eine präteritale Auflösung vorzuziehen (κοσμητεύσας).

<sup>433</sup> Preisigke 1903, 14 Anm. 4; 68 Anm. 5.

<sup>434</sup> Oertel 1917, 399.

<sup>435</sup> Auch für das Amt des Exegeten, des Agoronomos und des Eutheniarchen ist dieses Phänomen bezeugt. Nur für die Gymnasiarchie gibt es keinerlei Belege, was sich nach F. Mitthof daraus erklären lässt, dass dieses Amt ohnehin von mehreren Personen ausgeübt wurde (vgl.: CPR XXIII 11 S. 80-81 Komm. zur Z. 4 mit einer Auflistung der Belege).

<sup>436</sup> Zur Datierung siehe: Bowman 1971, 109 Anm. 96.

<sup>437</sup> Oertel 1917, 399.

<sup>438</sup> Mitthof, CPR XXIII 11 S. 80 Komm. zur Z. 4.

ἐκ μέρους in den früheren Belegen, aus dem Ende des 2. Jh. und von den ersten Jahrzehnten des 3. Jh. aus dem Arsinoites, sich im Turnus ablösten. F. Mitthof bemerkte im Hinblick auf CPR XXIII 11 und P.Flor. I 11: „Offenbar war das Kosmetenamt im Arsinoites in diesen Jahren regelmäßig mit mehreren Amtsträgern besetzt.“<sup>439</sup> Aus diesen beiden Papyri alleine kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Kosmetie regelmäßig von mehreren Personen pro Jahr ausgeübt wurde – die beiden ehemaligen Kosmeten von CPR XXIII 11 und P.Flor. I 11 können theoretisch auch im selben Jahr im Amt gewesen sein. In Kombination mit den anderen Papyri mit ἐκ μέρους [Amt]<sup>440</sup> (vom Ende des 2. Jh. bis zur Mitte des 3. Jh.) wird es aber wahrscheinlich, dass die Kosmetie (sowie die übrigen kommunalen Ämter) zu dieser Zeit regelmäßig von mehreren Amtsträgern bekleidet wurde.

Auffallend ist, dass alle Belege mit ἐκ μέρους [Amt] aus dem Arsinoites stammen, was in Verbindung mit SB V 7696 (Ptol. Euer., 28.8 nach 249) für starke Schwierigkeiten in der Besetzung der einzelnen kommunalen Ämter in Ptolemas Euergetis sprechen könnte.

Die Bestallungsurkunden P.Oxy. XLVI 3293 (Oxy., 262-265), P.Oxy. XLVI 3297 (Oxy., 11.1.294 [?]) und P.Ant. I 31 (Antinoopolis, 24.7.347) berichten von einer Amtszeit von ein paar Tagen bis zu über einem Monat.<sup>441</sup> Fraglich ist, ob sich die Kosmeten in bestimmten Zeitintervallen ablösten, ob sie nur mehr für bestimmte Anlässe, wie z. B. die Durchführung eines Festes, gewählt wurden oder ob die Amtszeit entsprechend verkürzt wurde.

Einige Dokumente belegen explizit, dass die kommunalen Amtsträger im 3. und 4. Jh. ihr Amt nicht mehr das ganze Jahr ausübten. P.Oxy. 1252 Verso (Oxy., nach 294/295) überliefert z. B. die Amtszeit zweier Eutheniarchen, welche jeweils vier Monate betrug. Diese waren aber nicht vier Monate hintereinander für die Eutheniarchie zuständig, sondern die Monate wurden ihnen zugelost. Ihren Titel trugen sie aber die ganze Amtszeit hindurch. Aus dieser Urkunde geht ebenfalls hervor, dass zumindest versucht wurde, die Ämter über das ganze Jahr hinweg zu besetzen.<sup>442</sup> Es könnte sein, dass auch die Kosmeten ihr Amt abwechselnd ausübten.

B. A. van Groningen hielt es aufgrund von P.Oxy. XII 1416 (Oxy., nach dem 7.5.298) für möglich, dass die Gymnasiarchie am Ende des 3. Jh. nur mehr zu speziellen

---

<sup>439</sup> Mitthof, CPR XXIII 11 S. 80 Komm. zur Z. 4.

<sup>440</sup> Vgl. die Auflistung der Belege im Komm. zur Z. 4 von Mitthof, CPR XXIII 11 S. 80 und Habermann (im Druck) S. 20 Anm. 91.

<sup>441</sup> P.Oxy. XLVI 3293 (Oxy., 262-265): 1.-.. Payni; P.Oxy. XLVI 3297 (Oxy., 1.11.294[?]): 16.-30. Tybi; P.Ant I 31 (Antinoopolis, 24.7.347): 1. Mesore - 2. Epagomenae.

<sup>442</sup> Vgl.: Wegener <sup>2</sup>1985, 97-99; Lewis 1979, 207; Maehler, P.Rainer.Cent. 73 Komm. zur Z. 6.

Anlässen vergeben wurde.<sup>443</sup> Eine solche Handhabung der Amtsbesetzung könnte für die Kosmetie aus P.Oxy. XLVI 3297 (Oxy., 1.11.294?), einer Bestallungsurkunde eines Kosmeten, ebenfalls hervorgehen. In dieser informierte der Prytan von Oxyrhynchos einen gewissen Tryphon darüber, dass er vom 16. bis zum 30. Tybi die Kosmetie auszuüben habe. Der Prytan erwähnte explizit, dass in diesen Tagen eine *panegyris* stattfindet. Auch die anderen Kosmeten, die durch Bestallungsurkunden bekannt sind, können – zumal es bereits am Ende des 2. Jh. schwierig war, Kandidaten für die Kosmetie zu finden – nur für einen bestimmten Anlass gewählt<sup>444</sup> worden sein. Auf jeden Fall lässt sich sagen, dass die kommunalen Amtsträger in der 2. Hälfte des 3. und im 4. Jh. ihr Amt nicht mehr ein ganzes Jahr lang ausübten.

---

<sup>443</sup> Vgl.: Van Groningen 1938, 510; siehe auch: Wegener<sup>2</sup>1985, 99.

<sup>444</sup> Die Versammlung der Bule, in der u. a. die kommunalen Beamten nominiert und gewählt wurden, fand jeden Monat am Monatsende statt. E. P. Wegener hielt es für wahrscheinlich, dass sich die Bule auch zur Monatsmitte, um den 15. herum, regulär traf, Wegener 1946, 183f. A. K. Bowman fand hierfür keine ausreichenden Beweise, vgl.: Bowman. 1971, 35. Es konnten zusätzlich Sondersitzungen vom Prytanen einberufen werden, vgl.: Bowman 1971, 32-36.

## 6. Sozioökonomischer Hintergrund

### 6.1. Die wirtschaftliche Situation

Der Großteil der Texte, in denen Kosmeten bzw. ehemalige Kosmeten erwähnt werden, fällt in den privatrechtlichen Bereich. Trotz der großen Anzahl an Urkunden können aus diesen Texten aufgrund ihres punktuellen Charakters keine genauen Vorstellungen über den Landbesitz im Allgemeinen oder die wirtschaftlichen Kapazitäten der Kosmeten gewonnen werden. Die Kosmeten bzw. die ehemaligen Kosmeten und ihre Familien gehörten zweifelsohne der Oberschicht der Städte an. Ihren Reichtum verdankten sie v. a. ihrem Grundbesitz. In zahlreichen Texten treten sie als Verpächter, Käufer oder Verkäufer von Grundbesitz auf. Aus P.Oxy. XXVII 2473 {101}<sup>445</sup> (Oxy., 11.9.229) geht hervor, dass ein gewisser Aurelios Ptolion gemeinsam mit einem gewissen Aurelios Apion, beide Kosmeten und Buleuten,  $14 \frac{17}{32}$  Aruren Ackerland im Umkreis des Dorfes Antipera Pela gekauft hat. Der Kaufpreis wird nicht genannt. Zudem ist nichts über den restlichen Besitz der beiden Männer bekannt. Ein Erwerb von  $14 \frac{17}{32}$  Aruren ist auch an und für sich schon erwähnenswert.

PSI X 1159 {205} (Ptol. Euer., nach dem 30.3.132) überliefert den Grundbesitz einer Großmutter, welche vom *praefectus Aegypti* erbat, dass ihrem noch unmündigen Enkel Maron alias Harpokration anstelle der von seinem Vater versprochenen Gymnasiarchie die Kosmetie zugewiesen werde. Die Großmutter war bereit, für die anfallenden Amtskosten und für den Unterhalt ihrer vier Enkelkinder aufzukommen. Hierfür verpfändete sie ihren Besitz bis zu deren Volljährigkeit. Sie besaß im Polemon-Bezirk des Arsinoites um Tebtynis 54 Aruren besät mit Getreide, um Samaria 25 Aruren besät mit Getreide,  $1 \frac{3}{4}$  Aruren Weingarten und  $4 \frac{1}{2}$  Aruren Palmenwald; in der Umgebung von Theogonis 18 Aruren besät mit Getreide und  $\frac{1}{2}$  Aruren Kalamos, um Talei 1 Arure Weingarten und um Kerkesephis 28 Aruren besät mit Getreide. Das sind insgesamt 125 Aruren Ackerland und  $7 \frac{3}{4}$  Aruren mit Baumbewuchs. Zudem gehörten ihr in Tebtynis zwei Miethäuser und ein Haus mit zwei Seitenflügeln und einen Hof. PSI X 1159 ist der einzige Text, der den gesamten Grund- und Immobilienbesitz einer Person überliefert, welche bereit war, die Kosten für die Kosmetie zu tragen. Über ihren restlichen Besitz, wie z. B.

---

<sup>445</sup> Die Zahl in der geschwungenen Klammer {} gibt die Nummer in der Tabelle im Anhang wieder. Bemerkungen zu den Personen und den Texten sind der Tabelle zu entnehmen.

die Anzahl der Sklaven, ihre Wertgegenstände oder ihr Geldvermögen, ist nichts näher bekannt.

Auch die übrigen Texte lassen erahnen, dass die Personen, welche die Kosmetie ausübten z. T. über beträchtlichen Grundbesitz verfügten. Die Papyri berichten aber auch von den beweglichen Gütern der Kosmeten und ihrer Familien. So gab ein gewisser Aurelios Ailourion, welcher sogar das römische Bürgerrecht erlangt hatte,<sup>446</sup> durch die Kleinviehdeklaration P.Oxy. XII 1458 {88} (Athribites, 216-217?) bekannt, dass manche seiner 79 registrierten Schafe verstorben seien. Er hatte zudem auch zwei Ziegen gemeldet.<sup>447</sup>

Mittels eines amtlichen Briefs, SB XVI 12494 {96} (Oxy., 222-225), informierten der *archepodos*, der *archipediophylax* und die sechs *halonophylakes* des Dorfes Seryphis den Prytanen von Oxyrhynchos auf dessen Verlangen<sup>448</sup> hin über den Besitzstand von jeglicher Art des ehemaligen Kosmeten Aurelios Origines alias Theon im Dorfe Seryphis. Der Papyrus bricht leider inmitten der Aufzählung des Besitzes ab. Er hatte in einem Haus drei Artaben Grassamen, in einem anderen Haus 50 Muia Heu, in einem weiteren Haus 100 Keramia Wein, dann 50 Artaben Weizen und weiteres Heu. Weitere Güter befanden sich auf einer Tenne und auf den Feldern.<sup>449</sup> Aurelios Origines alias Theon hatte wahrscheinlich noch in anderen Dörfern und in Oxyrhynchos Besitz.<sup>450</sup>

Manche der Kosmeten bzw. ehemaligen Kosmeten verfügten auch über Sklaven, welche sicherlich als Luxusgut anzusehen sind. Ein gewisser Panechotes alias Panares {24}, einer der gewesenen Kosmeten von Oxyrhynchos, bezahlte seinem Sklaven Chairammon eine zweijährige Ausbildung für 120 Drachmen in Tachygraphie (Kurzschrift), natürlich mit dem Hintergedanke, dass sich diese Investition für ihn rentieren

---

<sup>446</sup> P.Oxy. XII 1458 Z. 4-7: πρὶν δ[ὲ] τυχεῖν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας Αἰλουρίων Ζωίλου Νε[ο]κόσμι[ος] ὁ καὶ Ἀλθαιεύς.

<sup>447</sup> Dies ist die einzige Kleinviehdeklaration aus dem Athribites. Zu den unterschiedlichen Größen von Kleinviehbeständen in den Gauen und zu deren Zusammensetzungen siehe: Habermann 2001, 77-100.

<sup>448</sup> Nach G. Poethke liegt die Absicht des Prytanen darin zu prüfen, ob Aurelios Origines alias Theon finanziell in der Lage war eine Liturgie zu übernehmen. „Die Nachforschung nach dem Vermögen des früheren Kosmeten verfolgt den bekannten Zweck, die Voraussetzungen für die Übernahme einer Liturgie zu prüfen.“ (Poethke 1980, 313) Da für die Heranziehung zu einer Liturgie der *poros* (der reelle Besitz), der in Drachmen angegeben wurde (vgl. z. B.: P.Oxy. XLIX 3508 [Oxy., 16.4.70, χωματεπιμελητής], P.Petaus 10 [Ptolemais Hormou, 2.5.184, κωμογραμματεύς]) ausschlaggebend war, ist diese Deutung abzulehnen, vgl. auch: Lewis 1982, 74. Nach N. Lewis könnte die Besitzbestandsfeststellung mit der Steuereintreibung zusammenhängen. Vielleicht war Aurelios Origines alias Theon mit den Abgaben im Rückstand, vgl.: Lewis 1982, 74.

<sup>449</sup> Zu der spezifischen Aufgabe der Magistrate siehe: Lewis 1982, 73.

<sup>450</sup> Vgl.: Drecoll 1997, 284.

würde.<sup>451</sup> Mit 120 Drachmen konnte sich im 2. Jh. eine vierköpfige Familie für ein halbes Jahr grundversorgen oder sich ein kleines Haus kaufen.<sup>452</sup> Nach N. Lewis war Chairammon wohl nicht der einzige Sklave des Panechotes alias Panares, da dieser ohne weiteres für zwei Jahre auf seinen Sklaven Chairammon verzichten konnte. Kosmeten und deren Angehörige konnten nicht nur Sklaven, sondern auch Teile ihres Vermögens für einen gewissen Zeitraum entbehren. Häufig treten Kosmeten bzw. ehemalige Kosmeten nämlich als Darlehensgeber in den Papyri auf. In P.Oslo II 40 (Oxy., 150) z. B. gewährt ein gewisser Apion alias Petosorapis {23}, einer der gewesenen Kosmeten von Oxyrhynchos, dem Ptolemaios aus Oxyrhynchos, zunächst am 19. Pharmouthi ein Darlehen von 600 Drachmen und dann am 3. Schalttag des Monats Mesore desselben Jahres ein weiteres Darlehen von 1400 Drachmen.

Am 10.9.166 erhielt Agathos Daimon alias Sosikrates {29}, ehemaliger Kosmet, Sohn des ehemaligen Kosmeten Mysthes {30}, sein Darlehen von 360 Drachmen von Didymos, Sohn des Didymos und von Pabous, Sohn des Satabous zurück. Am selben Tag wurden auch dem zweiten Sohn des Mysthes von fünf Schuldnern, unter denen sich auch die beiden Schuldner seines Bruders befanden, 1124 Drachmen zurückerstattet.<sup>453</sup> Die Darlehensnehmer zahlten in der Regel 12 % Zinsen, sodass sich mit der Vergabe eines Darlehens Gewinn erwirtschaften ließ.

Sehr selten finden sich Kosmeten bzw. ehemalige Kosmeten, die ihrerseits ein Darlehen aufgenommen oder sich verschuldet hatten. Ein gewisser Patron der Jüngere, von den ehemaligen Kosmeten, hat von einem gewissen Dios 14 Drachmen als Darlehen erhalten, die er dem Dios in Form einer Artabe Gemüsesamen zurückerstatten wird. Wenn Patron aber der Leistung nicht nachkommt, so muss er 20 Drachmen an Dios zahlen.<sup>454</sup> Ein gewisser Chairemon schuldete der Ratsversammlung für die Ausübung der Kosmetie Geld. Diese zahlte er in Raten ab.<sup>455</sup>

Vereinzelte Belege bezeugen ehemalige Kosmeten auch als Gewerbetreibende. Aus mehreren Papyri ist ein gewisser Didymos<sup>456</sup>, der allem Anschein nach über einen Zeitraum

---

<sup>451</sup> P.Oxy. IV 724 = W.Chr. 140 = Sel.Pap. I 15 = C.Pap.Hengstl 100 {24} (Oxy., 1.3.155); vgl.: Forbes 1955, 329f.

<sup>452</sup> Vgl.: Lewis 2003, 21 Komm. zu den Z. 1-6.

<sup>453</sup> P.Lond. II 332 = Sel.Pap. I 75 (Herk. unbek., 10.9.166).

<sup>454</sup> SB XX 15163 (Arsinoites, 2. Hälfte des 2. Jh.).

<sup>455</sup> P.Princ. II 71 (Herk. unbek., 3. Jh.).

<sup>456</sup> P.Bas. 4 (Ptol. Euer., 26.2.141); P.Münch. III 81 (Ptol. Euer., 11.3.142); CPR I 15 (Soknopaiou Nesos – Arsinoites, 20.6.149); P.Münch. III 101 (Ptol. Euer., 29.8.-27.9.150); P.Stras. IV 204 (Arsinoites, 161-169); P.Lond. II 336 = M.Chr. 174 (Ptol. Euer., 18.3.167), vgl.: Bogaert 1995, 143. Er findet sich vielleicht auch in P.Hamb I 33 Kol. III Z. 6 (Ptol. Euer., ca. 124), vgl.: Bogaert 1994, 374 Anm. 82.

von 26 Jahren eine Privatbank<sup>457</sup> im Stadtteil Phremei von Ptolemais Euergetis betrieb, bekannt. CPR I 188 {4} (Arsinoites, 106-107) überliefert vielleicht noch einen weiteren ehemaligen Kosmeten als Bankier.<sup>458</sup>

Im 3. Jh. finden sich ehemalige Kosmeten im Zusammenhang mit großen Landgütern. In mehreren Texten des Heroninos-Archiv kommt der ehemalige Kosmet Syros als *epitropos* (Gutsverwalter) des Landgutes des Aurelios Appianos im Arsinoites vor.<sup>459</sup> Ein gewisser Aurelios Dionysios {135}, ehemaliger Kosmet (sogar von Alexandria), war *epitropos* auf dem Landgut der Valeria Elpinike alias Philoxene, einer Großgrundbesitzerin im Arsinoites in der Nähe von Theadelphia, welche Teile ihres Vermögens der Viehwirtschaft verdankte.<sup>460</sup>

## 6.2. Funktionen und Liturgien nach der Ausübung der Kosmetie

Ehemalige Kosmeten finden sich in den Papyri und Inschriften in zahlreichen Funktionen innerhalb der Verwaltung. Die frühesten bezeugten gewesenen Kosmeten finden sich in der Funktion des Strategen. Der ehemalige Kosmet Philoxenos war Stratege des Themistos-Bezirks des Arsinoites, mindestens von 60 bis 64 und der ehemalige Kosmet Papiskos {2} war Stratege des Oxyrhynchites, mindestens von 66 bis 67 und wahrscheinlich zuvor Stratege des Polemon-Bezirks des Arsinoites.<sup>461</sup> Weitere ehemalige Kosmeten als Strategen sind nicht bekannt. Gründe hierfür sind neben der lückenhaften Überlieferung der Umstand, dass höhere Funktionsträger ihre munizipalen Titel in der Regel nicht anführten bzw. nicht mit jenen angesprochen wurden und dass es `höhere` munizipale Ämter (Exegetie und Gymnasiarchie) als die Kosmetie gab. Die beiden Strategen Philoxenos und Papiskos waren ehemalige Kosmeten von Alexandria.<sup>462</sup> Ehemalige Kosmeten von Alexandria finden sich u. a. als *archidikastai*<sup>463</sup> oder als *hypomnematographoi*<sup>464</sup> in den Dokumenten wieder.

---

<sup>457</sup> Zu den Privatbanken siehe: Preisigke 1971 [1910], 31-40; Bogaert 1995, 140.

<sup>458</sup> Z. 11-12: διὰ τῆς Ἡρακλείδου τοῦ Ἡρακλείδου κεκοσμητευκότος [τραπέζης -ca.?- ]; R. Bogaert geht auf diesen Beleg in seiner Zusammenstellung der öffentlichen und privaten Banken im Zeitraum von 30 v. Chr. bis 284 n. Chr. nicht ein (vgl.: Bogaert 1995, 133-173).

<sup>459</sup> Siehe: Rathbone 1991, 63.

<sup>460</sup> SB VIII 9912 = P.Chept. 11 {135} (Theadelphia? – Arsinoites, 23.5.271), siehe: Rathbone 1991, 202-211.

<sup>461</sup> Vgl.: Bastianini – Whitehorne 1987, 43; Hagedorn 1988, 153.

<sup>462</sup> Papiskos wird als κοσμητεύσας τῆς πόλεως und als Stratege des Oxyrhynchites bezeichnet. Mit τῆς πόλεως ist sicherlich Alexandria gemeint. Die Strategen waren in der frühen Kaiserzeit ausschließlich aus Alexandria, vgl.: Hagedorn 2007, 194-204, bes. 197-198; Jördens 1999, 155; Whitehorne 1988, 606; Bowman – Rathbone 1992, 119; 125. Siehe: Kapitel 2.2.

<sup>463</sup> El-Ashiry 2011, 223-227 {14} (Arsinoites, 138-161); SB XVI 12520 = SB III 6951 Kol. I {16} (Theadelphia? – Arsinoites, nach dem 6.2.142 [139]); BGU III 741 = M.Chr. 244 = FIRA III 119 {19} (Alexandria, 14.8.143);

Im 1. Jahr des Kaisers Nero oder Trajan war ein gewisser Dioga {3} für die Epikrisis der ἀπὸ τῆς μητροπόλεως in einigen Stadtteilen von Ptolemais Euergetis zuständig.<sup>465</sup> Ein weiterer ehemaliger Kosmet in dieser Funktion findet sich in den edierten Papyri nicht. Generell sind ehemalige Kosmeten in den meisten Positionen und Funktionen nur einmal oder zweimal belegt, was in der Regel auf die Überlieferungslage und die Überlieferungstradition und nicht auf außergewöhnliche Karrieren zurückzuführen ist. So ist z. B. P.Oxy. XLIV 3166 (Tholthis – Oxyrhynchites, 29.8.-27.9.187) der einzige Beleg für einen ehemaligen Kosmeten als Testamentsöffner {43}, eine Aufgabe, die sich, wie es scheint, im Oxyrhynchites ab der 2. Hälfte des 2. Jh. im Zuge des Munizipalisierungsprozesses von der Gauebene auf die munizipale Ebene verlagerte.<sup>466</sup>

Natürlich bestehen größere Chancen, ehemalige Kosmeten in Funktionen zu finden, die zur regulären Einrichtung der *metropoleis* oder der Gaue über einen längeren Zeitraum hinweg gehörten, kollegial ausgeübt wurden und mit viel Schriftverkehr verbunden waren. So sind ehemalige Kosmeten z. B. häufig als βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων<sup>467</sup>, βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων<sup>468</sup> und als δεκάπρωτοι<sup>469</sup> belegt. Die βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων waren für die Verwaltung des Gauarchivs zuständig, in dem alle für den Staat relevanten Dokumente, wie Zensuslisten, Personen- und Landregister, Berichte von Beamten etc., aufbewahrt wurden. Dokumente über private Besitz- und Rechtsverhältnisse

---

P.Freib. II 8 = SB III 6291 {19} (Soknopaiou Nesos – Arsinoites, nach dem 20.2.144); P.Matr. 2 {39} (Oxy., 181-182).

<sup>464</sup> Zum *hypomnematographos* siehe: Whitehorne 1987, 101-125. F. Preisigke zählte das Amt des *hypomnematographos* zu den munizipalen Ämtern, vgl.: Preisigke 1922, 1493.

Belege für ehemalige Kosmeten als *hypomnematographoi* sind: P.Oslo III 85 = Pap.Agon. 8 {139?} (Oxy., 26.3.273); SB XVI 13034 = BGU IV 1074 = SB I 5225 = Pap.Agon. 1 {140} (Oxy., 27.12.273-25.1.274); P.Oxy. L 3568 {140} (Oxy., ca. 273-274); BGU IV 1073 = M.Chr. 198 = Pap.Agon. 2 {140} (Oxy., 26.1.-24.2.274); P.Oxy. XII 1412 = Sel.Pap. II 237 {143} (Oxy., ca. 279-281); P.Oxy. XII 1498 {146} (Oxy., vor 299); SEG XII 558 = Bingen 1952, 404 = SB I 178 = Breccia 1911, 78 Nr. 130 = IGRR I 5, 1097 = Hogarth 1940, 10f Nr. 3 {150} (Pachnemounis – Sebennyte inferior, 3. Jh.).

<sup>465</sup> SB XIV 11270 = P.Mil.Congr. XIV pg. 22 {3} (Ptol. Euer., 1.2.-28.8.98 oder 96-97).

<sup>466</sup> Vgl.: Jördens 1999, 165. Eine Parallele zu P.Oxy. XLIV 3166 {43} (Tholthis – Oxyrhynchites, 29.8.-27.9.187) ist P.Mert. II 75 (Oxy., 2.7.185). In diesem Dokument sind zwei ehemalige Archiereis des Kaisers Hadrian für die Testamentsöffnung zuständig.

<sup>467</sup> P.Fam.Tebt. 18 {7} (Oxy. oder Ptol. Euer., ca. 117-118); P.Laur. III 86 {12} und {13} (Sentrempaei – Arsinoites, 20.7.138); vielleicht auch: P.Oxy. LXX 4775 {98} (Oxy., 26.4-25.5.223), vgl.: Thomas, P.Oxy. LXX 4775 Komm. zu den Z. 1-2).

<sup>468</sup> P.Hamb. I 16 {74} (Ptol. Euer., 7.10.209); P.Hamb I 14 {74} (Ptol. Euer., ca. 209-210); P.Diog. 20 {100} (Arsinoites, 12.7.226); P.Gen. I<sup>2</sup> 44 = M. Chr. 215 {126} (Arsinoites, 30.7.260); PSI X 1126 {151} (Arsinoites, 3. Jh.); PSI X 1127 {152} (Arsinoites, 3. Jh.).

<sup>469</sup> P.Fay. 85 {107} (Theadelphia – Arsinoites, 18.1.247); P.Flor. I 7 {(109)} (Theadelphia – Arsinoites, 3.11.247); Worp 2010, 173 = P.Cair.Isid. 32 {142} (Ptolemais Nea – Arsinoites, 30.8.-28.9.279); BGU II 579 = W.Chr. 279 {130} (Psenyris – Arsinoites, 1.11.263); P.Tebt. II 368 {132} (Tebtynis – Arsinoites, 21.7.265); Derda 2001b 12f = P.Tebt. II 581 descr. {132} (Tebtynis – Arsinoites, 19.10.268); P.Bour. 37 {158} (Arsinoites?, 3. Jh.); vielleicht auch: P.Paramone 11 {64} (Oxyrhynchites, 2.-3.Jh.), vgl.: Kruse, Paramone 11 Einl. S. 120-124.

hingegen wurden in der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων gelagert. Diese war zwischen 68 und 72 von der δημοσία βιβλιοθήκη abgekoppelt worden, aus deren verbleibenden Teil die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων hervorging. Verwaltet wurde die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων in der Regel von zwei βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων.<sup>470</sup> F. Mitthof studierte die Belege zu den βιβλιοφύλακες und stellte fest, dass in den an sie gerichteten Schreiben zwei verschiedene Adresstypen verwendet wurden, nämlich eine mit und eine ohne Namens-, Gau- bzw. Ortsangabe. Das Weglassen der Namen hat natürlich auch zur Folge, dass auch die früheren Ämter der Personen im Dunklen bleiben. Entscheidend für die Verwendung einer der Adresstypen war nicht die Abfassungszeit, sondern der Ort. Im Arsinoites wurden die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων namentlich angeschrieben, im Hermopolites hingegen nicht. Bei den Schreiben an die βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων wurde im Arsinoites auf die Nennung der Namen der βιβλιοφύλακες und des Gaues verzichtet, in Antinoopolis, im Herakleopolites und im Kynopolites hingegen nicht.<sup>471</sup>

Die *dekaprotoi* agierten im Auftrag der Zentralverwaltung als Steuereintreiber, v. a. der Getreideabgaben, auf der Ebene der Toparchien. Zu ihren Aufgaben gehörten die Kontrolle und die Bestätigung des Empfanges der Getreideabgaben an den Kornspeichern und Dreschböden in den Dörfern mittels einer Quittung an die Steuerzahler, die Ausstellung von Bescheiden an die Getreidetransporteure zu den Häfen, sowie die Überwachung der Beladung der Schiffe und der Empfang von Quittungen über das verladene Gut von den ναύκληροι. Verluste und Ungereimtheiten in den Abrechnungen mussten sie mit ihrem eigenen Vermögen begleichen. Sie arbeiteten eng mit dem jeweiligen Gaustrategen zusammen, an den sie auch die Steuerabrechnungen zu schicken hatten. Die Wahl zu dieser Liturgie erfolgte in der Bule. Meistens wurde die Aufgabe in einer Toparchie von einem Zweierkollegium ausgeübt. Für den Arsinoites ist belegt, dass vier<sup>472</sup> *dekaprotoi* für zwei Toparchien (die zusammen verwaltet wurden) zuständig waren. Wie die Urkunden zeigen, bedurfte es nicht des gesamten Kollegiums, um Quittungen auszustellen oder andere administrative Akte vorzunehmen, sodass wiederum Amtskollegen (die womöglich den Titel 'ehemaliger Kosmet' führten) unerwähnt blieben.<sup>473</sup> Die Verantwortung lag dennoch beim gesamten Kollegium. Die Dekaprotie

---

<sup>470</sup> Zur βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων und zur βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων siehe: Cockle 1984, 106-122 bes. 113-116; 121f; Burkhalter 1990, 191-216, bes. 192f; 199-202; 209-211; Mitthof, CPR XXIII 5 S. 40f; Dirscherl 2004, 61-76 mit Kruse 2006, 94; Jördens 2010, 277-290; Yiftach-Firanko 2010, 291-299.

<sup>471</sup> Vgl.: Mitthof, CPR XXIII 5 Komm. zur Z. 1.

<sup>472</sup> Siehe z. B.: P.Fay. 85 {107} (Theadelphia – Arsinoites, 18.1.247).

<sup>473</sup> Vgl. z. B.: P.Flor. I 7 {(109)} (Theadelphia – Arsinoites, 3.11.247), P.Tebt. II 368 {132} (Tebtynis – Arsinoites, 21.7.265).

wurde in den 240er Jahren des 3. Jh. eingeführt und ersetzt, wie Th. Kruse vermutete,<sup>474</sup> möglicherweise in mancher Hinsicht den *basilikos grammateus*, der zu jener Zeit verschwand. Die *dekaprotoi*<sup>475</sup> übernahmen auch Aufgaben der Sitologen, die im Gegensatz zu den *dekaprotoi* nicht aus der Gruppe der kommunalen Amtsträger oder Buleuten rekrutiert<sup>476</sup> wurden und einen geringeren Zuständigkeitsbereich besaßen. Im Jahre 302 verschwanden die *dekaprotoi* und die Eintreibung der Getreideabgaben wurde wieder Aufgabe der Sitologen. Die Editoren von P.Mert. II 90 (Oxy., nach dem 15.6.310 oder nach dem 15.6.311) hielten es für möglich, dass die *dekaprotia* durch die *empolarchia* ersetzt wurde.<sup>477</sup> P.Oxy. LI 3612 {138} (Oxy., 272-275) überliefert allerdings die Einsetzung eines Empolarchen (dieser war ehemaliger Kosmet von Alexandria) im Oxyrhynchites bereits für die Zeit zwischen 272-275; dadurch wird der Vorschlag der Editoren von P.Mert. II 90 anscheinend obsolet. In P.Mert. II 90 wurde der Empolarch jedoch von der Bule, in P.Oxy. LI 3612 hingegen vom *praefectus Aegypti* eingesetzt. Die Einsetzung des Empolarchen in P.Oxy. LI 3612 durch den *praefectus Aegypti* deutet möglicherweise auf besondere Umstände hin.<sup>478</sup> Wie aus P.Oxy. LI 3612 hervorgeht, war der Empolarch für die Organisation der für den Korntransport zuständigen Tiere verantwortlich, damit die Schiffe ohne Verspätung mit dem Getreide ablegen konnten.

Bevor die Dekaprotie eingeführt wurde, arbeiteten Kommissionen, die zu gegebenen Anlässen gebildet wurden und für die Überwachung der Aussaat und die Vergabe von Saatgut zuständig waren, eng mit den Sitologen zusammen.<sup>479</sup> Sowohl unter der Kommission des Jahres 217/218 im Oxyrhynchites<sup>480</sup> als auch unter der des Jahres 241/2 im Herakleopolites<sup>481</sup> befand sich neben anderen Honoratioren je ein ehemaliger Kosmet. Im Arsinoites gab es ähnliche, mit der Ausgabe von Staatssaatgut betraute Kommissionen, wie im Oxyrhynchites und Herakleopolites, wie P.Flor. I 21 {104} (Arsinoites, 29.11.239) zeigt. Neben der Ausgabe von Saatgut und der Kontrolle über dessen ordnungsgemäße Verwendung beaufsichtigte die Kommission im Arsinoites

<sup>474</sup> Vgl.: Kruse 2002, 946-948.

<sup>475</sup> Zu den *dekaprotoi* allgemein siehe: Turner 1936, 7-20; Derda 2006, 141-143; Kruse 2002, 945-948; zu deren Einführung siehe: Thomas 1975, 111-119; zu deren Verschwinden siehe: Thomas 1974, 60-68; zur Größe des Kollegiums und zu ihrem Zuständigkeitsbereich siehe: Bagnall 1978, 160-167; Kruse, P.Paramone 11 Einl. S. 120-123; Bagnall – Thomas 1978, 185-189.

<sup>476</sup> Mitunter wurden Bewohner der Metropoleis, die jedoch nicht der Honoratiorenschicht angehörten, zur Sitologie herangezogen, vgl.: Kruse, P.Paramone 11 Komm. zur Z. 2; Oertel 1917, 255.

<sup>477</sup> B. R. Rees – H. I. Bell – J. W. B. Barns, P.Mert. II 90.

<sup>478</sup> Vgl.: Rea, P.Oxy. LI 3612 Komm. zur Z. 4.

<sup>479</sup> Zur Kommission und zur Vergabe von Saatgutdarlehen siehe: Kruse 2002, 440-448.

<sup>480</sup> P.Oxy.Hels. 24 {89} (Tanais – Oxyrhynchites, 27.11-27.12.217).

<sup>481</sup> P.Vind.Tand. 11 {105} (Herakleopolites, 241-242).

zusätzlich noch die künstliche Bewässerung der Felder. Die Kommission im Arsinoites setzte sich aus zwei von der Bule von Ptolemias Euergetis gewählten Mitgliedern aus der Honoratiorenschicht zusammen und war für einen der drei arsinoitischen Bezirke zuständig. In P.Flor. I 21 waren ein ehemaliger Kosmet und ein ehemaliger Agoranomos für den Themistos-Bezirk verantwortlich.<sup>482</sup> Nach der Einführung der Dekaprotie wird man wohl in Ausnahmefällen noch weiterhin auf solche Kommissionen zurückgegriffen haben.<sup>483</sup>

Es finden sich noch weitere ehemalige Kosmeten im Bereich der Steuereintreibung. P.Princ. III 126 (Kynopolites, ca. 150) überliefert einen gewissen Diophantos, ehemaligen Kosmeten, der gemeinsam mit dem ehemaligen Archiereus Heras, ἐξεταστής εἰδῶν (Rechnungsprüfer für die Gartensteuer)<sup>484</sup> war.

Im Zusammenhang mit der *annona* und der Heeresversorgung übernahmen ehemalige Kosmeten ebenfalls wichtige Aufgaben. So wurde der ehemalige Kosmet Diogenes<sup>485</sup>, Sohn des Hermaios, gemeinsam mit dem ehemaligen Agoranomos Herminos, Sohn des Herodianos, zur Entgegennahme von Geld aus der Staatskasse und dessen Auszahlung an die Dörfer des Hermopolites für *frumentum emptum*<sup>486</sup> vom Strategen für mehre Jahre<sup>487</sup> bestimmt. Ein gewisser Aurelios Diogenes {86}<sup>488</sup>, einer der ehemaligen Kosmeten von Oxyrhynchos, war gemeinsam mit anderen *archontes* Teil einer Kommission, welche die Überführung von Kälbern vom Oxyrhynchites nach Alexandria beaufsichtigen sollte. Die Kälber sollten entweder der Versorgung des Hofstaates oder des Heeres, welches der Kaiser Caracalla bei seinem Besuch im Winter 215/216 in Alexandria mit sich führte, dienen.<sup>489</sup> Zu dieser Liturgie bestimmt wurde er nicht (wie im Falle des Diogenes) vom Strategen, sondern wie es nach der Einführung der Bule üblich war, von der Bule selbst.<sup>490</sup> Aus P.Oxy. L 3573 {160} (Oxy., ca. 300) ist ein gewisser Aurelios Horion, einer der ehemaligen Kosmeten von Oxyrhynchos, bekannt, der gemeinsam mit einem

---

<sup>482</sup> Vgl.: Kruse 2002, 434-448.

<sup>483</sup> Vgl.: Kruse 2002, 946.

<sup>484</sup> Siehe: Oertel 1917, 260; 308f; Wallace 1969, 309; 326.

<sup>485</sup> P.Amh. II 109 Recto = W.Chr. 418 = Daris 1992, 57-59 Nr. 12 {41} (Hermupolis, 29.8.-26.11?.185); BGU III 842 {{44}} (Hermopolites, 15.9.187). Zur Kommission siehe: Oertel 1917, 208f; zu den Texten allgemein siehe: Mitthof 2001, 314-319.

<sup>486</sup> Mit *frumentum emptum* wird Getreide, das zu einem vom Staat festgesetzten Preis an den Staat abzugeben war, bezeichnet. In diesem Fall war die Gerste wahrscheinlich für die Versorgung der *ala Heracliana* bestimmt, vgl.: Mitthof 2001, 40-43; 317.

<sup>487</sup> P.Amh. II 109 Recto = W.Chr. 418 = Daris 1992, 57-59 Nr. 12 (Hermupolis, 29.8.-26.11?.185) ist an den Strategen Darion des Hermopolites gerichtet. Eingesetzt wurde die Kommission jedoch bereits von dessen Vorgänger, dem Strategen Ammonios. Wie BGU III 842 (Hermopolites, 15.9.187) belegt, hatten Diogenes und Herminos noch im Jahre 187 diese Funktion inne.

<sup>488</sup> P.Oxy. XLIII 3090 (Oxy., 26.2.-26.3.216).

<sup>489</sup> Siehe: Mitthof 2001, 23f.

<sup>490</sup> Vgl.: Mitthof 2001, 54 mit Anm. 62.

gewissen Aurelios Diogenes, gewesener Exeget<sup>491</sup>, als Epimelet für die Überwachung des Transportes von Pökelfleisch vom Oxyrhynchites nach Apollonopolis Magna (Edfu) fungierte. Mit dem Pökelfleisch sollte die dort stationierte Legionsvexillation versorgt werden.<sup>492</sup>

Epimelet konnte man für verschiedenste Dinge sein. Die Verwaltung des Tempelbesitzes des Jupiter-Kapitolinus-Tempels von Ptolemais Euergetis erfolgte z. B. (zumindest in den Jahren 214 und 215) durch *Epimeleten*, die von der Bule eingesetzt wurden.<sup>493</sup> In den Monaten Mechir bis Epeiph des Jahres 215 wurde diese Funktion vom ehemaligen Kosmeten Aurelios Serenos alias Isidoros {80} ausgeübt. Ob er nur die sechs Monate, für die er die Abrechnung erstellte, oder für ein Jahr *epimeletes* war, wie es U. Wilcken<sup>494</sup> vermutete, kann nicht entschieden werden. BGU XIII 2279 (Ptol. Euer., vor 212) überliefert womöglich einen weiteren ehemaligen Kosmeten, der gemeinsam mit einem gewissen Mysthes, ἐξηγ(ητεύσας), als *epimeletes* für die Verwaltung eines Tempelbesitzes zuständig war.<sup>495</sup>

Die vorgestellten Dokumente geben einen Eindruck, mit welchen Funktionen und Liturgien ehemalige Kosmeten betraut werden konnten. Wie aus den Quellen hervorgeht, handelt es sich bei diesen Funktionen und Liturgien um Posten, welche der Honoratiorenschicht (zu der die munizipalen Amtsträger gehörten) vorbehalten waren.<sup>496</sup> Für die Übernahme bzw. Belangung mit einer solchen Funktion oder Liturgie war ein gewisses Vermögen vonnöten. Aus P.Giss I 58 (Apollonopolites Heptakomias, 1.-31.8.116) geht z. B. hervor, dass sich am Beginn des 2. Jh. der *poros* für die βιβλιοφυλακία δημοσίων λόγων auf mehr als ein Talent belief.<sup>497</sup> Der *poros* gibt wiederum Aufschluss über die wirtschaftliche Kraft der ehemaligen munizipalen Beamten.

---

<sup>491</sup> Vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 233 Anm. 65.

<sup>492</sup> Vgl.: Mitthof 2001, 419f.

<sup>493</sup> BGU II 362 (Arsinoites, 215-216). Zum Jupiter-Kapitolinus-Tempel in Ptolemais Euergetis und zu dessen Verwaltung siehe: Glare 1994, 550-554.

<sup>494</sup> Vgl.: Wilcken, W.Chr. 96 Einl.

<sup>495</sup> Vgl.: Bowman 1980, 191.

<sup>496</sup> Die Liturgien, die der munizipalen Elite vorbehalten waren und ein gewisses Vermögen und einen gewissen Status voraussetzten, werden in der Forschung als 'buleutische Liturgien' bezeichnet, obwohl viele von diesen bereits vor der Einführung der Bule am Beginn des 3. Jh. existiert haben, vgl.: Drew-Bear 1984, 315.

<sup>497</sup> Vgl.: W. E. H. Cockle 1984, 116.

### 6.3. Soziale Schicht

Die Personen, welche die Kosmetie ausübten, waren vor 212, der Onomastik nach zu urteilen, in der Regel Griechen oder hellenisierte Ägypter. Sie gehörten den 'städtischen' Eliten an und manche von ihnen besaßen auch das alexandrinische Bürgerrecht. Mit dem Jahr 212 erhielten alle Einwohner Ägyptens wie die übrigen Bewohner des *Imperium Romanum* durch die *Constitutio Antoniniana*<sup>498</sup> das römische Bürgerrecht.

Unter den durch die Papyri überlieferten Kosmeten finden sich ca. zwei Dutzend Kosmeten von Alexandria. Überliefert sind jene häufig deswegen, weil sie in der Chora über Grund- und Immobilienbesitz verfügten, welchen sie entweder selbst bewirtschaften bzw. bewohnten oder durch einen *phrontistes* bewirtschaften ließen oder verpachteten bzw. vermieteten. Einige von ihnen, wie etwa Aurelios Eudaimon alias Helladios, trugen nicht nur einen oder mehrere Amtstitel von Alexandria, sondern auch municipale Titel einer *metropolis*. Durch die Nennung ihrer Amtstitel, sowohl derer von Alexandria als auch derer von der *metropolis*, zeigten sie ihre Verbundenheit zu ihrer Heimatstadt, ihre Herkunft und ihre hohen Verdienste.<sup>499</sup> Nur selten lässt es sich in diesen Fällen entscheiden, ob es sich um einen Alexandriner, der Land in der Chora erworben hat, oder um einen Metropolit, der das alexandrinische Bürgerrecht erhalten hat, handelt. Beide Phänomene sind für Ägypten belegt.<sup>500</sup>

---

<sup>498</sup> Zur *Constitutio Antoniniana* siehe: Buraselis 2007; Wolff 1976a; Wolff 1976b.

<sup>499</sup> Vgl.: Fikhman 2006 [1974], 73.

<sup>500</sup> Vgl.: Bowman 2001, 17.

## 7. Weitere Kosmeten und die municipale Rangordnung

### 7.1. Weitere Kosmeten

Es ist davon auszugehen, dass sich unter den vielen in den Papyri erwähnten Personen noch weitere Kosmeten bzw. gewesene Kosmeten befinden. Abgesehen davon, dass oftmals an der Stelle des zu erwartenden Titels im Papyrus eine Lücke ist oder dieser verloren ist, konnte es passieren, dass der Verfasser des Schreibens – sofern er überhaupt darüber Kenntnis gehabt hat – vergessen hat, das Amt anzuführen. Auch wurden Titel in manchen Zusammenhängen aus Belanglosigkeit weggelassen. So ist es nur natürlich, dass z. B. Personen in Privatbriefen<sup>501</sup> ohne Amtstitel auftreten oder dass staatliche Beamte nicht mehr ihre kommunalen Ämter erwähnen bzw. sie nur mit ihrem höchsten Titel angesprochen werden.<sup>502</sup>

Hinzu kommt, dass vor der Einrichtung der Bule die kommunalen Beamten gemeinsam als *archontes* in Erscheinung treten, ohne dass sie jeweils ihr Amt oder ihren Namen genannt haben bzw. dass nach der Einrichtung der Bule die Beamten weiterhin als *archontes* bezeichnet worden sind, wie z. B. in BGU II 362 pg. V Z. 2 (Arsinoites, 215-216) oder P.Oxy. XL 2924 Z. 2-3 (Oxy., 3. Jh.). Außerdem gibt es Ausdrücke, welche anstelle einer Auflistung der kommunalen Ämter verwendet werden konnten, nämlich πάνταρχος, ἄρξας und ὡς χρηματίζει<sup>503</sup>. Πάνταρχος und ἄρξας sollen nun im Folgenden näher besprochen werden.

#### 7.1.1. Πάνταρχος

Der Amtstitel πάνταρχος bzw. die präteritale Form πανταρχήσας ist für Ägypten nur durch den Papyrus CPR XXIII 19 (Gerrhon oder Skenai ektos Gerrhu, 2. Hälfte 3./Anfang 4. Jh.)

---

<sup>501</sup> In dem Privatbrief des Klaudios Agathos Daimon an Sarapion, SB IV 7335 (Soknopaiou Nesos [?] – Arsinoites, ca. 117-138), wurde z. B. nur in der Empfängerangabe auf dem Verso der Titel κοσμητ(ι) angeführt. Die Nennung des Amtstitels diene wohl der leichteren Identifizierung des Empfängers. In der persönlichen Anrede wurde hingegen darauf verzichtet.

<sup>502</sup> Vgl.: Jouguet 1968 [1911], 361f.; Wegener 1946, 164; Bowman 1971, 29; Fikhman 2006, 69.

<sup>503</sup> Mit der Bedeutung von καὶ ὡς χρηματίζει beschäftigten sich erst kürzlich Y. Broux, S. Coussement und M. Depauw, weswegen darauf verzichtet werden kann auf καὶ ὡς χρηματίζει näher einzugehen. Καὶ ὡς χρηματίζει wurde traditionell als Wendung zur Vermeidung einer Aufzählung von Namen oder Titel verstanden und mit 'welche Titel bzw. Namen er sonst noch führt' übersetzt (vgl.: Preisigke 1925, 753). Y. Broux, S. Coussement und M. Depauw zweifelten zu Recht die Richtigkeit dieser Übersetzung an: siehe: Broux – S. Coussement – M. Depauw 2010, 159-166.

und die beiden Inschriften SEG 38, 1839<sup>504</sup> (Pelusion, spätes 2./Anfang 3. Jh.) und IGR I 1288<sup>505</sup> (Ombos, 214) belegt, was eine Klärung des Charakters des Amtes äußerst schwierig macht, zumal es auch außerhalb von Ägypten kaum Belege<sup>506</sup> gibt. Da in den Texten nur erwähnt wird, dass eine Person Pantarch ist bzw. gewesen ist, basieren die verschiedenen Deutungen des Amtes allein auf der Interpretation des Wortes. Die traditionelle Erklärung ist, dass es sich hierbei um eine Person handle, welche mehrere oder alle städtische Ämter nacheinander ausgeübt hat.<sup>507</sup> F. Mitthof konnte im Kommentar zu CPR XXIII 19<sup>508</sup> zeigen, dass es wahrscheinlicher ist, dass die betreffenden Personen nicht nacheinander, sondern gleichzeitig mehrere oder alle Ämter bekleidet haben, wofür u. a. die Tatsachen sprechen, dass in einer christlichen Inschrift aus Stratonikeia<sup>509</sup> eine Person zweimal Pantarch gewesen ist und dass es eine präteritale Form (wie bei den munizipalen Ämtern) von πάνταρχος gibt. Eine Ämterkumulation wurde möglich, da die Ausübung städtischer Ämter in der späten Kaiserzeit weniger mit tatsächlichem Arbeitsaufwand als mit finanziellen Aufwendungen verbunden waren. In kleineren Städten mit einer sehr kleinen Honoratiorenschicht hatte man unter Umständen keine andere Möglichkeit, als mehrere Ämter an eine Person zu vergeben.<sup>510</sup> Sofern eine Erklärung des Charakters des Amtes aus dem Wortlaut heraus richtig ist, konnte ein Pantarch auch die Kosmetie bzw. die Aufgaben des Kosmeten ausgeübt haben.

### 7.1.2. ἄρχαξ<sup>511</sup>

Der Titel ἄρχαξ ist für den Zeitraum von 229 (P.Oxy. XVII 2116, Oxy., 18.-27.9. nach 229) bis 415 (SPP XX 90, Herakleopolis, 15.6.415) sicher bezeugt.<sup>512</sup> Er tritt niemals in Kombination mit munizipalen Ämtern auf, findet sich jedoch in Verbindung mit Titel, die

<sup>504</sup> = Abd El-Maksoud – Carrez-Maratray 1988, 97-103; Carrez-Maratray 1999, 231-234 Nr. 397.

<sup>505</sup> = SB V 8831 = Bernand 1989, Nr. 194.

<sup>506</sup> Şahin – Lozano-Velilla 1990, Nr. 1387 = SEG XXXVIII 1387 = Varinlioğlu 1988, 123-134 Nr. 87 (Stratonikeia, christlich); TAM II 349 = Davies 1985, 105-106 Nr. 11 (Xanthos, Kaiserzeit); TAM II 382 = Hill 1985, 123 Nr. 12 (Xanthos, Kaiserzeit); TAM II 1204 (Phaselis, Kaiserzeit).

<sup>507</sup> Siehe: Preisigke 1903, 14; IGR I 1288 Komm. zur Z. 2; Abd El-Maksoud – Carrez-Maratray 1988, 102; Bingen 1989, S. 470-471 Nr. 808; Worp 1997, 213-214; Carrez-Maratray 1999, 234 Komm. zur Z. 2-3.

<sup>508</sup> Siehe: Mitthof, CPR XXIII 19 Einl. S. 114-115.

<sup>509</sup> Şahin – Lozano-Velilla 1990, Nr. 1387, Z. 3-4 = SEG XXXVIII 1387 = Varinlioğlu 1988, 123-134 Nr. 87 (Stratonikeia, christlich).

<sup>510</sup> Vgl.: Mitthof, CPR XXIII 19 Einl. S. 115.

<sup>511</sup> Grundlegend: Worp 1997, 201-220.

<sup>512</sup> Zu den Angaben und zur problematischen Erwähnung von ἄρχαξ in P.Gron. 10 (Herk. unbek., 6. Jh.) siehe: Worp 1997, 211. Die Kolumne 65 von Papyrus P.Bub. I 4 (Bubastos, 221), welche K. A. Worp nicht berücksichtigt hat, ist zu spärlich erhalten um mit Sicherheit sagen zu können, dass es sich hierbei um die Bezeichnung ἄρχαξ handelt. In der Zeile 2 ist ἄρχαντο[ς nach einer unlesbaren Stelle vor einer Lücke zu lesen.

eine Zugehörigkeit zur Bule zum Ausdruck bringen (wie βουλευτής, πρύτανις etc.) und mit hohen liturgischen Verpflichtungen (wie ἐπιμελητής χρυσοῦς, ἐπιμελητής κρέως oder σύνδικος).<sup>513</sup> Aus den Dokumenten geht hervor, dass der Titel ἄρξας anstelle einer Nennung von einem, mehreren oder allen<sup>514</sup> munizipalen Ämtern verwendet werden konnte, wie es auch die beiden Papyri P.Oxy. XL 2904 (Oxy., 17.4.272) und P.Oxy. XII 1412 (Oxy., ca. 279-281<sup>515</sup>) zu zeigen scheinen.<sup>516</sup> In P.Oxy. XII 1412, ein Konvokationsschreiben der Bule seitens des amtierenden Prytanen Aurelios Eudaimon alias Helladios, nennt sich dieser mit den Titeln γενόμενος εὐθηνιάρχης κοσμητῆς ἐξηγητῆς ὑπομνηματογράφος βουλευτῆς τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων, γυμνασιάρχης βουλευτῆς ἔναρχος πρύτανις τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὁξυρυχιτῶν πόλεως (Z. 1-5). In dem zeitlich früher stehenden Antrag P.Oxy. XL 2904, einer Urkunde aus dem 'Corn Dole Archive'<sup>517</sup>, von einem λειτούργων wird ein gewisser Aurelios Eudaimon alias Helladios als ἄρξας βουλευτῆς Ἀλεξανδρείας καὶ ὡς χρηματίζει (Z. 2-3) tituiert. Seine aktuelle Funktion, im Zusammenhang mit der Getreideverteilung im Oxyrhynchites, wird nicht genannt. In der Einleitung zu P.Oxy. XL 2892-2940 auf den Seiten 30-32 beschäftigt sich der Editor J. R. Rea genauer mit den Anträgen des 'Corn Dole Archives' und deren Empfänger. Da zwei der vier Personen, nämlich Kalpournios Horion und Markos Aurelios Achilleus, an welche die Anträge gerichtet sind, ὑπομνηματογράφοι sind und Aurelios Eudaimon alias Helladios, wie aus P.Oxy. XII 1412 hervorgeht, im Laufe seiner Karriere ebenfalls das Amt des *hypomnematographos*<sup>518</sup> bekleidete, könnte er nach der Einschätzung J. R. Reas in dieser Funktion den Antrag erhalten haben. J. R. Rea stellte jedoch fest, dass sich die Anträge inhaltlich unterscheiden. Die Anträge an die beiden *hypomnematographoi* sind von Personen, die vom zuständigen Phylarchen bei der Erstellung der Liste der Bezugsberechtigten entweder übersehen wurden oder zu jener Zeit abwesend waren oder die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt hatten, während die Anträge an Aurelios Eudaimon alias Helladios und die an einen gewissen Aurelios Ploution

<sup>513</sup> Vgl.: die Zusammenstellung bei K. A. Worp 1997, 212.

<sup>514</sup> Nach K. A. Worp (Worp 1997, 213-214) könnte ἄρξας auch als griechisches Äquivalent für die in den lateinischen Inschriften sich findende Formel *omnibus honoribus functus* benutzt worden sein.

<sup>515</sup> Zur Datierung vgl.: Mitthof 2001, 372-374.

<sup>516</sup> Weitere Beispiele bei Worp 1997, 213.

<sup>517</sup> Zum 'Corn Dole Archive' siehe: Rea, P.Oxy. XL S. 1-32; Lewis 1974a, 54-55; Lewis 1974b; Carrié 1975, 997-1035; 1097-1100; Dirscherl 1999, 57-90; Finley<sup>3</sup> 1999, 203f; Rowland 1976, 69-72; <<http://www.trismegistos.org/arch/archives/pdf/57.pdf>> (10.12.2011).

<sup>518</sup> Zum *hypomnematographos* allgemein und zum Diskurs über *hypomnematographoi* auf munizipaler Ebene siehe: Oertel 1917, 351-354; Stein 1915, 191-201; Braunert 1964, 349-352; Whitehorne 1987, 101-125; Drecoll 1997, 103-104; Lewis<sup>2</sup> 1997, 75 Anm. 64b. In P.Oxy. XL 2898 (Oxy., 270-271) wird Kalpournios Horion als κράτιστος ὑπομνηματογράφος βουλευτῆς τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων, Z. 2-4) bezeichnet. Auch er ist ein alexandrinischer Beamter.

mit dem Titel γραμματεὺς σιτηρείου von Personen stammen, deren Ansprüche eindeutig gegeben sind.<sup>519</sup> Wenn diese Gegebenheit nicht durch den Zufall der Überlieferung bedingt ist, wäre Aurelios Eudaimon alias Helladios – wenn sich der Antragssteller nicht beim Empfänger und dessen Zuständigkeit geirrt hat – nicht als *hypomnematographos* tätig.<sup>520</sup> Nach J. E. G. Whitehorne bedürfte es weiterer Belege, um sagen zu können, ob die Tätigkeit im Bereich des *siteresion* (Getreideverteilung) zur regulären Aufgabe der *hypomnematographoi* zählte. Er selbst glaubte nicht, dass die beiden *hypomnematographoi* Kalpournios Horion und Markos Aurelios Achilleus, in ihrer Funktion als *hypomnematographoi* agierten,<sup>521</sup> denn zwei der Anträge aus dem ‘Corn Dole Archive’, P.Oxy. LX 2918 (Oxy., ca. 268-271) und P.Oxy. XL 2899<sup>522</sup> (Oxy., ca. 268-271), sind nämlich an Markos Aurelios Achilleus und an eine von der Bule gewählte Kommission gerichtet. P.Oxy. XL 2913 (Oxy., 19.2.269) ist nur an die Kommission<sup>523</sup> adressiert. J. E. G. Whitehorne vertrat die Auffassung, dass die Anträge nur an Kalpournios Horion, Markos Aurelios Achilleus und Aurelios Eudaimon alias Helladios gerichtet sind, da sie die führende Position in dieser Kommission innehatten, und nicht weil sie *hypomnematographoi* waren. Die Ausübung des Amtes des *hypomnematographos* begünstigte nur aufgrund des mit diesem Amt verbundenen Prestiges das Erreichen dieser Position.<sup>524</sup> Zur Untermauerung seiner Ansicht führte er neben der Tatsache, dass zwei Anträge neben dem *hypomnematographos* auch an eine Kommission und in P.Oxy. XL 2913 ausschließlich an die Kommission, gerichtet sind, an, dass Aurelios Achilleus in P.Oxy. XL 2915 (Oxy., ca. 268-271) nur als ὁ κράτιστος und Aurelios Eudaimon alias Helladios als ἄρχας βουλευτῆς Ἀλεξανδρείας καὶ ὡς χρηματίζει angeschrieben wurden und: „in P.Oxy. XL 2898, 2899, 2909, 2917, 2920 the hypomnematographoi are adressed with their other Alexandrian titles as well, so that their titles are probably being given as a mark of honour, not to indicate that they are being approached in any one specific capacity.”<sup>525</sup> In

<sup>519</sup> Die einzige augenscheinliche Ausnahme ist P.Oxy. XL 2905 (Oxy., ca. 268-271), ein Antrag einer Person zur Auszahlung von Getreide, die nach eigener Aussage vom Phylarchen vergessen wurde, in die Liste der Privilegierten eingetragen zu werden. Nach J. R. Rea bestand die Möglichkeit, dass der Petent sein Ansuchen an die falsche Person gerichtet hat (vgl.: Rea, P.Oxy. XL S. 32; 55 Komm. zur Z. 2).

<sup>520</sup> Vgl.: Rea, P.Oxy. XL Einl. S. 32.

<sup>521</sup> Vgl.: Whitehorne 1987, 112-113.

<sup>522</sup> Dass P.Oxy. XL 2899 an Aurelios Achilleus gerichtet ist, ist nicht sicher. Vom Namen sind nur die ersten sechs Buchstaben von Aurelios erhalten, vgl.: Rea, P.Oxy. XL Einl. S. 31.

<sup>523</sup> Der Name der Kommission variiert in allen drei Texten: τοῖς αἰρεθεῖσι ὑπὸ τῆς κρατίστης βουλῆς διακριταῖς (P.Oxy. XL 2899); τοῖς αἰρεθεῖσι ὑπὸ τῆς κρατίστης βουλῆς διάδοσιν ποιήσασθαι τοῦ σιτηρείου (P.Oxy. LX 2918) und τοῖς διακριταῖς ἄρχουσι σιτηρείου (P.Oxy. XL 2913). Die Kommission setzte sich aus Personen der lokalen Oberschicht, die von der Bule gewählt wurden, zusammen.

<sup>524</sup> Vgl.: Whitehorne 1987, 106; 112.

<sup>525</sup> Whitehorne 1987, 112.

P.Oxy. XL 2898 (Oxy., 270-271) wird Kalpournios Horion noch als Buleut von Alexandria und in P.Oxy. XL 2909 (Oxy., ca. 268-271 sowie P.Oxy. XL 2917 (Oxy., ca. 268-271) noch als Neokoros des großen Sarapis bezeichnet. Auch in P.Oxy. XL 2899 (Oxy., ca. 268-271) trägt der *hypomnematographos* zusätzlich den Titel Neokoros des großen Sarapis. Entgegen der Aussage J. E. G. Whitehornes werden aber nicht ihre alexandrinischen Titel erwähnt, sondern nur die Neokorie.<sup>526</sup> Würde z. B. Markos Aurelios Achilleus nur die führende Position im Gremium einnehmen, würde man in P.Oxy. LX 2918 nicht anstelle von Μάρκω Αὐρηλίῳ Ἀχιλλεῖ τῷ καὶ Ἀ[μμωνίῳ(?) τῷ] κρατίστῳ ὑπομνηματογράφ[ῳ] καὶ τοῖς αἰρεθεῖσι ὑπὸ τῆς κρατίστης [βουλῆς] δ[ι]άδοσιν ποιήσασθαι τοῦ σειτηρε[σίου]<sup>527</sup> eher τοῖς αἰρεθεῖσι ὑπὸ τῆς κρατίστης βουλῆς διάδοσιν ποιήσασθαι τοῦ σιτηρεσίου διὰ Ἀυρηλίου Ἀχιλλέως τοῦ Ἀ[μμωνίου] oder Μάρκω Αὐρηλίῳ Ἀχιλλεῖ τῷ καὶ Ἀ[μμωνίῳ(?) τῷ] κρατίστῳ ὑπομνηματογράφ[ῳ] καὶ τοῖς σὺν αὐτῷ αἰρεθεῖσι ὑπὸ τῆς κρατίστης [βουλῆς] δ[ι]άδοσιν ποιήσασθαι τοῦ σειτηρε[σίου] oder Ähnliches erwarten. Das gleiche gilt auch im Falle von P.Oxy. XL 2899. Problematisch ist P.Oxy. XL 2913, der nur an τοῖς διακριταῖς<sup>528</sup> ἄρχουσι σιτηρεσ[ίου] adressiert ist.

Die Funktion des Aurelios Eudaimon alias Helladios ἄρξας βουλευτῆς Ἀλεξανδρείας καὶ ὡς χρηματίζει im Zusammenhang mit dem *siteresion* in Oxyrhynchos lässt sich bei der derzeitigen Quellenlage nicht eindeutig klären. Es ist aber wahrscheinlich, dass er (wie bereits J. R. Rea<sup>529</sup> annahm) als *hypomnematographos* agierte. Dass es sich bei den beiden Aurelioi Eudaimones in P.Oxy. XL 2904 (Oxy., 17. 4. 272) und P.Oxy. XII 1412 (Oxy., ca. 279-281) um dieselbe Person handelt, ist aufgrund der Zeitstellung und der Herkunft der Papyri sowie aufgrund ihrer Titel (beide bekleideten Ämter in Alexandria) anzunehmen.<sup>530</sup>

<sup>526</sup> Sowohl Kalpournios Horion als auch Aurelios Achilleus scheinen die Exegetie bekleidet zu haben: P.Oxy. XL 2938 (Oxy., 268-269), vgl. dazu: Bowman 2001, 14 Nr. 12; SB XIV 12158 (Oxy.?, vor 264), vgl.: dazu Kramer – Habermann, P.Hamb. IV S. 229 Anm. 47.

<sup>527</sup> Lies: σιτηρε[σίου].

<sup>528</sup> Lies: διακριταῖς.

<sup>529</sup> Vgl.: Rea, P.Oxy. XL S. 31.

<sup>530</sup> Es bleibt grundsätzlich immer eine gewisse Unsicherheit bestehen, ob es sich tatsächlich um dieselben oder doch nur um zwei homonyme Personen handelt. In M.Chr. 196 (Oxy., 2.7.309) und P.Oxy. LX 4076 (Oxy., 320? (zur Datierung vgl.: Gonis 1998/999, 71-72) findet sich ebenfalls der Name Aurelios Eudaimon alias Helladios. In M.Chr. 196, ein amtliches Schreiben seitens der βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων von Oxyrhynchos, ist ein gewisser Aurelios Eudaimon alias Helladios einer der βιβλιοφύλακες und führt die Amtstitel γυμνασιαρχήσας und βουλευτῆς (Z. 4). B. P. Grenfell schrieb in der Einleitung zu P.Oxy. XII 1412, S. 27: „The prytanis Aurelius Eudaimon also called Helladios was no doubt the same person as the βιβλιοφύλαξ of that name in Mitteis, Chrest. 196. 4 (...).“ K. A. Worp griff diese Meinung auf, fügte P.Oxy. XL 2904 hinzu und bemerkte, dass Aurelios Eudaimon alias Helladios eine „fairly long career“ hatte. (Worp 1997, 213). Auch J. R. Rea teilte in der Einleitung zu P.Oxy. XL 2892-2940, S. 31 die Auffassung, dass es sich in den drei Texten, P.Oxy. XL 2904, P.Oxy. XII 1412 und M.Chr. 196, um dieselbe Person handelt. In P.Oxy. LX

Die Verwendung des Begriffes ἄρχας anstelle einer Nennung der einzelnen, konkreten kommunalen Ämter ist wahrscheinlich einerseits durch eine vom Verfasser des Schriftstücks zugemessene Unbedeutsamkeit einer Anführung der einzelnen Titel (sei es seiner eigenen oder die seiner Mitmenschen) aufgrund fehlender Relevanz und andererseits in einer Unkenntnis bzw. Unsicherheit des Schreibers über die genauen Titel begründet.<sup>531</sup> Der Begriff ἄρχας bringt zum Ausdruck, dass die Person mindestens ein kommunales Amt ausgeübt hat (welches die Kosmetie sein konnte) und dass die Person der kommunalen Elite angehörte.

## 7.2. Eine kommunale Rangordnung?

Im Zusammenhang mit den kommunalen Ämtern tritt immer wieder die Frage nach einer kommunalen Rangordnung bzw. einer Ämterfolge auf. Und tatsächlich scheint aus den Quellen hervorzugehen, dass die Ämter in ihrem Ansehen unterschiedlich gewichtet waren. Die kommunalen Ämter wurden in der Regel in einer bestimmten Reihenfolge in den Dokumenten angeführt. Einen festen *cursus honorum*, welchen man durchlaufen musste, gab es jedoch nicht.<sup>532</sup>

Mit der Frage der Existenz einer kommunalen Rangordnung beschäftigte sich erstmals F. Preisigke in seiner Dissertation 'Städtisches Beamtenwesen im römischen Ägypten'.<sup>533</sup> Er stellte für die kommunalen Amtsträger folgende hierarchische Ordnung auf: γυμνασιάρχος, ἐξηγητής, κοσμητής, ἀρχιερέυς, ἀγορανόμος, εὐθηνιάρχης (?), ὑπομηματογράφος. Probleme bereitete ihm die Einordnung des εὐθηνιάρχης. „Die

---

4076 ist Eudaimon alias Helladios – Aurelios ist nicht erhalten – Stratege des Oxyrhynchites. Seine früheren Ämter, die nach dem Titel Stratege folgten, sind wegen des Verlustes des rechten Endes des Papyrusblattes nicht bekannt. R. Coles, der Editor von P.Oxy. LX 4076, hielt es für wahrscheinlich, dass dieser mit dem in M.Chr. 196 identisch sei. Nach A. K. Bowman (Bowman 1971, 136 Anm. 22) könnte es sich bei diesem um den homonymen Sohn des Aurelios Eudaimon alias Helladios von P.Oxy. XII 1412, der wahrscheinlich derselbe wie in P.Oxy. XL 2904 ist, handeln. Dass Aurelios Eudaimon alias Helladios aus M.Chr. 196 nicht derselbe Mann wie in P.Oxy. XII 1412 sein kann, ergibt sich aus den von ihnen selbst angeführten Titeln. Wieso sollte er in M.Chr. 196 darauf verzichtet haben, seine Titel aufzulisten, nachdem er dies in P.Oxy. XII 1412 ausführlich gemacht hatte und warum hätte er dann ausgerechnet als einziges Amt die Gymnasiarchie angeführt und nicht die Prytanie. Auch der zeitliche Abstand von mindestens 25 Jahren zwischen den Texten spricht dagegen, zumal man davon ausgehen kann, dass die Person von P.Oxy. XII 1412, als sie die Prytanie ausgeübt hat, bereits in einem fortgeschrittenen Alter war, nachdem sie diese Fülle von Ämtern bekleidet hat, vgl.: Bowman 1971, 136 Anm. 22.

<sup>531</sup> Vgl.: Worp 1997, 213.

<sup>532</sup> Bereits A. M. H. Jones sprach sich gegen einen festgelegten *cursus honorum* aus, siehe: Jones<sup>2</sup> 1971, 481 Anm. 26.

<sup>533</sup> Vgl.: Preisigke 1903, 27-42.

Rangstellung des εὐθηνιάρχης lässt sich mit Sicherheit nicht ermitteln; vermutlich rangiert er hinter dem ἀγορανόμος.<sup>534</sup>

Im Gegensatz zu F. Preisigke vertrat P. Jouguet<sup>535</sup> die Auffassung, dass es Ämter gleichen Ranges gab. Seiner Meinung nach war das Amt des ἀγορανόμος gleichrangig mit dem des ἀρχιερέυς und das Amt des κοσμητής mit dem des εὐθηνιάρχης und dem des ἐξηγητής. Die Ämter in der Gruppe des ἀγορανόμος befanden sich rangmäßig unter der Gruppe mit dem κοσμητής. An erster Position stand auch bei ihm der γυμνασίαρχος.

B. P. Grenfell und A. S. Hunt<sup>536</sup> vertraten trotz der Kenntnis der Arbeit P. Jouguets, wie 13 Jahre vor ihnen F. Preisigke, den Gedanken einer linearen Rangfolge. Sie stellten den ὑπομνηματογράφος an die Spitze, dann folgten γυμνασίαρχος, ἐξηγητής, κοσμητής, ἀρχιερέυς, εὐθηνιάρχης und ἀγορανόμος. Schwierigkeiten machte ihnen gleichfalls die Einordnung des εὐθηνιάρχης. Sie waren sich nicht sicher, ob er vor dem Kosmeten, nach dem Kosmeten, aber noch vor dem Archiereus oder wie in ihrer Anordnung der Fall, nach dem Archiereus gehörte. Auch merkten sie an, dass es offensichtlich im Laufe der Zeit zu einem Positionswechsel zwischen dem Kosmeten und dem Archiereus gekommen ist: Wird der Kosmet in P.Amh. II 124 = W.Chr. 152 (Hermupolis, 2. Jh.) und P.Flor. I 21 (Arsinoites, 29.11.239) vor dem Archiereus genannt, so wird er in P.Oxy. VII 1025 = W.Chr. 493 (Euergetis/Kynopolis, spätes 3. Jh.) nach jenem angeführt.

D. Delia kam nach der Prüfung der Belege für Alexandria in ihrem Buch zum alexandrinischen Stadtrecht zum selben Schluss wie P. Jouguet. Sie bezog aber auch das alexandrinische Amt des στρατηγὸς τῆς πόλεως und das Amt des ὑπομνηματογράφος in ihre Betrachtungen mit ein.<sup>537</sup> Der ὑπομνηματογράφος war für sie gleichrangig mit dem γυμνασίαρχος, der στρατηγὸς τῆς πόλεως mit dem ἀγορανόμος und dem ἀρχιερέυς. Ihre Ausführungen sind jedoch durch eine Reihe von Fehlinterpretationen und -annahmen beeinträchtigt und beziehen sich (obwohl sie es nicht erwähnt) offensichtlich auf die Zeit, als die kommunalen Ämter noch keinen liturgischen Charakter hatten. So schrieb sie, dass die Ausübung mehrerer kommunaler Ämter innerhalb einer Rangklasse optional war und eines genüge, um ein höherrangiges Amt zu bekleiden. Sie betonte, dass das Schema der Rangklassen den Personen individuelle Karrieren ermöglichte und unterstellte F. Preisigke gleichzeitig, dass sein Prinzip der linearen Rangfolge impliziere, dass alle Ämter der Reihe nach ausgeübt werden mussten. F. Preisigke hatte aber darauf hingewiesen, dass die Belege

---

<sup>534</sup> Preisigke 1903, 31.

<sup>535</sup> Vgl.: Jouguet 1968 [1911], 298.

<sup>536</sup> Vgl.: Grenfell – Hunt, P.Oxy. XII 1412 (Oxy., ca. 279-281) Komm. zu den Z. 1-3.

<sup>537</sup> Vgl.: Delia 1991, 112.

zeigen, dass unterschiedliche Sprünge bei den Ämtern möglich waren. Aufgrund der Quellenlage ließ er offen, ob die Reihenfolge der Amtsausübung sich mit der Rangordnung decken musste oder ob nicht ein Gymnasiarch z. B. auch Exeget werden konnte.<sup>538</sup> Aus den seitdem edierten Papyri scheint zumindest für die Zeit, als die *archai* liturgischen Charakter angenommen hatten, hervorzugehen, dass Personen, welche ein Amt – das von F. Preisigke als höherrangig bewertet wurde – ausgeübt hatten zu einem nach F. Preisigke niedrigeren Amt herangezogen werden konnten.<sup>539</sup> Dagegen hatten laut D. Delia die Personen die Möglichkeit, „to select a particular office within a particular rank in accordance with the personal preference and financial resources“.<sup>540</sup> Hätten sich die Personen wirklich für ein kostenintensiveres Amt entschieden, wenn alle über den gleichen Rang verfügten? D. Delia schrieb allerdings auch: „within each rank, offices were approximately equal.“<sup>541</sup> Es verbleiben in D. Delias Arbeit einige Ungereimtheiten.

Zuletzt beschäftigte sich C. Drecoll in seinem Buch *Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr. Untersuchung über Zugang, Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Zwangsdienste in Ägypten und anderen Provinzen* aus dem Jahre 1997 eingehender mit der Frage einer kommunalen Rangordnung.<sup>542</sup> Nach C. Drecoll war der ἐξηγητής der Ranghöchste, dann kamen der κοσμητής, der εὐθηνιάρχης und der ἀγορανόμος. Das kommunale Amt des Archiereus gehörte für ihn nicht zu den regulären kommunalen Ämtern der Städte.<sup>543</sup> Den Gymnasiarchen übergang er mit der Begründung: „bei der Menge von *bouleutai*, die für jeweils einen Tag als *gymnasiarchos* herangezogen wurden, ist sehr wahrscheinlich, daß in Städten wie Oxyrhynchos und Hermupolis jeder *bouleutes* bestimmt einmal *gymnasiarchos* wurde, ohne Unterschied was er vorher, nachher oder auch gleichzeitig sonst noch zu tun hatte.“<sup>544</sup> Dieser Ansatz ist innovativ, spiegelt jedoch nur bedingt die Quellenlage wieder.

W. Habermann ging in seiner Edition von P.Lond. III 1177 in dem Kapitel zur kommunalen Rangordnung genauer auf die Stellung des Gymnasiarchen, Exegeten und Kosmeten innerhalb der Rangordnung ein. Ausgangspunkt seiner Betrachtungen war die Abrechnung P.Lond. III 1177 aus der Regierungszeit des Kaisers Trajan. Zum Gymnasiarchen bemerkte er: „Ohnehin kann die prominente Stellung des Gymnasiarchen

<sup>538</sup> Vgl.: Preisigke 1903, 42; siehe auch: Jones<sup>2</sup> 1971, 481 Anm. 26.

<sup>539</sup> Z. B.: P.Oxy. XXII 2350 (Oxy., 4.3.224).

<sup>540</sup> Delia 1991, 113.

<sup>541</sup> Delia 1991, 112.

<sup>542</sup> Vgl.: Drecoll 1997, 101-103.

<sup>543</sup> Vgl. Drecoll 1997, 104f. Es besteht kein Zweifel, dass es einen kommunalen *archiereus* gegeben hat; das legt u. a. die Anführung des Titels in präteritaler Form hinter dem Namen nahe.

<sup>544</sup> Vgl.: Drecoll 1997, 102.

in der Rangordnung der Munizipalämter keinem Zweifel unterliegen und soll daher bei den folgenden Ausführungen keine weitere Berücksichtigung finden.<sup>545</sup>

Die Grundlage für eine Erstellung einer Rangordnung der munizipalen Ämter sind neben der Reihenfolge der Nennung der ehemaligen Ämter in den Papyri und Inschriften die Papyri P.Lond. III 1177 = P.Lond.Wasser. = SB XXVI 16652 (Arsinoites, nach dem 27.10.113), P.Mich. inv. 3443 (Alex., 131/132 oder 153/4)<sup>546</sup>, SB XXII 15632 = P.Hib. II 217 + 273 (Herakleopolis, 177-180), P.Sijp. 21a (Euergetis/Kynopolis<sup>547</sup>, 1.2.186), P.Amh. II 124 = W.Chr. 125 = SPP V S. 85 (Hermupolis, 2. Jh.), P.Ryl. II 77 (Hermupolis, 31.10.192) und P.Oxy. VII 1025 (Euergetis/Kynopolis, spätes 3. Jh.).

P.Amh. II 124 = W.Chr. 125 = SPP V S. 85 (Hermupolis, 2. Jh.) ist eine Liste von *παλαιστροφύλακες*<sup>548</sup>, welche verschiedenen Amtsträgern während einer Veranstaltung<sup>549</sup> in der Palaistra von Hermupolis zugeteilt wurden. Der Stratege und der Gymnasiarch erhielten jeweils vier *παλαιστροφύλακες*, der Exeget und der Kosmet jeweils zwei und der Agoranomos nur einen *παλαιστροφύλαξ*, wie den Zeilen 4 bis 21 klar zu entnehmen ist. Die Passage danach ist allerdings problematisch. In den Zeilen 22 und 23 ist zu lesen: ἐπὶ τῆς εὐθη[νίας]ς ὠ[. . .] ἀρχ<ι>ερεὺς Σεβαστῶν. Der danach folgende Archiereus des Hadrian und jener der Faustina sind wie der Erzpriester der *Augusti* im Unterschied zu den davor im Dativ gelisteten Amtsträgern im Nominativ angeführt. Die Zeilen 22 und 23 können deshalb auf zweierlei Weise verstanden werden:<sup>550</sup> Entweder war der Erzpriester der *Augusti*, der als einziger der genannten Erzpriester zwei *παλαιστροφύλακες*<sup>551</sup> – die anderen hatten nur einen – besaß gleichzeitig auch für die ἐπὶ τῆς εὐθηνίας zuständig oder das ἐπὶ τῆς εὐθηνίας hatte die Funktion einer Überschrift und alle angeführten Erzpriester und die in der Zeile 30 durch den allgemeinen Ausdruck αἱ δὲ ἄλλαι τάξεις zusammengefassten weiteren, weniger bedeutsamen Funktionsträger<sup>552</sup> waren damit betraut. P. Jouguet<sup>553</sup>

<sup>545</sup> Habermann, P.Lond.Wasser. S. 284.

<sup>546</sup> = Litinas 2010, 435-440. Zur Datierung und zum Ort siehe: Litinas 2010, 437f. Komm. zu den Z. 2, 7, 9 und 10.

<sup>547</sup> Zur Identifizierung von Euergetis mit Kynopolis siehe: Litinas 1994, 143-155.

<sup>548</sup> Zu den *παλαιστροφύλακες* siehe: Homoth-Kuhs 2005, 98 Anm. 250 und Rea 1980, 325 Komm. zur Z. 22-23 mit einer Sammlung der Belege.

<sup>549</sup> Spiele im Gymnasion von Hermupolis werden durch vier metrische Epigramme, welche ans Ende des 2. oder Anfang des 3. Jh. zu datieren sind, geschildert, vgl.: Legras 1999, 184; Bernard 1969, Nr. 22.

<sup>550</sup> Vgl.: Grenfell – Hunt, P.Amh. II 124 Komm. zur Z. 22-30.

<sup>551</sup> S. Pfeiffer verstand den in der nachfolgenden Zeile 24 stehenden Namen fälschlicherweise als den Namen des Erzpriesters der *Augusti*. „So tritt uns in P.Amh. II 124 (= W. Chr. 152) im zweiten Jahrhundert nach Christus ein gewisser Kulas, Sohn des Cornelius, entgegen der ἀρχιερεὺς Σεβαστῶν war.“ (Pfeiffer 2010, 254). Dass danach noch ein weiterer Name gelistet ist, verschwie er.

<sup>552</sup> Die geringere Bedeutung ergibt sich einerseits aus der allgemein gehaltenen Formulierung und andererseits aus dem Umstand, dass ihnen nur drei ἀφίλικες und keine Epheben zugeordnet waren. J. E. G. Whitehorne

schlug eine Ergänzung der Zeile 22 zu ἐπὶ τῆς εὐθη[νία]ς ᾧ[ν καὶ] ἀρχ<ι>ερεὺς bzw. ἐπὶ τῆς εὐθη[νία]ς ὁ[ς καὶ] ἀρχ<ι>ερεὺς vor und erstellte u. a. anhand dieses Papyrus und der Ergänzung sein Schema der munizipalen Rangordnung.

Der höchste munizipale Beamte war zweifelsohne der Gymnasiarch, da ihm gleichviele παλαιστροφύλακες wie dem Strategen zugewiesen waren, wobei der erstgenannte παλαιστροφύλαξ gleichzeitig noch συνέφηβος war, was die besondere Verbindung des Gymnasiarchen zum Gymnasion unterstreicht.<sup>554</sup> Der Exeget und der Kosmet besaßen jeweils zwei παλαιστροφύλακες und der Agoranomos und die *archiereis* jeweils nur einen. Lediglich der *archiereus der Augusti* hatte zwei παλαιστροφύλακες, aber dieser war nach der Auffassung P. Jouguets auch Eutheniarch. So ergab sich für P. Jouguet in Verbindung mit anderen Texten das Bild, dass der Gymnasiarch den ersten Rang einnahm. Danach folgten gleichrangig der Exeget, der Kosmet und der Eutheniarch und schließlich der Archiereus und der Agoranomos. So löste P. Jouguet auch das Problem mit der Positionierung des Eutheniarchen. Der Reihenfolge der Nennung, z. B. Exeget vor Kosmet in P.Amh. II 124 = W.Chr. 125 = SPP V S. 85 (Hermupolis, 2. Jh.), schenkte er keinerlei Bedeutung.<sup>555</sup>

Aus P.Ryl. II 77 (Hermupolis, 31.10.192) scheint jedoch hervorzugehen, dass die Exegetie und die Kosmetie rangmäßig nicht auf derselben Ebene lagen. Nachdem nämlich ein gewisser Achilleus, um einer Ausübung der Kosmetie zu entgehen, sich selbst für die Exegetie anbot und bereit war, ein Eintrittsgeld von zwei Talenten zu zahlen, erklärte der ehemalige Gymnasiarch Olympiodoros, dass es unrechtmäßig sei, ein rangmäßig höheres Amt zu übernehmen, wenn das rangmäßig niedrigere Amt abgelehnt wurde.<sup>556</sup>

Ranggruppen aufgrund von P.Amh. II 124 (Hermupolis, 2. Jh.) und der Anzahl der παλαιστροφύλακες zu postulieren, ist schon aufgrund dessen, dass der Stratege und der Gymnasiarch gleichviele παλαιστροφύλακες besaßen und keinesfalls über denselben Rang verfügten, problematisch.

---

vermutete hinter der Bezeichnung αἱ δὲ ἄλλαι τάξεις Priester von niedrigerem Rang, vgl.: Whitehorne 1982, 179 Anm. 26.

<sup>553</sup> Vgl.: Jouguet 1968 [1911], 295.

<sup>554</sup> Vgl.: Wilcken, W.Chr. 152 Einl. und Anm. zur Z. 10; nach J. E. G. Whitehorne könnte es sich beim συνέφηβος um einen alexandrinischen Epheben handeln, der aufgrund der Ansässigkeit seiner Eltern in Hermupolis gemeinsam mit den Epheben von Hermupolis die Ephebie absolviert (Whitehorne 1982, 178f.). B. Legras sah in ihm einen vormaligen Epheben, vgl.: Legras 1999, 184.

<sup>555</sup> Vgl.: Jouguet 1968 [1911], 295-298.

<sup>556</sup> P.Ryl. II 77 Z. 38-39: Ὀλυμπιόδωρος εἶπ(εν)·ἀναδεξάμενος τὴν μείζονα ἀρχὴν οὐκ ὀφείλει τὴν ἐλάττω' ἀποφεύγειν.

W. Otto bezweifelte, dass es sich bei den *archiereis* tatsächlich um ´munizipale` Priester handelt und argumentierte gegen F. Preisigke<sup>557</sup>, dass sie ´einfache` Priester seien, denn in der Aufzählung werden nicht nur munizipale Amtsträger genannt, wie die Erwähnung des Strategen zeigt; vielmehr die *archiereis* stehen auch separiert am Ende der Liste, obwohl der Erzpriester der *Augusti* zwei<sup>558</sup> παλαιστροφύλακες besitzt; außerdem werden Kultempfänger genannt.<sup>559</sup>

Eine Datierung von P.Amh. II 124 = W.Chr. 152 = SPP V S.85 ist aufgrund des Fehlens einer Datumsangabe schwierig. Die Editoren von P.Amh. II 124 bemerkten: „the papyrus is written in a rude uncial hand with several mistakes of spelling, and can be ascribed with confidence to the third century.“<sup>560</sup> U. Wilcken zog aus formalen Gründen jedoch eine Datierung in das 2. Jh. vor: „Der Text (...) wird eher dem II. Jahrh. angehören (resp. vor 202), da hier noch keine Spur von der neuen Ratsordnung bemerkbar ist.“<sup>561</sup> Ein weiteres Argument für eine Datierung in das 2. Jh. stellen die Kulte der Erzpriester (Z. 26: ἀρχ<ι>ερεὺς Ἀδρ[ι]ανοῦ, Z. 28: ἀρχιερεὺς Φαυ[σ]τίνης<sup>562</sup>) dar. Natürlich konnten Kaiser- und Kaiserinnenkulte langlebig sein, jedoch macht die Auswahl der *archiereis* stutzig.<sup>563</sup>

Die Frage der zeitlichen Einordnung des Papyrus ist insofern von großer Bedeutung, da sich die munizipale Rangordnung im Laufe der Jahrzehnte geändert haben kann; das schloss W. Habermann<sup>564</sup> aus der Reihenfolge der Nennung der munizipalen Beamten in P.Lond. III 1177 = P.Lond.Wasser. = SB XXVI 16652 (Arsinoites, nach dem 27.10.113).

In P.Lond. III 1177, einer Liste über Ausgaben und Einnahmen für die Wasserversorgung von Ptolemais Euergetis des 16. und 17. Jahres des Kaisers Trajan, werden am Beginn der Einnahmen, Kol. II Z. 17-29, die von den Gymnasiarchen, Kosmeten und Exegeten beigesteuerten Summen angeführt. Zuerst werden die beiden Gymnasiarchen, dann der Kosmet und schließlich der Exeget genannt. Dass es sich bei dieser Reihenfolge nicht nur um bloße Willkür handelt, folgt schon allein daraus, dass für die beiden Jahre dieselbe Reihung eingehalten wurde. Dem Text ist aber auch zu entnehmen, dass der Kosmet eine vielfach höhere Summe als die beiden Gymnasiarchen

---

<sup>557</sup> Preisigke 1903, 30.

<sup>558</sup> Vielleicht erhielt er bloß einen zweiten *palaistrophylax*, weil er eventuell gleichzeitig für die *euthenia* zuständig war.

<sup>559</sup> Vgl.: Otto 1908, 188f. bes. Anm. 4 auf S. 189.

<sup>560</sup> Grenfell – Hunt, P.Amh. II 124 Einl.

<sup>561</sup> Wilcken, W.Chr. 152 Einl.

<sup>562</sup> Es ist nicht klar, um welche Faustina, *maior* oder *minor*, es sich handelt. Für Faustina *minor*, die Frau des Mark Aurel, ist ein ausgiebiger Kaiserinnenkult für Ägypten überliefert, vgl.: Wilcken, W.Chr. 152 Komm. zur Z. 28 und Pfeiffer 2010, 177-178.

<sup>563</sup> Vgl.: Preisigke 1903, 30 Anm. 3.

<sup>564</sup> Vgl.: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 284.

und der Exeget einzahlen musste. Aus der Beitragshöhe kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Reihenfolge in der Abrechnung nicht die tatsächliche Rangordnung in der *metropolis* wiedergibt, denn der Papyrus gibt nur die Ausgaben der Amtsträger für die Wasserversorgung wieder, sodass über die Höhe der eigentlichen aufzubringenden Aufwendungen der einzelnen Personen während ihrer jeweiligen Amtstätigkeit nichts ausgesagt werden kann.<sup>565</sup> P.Lond. III 1177 (Arsinoites, nach dem 27.10.113) ist das früheste, eindeutige Zeugnis für municipale Ämter in einer Gaumetropole.<sup>566</sup>

W. Habermann<sup>567</sup> vermutete, dass sich die Stellung des Kosmeten innerhalb der kommunalen Rangordnung im Laufe des 2. Jh. verändert hat. In P.Mich. inv. 3443<sup>568</sup> (Alex., 131/132 oder 153/4), vermutlich ein Zeugnis für eine Statusüberprüfung im Zuge des Eiskrisisverfahren, wird der Kosmet noch vor dem Exegeten und nach dem Gymnasiarchen genannt. In SB XXII 15632 = P.Hib. II 217 + 273 (Herakleopolis, 177-180), einem Schreiben zweier Dorfbewohner an den amtierenden Gymnasiarchen, den amtierenden Exegeten, den amtierenden Kosmeten und den amtierenden Archiereus<sup>569</sup>, in deren Funktion als Vertreter der *metropolis*, wird der Kosmet nach dem Exegeten genannt. Auch in P.Sijp. 21a (Euergetis/Kynopolis, 1.2.186), einem Mietangebot für ein öffentliches Gebäude an den amtierenden Gymnasiarchen, den amtierenden Exegeten und den amtierenden Kosmeten, wird der Kosmet nach dem Exegeten angeführt. In P.Ryl. II 77 (Hermupolis, 31.10.192)<sup>570</sup> und in P.Oxy. I 54 = W.Chr. 34 (Oxy., 27.3.-25.4.201) fungieren der Gymnasiarch und der Exeget als Vertreter der *archontes*.

Im Laufe des 3. Jh. scheint die kommunale Rangordnung eine weitere Veränderung erfahren zu haben.<sup>571</sup> In SB XXII 15632 (Herakleopolis, 177-180) wird der Kosmet vor dem Archiereus, in P.Oxy. VII 1025 (Euergetis/Kynopolis, spätes 3. Jh.) – einen Schreiben des Gymnasiarchen und amtierenden Prytanen, des Exegeten, des Archiereus und des Kosmeten an einen Biologen (Mimen) und einen Homeristen – nach dem Archiereus gelistet.

Wie bereits F. Preisigke bemerkte, folgt die Nennung der ehemaligen Amtsträger und der kommunalen Amtstitel einer Person in den Dokumenten in der Regel einer

<sup>565</sup> Vgl.: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 126. Zu den Aufwendungen des Kosmeten allgemein siehe: Kapitel 3.4.

<sup>566</sup> Vgl.: Hagedorn 2007, 194-204. Das kommunale Amt des Archiereus ist überhaupt erst für die Mitte des 2. Jh. sicher belegt, vgl.: Pfeiffer 2010, 254.

<sup>567</sup> Habermann, P.Lond.Wasser. S. 284.

<sup>568</sup> = Litinas 2010, 435-440.

<sup>569</sup> Er ist Archiereus des Hadrianstempels.

<sup>570</sup> In der Signatur folgt allerdings zuerst der Exeget: ὑπέγρα(ψαν) ἐξηγητῆς καὶ γυμνασίαρχος. (Z. 51f.); siehe: Johnson – Martin – Hunt, P.Ryl. II 77 Komm. zur Z. 52.

<sup>571</sup> Vgl.: Grenfell – Hunt, P.Oxy. XII 1412, Komm. zu den Z. 1-3 S. 29.

bestimmten Reihenfolge.<sup>572</sup> Die Reihung der Ämter kann sowohl aufsteigend, also beginnend beim niedrigsten Amt, als auch absteigend sein.<sup>573</sup> Obwohl es in Ausnahmefällen zu einem Durcheinander der munizipalen Amtstitel (wie im Falle des Aurelios Euporos alias Agathos Daimon) kommen kann, kann meiner Meinung nach kein Zweifel an der Existenz einer linearen Rangabfolge der Ämter bestehen. Mindestens von der 2. Hälfte des 2. Jh. bis zur Mitte des 3. Jh. scheint die von F. Preisigke<sup>574</sup> vorgeschlagene Rangabfolge εὐθηνιάρχης, ἀγορανόμος, ἀρχιερεύς, κοσμητής, ἐξηγητής, γυμνασίαρχος Gültigkeit gehabt zu haben.<sup>575</sup>

---

<sup>572</sup> Siehe: Preisigke 1903, 27-42.

<sup>573</sup> F. Preisigke postulierte aufgrund der ihm bekannten Zeugnisse, dass die Titel in den Papyri aufsteigend, in den Inschriften hingegen absteigend seien, vgl.: Preisigke 1903, 40. Bereits P. Jouguet widersprach dem, vgl.: Jouguet 1986 [1911], 297. Da die Ämter sowohl auf- als auch absteigend sein können, können nur Rückschlüsse auf die Rangabfolge gezogen werden, wenn mehr als zwei munizipale Ämter angeführt wurden.

<sup>574</sup> Siehe: Preisigke 1903, 31.

<sup>575</sup> Die Anordnung von Archiereus und Agoranomos ergibt sich u. a. durch P.Tebt. II 403 (Tebtynis – Arsinoites, 215-216); die zwischen Agoranomos und Eutheniarch u. a. aus O.Mich. I 94 (Arsinoites, 3. Jh.).

## 8. Resümee

Mit der vorliegenden Arbeit wurde 64 Jahre nach der Dissertation E. L. de Kocks anhand der aktuellen Quellenbasis das munizipale Amt des Kosmeten und dessen Amtsträger erneut erörtert. Derzeit gibt es rund 190 Belege für die Kosmetie aus dem kaiserzeitlichen Ägypten. Diese Dokumente stammen aufgrund der Überlieferungssituation überwiegend aus den beiden mittelägyptischen Gauen Oxyrhynchites und Arsinoites und zeigen zumeist ehemalige Kosmeten in ihrem sozioökonomischen Umfeld oder bei der Ausübung einer 'buleutischen' Liturgie. Obwohl sich die Belege mehr als verdoppelt haben, hat sich die Kenntnis über die Kosmetie nur in Einzelfragen verbessert; in den Grundzügen wurden die Ergebnisse E. L. de Kocks bestätigt, denn wesentliche Dokumente zur Kosmetie (P.Ryl. II 77, P.Lond. III 1177, P.Oxy. III 477 = W.Chr. 144, SB IV 7333 = Sel.Pap. II 299, P.Amh. II 124 = W.Chr. 152, P.Oxy. III 519 = W.Chr. 492 = Sel.Pap. II 402, SB V 7696, SPP XX 54 = CPR I 20 = W.Chr. 402) waren seinerzeit bereits bekannt.

Die Personen, welche die Kosmetie bekleideten, gehörten der munizipalen Elite an und verdankten ihren Reichtum für gewöhnlich der Landwirtschaft. Ein entsprechendes Vermögen war die wesentliche Voraussetzung für die Übernahme eines munizipalen Amtes, zu denen die Kosmetie zählt. Nach P.Ryl. II 77 (Hermopolites, 31.10.192) und SPP XX 54 = CPR I 20 = W.Chr. 402 (Herakleopolis, 30.3.250) zu schließen, war die Kosmetie eines der kostspieligsten – vielleicht das kostspieligste munizipale Amt nach der Gymnasiarchie. Die munizipalen Ämter waren anfänglich Ehrenämter (*honores, archai*) mit hohem sozialem Prestige. Im 3. Jh. nahmen mit der sinkenden Bereitschaft für die Übernahme eines munizipalen Amtes und der damit verbundenen Kosten, nahmen die munizipalen Ämter einen liturgischen Charakter an.

Den wenigen Belegen, die detaillierte Informationen über das Amt liefern, ist zu entnehmen, dass die Kosmetie im 2. Jh. ein einjähriges, von einer Person bekleidetes Amt war. Im 3. Jh. wurde die Kosmetie auf mehrere Amtskollegen aufgeteilt und die Amtszeit verkürzt, wodurch die Belastungen für die Einzelperson verringert und die Nachbesetzung erleichtert wurde. Bereits gegen Ende des 3. Jh. war es im Hermopolites schwierig, Personen zu finden, welche die Kosmetie ausüben wollten.

Die Kosmeten bildeten vor der Einrichtung der Bule in Alexandria und in den Gauhauptstädten zusammen mit den übrigen munizipalen Amtsträgern die *archontes*, welche die *metropolis* gegenüber der Gauverwaltung vertraten. Durch die Einrichtung der Bule unter Septimius Severus am Beginn des 3. Jh. erhielten die Städte weitgehende Autonomie. Zahlreiche Aufgaben, wie die Steuereintreibung oder die Wahl von Liturgen,

die zuvor auf der Gauebene geregelt waren, wurden auf die munizipale Ebene verlagert. Die Bekleidung eines munizipalen Amtes war keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Bule. Auch war nicht jeder munizipale Amtsträger zugleich Buleut. Von den rund 88 überlieferten Kosmeten des 3. Jh. tragen nur knapp mehr als die Hälfte den Titel 'Buleut'.

Nur wenig erfährt man aus den Quellen über die konkreten Aufgaben und Pflichten der Kosmeten. Es lässt sich anhand der Zeugnisse sagen, dass der Kosmet Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gymnasion, im Speziellen mit den Epheben, und bei Feierlichkeiten wahrzunehmen hatte. Aus P.Lond. VI 1912 = C.Pap.Jud. II 153 = Sel.Pap. II 212 (Alex., 10.11.41) geht hervor, dass es in Alexandria Wettkämpfe gab, die unter der Leitung des Kosmeten standen. Durch P.Oxy. XLVI 3297 (Oxy., 11.1.294 [?]) wird ein gewisser Tryphon vom Prytanen über seine bevorstehende Kosmetie informiert. Der Prytan weist in dem Schreiben Tryphon expliziert darauf hin, dass unter seiner Kosmetie eine *panegyris* stattfinden wird, woraus gefolgert werden kann, dass Tryphon Aufgaben im Zusammenhang mit der *panegyris* wahrzunehmen hatte. Die Zuständigkeit für die Epheben ergibt sich aus den Urkunden der ersten beiden Jahrhunderte. Näheres über die Aufgabe des Kosmeten im Bereich der Ephebie erfährt man aus den Dokumenten jedoch nicht. Zu seinen Aufgaben (Feierlichkeiten, Gymnasion, Epheben) kommt die hohe finanzielle Belastung durch das Amt hinzu (BGU XI 2065). Als einer der *archontes* musste ein Kosmet sich zudem finanziell an Projekten für das Gemeinwohl beteiligen (P.Oxy. III 519 = W.Chr. 492, P.Lond. III 1177 = P.Lond.Wasser). Soweit es den Quellen zu entnehmen ist, übten die Kosmeten in der Regel keine anderen Ämter oder Liturgien neben der Kosmetie aus.

E. L. de Kock schrieb dem κοινὸν τῶν κοσμητῶν, dem Gremium der Kosmeten, eine große Bedeutung zu. Er vertrat folgende Ansicht: Das κοινόν wurde am Ende des 2. Jh. gebildet, um eine Entlastung für den amtierenden Kosmeten zu schaffen. Es verfügte über eine eigene Kasse, in welche die Mitglieder Gelder einzahlten, um zur Deckung der Amtskosten beizutragen. Der amtierende Kosmet wurde nach der Amtszeit für mehrere Jahre Mitglied des κοινόν und musste sich finanziell beteiligen.<sup>576</sup> Das κοινὸν τῶν κοσμητῶν ist nur durch drei Papyri: P.Ryl. II 77 (Hermopolites, 31.10.192), P.Ryl. II 86 (Hermupolis, 16.11.195) und P.Oxy. XII 1413 (Oxy., 1.-25.9.272) bezeugt. Aus diesen Testimonien geht hervor, dass das κοινὸν τῶν κοσμητῶν Kandidaten vorschlug und Gelder verwaltete und dass dem κοινόν ehemalige Kosmeten angehörten. Näheres geht aus diesen drei Dokumenten jedoch nicht hervor. Im Hinblick auf die Gymnasiarchie bemerkte B. A.

---

<sup>576</sup> De Kock 1948, 166-168; 144-150.

van Groningen: „The history of the Gymnasiarchy in Graeco-Roman Egypt has been the same as that of all similar offices.“<sup>577</sup> Natürlich wird es kleinere Unterschiede zwischen der Entwicklung der einzelnen munizipalen Ämter gegeben haben, dennoch ist dieser Aussage zuzustimmen. Erst durch eine umfassende Studie zu den munizipalen Ämtern ließen sich weitreichende Aussagen zu den munizipalen Ämtern, zur Funktion der κοινά der munizipalen Ämter und zum Zusammenspiel der Ämter treffen.

---

<sup>577</sup> Van Groningen 1938, 505.

## 9. Literaturverzeichnis

M. Abd El-Maksoud – J.-Y. Carrez-Maratray, Une inscription grecque de la forteresse de Péluse, *CRIPÉL* 10, 1988, 97-103.

W. Ameling, Wohltäter im hellenistischen Gymnasion, in: D. Kah – P. Scholz (Hrsg.), *Das hellenistische Gymnasion, Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel* 8 (Berlin 2004) 129-161.

S. Aneziri – D. Damaskos, Städtische Kulte im hellenistischen Gymnasion, in: D. Kah – P. Scholz (Hrsg.), *Das hellenistische Gymnasion, Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel* 8 (Berlin 2004) 247-271.

A. Arjava, The Guardianship of Women in Roman Egypt, in: B. Kramer – W. Luppe – H. Maehler – G. Poethke (Hrsg.), *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses*, Berlin 13.-19. August 1995, *ArchivBeih.* 3 (Stuttgart 1997) 25-30.

A. Arjava, Die römische Vormundschaft und das Volljährigkeitsalter in Ägypten, *ZPE* 126, 1999, 202-204.

R. S. Bagnall – J. D. Thomas, Dekaprottoi and Epigraphai, *BASP* 15, 1978, 185-189.

R. S. Bagnall, The Number and Term of the Dekaprottoi, *Aegyptus* 58, 1978, 160-167.

R. S. Bagnall, Rezension zu: A. Bernand, *Les portes du désert. Recueil des inscriptions grecques d'Antinoopolis, Tentyris, Koptos, Apollonopolis Parva et Apollonopolis Magna*, *BO* 43, 1986, 98-100.

R. S. Bagnall, *The Demography of Roman Egypt* (Cambridge 1994).

R. S. Bagnall, I papiri e la storia, in: G. Cavallo – E. Crisci – G. Messeri – R. Pintaudi (Hrsg.), *Scrivere libri e documenti nel mondo antico*, *Pap.Flor.* XXX (Florenz 1998) 55-66.

R. S. Bagnall – A. Bülow-Jacobsen – H. Cuvigny, Security and Water on the Eastern Desert Roads. The Prefect Iulius Ursus and the Construction of Praesidia under Vespasian, *JRA* 14, 2001, 325-333.

G. Bastianini, Lista dei prefetti d'Egitto dal 30<sup>a</sup> al 299<sup>p</sup>, *ZPE* 17, 1975, 263-328.

G. Bastianini, Sulla datazione di P. Wash. Univ. 4. Un Epistratego in più, un prefetto d'Egitto in meno, *YCIS* 28 (Cambridge 1985) 127-129.

G. Bastianini – J. Whitehorne, *Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt, Chronological List and Index*, *Pap.Flor.* XV (Florenz 1987).

H. I. Bell, Bibliography. Graeco-Roman Egypt. A. Papyri (1923-1924), *JEA* 11, 1925, 84-106.

H. I. Bell, *Diplomata Antinoitica*, *Aegyptus* 13, 1933, 514-528.

H. I. Bell, *Antinoopolis. A Hadrianic Foundation in Egypt*, *JRS* 30, 1940, 133-147.

A. Bernand, Les portes du désert. Recueil des inscriptions grecques d'Antinoopolis, Tentyris, Koptos, Apollonopolis Parva et Apollonopolis Magna (Paris 1984).

A. Bernand, De Thèbes à Syène (Paris 1989).

A. Bernand, La prose sur pierre dans l'Égypte hellénistique et romaine I. Textes et traductions (Paris 1992a).

A. Bernand, La prose sur pierre dans l'Égypte hellénistique et romaine II. Commentaires (Paris 1992b).

É. Bernand, Inscriptions métriques de l'Égypte gréco-romaine. Recherches sur la poésie épigrammatique des Grecs en Égypte, Annales littéraires de l'Université de Besançon 98 (Paris 1969).

É. Bernand, Recueil des inscriptions grecques du Fayoum I. La "mérés" d'Hérakleidès (Leiden 1975).

É. Bernand, Recueil des inscriptions grecques du Fayoum III. La "mérés" de Polémôn (Kairo 1981).

É. Bernand, Epitaphe d'un athlète d'Hermoupolis Magna, ZPE 87, 1991, 59-64.

J. Bingen, Deux inscriptions grecques du Delta. S. B. 177 et 178 (III<sup>e</sup> siècle après J.-C.), Aegyptus 32, 1952, 399-405.

J. Bingen, Rezension zu: P. M. Fraser, Inscriptions from Ptolemaic Egypt, CdÉ 36, 1961, 225.

J. Bingen, Rezension zu: Papiri della Univeristà degli Studi di Milano (P. Mil. Vogliano) Volume quarto, CdÉ 43, 1968, 405-410.

J. Bingen, Rezension zu: D. Foraboschi, Ostraka e papiri greci da Medinet Madi nelle campagne 1968 e 1969, dans Missione di scavo a Medinet Madi (Fayum-Egitto), CdÉ 51, 1976, 188f.

J. Bingen, Notes d'épigraphie grecque II, CdÉ 56, 1981, 134-144.

J. Bingen, Égypte et Nubie, BE 102, 1989, 468-473.

J. Bingen, L'inscription éphébique de Léontopolis, CdÉ 76, 2001, 209-229.

A. E. R. Boak, A Petition for Relief from a Guardianship. P. Mich. Inv. No 2922, JEA 18, 1932, 69-76.

R. Bogaert, Les Κολλυβιστικάι τράπεζαι dans l'Égypte gréco-romaine, Anagennesis 3, 1983, 21-64.

R. Bogaert, Trapezitica Aegyptiaca. Recueil de recherches sur la banque en Égypte gréco-romaine. Pap.Flor. XXV (Florenz 1994).

R. Bogaert, Liste géographique des banques et des banquiers de l'Égypte romaine, 30<sup>A</sup>-284, ZPE 109, 1995, 133-173.

A. K. Bowman, The Town Councils of Roman Egypt, Am.Stud.Pap. 11 (Toronto 1971).

A. K. Bowman, Rezension zu: Greek Papyri from Roman Egypt. Altägyptische Urkunden aus den Staatlichen Museen Berlin. Griechische Urkunden. Band XIII, JEA 66, 1980, 190-192.

A. K. Bowman – D. Rathbone, Cities and Administration in Roman Egypt, JRS 82, 1992, 107-127.

A. K. Bowman, Aurelius Horion and the Calpurnii, in: T. Gagos – R. S. Bagnall (Hrsg.), Essays and Texts in Honor of J. David Thomas = P.Thomas, ASP 42 (Oakville 2001), 11-17.

A. K. Bowman, Notes on Papyri Relating to Claudia Isidora, BASP 41, 2004, 139-153.

Th. A. Brady, The Gymnasium in Ptolemaic Egypt, The University of Missouri Studies 11.3, 1936, 9-20.

H. Braunert, Die Binnenwanderung. Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit, Bonner Historische Forschungen 126 (Bonn 1964).

H. Braunert, Stadtrecht von Antinoopolis, JJurPap 14, 1962, 73-88.

E. Breccia, Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée d'Alexandrie. N<sup>os</sup> 1-568. Iscrizioni greche e latine (Kairo 1911).

K. Bringmann, Gymnasion und griechische Bildung im Nahen Osten, in: D. Kah – P. Scholz (Hrsg.), Das hellenistische Gymnasion, Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel 8 (Berlin 2004) 323-333.

Y. Broux – S. Coussement – M. Depauw, Καὶ ὡς χρηματίζει and the Importance of Naming in Roman Egypt, ZPE 174, 2010, 159-166.

K. Buraselis, ΘΕΙΑ ΔΩΠΕΑ. Das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur Constitutio Antoniniana. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 18 (Wien 2007).

F. Burkhalter, Archives locales et archives centrales en Égypte romaine, Chiron 20, 1990, 191-216.

H. Cadell, P. Caire IFAO Inv. 45, P. Oxy. XIV 1719 et les privilèges des Antinoïtes, CdÉ 40, 1965, 357-363.

J.-Y. Carrez-Maratray, Péluse et l'angle oriental du delta Égyptien aux époques grecques, romaine et byzantine, Institut français d'archéologie orientale bibliothèque d'étude 124 (Kairo 1999).

- J.-M. Carrié, Les distributions alimentaires dans les cités de l'empire romain tardif, *MEFRA* 87, 1975, 995-1101.
- L. Casarico, Donne ginnasiarco (a proposito di P.Med.inv.69.01), *ZPE* 48, 1982, 117-123.
- W. E. H. Cockle, State Archives in Graeco-Roman Egypt from 30 to the Reign of Septimius Severus, *JEA* 70, 1984, 106-122.
- H. Cockle, Pottery Manufacture in Roman Egypt a new Papyrus, *JRS* 71, 1981, 87-97.
- R. Coles, New Documentary Papyri from the Fayûm, *JJurPap* 18, 1974, 177-187.
- J. M. S. Cowey, Remarks on various papyri III, *ZPE* 132, 2000, 241-247.
- H. Cuvigny, The Finds of Papyri. The Archaeology of Papyrology (translated by A. Bülow-Jacobsen), in: R. S. Bagnall (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Papyrology* (Oxford 2009) 31-58.
- S. Daris, Le carte dello stratego Damarion, *Aegyptus* 72, 1992, 23-59.
- G. Davies, Greek Inscriptions from Lycia, *JHS* 15, 1895, 100-115.
- E. L. de Kock, *Die Kosmeet in Egipte* (Diss. Leiden 1948).
- D. Delia, Alexandrian Citizenship during the Roman Principate, *American Classical Studies* 23 (Atlanta 1991).
- J. Delorme, *Gymnasion. Étude sur les monuments consacrés à l'éducation en Grèce (des origines à l'Empire romain)*. Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 196 (Paris 1960).
- T. Derda, Aurelius Agathodaemon, *dekaprôtos* of the 2<sup>nd</sup> and 3<sup>rd</sup> Toparchies of the *meris* of Herakleides and two Tebtynis Documents, *JJurPap* 31, 2001a, 9-12.
- S. de Ricci, Notes d'épigraphie égyptienne, *BSAA* 11, 1909, 321-348.
- T. Derda, P. Tebt. II 581: A *dekaprôtos*. Receipt for Rent of Public Land, *JJurPap* 31, 2001b, 13-14.
- T. Derda, ΑΡΣΙΝΟΙΤΗΣ ΝΟΜΟΣ, Administration of the Fayum under Roman Rule, *JJurPap Suppl.* 7 (Warschau 2006).
- H.-Ch. Dirscherl, Die Sitonia von Oxyrhynchos: Menge, Kosten, Finanzierung, ökonomische Bedeutung und Dauer, *MBAH* 18, 1999, 57-90.
- H.-Ch. Dirscherl, Der Gaustrategie im römischen Ägypten. Seine Aufgaben am Beispiel des Archiv-, Finanz- und Bodenwesens und der Liturgien. Entstehung – Konsolidierung – Niedergang?. 30 v. Chr. - 300 n. Chr., *Pharos* 16 (Gutenberg 2004).
- M. Drew-Bear, Les conseillers municipaux des métropoles au III<sup>e</sup> siècle après J.-C., *CdÉ* 59, 1984, 315-332.

M. Drew-Bear, Ammonios et Asclépiadès, Alexandrins et Hermopolitains, GRBS 32, 1991, 203-313.

P. Drewes, Die Bankdiaphe in den gräko-ägyptischen Papyri, JJurPap 18, 1974, 95-155.

W. Eder – J. F. Quack, II. 2. Dynastie der Ptolemäer, in: W. Eder – J. Renger (Hrsg.), Herrscherchronologien der antiken Welt. Namen, Daten, Dynastien. Der Neue Pauly Supplemente 1 (Darmstadt 2004) 146-148.

M. A. H. El-Abbadi, The Alexandrian Citizenship, JEA 48, 1962, 106-123.

M. El-Ashiry, A Second-Century A.D. Petition in the Cairo Collection, CdÉ 86, 2011, 223-227.

M. Ernst (Hrsg.), Die Wüste spricht. Papyri beleuchten Literatur und Alltagsleben der Antike. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung in der Bibliotheksaula der Universitätsbibliothek, Salzburg 16. April - 5. Juli 1996 (Salzburg 1996).

I. F. Fikhman, Die Kurialen von Oxyrhynchos (Übs. von W. Sperling von Оксиринхские куриалы, APF 22-23, 1974, 47-87) in: A. Jördens (Hrsg.), Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten. Kleine Schriften Itzhak F. Fikhman, Historia Einzelschriften 192 (Stuttgart 2006) 61-98.

M. I. Finley, The Ancient Economy <sup>3</sup>(Berkeley 1999).

C. A. Forbes, The Education and Training of Slaves in Antiquity, TAPhA 86, 1955, 321-360.

V. Forzano, L'ufficio dello στρατηγός dell'Oxyrhynchites nel I e II sec. d.C., Aegyptus 77, 1997, 85-100.

P. M. Fraser, Inscriptions from Ptolemaic Egypt, Berytus 13, 1959-1960, 123-161.

P. M. Fraser, Bibliography. Graeco-Roman Egypt. Greek Inscriptions (1960), JEA 47, 1961, 144f. Nr. 26.

K. S. Gapp, A Lease of a Pigeon-House with Brood, TAPhA 64, 1933, 89-97.

P. Glare, The Temple of Jupiter Capitolinus at Arsinoe and the Imperial Cult, in: A. Bülow-Jacobsen (Hrsg.), Proceedings of the 20<sup>th</sup> International Congress of Papyrologists, Copenhagen 23.-29. August 1992 (Kopenhagen 1994) 550-554.

N. Gonis, Bemerkungen zu Papyri X. <Korr. Tyche>. 236-241, Tyche 12, 1997, 250-253.

N. Gonis, Eight Fragmentary Harris Papyri, Archiv 10/11, 1998/9, 64-78.

N. Gonis, Rezension zu: H.-A. Rupprecht – A. M. F. W. Verhoogt (Hrsg.), Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten. 11. Band, BASP 41, 2004, 181-188.

- N. Gonis, Bemerkungen zu Papyri XXI. <Korr. Tyche>. 588-597, Tyche 23, 2008, 227-229.
- O. Gradenwitz, Ein neuer Alypios-Brief, Archiv 3, 1906, 405-414.
- P. Graindor, Les cosmètes du Musée d`Athènes, BCH 39, 1915, 241-401.
- W. Habermann, Zur chronologischen Verteilung der papyrologischen Zeugnisse, ZPE 122, 1998, 144-160.
- W. Habermann, Variae Observationes, ZPE 126, 1999, 206f.
- W. Habermann, Die Deklarationen von Kleinvieh (Schafe und Ziegen) im römischen Ägypten. Quantitative Aspekte, in: P. Herz – G. Waldherr (Hrsg.), Landwirtschaft im Imperium Romanum, Pharos 14 (St. Katharinen 2001) 77-100.
- W. Habermann, Gymnasien im ptolemäischen Ägypten, in: D. Kah – P. Scholz (Hrsg.), Das hellenistische Gymnasium, Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel 8 (Berlin 2004) 335-348.
- W. Habermann, Aspekte des römerzeitlichen Gymnasiums, in: W. Habermann – P. Scholz – D. Wiegandt (Hrsg.), Das kaiserzeitliche Gymnasium, Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel 34 (im Druck) 1-34.
- R. Haensch, Die Bearbeitungsweise von Petitionen in der Provinz Aegyptus, ZPE 100, 1994, 487-546.
- D. Hagedorn, ΟΞΥΡΥΤΧΩΝ ΠΟΛΙΣ und Η ΟΞΥΡΥΤΧΙΤΩΝ ΠΟΛΙΣ, ZPE 12, 1973, 277-292.
- D. Hagedorn, Die Schuldvollstreckung in SB III, 6951 Rekto, in: E. Bresciani – G. Geraci – S. Pernigotti – G. Susini (Hrsg.), Scritti in onore di Orsolina Montevicchi (Bologna 1981) 171-190.
- D. Hagedorn, Paniskos und Papiskos, Strategen des Oxyrhynchites?, ZPE 75, 1988, 153-154.
- D. Hagedorn, Zur Verwendung von *νιός* und *θυγάτηρ* vor dem Vatersnamen in Urkunden römischer Zeit, ZPE 80, 1990, 277-282.
- D. Hagedorn – P. Schubert, Korrekturen zu BGU I 141, ZPE 81, 1990, 278-280.
- D. Hagedorn, P.Hibeh II 273 + 217: Antrag auf Bezahlung von Säulen, Säulenbasen und Kapitellen, ZPE 97, 1993, 97-101.
- D. Hagedorn, Noch einmal: Weibliche Gymnasiarchen in Ägypten?, ZPE 110, 1996, 157-159.
- D. Hagedorn, The Emergence of Municipal Offices in the Nome-Capitals of Egypt, in: A. K. Bowman – R. A. Coles – N. Gonis – D. Obbink – P. J. Parsons (Hrsg.), Oxyrhynchus. A City and its Texts. Graeco-Roman Memoirs 93 (London 2007) 194-204.

- A. E. Hanson, *Declarations of Sheep and Goats from the Oxyrhynchite Nome, Aegyptus* 69, 1989, 61-69.
- A. Harker, *Loyalty and Dissidence in Roman Egypt. The Case of the Acta Alexandrinorum* (Cambridge 2008).
- H. Harrauer, *Handbuch der griechischen Paläographie. Textband, Bibliothek des Buchwesens* 20 (Stuttgart 2010).
- H. Heinen, *Heer und Gesellschaft im Ptolemäerreich*, *AncSoc* 4, 1973, 91-114.
- H. Heinen, *Ein griechischer Funktionär des Ptolemäerstaates als Priester ägyptischer Kulte*, in: B. Frank (Hrsg.), *Hellenismus. Beiträge zur Erforschung von Akkulturation und politischer Ordnung in den Staaten des hellenistischen Zeitalters*, *Akten des Internationalen Hellenismus-Kolloquiums*, Berlin 9.-14. März 1994 (Tübingen 1996) 339-353.
- H. Henne, *Inscriptions grecques. I. Décret des membres d'un gymnase, d'époque ptolémaïque (stele graux)*, *BIFAO* 22, 1923, 191-202.
- H. Henne, *Inscriptions grecques*, *BIFAO* 25 (1925) 179-190.
- D. Hennig, *Straßen und Stadtviertel in der griechischen Polis*, *Chiron* 30, 2000, 585-615.
- G. F. Hill, *Inscriptions from Lycia and Pisidia*, *JHS* 15, 1895, 118-131.
- D. G. Hogarth, *Three North Delta Nomes*, *JHS* 24, 1904, 1-19.
- C. Homoth-Kuhs, *Phylakes und Phylakon-Steuer im griechisch-römischen Ägypten. Ein Beitrag zur Geschichte des antiken Sicherheitswesens*, *ArchivBeih.* 17 (Leipzig 2005).
- F. J. Hoogendijk – P. van Minnen, *Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis*. *P. Vindob. G* 25945, *Tyche* 2, 1987, 41-74.
- Th. Hopfner, *Griechisch-Ägyptischer Offenbarungszauber. Mit einer eingehenden Darstellung des griechisch-synkretistischen Daemonenglaubens und der Voraussetzungen und Mittel des Zaubers überhaupt und der magischen Divination im besonderen*, *SPP XXI* (Leipzig 1921).
- R. Hübner, *Oath of a Dike Overseer*, *ZPE* 24, 1977, 43-53.
- E. Jakab, *Bankkunden und Buchführung. TPSulp. 60 und die graeco-ägyptischen Papyri*, in: G. Thür – F. J. F. Nieto (Hrsg.), *Symposion 1999. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Pazo de Mariñán 6.-9. September 1999, *Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte* 14 (Wien 2003).
- E. Jakab, *Kauf oder Darlehen?. Lieferungskäufe über Wein aus dem römischen Ägypten*, in: T. Gagos (Hrsg.), *Proceedings of the 25<sup>th</sup> International Congress of Papyrology*, Ann Arbor 29. Juli - 4. August 2007 (Ann Arbor 2010) 335-343.
- A. H. M. Jones, *The Cities of the Eastern Roman Provinces*<sup>2</sup> (Oxford 1971).

- A. H. M. Jones, The Election of the Metropolitan Magistrates in Egypt, JEA 24, 1938, 65-72.
- A. Jördens, Arbeitsverpflichtungen und Lieferungskäufe, in: A. Jördens, P. Heid. V (Heidelberg 1990), 296-341.
- A. Jördens, Das Verhältnis der römischen Amtsträger in Ägypten zu den 'Städten' in der Provinz, in: W. Eck (Hrsg.), Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert (München 1999), 141-180.
- A. Jördens, Der praefectus Aegypti und die Städte, in: A. Kolb (Hrsg.), Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich, Akten der Tagung an der Universität Zürich, Zürich 18.-20. Oktober 2004 (Berlin 2006) 191-200.
- A. Jördens, Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum *praefectus Aegypti*, Historia Einzelschriften 175 (Stuttgart 2009).
- A. Jördens, Nochmals zur Bibliothek Enkeseon, in: G. Thür (Hrsg.), Symposium 2009. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 21, Seggau 25.-30. August 2009 (Wien 2010) 277-290.
- P. Jouguet, La vie municipale dans l'Égypte romaine (Paris 1968 [1911]).
- M. Joyal – I. McDougall – J. C. Yardley, Greek and Roman Education. A Sourcebook (Oxon 2009).
- D. Kah, Militärische Ausbildung im hellenistischen Gymnasium, in: D. Kah – P. Scholz (Hrsg.), Das hellenistische Gymnasium, Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel 8 (Berlin 2004) 45-90.
- A. Kasher, The Jews in Hellenistic and Roman Egypt. The Struggle for Equal Rights. Texte und Studien zum antiken Judentum 7 (Tübingen 1985).
- F. Kayser, Recueil des inscriptions grecques et latines (non funéraires) d'Alexandrie impériale (I<sup>er</sup>-III<sup>e</sup> s. apr. J.-C.) (Kairo 1994).
- J. Keil – G. Maresch, Epigraphische Nachlese zu Miltners Ausgrabungsberichten aus Ephesos, ÖJh 45, 1960, 75-100.
- N. M. Kennell, The Status of the Ephebarch, Tyche 15, 2000, 103-108.
- D. Kienast, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie (Darmstadt<sup>3</sup> 2004).
- H. Kortenbeutel, Γυμνάσιον und βουλή. Eine ptolemäische Inschrift, Archiv 12, 1937, 44-53.
- B. Kramer, Urkundenreferat, Archiv 42, 1996, 251-309.

G. Kreucher, Die Regierungszeit Aurelians und die griechischen Papyri aus Ägypten, *Archiv* 44, 1998, 255-274.

C. Kreuzsaler, Kat.-Nr. 15: Claudius Agathos Daimon an Sarapion, in: C. Kreuzsaler – B. Palme – A. Zdiarsky (Hrsg.), *Stimmen aus dem Wüstensand. Briefkultur im griechisch-römischen Ägypten*, *Nilus* 17 (Wien 2010) 133f.

N. Kruit, Local Customs in the Formulas of Sales of Wine for Future Delivery (A Supplement to P.Heid. V), *ZPE* 94, 1992, 167-184.

N. Kruit, Age Reckoning in Hellenistic Egypt, in: A. M. F. W. Verhoogt – S. P. Vleeming (Hrsg.), *The Two Faces of Graeco-Roman Egypt. Greek and Demotic and Greek-Demotic Texts and Studies Presented to P. W. Pestman*, *P.L.Bat.* 30 (Leiden 1998) 37-58.

N. Kruit – K. A. Worp, Metrological Notes on Measures and Containers of Liquids in Graeco-Roman and Byzantine Egypt, *Archiv* 45, 1999, 96-127.

Th. Kruse, Der königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr. – 245 n. Chr.) *ArchivBeih.* 11 (Leipzig 2002).

Th. Kruse, Der Gaustrage im römischen Ägypten. Bemerkungen zu einem neuen Buch, *Tyche* 21, 2006, 83-115.

E. Kühn, Antinoopolis. Ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus im römischen Ägypten. Gründung und Verfassung (Diss. Göttingen 1913).

H. Kühnert. Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian (Diss. Freiburg 1965).

J. Lallemand, L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284–382). Contribution à l'étude des rapports entre l'Égypte et l'Empire à la fin du IIIe et au IVe siècle (Brussels 1964).

M. Launey, Recherches sur les armées hellénistiques. Réimpression avec addenda et mise à jour, en postface par Yvon Garlan, Philippe Gauthier, Claude Orrieux. Tome 1, *Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome* 169 (Paris 1987a).

M. Launey, Recherches sur les armées hellénistiques. Réimpression avec addenda et mise à jour, en postface par Yvon Garlan, Philippe Gauthier, Claude Orrieux. Tome 2, *Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome* 169 (Paris 1987b).

G. Lefebvre, Égypte gréco-romaine. I. Crocodilopolis, *Annales du service des antiquités de l'Égypte* 9, 1908, 231-241.

B. Legras, Néotês. Recherches sur les jeunes grecs dans l'Égypte ptolémaïque et romaine. *Hautes études du monde gréco-romain* 26 (Genf 1999).

N. Lewis, *Miscellanea Papyrologica*, *CdÉ* 29, 1954, 288-298.

- N. Lewis, *Leitourgia Studies*, in: L. Amundsen – V. Skånland (Hrsg.), *Proceedings of the IX International Congress of Papyrology*, Oslo 19.-22. August 1958 (Hertford 1961) 233-245.
- N. Lewis, *NOHMATA ΛΕΓΟΝΤΟΣ*, *BASP* 5, 1968, 85-92.
- N. Lewis, *NOHMATA ΛΕΓΟΝΤΟΣ*, *BASP* 6, 1969, 20-26.
- N. Lewis, *NOHMATA ΛΕΓΟΝΤΟΣ*, *BASP* 9, 1972, 59-69.
- N. Lewis, *The Recipients of the Oxyrhynchus Siteresion*, *CdÉ* 49, 1974, 158-162.
- N. Lewis, *Notationis Legentis*, *BASP* 16, 1979, 205-212.
- N. Lewis, *Notationes Legentis*, *BASP* 19, 1982, 71-82.
- N. Lewis, *Notationis Legentis*, *BASP* 27, 1990, 37-41.
- N. Lewis, *The Compulsory Public Services of Roman Egypt*, *Pap.Flor. XXVIII* <sup>2</sup>(Florenz 1997).
- N. Lewis, *Exemption from Liturgy in Roman Egypt*, in: J. Wolski (Hrsg.), *Actes du Xe Congrès International de Papyrologie*, Krakau 3.-9. September 1961 (Warschau 1964) 69-79 = *The Compulsory Public Services of Roman Egypt*, *Pap.Flor. XXVIII* <sup>2</sup>(Florenz 1997) 137-145.
- N. Lewis, *Exemption from Liturgy in Roman Egypt*, in: *Atti dell'XI Congresso Internazionale di Papirologia*, Mailand 2.-8. September 1965 (Mailand 1966) 508-541 = *The Compulsory Public Services of Roman Egypt*, *Pap.Flor. XXVIII* <sup>2</sup>(Florenz 1997) 149-173.
- N. Lewis, *The Interplay of Jurisdictions in P. Oxy. LXV 4481*, *CdÉ* 74, 1999, 327f.
- N. Lewis, *Shorthand Writers*, *Comunicazioni* 5, 2003, 19-27.
- N. Litinas, *Κυνῶν πόλις and Εὐεργέτις*. *Designation and Location of the Capital of the Cynopolite Nome*, *Archiv* 40, 1994, 142-155.
- N. Litinas, *Hermou Polis of the Thebais. Some Corrections and Notes Concerning its Name and Epithets*, *Archiv* 41, 1995, 67-84.
- N. Litinas, *P.Mich. inv. 3443*, in: T. Gagos – A. Hyatt (Hrsg.), *Proceedings of the 25th International Congress of Papyrology*, Ann Arbor 29. Juli - 4. August 2007 (Ann Arbor 2010) 435-440.
- J. Locher, *Topographie und Geschichte der Region am ersten Nilkatarakt in griechisch-römischer Zeit*, *ArchivBeih.* 5 (Stuttgart 1999).
- A. Łukaszewicz, *Les édifices publics dans les villes de l'Égypte romaine. Problèmes administratifs et financiers*, *Studia antiqua* 8 (Warschau 1986).

H. Maehler, Die griechische Schule im ptolemäischen Ägypten, in: E. van 't Dack – P. van Dessel – W. van Gucht (Hrsg.), *Egypt and the Hellenistic World, Proceedings of the International Colloquium Leuven*, Löwen 24.-26. Mai 1982, *Studia hellenistica* 27 (Löwen 1983), 191-203.

Ph. Mayerson, Standardization of Wine Measures at Oxyrhynchus in the Third Century A.D. and its Extension to the Fayum, *BASP* 37, 2000, 106-109.

G. Messeri, Intorno a P. Oxy XLIV 3171, *Anagennesis* 4, 1986, 59-62.

G. Messeri Savorelli – R. Pintaudi, *Heroniniana II*, *AnalPap*12, 2000, 203-219.

G. Messeri Savorelli – R. Pintaudi, *Heroniniana III*, *AnalPap*18-20, 2006-2008, 83-106.

L. Migliardi Zingale, I testamenti romani nei papyri e nelle tavolette d'Égitto. *Silloge di documenti dal I al IV secolo d.C.* (Turin 1997).

F. Mitthof, Bestellung eines Liturgen im Zuge der Requisition von Arbeitskräften und Lasttieren für ein öffentliches Bauvorhaben in Alexandria. Mit Tafeln XIV und XV, in: B. Kramer – W. Luppe – H. Maehler – G. Poethke (Hrsg.), *Akten des 21. internationalen Papyrologenkongresses*, Berlin 13.-19. August 1995 (Leipzig 1997) 706-718.

F. Mitthof, Soldaten und Veteranen in der Gesellschaft des römischen Ägypten (1.-2. Jh. n. Chr.), in: G. Alföldy – B. Dobson – W. Eck (Hrsg.), *Kaiser, Heer und Gesellschaft in der Römischen Kaiserzeit. Gedenkschrift für Eric Birley*. *Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien* 31 (Stuttgart 2000) 377-405.

F. Mitthof, *Annona Militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n. Chr.*, *Pap.Flor.* XXXII (Florenz 2001).

F. Mitthof, *Urkundenreferat 2004 (2. Teil)*, *Archiv* 52, 2006, 83-122.

O. Montevecchi, *La Papirologia. Ristampa riveduta e corretta con addenda* <sup>2</sup>(Mailand 1998).

D. Montserrat, *Mallocouria and Therapeuteria. Rituals of Transition in a Mixed Society?*, *BASP* 28, 1991, 43-49.

L. Mooren, *Le surnom Philadelphos et la date de SB I 1569*, *ZPE* 17, 1975a, 199-200.

L. Mooren, *The Aulic Titulature in Ptolemaic Egypt. Introduction and Prosopography* (Brüssel 1975b).

L. Mooren, *La hiérarchie de cour ptolémaïque. Contribution à l'étude des institutions et des classes dirigeantes à l'époque hellénistique*, *Studia hellenistica* 23 (Löwen 1977).

L. Mooren, *The Wives and Children of Ptolemy VIII*, in: B. G. Mandilaras (Hrsg.), *Proceedings of the XVIII International Congress of Papyrology*, Athens 25-31. Mai 1986 (Athen 1988) 435-444.

- F. Morelli, *La raccolta dei P. Bingen*, CdÉ 77, 2002, 312-321.
- H. A. Musurillo (Hrsg.), *The Acts of the Pagan Martyrs* (Oxford 1954).
- G. Nachtergaele, *Inscriptions grecques du Musée Copte du Caire*, CdÉ 72, 1997, 145-159.
- C. A. Nelson, *Eiskrisis. The Identity and Function of the Officials*, in: E. Kießling – H.-A. Rupprecht (Hrsg.), *Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses*, Marburg/Lahn 2.-6. August 1971, Münch.Beitr. 66 (München 1974) 309-314.
- C. A. Neslon, *Status Declarations in Roman Egypt*, Am.Stud.Pap. 19 (Amsterdam 1979).
- J. F. Oates, *Ptolemais Euergetis and the City of the Arsinoites*, BASP 12, 1975, 113-120.
- F. Oertel, *Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens* (Leipzig 1917).
- J. H. Oliver, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri* (Philadelphia 1989).
- W. Otto, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus. Zweiter Band* (Leipzig 1908).
- W. Otto, RE VIII 1 (1912) 917f. s. v. Herodes Nr. 6.
- F. Papazoglou, *Les steles éphebiques de Stuberra*, Chiron 18, 1988, 233-270.
- P. J. Parsons, *Rezension zu: The Archive of Aurelius Sakaon. Papers of an Egyptian Farmer in the Last Century of Theadelphia. Collected and Re-edited by George M. Parássoglou*, JEA 71, 1985, 209f.
- F. Perpillou-Thomas, *La panégyrie au gymnase d'Oxyrhynchos (II<sup>e</sup>-IV<sup>e</sup> s. après J.-C.)*, CdÉ 61, 1986, 303-312.
- F. Perpillou-Thomas, *Fetes d'Égypte ptolémaïque et romaine d'après la documentation papyrologique grecque*. *Studia hellenistica* 31 (Löwen 1993).
- S. Pfeiffer, *Der römische Kaiser und das Land am Nil. Kaiserverehrung und Kaiserkult in Alexandria und Ägypten von Augustus bis Caracalla (30 v. Chr. – 217 n. Chr.)*. *Historia Einzelschriften* 212 (Stuttgart 2010).
- H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le haut-empire romain. Tome premier* (Paris 1960).
- R. Pintaudi – P. J. Sijpesteijn, *PSI X 1110 verso: brutte copie di documenti*, ZPE 90, 1992, 227-232.
- PIR<sup>2</sup> IV Fac. 3 = L. Petersen (Hrsg.) *Prosopographia Imperii Romani. Saec. I. II. III. Pars IV Fasciculus 3* (Berlin 1966).

- G. Poethke, Auskunft über das Vermögen eines früheren Kosmeten, in: R. Pintaudi (Hrsg.), *Miscellanea Papyrologica*, Pap.Flor. VII (Florenz 1980) 313-316.
- F. Preisigke, *Städtisches Beamtenwesen im römischen Ägypten* (Diss. Halle 1903).
- F. Preisigke, RE XI 2 (1922) 1490-1495 s. v. Κοσμητής.
- F. Preisigke, *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden mit Einschluß der griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienbilder usw. aus Ägypten*. 1. Band (Berlin 1925).
- F. Preisigke, *Girowesen im griechischen Ägypten enthaltend Korngiro, Geldgiro, Girobanknotariat mit Einschluss des Archivwesens. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsdienstes im Altertume* (Hildesheim 1971 [1910]).
- F. Quaß, *Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens. Untersuchungen zur politischen und sozialen Entwicklung in hellenistischer und römischer Zeit* (Stuttgart 1993).
- M. G. Raschke, *The Office of Agoranomos in Ptolemaic and Roman Egypt*, in: E. Kießling – H.-A. Rupprecht (Hrsg.), *Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses, Marburg/Lahn 2.-6. August 1971*, Münch.Beitr. 66 (München 1974) 349-356.
- D. Rathbone, *Economic and Rural Society in the Third-Century A.D. Egypt. The Heroninos Archive and the Appianus Estate* (Cambridge 1991).
- J. R. Rea, *Notes on some III<sup>d</sup> and IV<sup>th</sup> Century Documents*, CdÉ 46, 1971, 142-157.
- J. Rea, PSI VII 798, in: R. Pintaudi (Hrsg.), *Miscellanea Papyrologica*, Pap.Flor. VII (Florenz 1980) 321-326.
- F. Reiter, *Die arsinoitischen Nomarchen im römischen Ägypten*, in: I. Andorlini – G. Bastianini – M. Manfredi – G. Menci (Hrsg.), *Atti del XXII congresso internazionale di papirologia*. Band 2, Florenz 23.-29. August 1998 (Florenz 2001) 1119-1133.
- K. J. Rigsby, *Sacred Ephebic Games at Oxyrhynchus*, CdÉ 103, 1977, 147-155.
- K. J. Rigsby, *An Ephebic Inscription from Egypt*, GRBS 19, 1978, 239-249.
- M. Rostovtzeff, *Social and Economic History of the Hellenistic World* (Oxford 1944).
- R. J. Rowland Jr., *The 'Very Poor' And The Grain Dole at Rome and Oxyrhynchus*, ZPE 21, 1976, 69-72.
- L. Rowlandson (Hrsg.), *Women and Society on Greek and Roman Egypt. A Sourcebook* (Cambridge 1998).
- H.-A. Rupprecht, *Rechtsmittel gegen die Bestellung zu Liturgien nach den Papyri*, in: D. Bickel – W. Hadding (Hrsg.), *Recht und Rechtserkenntnis. Festschrift für Ernst Wolf zum 70. Geburtstag* (Köln 1985) 581-594.

- S. Russo, Osservazioni a P.Bingen 79, in: W. Harrauer – R. Pintaudi (Hrsg.), P.Horak (Florenz 2004) 333-337.
- M. Ç. Şahin (Hrsg.), Die Inschriften von Stratonikeia. Teil I: Panamara, Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 21,1 (Bonn 1981).
- M. Ç. Şahin – A. Lozano-Velilla (Hrsg.), Die Inschriften von Stratonikeia. Teil II, 2: Neue Inschriften und Indices, Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 22,2 (Bonn 1990).
- P. Sängler, Die Eirenarchen im römischen und byzantinischen Ägypten, *Tyche* 20, 2005, 143-204.
- M. San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer 1. Die Vereinsarten<sup>2</sup>(München 1972a).
- M. San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer 2. Vereinswesen und Vereinsrecht<sup>2</sup>(München 1972b).
- W. Schubart – H. I. Bell, A Parallel to Wilcken, *Chrest.* 144, *JEA* 13, 1927, 219-212.
- P. Schubert, Observations sur la prytanie en Égypte romaine, *ZPE* 79, 1989, 235-242.
- P. Schubert, Un village égyptien en mutation entre le II<sup>e</sup> et le III<sup>e</sup> siècle ap. J.-C., *Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft (SBA)* 34 (Basel 2007).
- Ch. Schuler, Die Gymnasiarchie in hellenistischer Zeit, in: D. Kah – P. Scholz (Hrsg.), *Das hellenistische Gymnasium, Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel* 8 (Berlin 2004) 163-191.
- J. Schwartz, *Pierres d'Égypte*, RA, 1960 I, 77-87.
- J. Schwartz, Rezension zu: V. B. Schuman (Hrsg.), *Washington University Papyri I. Non-Literary Texts. Nos. 1-61*. *Am.Stud.Pap.* 17 (Missoula 1980), *Gnomon* 54, 1982, 826-828.
- O. Seeck *RE* V 2 (<sup>2</sup>1997 [1905]) 1752-1754 s. v. Ducenarius 2.
- P. J. Sijpesteijn, Nouvelle liste des gymnasiarques des métropoles de l'Égypte romaine (Zütphen 1986).
- P. J. Sijpesteijn, Addenda et Corrigenda zu Wiener Texten, *ZPE* 24, 1977, 95-109.
- P. J. Sijpesteijn, Remarks on Three Gymnasiarchs, *ZPE* 39, 1980a, 159-161.
- P. J. Sijpesteijn, Neue Heroneinospapyri. Mit Bemerkungen zum Archiv, *CdÉ* 55, 1980b, 175-210.
- P. J. Sijpesteijn, A Female Tax Collector, *ZPE* 61, 1985, 71-73.
- P. J. Sijpesteijn, A Female βουλευτής, *BASP* 24, 1987, 141-142.

- P. J. Sijpesteijn, Three Tax-Receipts from the Michigan Papyrus-Collection, ZPE 103, 1994, 93-97.
- P. J. Sijpesteijn, 175. SB I 5166, Tyche 10, 1995a, 244.
- P. J. Sijpesteijn, Remarks on Some Recently Published Papyri, CdÉ 70, 1995b, 193-196.
- T. C. Skeat – E. P. Wegener, A Trial before the Prefect of Egypt, JEA 21, 1935, 224-247.
- E. M. Smallwood, The Jews under Roman Rule. From Pompey to Diocletian, Studies in Judaism in Late Antiquity 20 (Leiden 1976).
- M. A. Söllner, Bemerkungen zu verschiedenen Papyri, ZPE 94, 1992, 115-118.
- A. Stein, Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft (Stuttgart 1915).
- J. H. M. Strubbe, Young Magistrates in the Greek East, Mnemosyne 58, 2005, 88-111.
- A. Świderek, Deux Papyrus de la Sarbonne relatifs à des travaux effectués dans des temples de l'Héracléopolite, JJurPap 11-12, 1957-1958, 59-91.
- L. Tacoma, Fragile Hierarchies. The Urban Elites of Third-Century Roman Egypt (Leiden 2006).
- R. Taubenschlag, The Law of Graeco-Roman Egypt in the Light of the Papyri. 332 B. C. – 640 A. D. <sup>2</sup>(Warschau 1955).
- G. Tedeschi, Lo spettacolo in età ellenistica e tardo antica nella documentazione epigrafica e papiracea, Pap.Lup. 11, 2002, 87-187.
- H.-J. Thissen, Kat. Nr. 54: Stele mit Weihinschrift, in: H. Beck (Hrsg.), Liebighaus. Museum Alter Plastik. Wissenschaftliche Kataloge. Ägyptische Bildwerke 3. Skulptur, Malerei, Papyri und Särge (Frankfurt am Main 1993) 230-237.
- J. D. Thomas, The Disappearance of the Dekaprottoi in Egypt, BASP 11, 1974, 60-68.
- J. D. Thomas, The Introduction of Dekaprottoi and Comarchs into Egypt in the Third Century A. D., ZPE 19, 1975, 111-119.
- J. D. Thomas, The Date of the Revolt of L. Domitius Domitianus, ZPE 22, 1976, 253-279.
- J. D. Thomas, Compulsory Public Service in Roman Egypt, in: G. Grimm – H. Heinen – E. Winter (Hrsg.), Das römisch-byzantinische Ägypten. Akten des internationalen Symposions, Trier 26.-30. September 1978, Aegypt.Trev. II (Mainz am Rhein 1983) 35-39.
- M. N. Tod, An Ephebic Inscription from Memphis, JEA 37, 1951, 86-99.
- E. G. Turner, Egypt and the Roman Empire: The ΔΕΚΑΠΡΟΤΟΙ, JEA 22, 1936, 7-19.
- E. G. Turner, Greek Papyri. An Introduction (Princeton 1968).

- M. Vandoni, *Feste pubbliche e private nei documenti greci* (Mailand 1964).
- B. A. van Groningen, *Le gymnasiarque des métropoles de l'Égypte romaine* (Groningue 1924).
- B. A. van Groningen, *Pap. Oxy. 1416 and the History of the Gymnasiarchy*, in: *Actes du Ve Congrès International de Papyrologie*, Oxford 30. August - 3. September 1937 (Brüssel 1938) 505-511.
- P. van Minnen, *Gesuch um Bestellung eines Kyrios* (P.Flor. III 318 + P.Lond. III 1164a), *ZPE* 93, 1992, 191-204.
- P. van Minnen, *Hermopolis in the Crisis of the Roman Empire*, in W. Jongman – M. Kleijwegt (Hrsg.), *After the Past. Essays in Ancient History in Honour of H. W. Pleket*, *Mnemosyne Supplements* 233 (Leiden 2002) 285-304.
- W. van Rengen, *Une renaissance de l'hellénisme en Égypte sous Galien: Le témoignage de P. Oxy. 2338*, *Studia Varia Bruxellensia. Ad Orbem Graeco-Latinum Pertinentia* 4. In *Honorem Aloysi Gerlo* (Löwen 1997) 289-305.
- E. Van 't Dack, *Rezension zu: H. Maehler, Urkunden römischer Zeit*, *Gnomon* 44, 1972, 274-280.
- E. Varinlioğlu, *Inschriften von Stratonikeia in Karien* (Tafel 1-3), *EA* 12, 1988, 79-128.
- G. Vitelli, *Estratto dall'archivio di uno strategos dell'Egitto romano*, *BIFAO* 30, 1931, 59-63.
- Sh. L. Wallace, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian*, *Princ.Stud.Pap.* II <sup>2</sup>(Princeton 1969).
- Chr. Wallner, *Der olympische Agon von Bostra*, *ZPE* 129, 2000, 97-107.
- E. P. Wegener, *The ΒΟΥΛΕΥΤΑΙ of the ΜΗΤΡΟΠΟΛΕΙΣ in Roman Egypt*, in: M. David – B. A. van Groningen – E. M. Meijers (Hrsg.), *Symbolae ad Jus et Historiam Antiquitatis Pertinentes. Julio Christiano van Oven dedicate* (*Symbolae van Oven*) (Leiden 1946) 160-190.
- E. P. Wegener, *The βουλή and the Nomination to the ἀρχαί in the μητροπόλεις of Roman Egypt*, in: P. W. Pestman (Hrsg.), *Textes et études de papyrologie grecque, démotique et copte*, *Pap.Lugd.Bat.* XXIII (Leiden <sup>2</sup>1985) 63-114.
- J. L. White, *Light from Ancient Letters* (Philadelphia, 1986).
- J. E. G. Whitehorne, *C.P.Jud. II 193 and PSI XII 1225*, *BASP* 12, 1975, 121-125.
- J. E. G. Whitehorne, *The Functions of the Alexandrian Ephebeia Certificate and the Sequence of PSI XII 1223-1225*, *BASP* 14, 1977, 29-38.
- J. E. G. Whitehorne, *The Ephebate and the Gymnasial Class in Roman Egypt*, *BASP* 19, 1982, 171-184.

- J. E. G. Whitehorne, The Hypomnematographus in the Roman Period, *Aegyptus* 67, 1987, 101-125.
- J. E. G. Whitehorne, Recent Research on the *strategi* of Roman Egypt (to 1985), ANRW II 10.1 (Berlin 1988) 598-617.
- J. E. G. Whitehorne, Rezension zu: D. Delia, Alexandrian Citizenship during the Roman Principate, BO 51, 1994, 352f.
- J. E. G. Whitehorne, The Pagan Cults of Roman Oxyrhynchus, ANRW II 18.5 (Berlin 1995) 3050-3091.
- J. E. G. Whitehorne, Becoming an Alexandrian Citizen, *Comunicazioni* 4, 2001, 25-34.
- U. Wilcken, Arsinoitische Tempelrechnungen aus dem J. 215 n. Chr., *Hermes* 20, 1885, 430-476.
- U. Wilcken, Miscellen, *Archiv* 2, 1903, 183-184.
- U. Wilcken, Papyrus-Urkunden, *Archiv* 3, 1906, 502-569.
- U. Wilcken, Urkunden-Referat, *Archiv* 9, 1930, 63-104.
- U. Wilcken, Urkunden-Referat, *Archiv* 10, 1932, 70-98.
- W. Willis, Oxyrhynchite Documents among the Robinson Papyri, *BASP* 25, 1988, 99-121.
- H. J. Wolff, *Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I. Erster Band. Text* (Diss. Köln 1976).
- H. J. Wolff, *Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I. Zweiter Band. Anmerkungen und Indizes* (Diss. Köln 1976).
- H. J. Wolff. *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats. Zweiter Band. Organisation und Kontrolle des Privaten Rechtsverkehrs.* HdA X.5.2 (München 1978).
- K. A. Worp, ΓΕΝΟΜΕΝΟC ΒΟΛΕΥΘΗC, *ZPE* 30, 1978, 239-244.
- K. A. Worp, Ἀρξάντες und πολιτευόμενοι in Papyri from Graeco-Roman Egypt, *ZPE* 115, 1997, 201-220.
- K. A. Worp, A Note on the Use of Talents, Drachmas and Obols in Byzantine Egypt, *ZPE* 172, 2010, 164-174.
- U. Yiftach-Firanko, Comments on Andrea Jördens. Nochmals zur Bibliothek Enkeseon, in: G. Thür (Hrsg.), *Symposion 2009. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte. Seggau, 25.-30. August 2009, Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte* 21 (Wien 2010) 291-299.
- H. C. Youtie, P.Mich. Inv. 341: A Price of Wheat, *ZPE* 36, 1979, 77-81.

M. Zahrnt, Antinoopolis in Ägypten. Die hadrianische Gründung und ihre Privilegien in der neueren Forschung, ANRW 10, 1 (Berlin 1988), 668-706.

F. Zucker, Urkunden-Referat, Archiv 16, 1958, 214-267.

## Internetquellen

Deutsches Archäologisches Institut, Schlagwortliste zur formalen Gestaltung von Manuskripten <<http://www.dainst.org/de/content/schlagwortliste-zur-formalen-gestaltung-von-manuskripten?ft=all#D>> (20.04.2012).

K. Geens, Archive of the Corn Dole of Oxyrhynchus. Leuven Homepage of Papyrus Collections, erstellt am 26.7.2004, <<http://www.trismegistos.org/arch/archives/pdf/57.pdf>> (10.12.2011).

Institut für Altertumswissenschaften der Universität Heidelberg Seminar für Papyrologie, P.Heid. Inv. G 838 Recto: Antrag auf Bezahlung von Säulen, Säulenbasen und Kapitellen, <[http://aquila.papy.uni-heidelberg.de/Kataloge/G/FMPro?-db=gr\\_&P.Heid.%20Inv.%20Nr.=838&-format=DFormVw.htm&-lay=Einzel&-max=1&-skip=0&-token=25&-find](http://aquila.papy.uni-heidelberg.de/Kataloge/G/FMPro?-db=gr_&P.Heid.%20Inv.%20Nr.=838&-format=DFormVw.htm&-lay=Einzel&-max=1&-skip=0&-token=25&-find)> (20.04.2012).

Journal Abbreviations in L'Année Philologique online, <[http://www.annee-philologique.com/aph/files/sigles\\_fr.pdf](http://www.annee-philologique.com/aph/files/sigles_fr.pdf)> (06.05.2012).

Lexicon of Greek Personal Names, <<http://www.lgpn.ox.ac.uk/>> (06.03.2012).

J. F. Oates – R. S. Bagnall – S. J. Clackson – A. A. O'Brien – J. D. Sosin – T. G. Wilfong – K. A. Worp, Checklist of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets, zuletzt aktualisiert am 01.06.2011, <<http://scriptorium.lib.duke.edu/papyrus/texts/clist.html>> (19.05.2012).

D. C. Skemer, A Descriptive Inventory of Princeton University Collections of Papyri, erstellt 2005, <<http://library.princeton.edu/libraries/firestone/rbcs/aids/papyri/papyri.html>> (21.11.2011).

R. Smolders, Patron's Descendants. Leuven Homepage of Papyrus Collections, erstellt am: 10.01.2005, <<http://www.trismegistos.org/arch/archives/pdf/66.pdf>> (20.05.2012).

# I. Anhang

## I.1. Die kaiserzeitlichen Belege

### I.1.1. Liste kaiserzeitlicher Kosmeten<sup>578</sup>

Nr.	Name & Ähnliches	Titel & nähere Angaben zur Person	Datierung	Ort	Beschreibung	Beleg
1	Φιλόξενος	Z. 1-2: <b>κοσμητεύσαντι</b> στρατηγῶι Ἀρσινοίτου <sup>579</sup> Θεμίστου μερίδος	nach 60 <sup>580</sup>	Soknopaiou Nesos – Arsinoites (Alex.) <sup>4</sup>	In der Funktion des Strategen, Eingabe	W.Chr. 176 Sel.Pap. II 280
	Φιλόξενος	Z. 6: στρ(ατηγοῦ)	60-61	Theadelphia – Arsinoites	Penthemeros-Urkunde, ein Beamter aus dem Büro des Strategen unterzeichnet <sup>581</sup>	SB XXII 15759
	Φιλόξενος	Z. 6: στρ(ατηγοῦ)	63-64	Theadelphia – Arsinoites	Penthemeros-Urkunde, ein Beamter aus dem Büro des Strategen unterzeichnet	PSI I 51 PSI IX S.79
2	Παπίσκος <sup>582</sup>	Z. 2-3: <b>κοσμητεύσαντι τῆς πόλεως</b>	65-69	Oxy. (Alex.) <sup>583</sup>	In der Funktion des Strategen,	P.Oxy. LXXI 4825

<sup>578</sup> Diese Tabelle ist eine chronologisch geordnete Zusammenstellung aller bekannten, sicheren Belege von Personen, welche die Kosmetie bekleidet haben, gerade bekleiden oder diese bekleiden werden. Die Datums- und Ortsangabe geben die Datierung und die ursprüngliche Herkunft des Papyrus wieder. In runden Klammern sind, wenn bekannt, der Zeitpunkt und der Ort der Amtsausübung der Kosmetie genannt. Unter der Rubrik 'Titel & nähere Angaben zur Person' steht der Originaltext. (...) gibt an, dass ein Teil des Originaltextes nicht wiedergegeben ist. Die Personennamen unter der Rubrik 'Name & Ähnliches' sind in den Nominativ gesetzt; das Leidener Klammersystem wurde jedoch beibehalten. Die Ziffern in eckigen Klammern [] geben die Position des Kosmeten bzw. ehemaligen Kosmeten bei der Nennung mehrerer kommunaler Beamten wieder. Aurelios ist unter der Rubrik 'Bemerkung' - unabhängig von der Wiedergabe im Papyrus – stets mit 'Aur.' abgekürzt. Unter der Rubrik 'Beleg' sind die wichtigsten Editionen genannt, wobei die grundlegende Edition an erster Stelle steht. Oxy. steht für Oxyrhynchos, Alex. für Alexandria, Ptol. Euer. für Ptolemais Euergetis, Herk. unbek. für Herkunft unbekannt und H. für Hälfte.

<sup>579</sup> αρσινοίτου, pap.

<sup>580</sup> Zur Datierung siehe: Derda 2006, 100; Bastianini – Whitehorne 1987, 40.

<sup>581</sup> Vgl.: Sijpesteijn 1994, 94-95.

<sup>582</sup> Zu Papiskos siehe: Hatzilambrou, P.Oxy. LXXI 4824 Anm. zur Z. 1; Bastianini – Whitehorne 2001, 92; Forzano 1997, 97 Nr. 8; Hagedorn 1988, 153-154; Er kommt höchst wahrscheinlich in P.Oxy. II 357 = SB XX 14095 (Oxyrhynchites, spätes 1. Jh.) nicht vor, vgl.: Kruse 2002, 224 Anm. 509 und Hatzilambrou, P.Oxy. LXXI 4824 Anm. zur Z. 1. gegen Hanson 1989, 65-68.

		καὶ στρατηγὸς Ὀξυρυγ(χίτου)			Kleinviehdeklaration	
	Παπίσκος	Z. 5: [στρ(ατηγοῦ) - -]	65-66 (?)	Oxy.	Quittung über den Erhalt von Getreide gemäß der Anordnung des Strategen Papiskos	SB XII 11145
	Παπίσκος	Z. 1-2: [- ca.?- στρατηγῶ -ca.?-] Ὀξυρυγχεί[του]	66 (?)	Oxyrhynchites	In der Funktion des Strategen, Petition	P.Bingen 63
2	Παπίσκος	Z. 1-2: <b>κοσμητεύσ[α(ντι)] τῆς πόλεως</b> καὶ στρα(τηγῶ) Ὀξυ[ρυγ(ίτου)] Z. 29: στρατηγοῦ	24.7.66	Phthochis – Oxyrhynchites (Alex.)	In der Funktion des Strategen, Kleinviehdeklaration	P.Oxy. II 246 W.Chr. 247
2	Παπίσκος	Z. 1: [ <b>κοσμητεύ]σας</b> στρατηγὸς Ὀξυρυ[γ]χ(ίτου)	ca. 24.7.66-16.4.70 <sup>584</sup>	Oxy. (Alex.)	Er schreibt als Stratege an den <i>basilikos grammateus</i> desselben Gaues, amtlicher Brief	P.Oxy. I 44 <sup>585</sup> W.Chr. 275 P.Lond. III 749 descr. Sel.Pap. II 420
	Παπίσκος	Z. 1: στρα(τηγῶ) Ὀξυρυγ(ίτου)]	17.7.67	Oxy.	In der Funktion des Strategen, Kleinviehdeklaration	P.Oxy. LXXI 4824
3	[Δι]ογαῖς	Z. 1: <b>κεκοσμητευκότι</b> . ρ. κλ. . ισε. . τῶι <sup>586</sup> πρὸς τῆι ἐπικρίσει τινῶν ἀμφόδων μη[τροπό]λεως	1.2.-28.8.98 oder 96-97 <sup>587</sup>	Ptol. Euer. (Ptol. Euer. <sup>588</sup> )	Er ist in einigen Stadtvierteln von Ptolemais Euergetis für die Epikrisis zuständig. Epikrisiserklärung	SB XIV 11270 P.Mil.Congr. XIV S. 22-28
4	Ἡρακλείδης τοῦ	Z. 12-13: <b>κεκοσμητευκότος</b>	106-107	Arsinoites	Besitzer einer Privatbank?, Vertrag	CPR I 188

P.Tebt. II 298 = W.Chr. 90 (Tebtynis – Arsinoites, nach dem 29.7.108) nennt in der Z. 20-21 einen Strategen des Polemon-Bezirks des Arsinoites namens Papiskos. Da der Name Papiskos äußerst selten ist, ist es wahrscheinlich, dass Papiskos, ehemaliger Kosmet von Alexandria und Stratege des Oxyrhynchites, zuvor Stratege des Polemon-Bezirks war, vgl.: Bastianini – Whitehorne 1987, 43; Hagedorn 1988, 153.

<sup>583</sup> Aus der Beifügung τῆς πόλεως ergibt sich, dass Papiskos Kosmet von Alexandria war, vgl.: Hagedorn 1988, 153-154. Zudem stammen am Beginn der Kaiserzeit die Strategen aus Alexandria, vgl.: Jördens 1999, 155; Whitehorne 1988, 606; Bowman – Rathbone 1992, 119; 125 Anm. 98.

<sup>584</sup> Zur Datierung siehe: Kruse 2002, 622f. Anm. 1752; 1015f. Anm. 265.

<sup>585</sup> Zur Lesung des Namens siehe: Hagedorn 1988, 153-153.

<sup>586</sup> Das Wort nach κεκοσμητευκότι ist nicht lesbar. O. Montevecchi las . ρ. κλ. . ισε. . τῶι. Nach der Akzentuierung zu urteilen, hielt sie die letzten drei Buchstaben für einen Artikel. Allerdings befindet sich in der Transkription zwischen dem unsicheren Buchstaben und τῶι kein Abstand. Nach O. Montevecchi könnte es sich um eine nähere Charakterisierung der Epikrisisfunktion handeln. Sie schloss aber auch nicht gänzlich aus, dass statt τῶι οὔτι stand und somit ein weiteres munizipales Amt genannt war, vgl.: Montevecchi, P.Mil.Congr. XIV pg. 22 Komm. zur Z. 1. Nach D. Hagedorn könnte τῶι neben einem Artikel auch die Endung eines Wortes sein, vgl.: Hagedorn 2007, 198 Anm. 3.

<sup>587</sup> Zur Datierung siehe: Bagnall – Bülow-Jacobsen – Cuvigny 2001, 333.

<sup>588</sup> Nur bei expliziter Nennung des Kompetenzbereiches des Kosmeten, wie z. B. bei Nr. 9, kann man sich über den Ausübungsort der Kosmetie wirklich sicher sein. Auch ein ehemaliger Kosmet von Alexandria könnte städtische Funktionen in einer *metropolis* übernehmen oder eine Bank eröffnen. Da es sich hier um eine lokale Funktion mit nur wenig Prestige handelt, ist es wahrscheinlicher, dass es sich bei Diogas um einen ehemaligen Kosmeten von Ptolemais Euergetis und nicht von Alexandria handelt, vgl.: Hagedorn 2007, 195-196; 198 und Kapitel 2.2.

	Ἡρακλείδου	[τραπέζης -ca.?- ]				
5	Ἀσκληπιάδης	Kol. II Z. 21: <b>κοσμητοῦ</b>	nach dem 27.10.113 (mindestens von Pachon bis Mesore des 16. Jahrs Trajans = 26.4.113-28.8.113)	Arsinoites (Ptol. Euer.) <sup>589</sup>	Abrechnung über die Wasserversorgung von Ptolemais Euergetis für sechs Monate. Er zahlte in den Monaten Pachon und Payni jeweils 1000 Drachmen; im Monat Mesore zahlte er rückwirkend für den Monat Epeiph 2000 Drachmen. Der Kosmet wird nach den beiden Gymnasiarchen [1], aber vor dem Exegeten [3] angeführt	P.Lond. III 1177 SB XXVI 16652 = P.Lond.Wasser. W.Chr. 193 (Auszüge)
6	Διδᾶς	Kol. II Z. 28: <b>κο[σμητοῦ]</b>	(von Thoth bis mindestens Phaophi des 17. Jahrs Trajans = 29.8.113-27.10.113)	Arsinoites (Ptol. Euer.)	Er zahlte in den beiden Monaten Thoth und Phaophi je 1000 Drachmen. Abrechnung	P.Lond. III 1177 SB XXVI 16652 = P.Lond.Wasser. W.Chr. 193 (Auszüge)
7	Πτολεμαῖος	Z. 2-3: <b>κεκοσμητ(ευκῶς)</b> βιβλ(ιοφύλακες) δημο(σίων) λόγω(ν)	ca. 117-118	Arsinoites (Oxy. oder Ptol. Euer.) <sup>590</sup>	Er ist gemeinsam mit einem gewissen Μάρων ἐξηγητ[ε]ῖ[σας] <sup>591</sup> [1] βιβλιοφύλαξ δημοσίων λόγων. Schreiben an einen <i>episkeptes</i>	P.Fam.Tebt. 18
8	Δίδυμος Ὀριγένους	Z. 19: <b>τῶν κεκοσμητευκότη(ων)</b> Z. 30: <b>τῶν κεκοσμητευκότηων</b>	117-137	Tebtynis – Arsinoites	45 Jahre alt, Urkundenzeuge, Schenkung von Todes wegen	SB VIII 9642 (4)
9	Σαραπίων	Verso Z. 1: <b>κοσμητ(ῆ)</b> <sup>592</sup> Ἑρμοπολείτου	ca. 117-138	Soknopaiou Nesos? (Hermupolis)	Briefempfänger, die Schrift ähnelt der Kanzleischrift. <sup>593</sup> Der Titel wird nicht in der Anrede, sondern nur in	SB IV 7335

<sup>589</sup> Zur Herkunft des Papyrus siehe: Habermann, P.Lond.Wasser. S.1f., 101-102.

<sup>590</sup> Zur Frage des Ausübungsortes der Kosmetie und der Bibliophylakia, siehe: Van Groningen, P.Fam.Tebt. 18 Komm.

<sup>591</sup> Die Lesung ist zu überprüfen! In der Regel stehen die munizipalen Titel von Amtskollegen in derselben Zeit. Eine Ausnahme stellt der Titel 'Archiereus' dar – von diesem ist bis dato keine Partizip-Perfekt-Konstruktion überliefert – anstelle des Partizips Perfekt wird stets der Aorist verwendet, auch wenn die übrigen Titel im Perfekt stehen.

<sup>592</sup> Möglich wäre auch: **κοσμητ(εύσαντι)**.

<sup>593</sup> Siehe: Kreuzsaler 2010, 133f; Harrauer 2010, 296f. Nr. 110.

					der Adressatenangabe am Verso genannt. Privatbrief <sup>594</sup>	
10	Ἡρακλείδης Διδύμου νεωτέρου Ἡρώδου	Z. 3-5: ἔναρχος κ[οσμητής -ca.?-] <sup>595</sup> ὡς ἐτῶν τριάκοντα οὐλή ὄφρυσιν [ἀμφοτέραις	26.5.- 24.6.121 <sup>596</sup>	Tebtynis – Arsinoites (Ptol. Euer.)	Er erklärt 236 Drachmen inklusive Zinsen als Rückerstattung für ein Darlehen erhalten zu haben, das er am 7.12.109 einem gewissen Kronion, Sohn des Cheos, dessen Frau und dessen beiden Kindern gewährt hatte. Er ist amtierender Kosmet, 30 Jahre alt. Vertrag, Kronion Archiv	P.Kron. 11 P.Mil.Vogl. IV 225 SB VIII 9839
10	Ἡρακλείδης Διδύμου νεωτέρου Ἡρώδου	Z. 12-13: <b>κεκοσμητευκότος</b>	21.8.135	Tebtynis – Arsinoites	Seine Frau Aphrodisia alias Ptolemais, Tochter des Isidoros, erhielt 20 Artaben Weizen für ein Darlehen, das seine Mutter Helene einem gewissen Kronion mittels eines mündlichen Vertrags als Darlehen gegeben hatte. Der Vertrag wurde später schriftlich aufgezeichnet. Seine Frau erbte mittels seines Testaments die Rechte am Darlehen. Er ist tot. Vertrag, Kronion Archiv	P.Kron. 12 P.Mil.Vogl. IV 226
	Ἡρακλείδης Διδύμου νεωτέρου τοῦ Ἡρώδου	Z. 12: [ὡς ἐτῶν δέκα ἐννέα οὐλή με(τώπω) ἔχειν]	7.12.109	Tebtynis – Arsinoites	Er hatte einem gewissen Kronion, Sohn des Cheos, dessen Frau und dessen beiden Kindern ein Darlehen von 236 Drachmen gewährt. Dieser Darlehensvertrag ist Gegenstand von P.Kron. 11 {10}, Kronion Archiv	P.Kron. 8 P.Mil.Vogl. IV 224 SB VIII 9838

<sup>594</sup> Vgl.: Kreuzsaler 2010, 134.

<sup>595</sup> W. Habermann meinte, dass Herakleides nicht amtierender Kosmet, sondern amtierender Gymnasiarch war, vgl.: Habermann, P.Lond.Wasser. S. 278 Anm. 578 und S. 277 Tabelle 1 Nr. 2. Th. Kruse konnte anhand des Fotos die Lesung der *editio princeps* bestätigen. Obwohl die Schrift am Ende der Zeile 3 verblasst ist, ist das Kappa von κ[οσμητής] zu lesen. Abgesehen davon, trägt Herakleides in P.Kron. 12 = P.Mil.Vogl. IV 226 (Tebtynis – Arsinoites, 21.8.135) den Titel κεκοσμητευκότος.

<sup>596</sup> Zur Datierung siehe: Söllner 1992, 116 (BL X S. 90).

11	Ἡρων Λυσιμάχου τοῦ καὶ Λούππου	Z. 2: [γ]υμ(νασιάρχου) <b>κεκοσμητευκότος(ς)</b>	135-136	Tebtynis – Arsinoites	Er ist der Verpächter von drei Aruren eines <i>kleros</i> im Umkreis von Tebtynis. Kronion, Sohn des Cheos, kündigt die Pacht. Kündigung, Kronion Archiv	P.Kron. 35 P.Mil.Vogl. III 175
12	Πατ[άμ]μων	Z. 1-2: <b>κεκ(οσ)μ(ητευκόσι)</b> βιβλιοφύλαξι δημοσίων λόγων	20.7.138	Sentrepaei – Arsinoites	Er ist gemeinsam mit Heron [2] βιβλιοφύλαξ δημοσίων λόγων. Quittung über den Erhalt mehrerer Dokumente seitens der Sitologen betreffs Steuerzahlung	P.Laur. III 86
13	Ἡρων	Z. 1-2: <b>κεκ(οσ)μ(ητευκόσι)</b> βιβλιοφύλαξι δημοσίων λόγων	20.7.138	Sentrepaei – Arsinoites	Er ist gemeinsam mit Patammon [1] βιβλιοφύλαξ δημοσίων λόγων. Quittung über den Erhalt mehrerer Dokumente seitens der Sitologen betreffs Steuerzahlung	P.Laur. III 86
14	N. N.	Z. 4: ἱερέως ἀρχιδικαστ[οῦ] Z. 6: [ὁ ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστῆς] Z. 10-11: <b>τῶν κε]κοσμητευκότων</b> ο . [ - - ] .. ἱερεῖ καὶ ἀρχιδικαστῆ καὶ [πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων]	138-161	Arsinoites	Er fungiert als <i>archidikastes</i> . Schreiben an den Strategen mit Abschriften des Schreibens vom Archidikastes und die vorausgegangene Petition an den Archidikastes	El-Ashiry 2011, 223-227
15 + (20) + (24) + (29)	Δίδυμος <sup>597</sup>	Z. 5-6: <b>κεκοσμητευκότος</b> τραπέζης [Φρ]έμει	26.2.141	Ptol. Euer.	Besitzer einer Privatbank, Eselskauf, selbständige Bankdiapraphie <sup>598</sup>	P.Bas. 4
15	Δίδυμος	Z. 5-7: <b>κεκοσμητευκότος</b> τραπέζης Φρεμεί	11.3.142	Ptol. Euer.	Besitzer einer Privatbank, Eselskauf, selbständige Bankdiapraphie	P.Münch. III 81
16	Κλαύδιος Εἰρηναῖος	Z. 25: <b>τῶν κεκοσμη(ητευκότων)</b> ὁ ἱερεὺς καὶ ἀρχιδ(ικαστῆς)	nach dem 6.2.142 (139)	Theadelphia? – Arsinoites	Er agierte als <i>archidikastes</i> im Zuge des Mahnverfahrens. Eingabe der Gläubigerin mit Abschriften älterer	SB XVI 12520 <sup>599</sup> SB III 6951 Kol I

<sup>597</sup> Didymos ist vielleicht mit dem Bankbesitzer von P.Hamb I 33 Kol. III Z. 6: διὰ τῆς Διδύμου τραπέζ[ης] (Ptol. Euer., ca. 124) identisch, vgl.: Bogaert 1994, 374 Anm. 82.

<sup>598</sup> Eine selbständige Bankdiapraphie dient einerseits als Zahlungsquittung für den Käufer, andererseits ersetzte sie den offiziellen Kaufvertrag, siehe: Drews 1974, 115-119; Wolff 1978, 95-105; Jakob 2003, 522-524.

<sup>599</sup> Zum Text siehe: Hagedorn 1981, 171-190.

					Urkunden	
17	Ἡρακλᾶς	Z. 33: τῶν β κεκοσ(μητευκότων)	18.7.142	Oxyrhynchites	Er ist gemeinsam mit Ischuras {18} Mitglied einer Kommission, deren Aufgabe die Prüfung der Abrechnungen war. <sup>600</sup> Abrechnung über die Ausgaben für die Arbeiten am Tempel des Gottes Eseph Herakles	SB XIV 11959
18	Ἰσχυράς	Z. 33: τῶν β κεκοσ(μητευκότων)	18.7.142	Oxyrhynchites	Er ist gemeinsam mit Heraklas {17}, mehreren ehemaligen Gymnasiarchen [1] und zwei ehemaligen Exegeten [2] Mitglied einer Kommission im Zusammenhang mit der Renovierung des Tempels des Gottes Eseph Herakles, Abrechnung über die Ausgaben für Arbeiten am Tempel des Gottes Eseph Herakes	SB XIV 11959
19	Εὐδαίμων	Z. 1-3: τῶν κεκοσμητευκότων ἱερεῖ ἀρχιδικαστῆ καὶ πρὸς τῆ ἐπιμελ[εῖ]α τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίω[ν]	14.8.143	Alexandria? <sup>601</sup> (Alex.)	Er fungiert als Archidikastes. Abschrift eines Synchoresisvertrags	BGU III 741 M.Chr. 244 FIRA III 119
19	Εὐδαίμων	Z. 2: τῶν κεκοσμητηκότων ἱερεῖ <sup>602</sup> ἀρχιδικαστῆ καὶ πρὸς τῆ ἐπιμελεία τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων	nach dem 20.2.144	Fundort: Soknopaiou Nesos (Alex.)	Er fungiert als Archidikastes. Abschrift eines Synchoresisvertrags	P.Freib. II 8 SB III 6291
(20) + 15 + (23) + (28)	Δίδυμος	Z. 4-5: κεκοσμητευκότος τραπέζης Φρέμει.	20.6.149	Soknopaiou Nesos – Arsinoites	Besitzer einer Privatbank, Darlehensvertrag	CPR I 15
20 + (26)	Πάπος	Z. 19: κοσμητ(ής)	Mitte 2. Jh.	Theadelphia? –	Steuerliste	SB XX 14239

<sup>600</sup> A. Śviderek vermutete, dass die Urkundenüberprüfung nicht die einzige Aufgabe der Kommission war, sondern dass sie auch im Zusammenhang mit den Goldarbeiten tätig war, vgl.:

Śviderek 1957-1958, 79 Komm. zur Z. 35.

<sup>601</sup> Zur Herkunft siehe: Bogaert 1983, 36 (BL VIII S. 33).

<sup>602</sup> ἱερεῖ, pap.

				Arsinoites		
21	Χαιρέας Ισιδώρου	Z. 1-2: <b>τῶν κεκοσμητεμκότων</b> καὶ γεγυμνασιαρχηκότων	149-150 (?)	Arsinoites	Ein an ihn gerichtetes Pachtangebot für fünf Aruren Katökenland im Umkreis des Dorfes Argias und für zwei Aruren Katökenland in der Nähe des Dorfes Apias.	P.Col. X 260 SB XX 14311
22	Διόφαντος	Z. 1-2: <b>κοσμητεύσας (...)</b> τῆς Εὐεργτιδέων <sup>603</sup> πόλεως ἔξετασταὶ εἰδῶν	ca. 150	Euergetis <sup>604</sup> – Kynopolites (Euergetis)	Er ist gemeinsam mit [Ἡρ]ας ἀρχιερατεύσας [2] ἔξεταστής εἰδῶν von Ptolemias Euergetis. Amtliches Schreiben	P.Princ. III 126
23	Ἀπίων ὁ καὶ Πετοσ[ορᾶ]πις Πετοσοράπιος τοῦ Πετοσοράπιος	Z. 3: <b>[τῶν κεκοσμητεμκότων]</b> τῆς αὐτῆς πόλεως Z. 30: <b>[τῶν κεκοσ]μητεμκότων</b> τῆς αὐτῆς π[ό]λεως (Z. 29: ἀπ' Ὀξυρύγχων πόλεως)	A: 14.4.150 B: 26.8.150	Oxy. (Oxy).	A: Er hat einem gewissen Ptolemaios, Sohn des Apion, Enkel des Apion, mit der Mutter Sarapous, ein Darlehen von 600 Drachmen <sup>605</sup> gegeben. Als Zahlungssicherung dient eine elfjährige Sklavin, Darlehensvertrag vom 19. Pharmouthi B: Er hat demselben Ptolemaios, Sohn des Apion, ein Darlehen von 1400 Drachmen gegeben. Als Zahlungssicherheit dient die Hälfte	P.Oslo II 40

<sup>603</sup> Lies: Εὐεργτιδέων.

<sup>604</sup> Die Editoren von P.Princ. III 126 identifizierten Εὐεργτιδέων πόλεως mit Ptolemais Euergetis, der Hauptstadt des Arsinoites, vgl.: Johnson – Goodrich, P.Princ. III 126 Einl. und Übersetzung. J. F. Oates untersuchte die Namensformen von Ptolemais Euergetis und schloss aus, dass Εὐεργτιδέων πόλεως Ptolemais Euergetis ist; vielmehr handle es sich bei Εὐεργτιδέων πόλεως um Euergetis, eine Stadt in Mittelägypten, die nicht genauer lokalisiert werden kann (Oates 1975, 118). N. Litinias konnte Euergetis als die Hauptstadt des Kynopolites identifizieren (Litinias 1994, 142-155). Er schrieb allerdings, dass der Ort Εὐεργτιδέων πόλεως von P.Princ. III 126 nicht die Hauptstadt des Kynopolites sei, sondern irgendwo im Arsinoites liegt. Zu dieser Schlussfolgerung kam er, da in dem nach P.Princ. III 126 abgedruckten Papyrus P.Princ. III 127, wie in P.Princ. III 126, der ἐγλοιστής τοῦ νομοῦ vorkommt. (Litinias 1994, 142 Anm. 2). Beide Papyri wurden mit ungefähr 748 weiteren zwischen 1924 und 1930 von R. Garrett über das Britische Museum erworben, welche er der Princeton University zur Verfügung stellte (<<http://library.princeton.edu/libraries/firestone/rbsc/aids/papyri/papyri.html>> (21.11.2011)). Die genaue Herkunft der Papyri ist weitestgehend unbekannt und selbst, wenn beide Papyri im Arsinoites gefunden worden wären, würde dies nicht ausschließen, dass P.Princ. III 126 nicht erst über Umwege in den Arsinoites gelangte. Die Reihenfolge der Papyri in der Edition ist zufällig. P.Sijp. 21a (Euergetis – Kynopolites, 1.2.186) stellt den einzigen weiteren Beleg für Εὐεργτιδέων πόλ(εως) dar. Im Zeilenkommentar sprach sich G. Bastianini für eine Identifizierung von Εὐεργτιδέων πόλ(εως) mit Euergetis, der Hauptstadt des Kynopolites aus – *Euergetideon polis* ist die Angabe der *metropolis* Euergetis bei der Nennung von kommunalen Amtstitel (Bastianini, P.Sijp. 21a Komm. zu den Z. 1-2).

<sup>605</sup> Der Editor schrieb im Kommentar (Eitrem, P.Oslo II 40, S. 95), dass Ptolemaios das Geld am 20. Pharmouthi gewährt wurde, jedoch steht in der Transkription 19. Pharmouthi (Z. 27).

					eines Hauses mit Atrium, Hof und Zubehör in Oxyrhynchos. Darlehensvertrag vom 3. Schalttag des Monats Mesore. Die Zinsen betragen in beiden Fällen die üblichen 12 %	
(24) + 15 + (20) + (28)	Δίδυμος] <sup>606</sup>	Z. 3-4: <b>κεκοσμητευκότος</b> τραπέζης Φρεμεί	29.8.-27.9.150	Ptol. Euer. – Arsinoites	Besitzer einer Privatbank, Vertrag	P.Münch. III 101
24	Πα[ν]εχώτης ὁ καὶ Πανάρης	Z. 1-2: <b>τῶν κεκοσμητευκότων</b> τῆς Ὀξυρυγγειτῶν πόλεως	1.3.155	Oxy. (Oxy.)	Er gibt seinen Sklaven Chairammon für zwei Jahre für die Gesamtsumme von 120 Drachmen bei einem Tachygraphielehrer (Kurzschriftlehrer) in die Lehre. Vertrag	P.Oxy. IV 724 W.Chr. 140 Sel.Pap. I 15 C.Pap.Hengstl 100 New Pap. Primer Nr. 45
25	Πασιγένης Σαβεῖνου τοῦ κ(αὶ) Νίνν[ο]υ <sup>607</sup>	Z. 1: <b>κοσμητῆ</b>	25.8.155	Tebtynis – Arsinoites	Die beiden Brüder Paopis und Orseus wollen von ihm 13 Aruren eines <i>kleros</i> im Umkreis des Dorfes Theogonis für vier Jahre pachten. Pachtangebot	P.Mil.Vogl. VI 288
26	Χαιρέας	Kol. III Z. 55: <b>κεκοσμητευκότος</b>	ca. 160	Theadelphia – Arsinoites	Seine Kinder zahlen die Steuern, vermutlich weil er kurz zuvor verstorben ist. Steuerabrechnung	P.Col. V 1 Verso 1b
(27)	Πάπος	Kol. III Z. 61: <b>κοσμητ(ής)</b>	ca. 160	Theadelphia – Arsinoites	Steuerabrechnung	P.Col. V 1 Verso 1b
27	Ἀρ<πο>κρατίων <sup>608</sup>	Kol. III Z. 27: <b>κο[σ]μητ(ής)</b>	ca. 160-161	Theadelphia – Arsinoites	Steuerabrechnung	P.Col. V 1 Verso 6
28	Ἀπολλώ(νιος) <sup>609</sup> Φιλοστράτου	Z. 10: <b>κοσμη(τ )</b>	161-169	Oxy.	Abrechnung mit Angaben von Namen und Berufen	P.Oxy. XLIX 3492
(29) + 15 + (20) + (24)	Δίδυμος	Z. 7-8: <b>[κεκοσμη]τευκότ[ο]ς</b> τραπέζης(ς) [Φ]ρέμει	161-169	Arsinoites	Besitzer einer Privatbank, Vertrag	P.Stras. IV 204
	Δίδυμος	Z. 6: τραπέζης Φρεμεί	18.3.167	Ptol. Euer. –	Besitzer einer Privatbank,	P.Lond. II 336

<sup>606</sup> Die Ergänzung erfolgte anhand des noch erhaltenen μητευκότος und der Angabe Phremai.

<sup>607</sup> Sein Vater ist aus mehreren Papyri bekannt. Zum Vater siehe: Gallazzi, P.Mil.Vogl. VI 265 Komm. zu den Z. 8-9.

<sup>608</sup> ἀρκρατιων, pap.

<sup>609</sup> Auch andere Auflösungen sind möglich, jedoch weniger wahrscheinlich, vgl.: Bülow-Jacobsen, P.Oxy. XLIX 3492, Komm. zur Z. 10.

				Arsinoites	Darlehensvertrag	M.Chr. 174
29	Ἀγαθὸς Δαίμων ὁ καὶ Σωσικράτης	Z. 11: <b>κεκοσμητ(ευκότι)</b>	10.9.166	Soknopaiou Nesos – Arsinoites	Er erhielt sein Darlehen von 360 Drachmen zurück. Er unterzeichnete das Dokument mit seinem Namen ohne Titel, Quittung	SPP XXII 172 CPR I 14
30	Μύσθης	Z. 12: <b>κεκοσμητ(ευκότος)</b>	10.9.166	Soknopaiou Nesos – Arsinoites	Vater des Agathos Daimon alias Sosikrates {29}, Quittung	SPP XXII 172 CPR I 14
30	Μύσθης	Z. 16-17: <b>κεκοσμητ(ευκότος)</b>	10.9.166	Arsinoites	Sein Sohn Klaudianos alias Serenos erhielt das Darlehen von 1124 Drachmen zurück. Quittung	P.Lond. II 332 Sel.Pap. I 75
31	Διονύσιος Ἀπολλωνίου	Z. 32: <b>κοσμητ(εύσας)</b> [	169-173 (?) <sup>610</sup>	Oxy.	Er zahlte am 28. Phamenoth oder am 28. Phaophi <sup>611</sup> Geld in die <i>tamia</i> ein. Liste von Zahlungen von kommunalen Beamten und Epimeleten	P.Coll.Youtie I 28
32	Τίτος Φλάουιος <sup>612</sup> Ἀρτεμίδωρος	Z. 1-2: νεωκόρω τοῦ μ[εγά]λου Σαρ[άπιδος] γ[ε]νομένω <b>κοσμητῆ</b> ἱερεῖ <sup>613</sup> ἐξηγητῆ	174-175	Alex. (Alex.)	Er fungiert als Exeget/Prytan. Thenheraklia, Tochter des Herakleos, Enkelin des Onophris, Mutter Herois, von Tebtynis mit ihrem Bruder, Herakleos der Jüngere als ihr Vormund, benachrichtigt ihn, die Caesarii und die anderen Prytanen über die Einsetzung ihres Bruders und Ehemannes Herakleos der Ältere zu ihrem Bevollmächtigten in zwei Rechtsstreitigkeiten. Antrag	P.Tebt. II 317 M.Chr. 348
33	Ἀμάτιος ὁ καὶ Παυλεῖνος <sup>614</sup>	A: Z. 6-8: <b>κεκοσμητευκῶς</b> υἱὸς <sup>615</sup> Πάτρωνος γεγυμνασιαρχηκότος ὡς	A: 21.9.176 B: 27.11.-	Ptol. Euer.	A: Er ist Sohn eines ehemaligen Gymnasiarchen, 44 Jahre alt und	PSI VIII 961 A: Sel.Pap. I 45

<sup>610</sup> Zur Datierung siehe: Sijpesteijn 1980a, 160f.

<sup>611</sup> Siehe: Borkowski, Coll.Youtie I 28 Komm. zur Z. 20.

<sup>612</sup> φλαουῖω, pap.

<sup>613</sup> ἱερεῖ, pap.

		ἐτῶν τεσσαρακοντατεσσάρων ἄσημος B: Z. 45-46: <b>κεκοσμητευκῶς</b> υἱός <sup>616</sup> Πάτρωνος γεγυμνασιαρχηκότος ὡς ἐτῶν τεσ]σερακονταεξ ἄσημος B: Z. 66: [ <b>κεκοσμητευκῶς</b> ] υἱός Πάτρωνος γεγυμνασιαρχηκότος	26.12.178		ohne ein besonderes Kennzeichen. Er vermietet für ein Jahr 23 Gänse mit einem geschätzten Wert von 920 Drachmen an drei Personen. Im Laufe des Jahres erhält er 23 Jungtiere von den Mietern. Nach dem einen Jahr bekommt er entweder die 23 Gänse zurück oder den Schätzwert der Gänse: Vertrag B: Er ist nun 46 Jahre alt. Er bestätigt den Erhalt des Schätzwertes der Gänse von zwei der drei Mieter. Quittung, Laches Archiv	
34	Κλαύδιος Π[το]λέμαι[ος]	Kol. II Z. 35: <b>κοσμητε[ύσαντος]</b>	28.12.181-29.8.183 (6.5.174)	Oxy.	Die Funktion des Klaudios Ptolemaios ist unklar. Entwurf einer Eingabe	P.Mich. XVIII 787
35	Ἄγαθος	Z. 7: <b>κοσμ(ητ-)</b>	28.8.176 oder 28.8.208 <sup>617</sup>	Oxy.	Er lieferte 40 Tetrachoa Wein für 120 Drachmen. <sup>618</sup> Ausschnitt einer Abrechnung über Wein	P.Oxy. LXIV 4436
36	Νεμεσίων <sup>619</sup>	Z. 19: <b>κ]εκοσμη[τευκός</b> Z. 22: <b>κεκο]σμητευκός</b>	28.9.-27.10.177 oder 178 oder 29.9-28.10.179	Ptol. Euer.	Er ist der Vater von einem gewissen Herakleides, Priester, Exeget und Archiprytan <sup>620</sup> . Sein Sohn agiert als Exeget. Testament	P.Stras. IV 284

<sup>614</sup> Amatios alias Pauleinos kommt ohne Titel in mehreren Texten des Laches Archivs (= Patron's descendants Archive) vor; so z. B. in den Papyri: P.Mil.Vogl. III 138 = SB VI 9380 (8) (Tebtynis – Arsinoites, 7.11.169); P.Mil.Vogl. III 139 = SB VI 9380 (10) (Tebtynis – Arsinoites; 7.11.169); P.Mil.Vogl. II 63 = SB VI 9380 (7) (Tebtynis – Arsinoites, vor dem 25.8.170). Er stammte aus einer einflussreichen und sehr vermögenden Familie, die mehr als 500 Aruren Land in der Umgebung von Tebtynis besaß. Sein Vater war Gymnasiarch. Zum Archiv siehe: <<http://www.trismegistos.org/arch/archives/pdf/66.pdf>> (20.5.2012).

<sup>615</sup> υἱος, pap.

<sup>616</sup> υἱος, pap.

<sup>617</sup> Zur Datierung siehe: Rea, P.Oxy. LXIV 4436 Einl. S. 151.

<sup>618</sup> Vgl. dazu: Rea, P.Oxy. LXIV 4436 Komm. zu den Z. 7-8.

<sup>619</sup> Zur Lesung des Namens und des Titels siehe: Hagedorn, P.Hamb. IV 278 Komm. zu den Z. 26-27.

<sup>620</sup> Nach P. Schubert handelt es sich bei den Archiprytanen der arsinoitischen Urkunden um alexandrinische Beamten, vgl.: Schubert 1989, 235-242. P. van Minnen lehnte die Argumentation von P. Schubert ab, vgl.: Van Minnen 1992, 197f. Komm. zur Z. 4.

37	Νεμεσίων	Z. 3-6: γ[εγυμνα]σιαρχηκότος κ[αὶ ἡγο]ρανομηκότος καὶ <b>[προ]κεκοσμητευκό[ος]</b> <sup>621</sup>	177-180	Ankyron – Herakleopolites (Herakleopolis)	Antrag zweier Dorfbewohner für die Bezahlung für die Lieferung und Anfertigung von neun Säulen und deren bearbeiteten Basen und unbearbeiteten Kapitellen an den amtierenden Gymnasiarchen [1], vertreten durch seinen Vater Nemesion, gewesener Gymnasiarch, gewesener Agoranomos und gewesener Prokosmet, an den amtierenden Exegeten [2], den amtierenden Kosmeten Herakleios {38}[3] und an den amtierenden Archiereus des Hadrianstempels. Antrag	SB XXII 15632 P.Hib. II 217 + 273
37	[Νεμεσίων]	Z. 1-2: -μηκότος καὶ <b>προκ[εκοσμητευκό]τος</b>	177-180	Ankyron – Herakleopolites (Herakleopolis)	Duplikat von SB XXII 15632 = P.Hib. II 217 + 273 oder ein weiteres Schreiben der Antragssteller von SB XXII 15632 an dieselben Beamten. Er vertritt seinen Sohn, den amtierenden Gymnasiarchen. Antrag, Fragment	P.Heid. Inv. 838
38	Ἡράκλειος	Z. 9-10: <b>ἐνάρχ[ω] κοσμητῆ</b>	177-180	Ankyron – Herakleopolites (Herakleopolis)	Er ist einer der <i>archontes</i> , Antrag	SB XXII 15632 P.Hib. II 217 + 273
38	[Ἡράκλειος]	Z. 4: <b>ἐνάρχωι κοσμητ[ῆι]</b>	177-180	Ankyron – Herakleopolites (Herakleopolis)	Duplikat von SB XXII 15632 = P.Hib. II 217 + 273 oder ein weiteres Schreiben der Antragssteller von SB XXII 15632 an dieselben Beamten. Er ist einer der <i>archontes</i> . Antrag, Fragment	P.Heid. Inv. 838
39	Πρωτάρχης	Z. 5: ὁ ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστῆς Z. 8-10: <b>τῶν κεκοσμητευκότων</b>	181-182	Oxy. (Alex.)	Er fungiert als Archidikastes. Schreiben einer gewissen Ptolema	P.Matr. 2

<sup>621</sup> Die Zeilen 5 bis 15 von SB XXII 15632 = P.Hib. II 217 + 273 entsprechen dem Text von P.Heid. Inv. 838. Dort ist **προκ[εκοσμητευκό]τος** zu lesen. Da ein Stück an der rechten Seite von SB XXII 15632 fehlt, kann davon ausgegangen werden, dass am Ende von Z. 4 ein *προ* gestanden ist.

		ἱερεῖ ἀρχιδικαστ[ῆ] καὶ πρὸς τῆ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστ[ῶν] καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων			an den Strategen mit der Abschrift des Schreibens des Archidikastes an den Strategen mit der Wiedergabe des vorangegangenen Schreibens der Ptolema an ihm (Archidikastes)	
40	Ἡλιδωρος Σώτου τοῦ Ἡρωνος	Z. 3-4: τῶν κεκοσμητευκότων ὡς ἑτῶν τεσσαράκοντα δύο ἄσημος	9.6.184	Ptol. Euer.	Er hat durch den <i>epitropos</i> Aphrodisios, Sohn des Didymos, die restlichen 2000 Drachmen von den einst geschuldeten 6000 Drachmen zurückerhalten. Er ist 42 Jahre alt und ohne ein bestimmtes Kennzeichen. Quittung, Dossier des Aphrodisios, Sohn des Didymos <sup>622</sup>	SB VI 9619
41 + (44)	Διογένης Ἐρμαίου	Z. 7: κοσμητεύσαντος (...) Z. 8-12: Ἐρμοῦ πόλ(εως) τῆς μεγάλ(ης) αἰρε[θ]έντων ὑπὸ τοῦ προστρατηγήσαντος <sup>623</sup> Ἀ[μ]μωνίου τιμ[ῆ]ν κριθῆς ἀνελέσθα[ι ἀπὸ] τῆ[ς] δη[μο]σίᾳς τραπέζης καὶ ἐξοδιάσαι τοῖς παρα[σχοῦ]σι τήν τιμῆ[ν] τῶν ἐπιβληθ[ε]ισῶν τῆ κώμη ἡ[μῶν ἀπὸ γενήμ]ατος <τοῦ> διεληλυθότο[ς] κε (ἔτους)	29.8.- 26.11?.185	Hermupolis	Er [1] ist gemeinsam mit einem gewissen Herminos, Sohn des Herodianos [2], ehemaliger <i>agoranomos</i> , vom Strategen Ammonios für die Entgegennahme des Geldes aus der Staatskasse und dessen Auszahlung an die Dörfer für <i>frumentum emptum</i> im 16. Jahr des Commodus bestimmt worden. Schreiben der Presbyteroi des Dorfes Skordon an den Strategen Damarion zwecks des Erhaltens des Gegenwertes für Gerste, Damarion-Archiv <sup>624</sup>	P.Amh. II 109 Recto W.Chr. 418 Daris 1992, 57-59 Nr. 12
42	Κοπρίας	Z. 1-2: ἐνάρχοις Εὐεργετιδέων πόλ(εως) Z.5: κοσμητῆ	1.2.186	Euergetis Kynopolites (Euergetis)	Mietangebot an den amtierenden Gymnasiarchen [1], den amtierenden Exegeten [2] und an ihm [3] für ein Gebäude, welches	P.Sijp. 21a

<sup>622</sup> Zum Dossier des Aphrodisios, Sohn des Didymos, siehe: CPR XXIII 6 Einl. S. 47 und Komm. zur Z. 5.

<sup>623</sup> *Prostrateges* bezeichnet den Vorgänger des aktuellen Strategen im Amt.

<sup>624</sup> Zum Inhalt siehe: Mitthof 2001, 314-317.

					im Besitz der <i>metropolis</i> ist	
43	Διονύσιος	Z. 1: <b>κ[ο]σμητεύσαντ[ι]</b> Z. 3-4: αἰρεθεῖσι πρὸς τῆ λύσει τῶν [δ]ιαθηκῶν	29.8.-27.9.187	Tholthis – Oxyrhynchites	Er ist gemeinsam mit einem gewissen Herakleides, ἀγορανομῆσας [2], für die Testamentsöffnung zuständig. Eingabe für die Öffnung eines Testamentes	P.Oxy. XLIV 3166
(44) + 41	Διογένης Ἑρμαίου	Kol. II Z. 1-6: <b>κ[ο]σμη(εύσαντι)</b> Ἑρ[μοῦ πόλ(εως)] [τῆς μεγάλης] (...) ἀναδοθ(εῖσιν) [εἰς τὸ ἀνελέσθαι ἀπὸ δημοσίας δραπ[έζης] <sup>625</sup> [καὶ τοῖς τὸ γέν]ος μετροῦσιν καὶ παρασχ[εῖν] [έξωδιάσαι Kol. III Z. 1-6: <b>κοσ[μ]ητεύσαντι (...)</b> [Ἑρμοῦ πόλεως τῆς μεγάλης [Ἑρμοῦ πόλεως τῆς μεγάλης ἀναδοθ(εῖσιν)]εἰς τὸ [ἀ]νερέσθαι <sup>626</sup> ἀπὸ δη[μ]οσίας [τραπέζης] [καὶ τοῖς] τὸ γένος μετροῦσιν [παρασχεῖν] [έξωδιά]σαι Kol. IV Z. 1-6: <b>κοσμητεύσαντι (...)</b> Ἑρμοῦ πόλ[ε]ως τ[ῆς] μεγ[άλ]ης ἀναδοθ(εῖσιν) εἰς τὸ ἀνερέ[σθαι] <sup>627</sup> ἀπὸ δημοσί[α]ς τ[ρ]απέζης καὶ τοῖς τὸ [γένος μετροῦσι]ν καὶ παρασχεῖν έξωδιά[σαι Kol. V Z. 1-6: <b>κο[σ]μητεύσαντι (...)</b> Ἑρμοῦ π[ό]λ[ε]ως τῆς μεγάλ(ης) ἀναδοθεντ <sup>628</sup> εἰς τὸ ἀνε[λέ]σθαι	15.9.187 Kol. II: 10.9.187 Kol. III: 10.9.187 Kol. IV: 11.9.187 Kol. V: 13.9.187 Kol. VI: 14.9.187 Kol. VII: 15.9.187	Hermopolites (Hermupolis)	Er [1] ist gemeinsam mit einem gewissen Herminos, Sohn des Herodianos [2], ehemaliger <i>agoranomos</i> , vom Strategen für die Entgegennahme des Geldes aus der Staatskasse und dessen Auszahlung an die Dörfer für <i>frumentum emptum</i> zuständig, die Presbyteroi der Dörfer bestätigen den Erhalt des Geldes für Gerste aus der Staatskasse, sieben Quittungen, Reste eines Amtsbuches <sup>633</sup>	BGU III 842

<sup>625</sup> Lies: τραπέζης.

<sup>626</sup> Lies: ἀ]νελέσθαι.

<sup>627</sup> Lies: ἀνελέ[σθαι].

<sup>628</sup> Lies: ἀναδοθεῖσι.

		<p>ἀπὸ δημ[ο]σίας τρα(πέζης) καὶ το[ῖ]ς τὸ [γ]ένο[ς] μετροῦσιν<sup>629</sup> παρασχεῖν ἐξωδι[ά]σαι</p> <p>Kol. VI Z. 1-5: <b>κ[ο]σμητεύ[σ]αντι</b> (...) Ἐρμ[οῦ] πόλ(εως) τ[ῆ]ς μεγά[λ]ης ἀναδοθέ[ν]των<sup>630</sup> εἰς τὸ ἀνελέσθαι ἀ[π]ὸ δημ[ο]σίας τραπέζης καὶ τοῖς τὸ γένος [μ]ετροῦσιν<sup>631</sup> παρασχεῖν ἐξωδι[ά]σαι</p> <p>Kol. VII Z. 1-5: <b>κοσ[μ]ητεύσαντι</b> (...) Ἐρμ[οῦ] π[ό]λ(εως) τ[ῆ]ς με[γ]άλης [ἀ]ναδοθ[εν]των<sup>632</sup> εἰς τὸ ἀνελέσθαι ἀπὸ δημ[ο]σίας τ[ρα]πέζης καὶ τοῖς τὸ γέν[ος] [μ]ετ[ρο]ῦ[σιν] [π]αρ[α]σχεῖν ἐξωδι[ά]σαι</p>				
44	N. N.	Z. 5: <b>τῶν κεκοσμητευκότων</b> <sup>634</sup>	188-189	Ptol. Euer. – Arsinoites	Er ist verheiratet mit einer gewissen Nemesilla alias Kyrilla, mit der er mehrere Kinder hat. Zensusdeklaration	BGU I 118 Kol. I
45	Νεμεσία[νος Ἐρ?]μαίου <sup>635</sup> τοῦ καὶ Διδύμου	Kol. I Z. 4: <b>γενομ(ένου) κοσμη(οῦ)</b> [τῆς λαμπρο]τάτης πόλ(εως) τῶν Ἀλεξανδ(ρέων)	31.10.192	Hermopolites (Alex.)	Er wird in der Anrede genannt. Sein Enkel Sarapion alias Apollonios erhielt in seiner Funktion als Stratege des Hermopolites ein Schreiben. Sein Sohn (der Vater des Sarapion alias Apollonios) war Stratege desselben Gaues	P.Ryl. II 77

<sup>633</sup> Zum Inhalt siehe: Mitthof 2001, 317-319.

<sup>629</sup> Lies: μετροῦσι.

<sup>630</sup> Lies: ἀναδοθεῖσιν.

<sup>631</sup> Lies: [μ]ετροῦσι.

<sup>632</sup> Lies: ἀναδοθεῖσιν.

<sup>634</sup> **κεκοσμητεκότων**, pap.

<sup>635</sup> Auch andere Namen sind möglich, wie z. B.: Πτολε[μ]αίου.

					gewesen. Abschrift eines Schreibens an den Strategen	
46	Ἀχιλλέως Κορνηλίου	/	31.10.192	Hermopolites (Hermupolis)	Er versuchte der Einsetzung zum Kosmeten durch den Strategen zu entgehen, indem er sich u. a. zur Übernahme der Exegetie bereit erklärte. Achilleus wird trotz seines Widerwillen von einem gewissen Aspidas, der sich bereit erklärte die Haftung für das Amt zu übernehmen, zum Kosmeten bekränzt. Sein Vater war ein ehemaliger Agoranomos, Protokoll	P.Ryl. II 77 Z. 32-47: Sel.Pap. II 241
47 + 53?	Διογένης	/	31.10.192	Hermopolites (Hermupolis)	Er ist einer der Kosmeten, welche für die Nominierung des Achilleus verantwortlich waren. Er erschien gemeinsam mit den anderen Kosmeten vor dem Strategen, nachdem Achilleus nicht die Kosmetie übernehmen wollte. Protokoll	P.Ryl. II 77 Z. 32-47: Sel.Pap. II 241
48	Διόσκορος	/	31.10.192	Hermopolites (Hermupolis)	Er ist einer der Kosmeten, die vor dem Strategen erschienen. Protokoll	P.Ryl. II 77 Z. 32-47: Sel.Pap. II 241
49	Ἑρμᾶς	Kol. II Z. 45: <b>κοσμητ[ε]ύ(σαντος)</b> Kol. II Z. 50: <b>κοσμητεύσαντος</b>	31.10.192	Hermopolites (Hermupolis)	Sein Vater Aspidas erklärte sich bereit, die Haftung für die Kosmetie des Achilleus zu übernehmen. Hermas wird genannt, weil er Kosmet war, Protokoll	P.Ryl. II 77 Z. 32-47: Sel.Pap. II 241
50	Ἀμμώνιος Ἴπποδρόμου	Z. 12-14: <b>κεκοσμητευκότος</b> Ἡρακλέους πόλεως	11.1.193	Herakleopolis (Herakleopolis)	Ein gewisser Horos, Sohn des Onnophris, hat von ihm 342 Drachmen als Darlehen erhalten. Darlehensvertrag	SPP XX 16
51	Ἡ[ρ]ώδης	Z. 16: <b>κεκοσμητευκότων</b>	193-194	Herakleopolites	Seine Tochter Agcharous alias N.	SB XVIII 13958

					N., mit der Mutter Sarous alias N. N., aus Herakleopolis wandte sich wegen der Steuerstreitigkeiten ihres Mannes Artemidoros an den Strategen. Amtliches Schreiben	
52	Σαραπίων	Z. 4-5: <b>κοσμη(εύσαντος)</b> καὶ γυμνασιαρχήσαντος Ἑρμοῦ πόλεως τῆς μεγάλης	15.5.194	Hermupolis	Sein Sohn Saprion alias Hermaios bittet den Strategen eine Anzeige gegen seine Mutter und seinem Onkel zu verwahren, bis er gegen sie prozessiert. Seine Mutter hat gegen das Testament seines Vaters verstoßend, sich unrechtmäßig Erbe von ihm angeeignet und ihn zusammen mit ihrem Bruder beschimpft und seine Kleider zerrissen. Petition	P.Ryl. II 116 Sel.Pap. II 287 C.Pap.Hengstl 50 Jur.Pap. 92
53 + 47?	Διογένης	Z. 4: <b>κοσμη[τε]υσάντων</b>	16.11.195	Hermupolis	Er ist gemeinsam mit Agathos Daimon {54} Vertreter des κοινὸν τῶν κοσμητῶν. Bescheid des Dionysios, Sohn des Archias, ταμίας πολιτικῶν καὶ ἱερατικῶν χρημάτων, an das κοινὸν τῶν κοσμητῶν über die Überweisung von 5600 Drachmen auf das Konto für das Pferdewettrennen	P.Ryl. II 86
54	Ἀγα[θὸς Δαί]μων	Z. 4: <b>κοσμη[τε]υσάντων</b>	16.11.195	Hermupolis	Er ist gemeinsam mit Diogenes Vertreter des κοινὸν τῶν κοσμητῶν. Bescheid	P.Ryl. II 86
55	Τύραννος ὁ καὶ Διογένης	Z. 15: <b>κοσμητεύσα[ς]</b> τῶ ἑπτακαιδεκάτῳ ἔτι θεοῦ Αἰλίου Ἀντωνίνου εὐθηνίας Z. 28: <b>κοσμητεύσας</b> τῆς Ἀρσινοειτῶν πόλεως προστασίας εὐθηνίας	23.2.198	Ptol. Euer. (Ptol. Euer.)	Seine Schwiegertochter Tyrannis begleicht mit dem Geld aus der Rückgabe von verzinnten Darlehen Schulden, die bei seiner Amtsausübung (προστασία εὐθηνίας) im Jahr 153 angefallen	P.Tebt. II 397 M.Chr. 321

					sind. Vertrag	
56	N. N. ]μου Θέωνος	Z. 1: <b>κεκοσ(μητευκώς)</b> <sup>636</sup>	27.3.-25.4.198	Oxy.?	Auszüge aus Verträgen einer Familie aus dem Zeitraum von 97 bis 181. Er trägt als einziger einen Titel. Verzeichnis	P.Bour. 16
57	Ἑρμῆς Διογένους <sup>637</sup>	Z. 1-2: <b>κοσμητεύσαντ[ος]</b> Ἑρμο[υπό]λεως τῆς μεγάλης ἀρχαίας καὶ [λαμ]πρ[ᾶ]ς	198-211 <sup>638</sup>	Hermupolis (Hermupolis)	Er hat den See Patron für drei Jahre gepachtet und Kornelios alias Hermophilos, Sohn des Eudaimon, als Geschäftspartner aufgenommen. Kormelios alias Hermophilos hat ein Sechstel der jährlich anfallenden Pachtzinsen von 2000 Drachmen übernommen. Vertrag	P.Amh. II 100
58	Πάτρων υ(εώτερος) Κάνιος <sup>639</sup> π(ρεσβυτέρου)	Z. 4-5: ἀπὸ τ[ῶν] <b>κεκοσμ(ητευκότων)</b> ὡ(ς) (ἐτῶν) κη ἄση(μος)	2. H. des 2. Jh. <sup>640</sup>	Arsinoites	Er hat 14 Drachmen als Darlehen erhalten. Diese wird er in der Form von einer Artabe Gemüsesamen zurückzahlen. Er ist 28 Jahre alt und hat kein bestimmtes Kennzeichen. Abschrift eines Darlehensvertrages	SB XX 15163
59	Ἀμμώνιος Κε . . νος	Z.4: <b>κοσμη[τῆς]</b>	2. Jh.	Herk. unbek.	Er wird in Verbindung mit einem συμμορίαρχ(ος) genannt. Der Titel	PSI XII 1226

<sup>636</sup> Der Editor war sich über die richtige Auflösung von κεκοσ() nicht sicher. Er entschied sich in der Transkription für κεκοσ(μητευκώς?). Im Kommentar zur Z. 1 schreibt er: „Le titre d'ancien cosmète s'applique-t-il à Théon, κεκοσ(μητευκός) ou à son descendant nommé avant lui, κεκοσ(μητευκός)?“ Collart, P.Bour. 16 Komm. zur Z. 1. Κεκοσ() kann sich nur entweder auf dem gänzlich verlorenen Namen des Enkels oder auf den Namen des Sohnes beziehen. Theon selbst kann kein ehemaliger Kosmet gewesen sein (man würde vor seinem Namen ein υιοῦ erwarten), vgl. Hagedorn 1990, 277-282. Ferner identifizierte der Editor selbst Theon mit dem Theon, dem Vater des Sarapion, der Zeile 10: „Théon avait au moins deux fils; - μος ici nommé et Sarapîon, l. 10.“ (Collart, P.Bour. 16 Komm. zur Z. 1), wo dieser keinen Titel trägt. Der Editor hatte offenbar vergessen, dass vor Theon kein Nominativ stand und hatte deswegen im Kommentar zur Z. 1 geschrieben, dass sich κεκοσ() auf die vor Theon genannte Person bezog, obwohl er selbst in der Transkription κεκοσ() zu κεκοσ(μητευκώς) auflöste. So ist auch zu erklären, warum der Editor auf das – μου nicht einging. Ein Bezug des κεκοσ() auf den Sohn des Theon, dessen Name im Genitiv auf – μου endet, ist mit ziemlicher Sicherheit auch auszuschließen. Man würde erwarten, dass vor seinem Namen υιοῦ stand; dafür ist allerdings der Platz zu gering.

<sup>637</sup> Er ist wahrscheinlich mit Hermes, Sohn des Diogenes, von P.Amh. II 101 Z. 3 (Hermupolis, 29.8.209) und P.Amh. II 94 = W.Chr. 347 (Hermopolites, frühes 3. Jh.) identisch, vgl.: Grenfell – Hunt, P.Amh. II 100 Einl.

<sup>638</sup> Zwischen 201 und 206 änderte sich das Epitheton von Hermupolis von ἡ μεγάλη in ἡ μεγάλη ἀρχαία καὶ λαμπρά, weswegen der Papyrus nach 200 zu datieren ist, vgl.: Litinas 1995, 78f.

<sup>639</sup> Zur Lesung siehe Pintaudi – Sijpesteijn 1992, 230 Komm. zur Z. 26.

<sup>640</sup> Zur Datierung siehe Pintaudi – Sijpesteijn 1992, 227.

					steht vor dem Namen, stark fragmentarisch, Register	
60	[---]δῶρος	Verso Z. 1: <b>ἐνάρχο[υ] κοσμητ(οῦ)</b>	2. Jh.; 4. (5.)9	Oxyrhynchites? <sup>641</sup>	Absender eines Dankesbriefes. Er hat nun alle Ingredienzen für das Parfum κῦφι, welches für den Gott Harpebekis <sup>642</sup> als Weihrauchopfer verbrannt werden soll. Brief	P.Warr. 13
61	Κλαύδι[ος] Ἡράκλειο[ς]	Z. 11: <b>κοσμητής</b>	2. Jh. (131/132 oder 153/4) <sup>643</sup>	Alex.	Er wird gemeinsam mit einem Gymnasiarchen [1] und einem Exegeten [3] genannt. Der Papyrus steht wahrscheinlich im Zusammenhang mit den Eiskrisisverfahren	Litinas 2010, 435-440
62	N. N.	Verso Z. 2: ] <b>κοσμητεύσαντος</b> Ὁξυρυγγ(ῶν) <sup>644</sup>	2. Jh.	Oxy. (Oxy.)	Privatbrief über den Erhalt von angeknabbertem Käse und das Warten auf einen gewissen Serenos. Auf dem Verso unter dem Empfänger und Absender steht in einer anderen Hand auf dem Kopf gestellt geschrieben: ]κοσμητεύσαντος Ὁξυρυγγ(ῶν). Der Zusammenhang ist unklar. Links davon sind Spuren weiterer Buchstaben erkennbar <sup>645</sup>	P.Oslo II 52
63	Πασίων	Z. 12: <b>κοσ(μητεύσας)</b>	2.-3. Jh.	Arsinoites	Er besitzt vier Aruren Land. Steuerliste	BGU II 576 <sup>646</sup>
64	Λοῦπος	Z.1: <b>κο(σ)μ(ητεύσας)</b>	2.-3. Jh. <sup>647</sup>	Oxyrhynchites	Verzeichnis von ehemaligen	P.Paramone 11

<sup>641</sup> Siehe: David – van Groningen – van Oven (Hrsg.), P.Warr. 13 Komm. zur Z. 4.

<sup>642</sup> Zu Harpebekis siehe: Whitehorne 1995, 3068 Nr. 24; Zu κῦφι siehe: David – van Groningen – van Oven (Hrsg.), P.Warr. 13 Komm. zur Z. 5; Hopfner 1921, 139f. Nr. 545 (= SPP XXI); Der Schriftsteller Plutarch beschreibt ein Rezept für κῦφι (Plutarch, De Isid. et Osir. 80 [383 E]).

<sup>643</sup> Zur Datierung und zum Ort siehe: Litinas 2010, 437f. Komm. zu den Z. 2, 7, 9 und 10.

<sup>644</sup> Zur Auflösung von Ὁξυρυγγ(ῶν) siehe: Hagedorn 1973, 280 Anm. 13.

<sup>645</sup> Vgl.: Eitrem, P.Oslo II 52 Komm. zum Verso.

<sup>646</sup> BGU II 576 gehört zu BGU II 575 (Arsinoites, 2.-3. Jh.).

<sup>647</sup> Zur Datierung siehe: Mitthof 2006, 102f ad 11; Kruse, P.Paramone 11 Einl. S. 118-120.

					munizipalen Beamten, die zu einer nicht genannten Liturgie eingeteilt waren, <sup>648</sup> geordnet nach den Toparchien. Er [1] war gemeinsam mit einem gewissen Apoll(onios), ehemaliger Agoranomos [2] in der oberen Toparchie tätig. Behördliche Notiz	
65+ (107) <sup>649</sup>	Σεραπίω(ν) ὁ καὶ Ἀλέξ(ανδρος)	Z. 2: <b>κο(σ)μ(ητεύσας)</b>	2.-3. Jh.	Oxyrhynchites	Er ist tätig in der westlichen Toparchie. Ausnahmsweise hat er keinen Amtskollegen. Behördliche Notiz	P.Paramone 11
66	Σαραπίω(ν) ὁ καὶ Διογ(ένης) <sup>650</sup>	Z. 3: γυμ(νασιαρχήσας) <b>κο(σ)μ(ητεύσας)</b>	2.-3. Jh.	Oxyrhynchites	Er ist als einziger in der östlichen Toparchie. Behördliche Notiz	P.Paramone 11
67	] .σθου <sup>651</sup>	Kol. I Z. 21: <b>κεκοσμ(ι)</b> ὁ ἱερεὺς ἐξηγητ(ής)	2.-3. Jh.	Arsinoites	Zusammenstellung von amtlichen Dokumenten	P.Graux II 13
68	Ἀπίων	Z. 10: <b>γενομένω κοσμητῆ</b> ἑνάρχω [	2. oder Beginn des 3. Jh. <sup>652</sup>	Herk. unbek.	Jemand hat die Absicht an ihn Besitz abzutreten. Register von Verträgen	SB I 5166
69	/	Z. 1: <b>κοσμητεύσας</b>	2.-3. Jh.	Herk. unbek.	Er lebte 50 Jahre und 7 Monate. Mumienbinde	SB XII 11199
70	Ἡρων Διοσκόρου	Z. 4-5: <b>κεκοσμητευκῶς</b> βουλευτῆς τῆς αὐτῆς Ἀρσι(νοιδῶν) [πόλεως ἀναγρα]φόμενος ἐπ' ἀμφόδου Μακεδόνων ὡς ἐτῶν ἐξήκοντα ἑνὸς οὐλή <sup>653</sup> ἴχνει	202-203	Ptol. Euer. (Ptol. Euer.)	Ihm wurde das Darlehen in der Höhe von 1700 Drachmen zurückbezahlt. Zusätzlich erhielt er 100 Drachmen an Zinsen. Er ist registriert im Bezirk der Makedonen, 61 Jahre alt und hat	P.Lond. II 348 M.Chr 197

<sup>648</sup> Zur möglichen Funktion der Beamten siehe: Kruse, P.Paramone 11 Einl. S. 120-124.

<sup>649</sup> Sarapion alias Alexandros ist höchst wahrscheinlich mit Sarapion alias Alexandros von P.Gen. II 116 {(107)} (Oxy., 24.6.247) zu identifizieren, vgl.: Kruse, Paramone 11 Komm. zur Z. 2.

<sup>650</sup> In P.Oxy. III 501 = M. Chr. 349 = P.Oxy. I 166 descr. (Oxy., 11.10.186) verpachtet ein gewisser Sarapion alias Diogenes gemeinsam mit seinem Bruder Herakleides alias Diogenes, beide Söhne des Diogenes, und ehemalige Gymnasiarchen von Oxyrhynchos, Land im Umkreis des Dorfes Taampemou im Oxyrhynchites.

<sup>651</sup> Der Zusammenhang ist nicht klar. Nach D. Hagedorn und B. Kramer ist .σθου vermutlich der Rest des Patronymikons des Exegeten. Das **κεκοσμ(ι)** wird von ihnen nicht erwähnt, vgl.:

Hagedorn – Kramer, P.Hamb. IV S. 263 Nr. 309 mit Anm. 172.

<sup>652</sup> Zur Datierung siehe: Sijpesteijn 1995a, 244.

<sup>653</sup> ἴχνι, pap.

					eine Narbe an der Fußsohle. Darlehensquittung	
71	Διογένης Ἐρμαίου	Z. 4: <b>κοσμη[εὐ]σαντος</b> τ[ῆς αὐ]τῆς Ἐρμοῦ πόλεως	kurz nach 204	Hermupolis (Hermupolis)	Seine Enkelkinder erhalten von ihren Onkeln mütterlicherseits anstelle von portionierten, jährlichen Zuwendungen die einmalige Zahlung von 20 Artaben. Die Onkel waren durch ihren Vater Diogenes testamentarisch verpflichtet worden für die Enkel und für deren Mutter Viktorina (deren Schwester) zu sorgen. Zahlungsbestätigung	P.Ryl. II 181
72	Ἀμμώνιος	Z. 1-2: <b>προκοσμη[τεύ]σας</b> γυμνα[σ]ιαρχήσας <sup>654</sup> βουλευτῆς τῆς Ἡρακλεωτῶν πόλεως	30.3.205	Herakleopolis (Herakleopolis)	Er hat den Teilbetrag von 3000 Drachmen von den geschuldeten 6500 Drachmen zurückerhalten. Quittung über eine Teilrückzahlung	SPP XX 18 CPR I 228
73	Ἐρμίας Σώτου	Z. 3-6: δημου τοῦ κατ[ᾶ] μητέρα πάππου Ἐρμίου Σωσικοσμεῖο[υ] τοῦ καὶ Ἀλθαιέως <b>ἀποδεδειγμένου κρο[μ]ητοῦ</b> βουλευτοῦ τῆς Ὁξυρυγχιτῶν πό[λεως].	206-212 <sup>655</sup>	Oxy. (Oxy.)	Hermias, designerter Kosmet und Buleut von Oxyrhynchos, wendet sich an Harpalos und die anderen <i>praktores der xenike praktoria</i> wegen eines verpfändeten Hauses mit Atrium, Hof und Zubehör im Dorf Iseion Panga im Oxyrhynchites. Er besitzt das alexandrinische Bürgerrecht. Brief	P.Col. X 265
74	Μύστης	Z. 4: <b>κο[μ]ητεύσαντι</b> βουλ(ευταῖς) βιβλ(ιοφύλαξιν) ἐνκ(τήσεων) Ἀρσ[ι(νοῖτου)] Z. 24-25: <b>κοσμητεύσας</b> βουλ(ευτήης)	7.10.209	Ptol. Euer.	Er fungiert gemeinsam mit einem gewissen Didas, ehemaliger Exeget [1], als βιβλιοφύλαξ ἐνκτήσεων. Parathesisgesuch	P.Hamb. I 16 Sel.Pap. II 325 Jur.Pap. 65
74	Μύστης	Z. 1: <b>κοσ(μητεύσαντι)</b> ἀμφοτ(έροις) βουλ(ευταῖς)	ca. 209-210	Ptol. Euer.	Er fungiert gemeinsam mit einem gewissen Didas, ehemaliger Exeget	P.Hamb. I 14 Schubert 2007, 75f.

<sup>654</sup> Möglich ist auch γυμνα[σ]ιαρχος].

<sup>655</sup> Zur Datierung siehe: Habermann 1999, 205f (BL XII 54) und Tacoma, BL XI S. 65.

		βιβλ(ιοφύλαξιν) ἐνκ(τήσεων) Ἄρσι(νοίτου)			[1], als βιβλιοφύλαξ ἐνκ(τήσεων). Veräußerungsanzeige	
75	Δίδυμος Μαικηνᾶ	Z. 2-3: <b>κοσμητεύσαντος</b> καὶ γυμνασιαρχ[χ]ήσαντος (H.2) ‘βουλ(ευτου)’ (H.1) Ἐρμοῦ πόλεως τῆς μεγάλης ἀρχαίας καὶ λαμπρᾶς Z. 20-21: <b>κοσμητεύσας</b> καὶ γυμνασιαρχήσας βουλευτῆς	23.10.210 <sup>656</sup>	Hermupolis (Hermupolis)	Er schreibt an den Dioiketen Kalouentios Adioutor, da er nicht vor Gericht in Alexandria erscheinen kann aufgrund der Ernte. Petition	P.Flor. I 6
76	Ἀμ[μῶ]νιος	Z. 13: <b>κοσμητεύσαντα</b>	vor 212 <sup>657</sup>	Karanis – Arsinoites	Er wohnte im Stadtteil Phremei (Ptol. Euer.) und war mit Taarpakysis, Tochter des Apollonios, Enkelin des Sarapion, aus Karanis verheiratet. Zensusdeklaration	P.Mich. IX 542
77	Ἡρων? <sup>658</sup>	Z. 5: <b>κοσμητεύσαντος</b> <sup>659</sup> ἐπιμ[ελητῶν]	vor 212 <sup>660</sup>	Ptol. Euer.	Er <sup>661</sup> [2] ist gemeinsam mit einem gewissen Mysthes <sup>662</sup> ἐξηγ(ητοῦ) [1] Epimelet für einen Tempelbesitz (Ausgaben und Einkünfte). Abrechnung <sup>663</sup>	BGU XIII 2279
78 + (89)	Διογένης	Z. 2: <b>κοσμητεύσαντος</b> τῆς (αὐτῆς) πόλεως	27.3-25.4.213	Hermupolis (Hermupolis)	Eine Frau bestätigt den Verkauf von vier Aruren Katökenland im Hermopolites für 4000 Drachmen. Ihr κύριος ist ihr Ehemann Hermes, dessen Vater Diogenes Kosmet	P.Amh. II 96

<sup>656</sup> Zum Inhalt des Papyrus siehe: Bagnall 1998, 63-65.

<sup>657</sup> Zur Datierung vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb IV S. 229 Anm. 50.

<sup>658</sup> Ἡρωνος pap.

<sup>659</sup> In der Edition steht κοσμη(ητοῦ), jedoch ist die Auflösung κοσμη(ητεύσαντος) vorzuziehen.

<sup>660</sup> Zur Datierung siehe: BL VII S. 26.

<sup>661</sup> Es ist weder sicher, ob der Titel κοσμ(η) wirklich zu Heron gehört, noch ob Heron Epimelet war. Am Papyrus ist zu lesen διὰ Μύστου ἐξηγ(ητοῦ) καὶ. Danach fehlen ungefähr 17 Buchstaben. Die darauffolgende Z. 5 beginnt mit Ἡρωνος κοσμη(ητοῦ) ἐπιμ[ελητῶν. Das Ende der Zeile ist wiederum nicht erhalten. Mysthes vertritt offensichtlich eine andere Person, deren Name am Ende der Z. 3, wo wiederum ungefähr 17 Buchstaben fehlen, gestanden hat. Heron könnte ebenfalls eine Person vertreten haben, deren Name am Ende der Z. 4 genannt war. Er könnte aber auch der Vater der Person sein, deren Name nicht mehr erhalten ist, womit er nicht als Epimelet für den Tempelbesitz agieren würde, sondern sein Sohn. Ob das κοσμ(η) dann zum Sohn oder zum Vater gehört, lässt sich nicht entscheiden. Am Ende der Zeile 4 wäre genügend Platz für den Namen des Sohnes, einen gekürzten Amtstitel und für υιοῦ.

<sup>662</sup> Zur Lesung des Namens siehe Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 249 Anm. 118.

<sup>663</sup> Vgl.: Bowman 1980, 191.

					war. Verkaufsbestätigung	
79	Πτολεμαῖος	Z. 5: <b>κοσμητεύσαντι</b> Ἀλεξανδρείας	ca. 214-6.225 <sup>664</sup>	Oxy. (Alex.)	Zahlungsanweisung für den Kauf eines versteigerten Hauses und eines $1\frac{1}{8}$ Aruren großen Wein- oder Obstgartens in der Nähe von Tholthis, Untere Toparchie, für 135 Drachmen und 2 Obolen. Er war vielleicht derjenige, dessen Besitz konfisziert und zur Versteigerung freigegeben wurde. Anweisung, fragmentarisch <sup>665</sup>	SB XX 14292
80 + 81? <sup>666</sup>	Αὐρήλιος Σέρηνος ὁ καὶ Ἰσίδωρος	pg. III Z. 3-5: <b>[κοσμη]τ(εύσαντος)</b> βουλ(ευτοῦ), αἰρεθέντος ὑπὸ τῆ[ς] κρατίστης [βουλ(ῆς) εἰς] ἐπιμέλειαν τῶν προσηκόντων τῶ πα[ρ'] ἡμῖν θ]εῶ Διὶ Καπιτωλίωι. pg. V Z. 3: <b>κοσμ(ητεύσαντι)</b> βου[λ(ευτῆ)]	215-216	Arsinoites	Aur. Serenos alias Isidoros wurde von der Bule zum Epimeleten für das Tempelvermögen des Jupiter-Kapitolinus-Tempels in Ptol. Euer. gewählt. Rechnungsbericht über die Tempeleinnahmen und Ausgaben für die Monate Mechir bis Epeiph	BGU II 362 pg. III-VIII: W. Chr. 96 pg. III-VIII: Vandoni 1964, Nr. 41
81 + 80?	[Αὐρήλιος -ca.?- ὁ καὶ Σ]ερῆνος	Fragm. III: Z. 4-5: ἀρχι[ερ(ατεύσας) <b>κοσμ(ητεύσας)</b> βουλ(ευτῆς) ἐπι]μελητῆς	215-216	Arsinoites	Sehr fragmentarisch, Subskription, Rechnungsbericht	BGU II 362
82	Εὐπορος <sup>667</sup>	pg. V Z. 21: <b>κ[οσ]μη(τεύσαντος)</b> W.Chr. 96 pg. V Z. 21: <b>κ[εκ]οσμ(ητευκότος)</b> <sup>668</sup>	215-216	Arsinoites	Sein Sohn Sarapion zahlt Abgaben für die Pacht/Miete eines zum Jupiter-Kapitolinus-Tempel von Ptol. Euer. gehörigen Besitzes,	BGU II 362 pg. III-VIII: W. Chr. 96 pg. III-VIII: Vandoni 1964, Nr. 41

<sup>664</sup> Zur Datierung siehe: Bowman 2004, 144f.

<sup>665</sup> Siehe: Willis 1988, 127.

<sup>666</sup> Wegen der Angabe ἐπιμελητῆς und der Position vor einem Vacat mit anschließender Datierung könnte es sich eventuell bei ihm um Aur. Serenos alias Isidoros der Z. 2 pg. III und der Z. 3 pg. V handeln. Der Name Aur. Serenos kommt allerdings allein in diesem Papyrus öfters vor: pg. XV Z. 10: Αὐρηλίω Σερήνω γενομ(ένω) ἀντεξηγη(τῆ); pg. XVI Z. 9: Αὐρήλιος Σέρηνος ἀγο[ρανομ(ήσας)]. Zudem wäre, wie U. Wilcken bemerkte, das Weglassen des Aliasnamen in seiner Subskription verwunderlich, Wilcken 1885, 445.

<sup>667</sup> Nach F. Mitthof könnte Euporos mit dem Euporos aus der Z. 5 von P.Bingen 106, dessen auszuübendes Amt aufgrund der Erhaltung nur schwer zu eruieren ist, identisch sein, vgl.: Mitthof, P.Bingen 106-107 Einl.; Im Kommentar zur Z. 5 von P.Bingen 106 (S. 410) sprach er sich allerdings aufgrund der noch zu erkennenden Tintenspuren für die Gymnasiarchie aus, was von F. Morelli akzeptiert wurde, vgl.: Morelli 2002, 316. Somit scheidet eine Identifizierung des Euporos mit dem von P.Bingen 106 aus.

<sup>668</sup> Obwohl W.Chr. 96 die Neuedition von BGU II 362 pg. III-VIII ist, wird in jüngeren Publikationen auf die Lesung von BGU II 362 pg. V Z. 21 zurückgegriffen, vgl. z. B.: Hagedorn 1990, 282.

					Rechnungsbericht	
83	Δίδυμος Κόρακος	pg. IX Z. 6: <b>κεκ[ο]σμ(ητευκότος)</b>	215-216	Arsinoites	Seine Tochter Ptollos zahlt Zinsen in der Höhe von 10 Drachmen für die Benutzung eines zum Tempelbesitz gehörigen Hauses im Stadtteil Apollonios von Ptolemais Euergetis. Rechnungsbericht	BGU II 362
84	Αύρηλιος Κάλας (Αύρηλίου Κάλανος παρ.)	pg. XII Z. 6-7: <b>ἐνάρχου κοσμητοῦ</b>	215-216	Arsinoites	Sein Vater Aur. Chairemon, ehemaliger <i>archiereus, bouleut</i> , ist Bürge für einen gewissen Paatis, der 3000 Drachmen als Darlehen aus der Tempelkasse erhalten hat. Chairemons Sohn wird erwähnt, weil er amtierender Kosmet ist. Rechnungsbericht	BGU II 362
85	] αρ. [. ]ακος	Fragm. VII: <b>κεκοσμ(ητευκότος)</b>	215-216	Arsinoites	Sehr fragmentarisch	BGU II 362
86	Αύρηλ(ιος) Διογ(ένης)	Z. 3: ἀπ[ὸ] <b>κε(κοσμητευκότων)</b> τῆς Ὀξ(υρυγχιτῶν) πόλ(εως)	26.2.-26.3.216	Oxy. (Oxy.)	Er ist Teil einer Kommission, welche die Überführung von Kälbern vom Oxyrhynchites nach Alexandria für den Besuch des Kaisers Caracalla überwachen sollte, <sup>669</sup> Bericht	P.Oxy. XLIII 3090
87	Χαιρήμων	Z. 5: <b>κοσμητεύσαντος</b> βουλευτοῦ	216-217	Herakleopolites	Er ist Vormund seiner Frau Isidora und deren Schwester Herakleia alias Stotoetis, welche ein sechs Aruren großes Grundstück zu untrennbaren Teilen in der Nähe des Dorfes Kiltio von ihrem Vater, Ploution, geerbt haben. Pachtvertrag	SPP XX 22 CPR I 35
88	Αύρηλιος	Z. 2-4: <b>ἐναρχος κ[οσ]μητῆς</b>	216-217 (?)	Athribites	Er teilt den <i>basilikos grammateus</i>	P.Oxy. XII 1458

<sup>669</sup> Zum Inhalt siehe: Mitthof 2001, 336-337.

	Αἰλ[ου]ρίων (Z. 4-7: πρίν δ[έ] τυχεῖν <sup>670</sup> τῆς Ῥωμαίων πολιτείας Αἰλουρίων Ζωίλου Νε[ο]κόσμι[ος] ὁ καὶ Ἀλθαιεύς)	βουλ(ευτής) τῆς Ἀθριβιτῶν πόλεως		(Athribis)	mit, dass manche seiner 79 registrierten Schafe verstorben sind. Außerdem hat er 2 Ziegen. Er ist römischer Bürger. Bevor er das römische Bürgerrecht erlangt hat, hat er Ailourion, Sohn des Zoilos, geheißten und hat dem Demos Althaius und der Tribus Neokosmios angehört. Kleinviehdeklaration	
(89) + 78	Διογένης	Z. 2-3: <b>κοσμητεύσαντος</b> <sup>671</sup> Ἑρμοῦπόλε[ως τῆς μεγάλης] ἀρχαίας καὶ [λ]αμπρᾶς	11.4.-28.8.217	Hermupolis (Hermupolis)	Aur. Phibas, Sohn des Patos, Enkel des Hermes, vom Gutshof des Achilleus, will von Aurelia Tisois alias Eudaimonis <sup>672</sup> , Tochter des Herminos 10 $\frac{1}{2}$ Aruren Land im Umkreis des Dorfes Poimenon für vier Jahre pachten. Aurelia Tisois alias Eudaimonis wird vertreten durch Aur. [.....] alias Diogenes <sup>673</sup> , Sohn des Hermes, Enkel des ehemaligen Kosmeten Diogenes. Pachtangebot	P.Stras. I 2
89	[Αύ]ρή(λιος) Πτολεμαῖος ὁ καὶ [Ζευ]ξιανός	Z. 2-4: <b>κοσμητ(εύσας)</b> βουλ(ευτής) καὶ [οἱ] σὺν α(ύτῳ) αἰρεθ(έντες) ἐπὶ κατασ(πορᾶς) [κ]αὶ ἀναδόσεως σ(περμάτων)	27.11-27.12.217	Tanais – Oxyrhynchites	Er und die übrigen Mitglieder einer für die Überwachung der Aussaat und für die Ausgabe von Saatgut gewählten Kommission melden den Sitologen von Tanais, dass sie 13	P.Oxy.Hels. 24

<sup>670</sup> τυχεῖν, pap.

<sup>671</sup> Der Schreiber korrigierte κοσμητευσαντος zu κοσμητεύσαντος. Als Grund für die Verschreibung vermutete der Editor, dass der Schreiber zunächst auf den Titel κοσμητεύσαντος vergessen hatte und mit der Schreibung von Ἑρμοῦπόλεως begonnen hatte, bevor ihm sein Fehler bewusst wurde, vgl.: Preisigke, P.Stras. I 2 Komm. zur Z. 2.

<sup>672</sup> Aurelia Tisois alias Eudaimonis erscheint in der Liste P.Amh. II 122 (Hermupolis, 211-212) als Naturalsteuerleisterin.

<sup>673</sup> Aur. [.....] alias Diogenes wird als υἱοῦ μου bezeichnet (Z. 1-2: Αύρηλίᾳ Τισοῖτι τῆ καὶ Εὐδαμονίδι Ἑρμείνου διὰ τοῦ υἱ[ί]οῦ μου Αύρηλίου [. . . . .] τοῦ καὶ Διογένους Ἑρμοῦ υἱοῦ Διογένους κοσμητεύσαντος). Aufgrund der genannten Namen kann Aur. [.....] alias Diogenes nicht der leibliche Sohn der Aurelia Tisois alias Eudaimonis sein. Aur. [.....] alias Diogenes ist der *phrontistes* der Aurelia Tisois alias Eudaimonis, vgl.: Gradenwitz 1906, 411. Bei υἱοῦ μου (mein Sohn) handelt es sich vermutlich nur um eine Höflichkeitsfloskel, vgl.: Preisigke, P.Stras. I 2 Komm. zur Z. 1.

					Artaben Weizen aus der staatlichen Kornkammer für einen gewissen Aur. Dionysios als Darlehen genommen haben. Er hat unterzeichnet. Bescheinigung	
90	Αύρη(ιος) Ίσχυράμμων Σαραπίωνος	Z. 4 (links): <b>κοσμητεύσαντι</b> βουλευτῆι καθηγεμόνι ἐφήβων	kurz nach dem 28.10.220	Leontopolis	Er führte die Epheben an. Inschrift all derjenigen, die bei den ersten isoantinoischen, ephebischen Wettkämpfen am 28.10.220 in Leontopolis die Chlamys trugen oder Epheben waren (χλαμυδηφορήσαντες καὶ ἐφηβεύσαντες)	SEG LI 2159 <sup>674</sup> = Bingen 2001, 209-229 SB VIII 9997 = SEG XL 1568 = Tod 1951, 86-99
91	Αύρηλιος Νεμεσίων Λεοντᾶ	Z. 5 (links): <b>κοσμητεύσας</b> βουλευτῆς ἀρχιέφηβος	kurz nach dem 28.10.220	Leontopolis	Er war Archiephebos (= Ephebarch), Leiter der Epheben, weswegen er vor den Epheben genannt wird, <sup>675</sup> Inschrift	SEG LI 2159
92	Σαραπίων Ίσίδωρος	Z. 16 (links): <b>κοσμητεύσαντος</b>	kurz nach dem 28.10.220	Leontopolis	Sein Sohn Dioskorammon siegte beim Doppellauf der Bartlosen	SEG LI 2159
93	Ὅριγένης τοῦ Ἡφαιστίωνος	Z. 63 (rechts): <b>κοσμητεύσαντος</b>	kurz nach dem 28.10.220	Leontopolis	Sein Sohn Ailourion, geboren von einer gewissen Kyrilla, wurde vom Epistrategen zur Ephebie zugelassen, Inschrift	SEG LI 2159
94	Α[ύ]ρηλιος Πατερμούθιος	Z. 2-3: <b>κοσμ(η)τεύσαντος</b> [ - ca.10 - ἐ]νάρχου πρυτάνεως	222-234	Ptol. Euer. – Arsinoites	Er repräsentiert als Prytan die Bule. Präskript eines Schreibens an die Bule, fragmentarisch	CPR XXIII 11
95	[- ca.12 -] .ορος	Z. 4: <b>ἐκ μέρους κοσμητεύσας</b> βουλ(ευτῆς)	222-234	Ptol. Euer. – Arsinoites	Er wendet sich an die Bule von Ptolemias Euergetis. Präskript eines Schreibens an die Bule, fragmentarisch	CPR XXIII 11
96	Α[ύ]ρηλιος Ἵριγέ[νης] ὁ καὶ	Z. 15-16: <b>κοσμητεύσαντος</b> τῆς [ - ca.?- ]ων	222-235	Oxy.	Die Beamtschaft des Dorfes Seryphis gibt auf Nachfrage dem	SB XVI 12494

<sup>674</sup> Zur Inschrift siehe: Kapitel 3.1.2.

<sup>675</sup> Vgl.: Bingen 2001, 212-216.

	Θέων				Prytanen von Oxy. Auskunft über den Besitzstand von jeglicher Art des Aur. Origenes alias Theon, ehemaliger Kosmet, im Dorfe Seryphis. Die Auflistung der Güter ist unvollständig. Amtlicher Brief	
97	Τιβέριος [Κ]λαύδιος Απολινάριος	Kol. II Z. 75: ὄντος πρὸς [τῆ] ἐπικρίσει <sup>676</sup> τοῦ β γράμματος Kol. II Z. 76-77: νεωκόρου τοῦ μεγάλου Σαράπιδος τῶν <b>κεκοσμητευκότων</b> [τοῦ] <sup>677</sup> ἐπὶ τῆς εὐθηνίας ἱερέως καὶ ἐ[ξηγ]ητ[οῦ]	3.11. vor 223? (7.7.166)	Moirai – Hermopolites (Alex.)	Bittschrift eines im Hermopolites ansässigen Alexandriners an den <i>praefectus Aegypti</i> zwecks Befreiung vom Liturgendienst wegen seiner 70 Jahre und wegen Krankheit, mit einer Abschrift seiner γραφή παίδων: Aus dieser geht hervor, dass Tiberios Klaudios Apolinarios, einer der ehemaligen Kosmeten, damals für die Epikrisis zuständig war. Er war gleichzeitig noch mit der Getreideversorgung betraut und Priester und Exeget <sup>678</sup>	P.Flor. III 382 P.Flor. I 57 Kol. II Z. 67-91: W.Chr. 143
98 + 99?	Αὐρήλιος Σερῆνος <sup>679</sup>	Z. 1-3: κο[σμητ-] βο[υ]λευτῆς τῆς Ὁξυρυγ[χιτῶν] πόλ[ε]ως	26.4.-25.5.223	Oxy. (Oxy.)	Er weist auf Anordnung des Strategen den <i>komogrammateus</i> mehrerer Dörfer in der Unteren Toparchie des Oxyrhynchites an ihm einen Bericht mit den Namen einiger Landbesitzer und den Angaben über deren Landbesitz zu schicken, damit es bei der Grenzsetzung nicht zu Schwierigkeiten kommen wird. Der Sache vorausgegangen ist eine Petition von Aur. Sarapion, dem	P.Oxy. LXX 4775

<sup>676</sup> Lies: ἐπικρίσει.

<sup>677</sup> Zur Ergänzung und Interpretation siehe: Jouguet 1911 [1968], 296; Hennig 2000, 598f.

<sup>678</sup> Vgl.: Hennig 2000, 598; Wilcken 1906, 535.

<sup>679</sup> Aur. Serenos ist vermutlich derselbe Aur. Serenos wie in P.Oxy. XLIV 3171. Beide Male ist der Amtstitel präterital aufzulösen.

					Schriftführer der Aurelia Isidora, an den Strategen. Die Funktionsbezeichnung des Aur. Serenos wird nicht genannt <sup>680</sup> , amtlicher Brief	
99 + 98?	Αύρηλιος Σεργήνος	Z. 8: <b>κοσμη(ε)ύσας</b> βουλ(ευτής)	225-250 <sup>681</sup>	Oxy.?	Liste von Subskriptionen von Buleuten, er stimmt gemeinsam mit den anderen zu etwas zu	P.Oxy. XLIV 3171
100 <sup>682</sup> + 151? + 152?	Αύρηλιος Αντων[ν]ῆνος	Z. 7: <b>κοσμη(η)τεύσας</b> βι[β]λ(ιοφύλαξ)	12.7.226	Arsinoites	Er ist βιβλιοφύλαξ ἐνκτήσεων. Parathesisgesuch	P.Diog. 20
101	Αύρηλ[ι]ος Πτολλίων Ἀμοίτος <sup>683</sup> τοῦ Σαραπίωνος, μητρό[ς] Διδύμης	Z. 6-7: <b>κοσμητῶν</b> βουλευτῶν τῆς αὐτῆς πόλεως (Z. 5-6: ἀμφοτέρων ἀπ' Ὁξ[υρ]ύ[γ]χων πόλεως) Z. 36: ἀμφό(ε)ροι <b>κοσμη(α)ί</b>	11.9.229	Oxy. (Oxy.)	Er wendet sich gemeinsam mit Aur. Apion [2] <sup>684</sup> an den Strategen Aur. Leonides, damit dieser die βιβλιοφύλακες ἐνκτήσεων anweist, ein von ihnen beinahe vor einem Jahr gekauftes Ackerland von 14 $\frac{17}{32}$ Aruren in der Nähe des Dorfes Antipera Pela zu registrieren. Petition	P.Oxy. XXVII 2473
102	Αύρηλ[ι]ος Ἀπίων ὁ	Z. 6-7: <b>κοσμητῶν</b> βουλευτῶν τῆς	11.9.229	Oxy. (Oxy.)	Er wendet sich gemeinsam mit Aur.	P.Oxy. XXVII 2473

<sup>680</sup> P.Oxy. LXX 4775 lässt viele Fragen unbeantwortet. Welche Funktion hatte Aur. Serenos inne und warum wandte sich der Stratege nicht direkt an den *komogrammateus*, sondern wählte den Umweg über Aur. Serenos? Was genau sollte Aur. Serenos tun? Von ähnlichen Inhalt wie P.Oxy. LXX 4775 ist Mitthof, CPR XXIII 5: „Bericht an das Rechnungsamt des Gaus über die Revision von Grundstücksgrenzen“ (Ptemo – Lykopolites, 169-177). Aufgrund der Parallele zu CPR XXIII 5 wäre es naheliegend, dass auch Aur. Serenos als βιβλιοφύλαξ δεμοσίων λόγον agiert. Das Weglassen der Funktionsbezeichnung ist kurios, siehe: Thomas, P.Oxy. LXX 4775 Komm. zu den Z. 1-2.

<sup>681</sup> Der Editor datierte den Papyrus anhand der Paläographie und aufgrund des Vorkommens des Gentiliz Aurelios in den Namen der Buleuten die Zeit zwischen 214-250, vgl.: Bowman, P.Oxy. XLIV 3171. In der Z. 15 ist die Unterschrift eines gewissen Aur. Neikias alias Dionysios, ἀγορανο(μ) βουλ(ευτής) zu lesen. Dieser ist nach G. Messeri mit dem *agoranomos* Nikias aus einer der Petition an den Strategen beigelegten Kopie eines Darlehensvertrages vom 4.12.225 (P.Mich. XI 614, Z. 23 (Oxy., 258-259) zu identifizieren. G. Messeri folgerte daraus, dass der Text nach 225 zu datieren ist, vgl.: Messeri 1986, 59-62. Ist die Identifizierung zutreffend, dann ist das Dokument nach 225 zu datieren.

<sup>682</sup> Aur. Antoninos ist vielleicht identisch mit dem Bibliophylax Aurelios Antoninos von PSI X 1126 {151} (Arsinoites, 3. Jh.) und mit dem von PSI X 1127 {152} (Arsinoites, 3. Jh.).

<sup>683</sup> ἀμοίτος, pap.

<sup>684</sup> Ein Aur. Ptollion und ein Aur. Apion alias Ammonios werden von einem gewissen Aur. Chaeremon, Sohn des Herakleides, zur Überwachung einer ordnungsmäßigen Durchführung seiner Bestattung mittels seines Testaments (P.Oxy. XXII 2348, Oxy., 21.7.224) bestimmt. Vielleicht handelt es sich bei ihnen um dieselben, wie in P.Oxy. XXVII 2473, vgl. auch Rea, P.Oxy. XXVII 2473 Komm. zur Z. 2.

	καὶ Ἀμμώνιος Ἀπίωνος <sup>685</sup> ἐπικαλούμενου Πασσειρίων[ο]ς, μητρὸς Οὐαριάνης	αὐτῆς πόλεως (Z. 5-6: ἀμφοτέρων ἀπ' Ὁξ[υρὺ]γγων πόλεως) Z. 36: ἀμφότ(εροι) <b>κοσμητ(αί)</b>			Ptollion [1] an den Strategen Aur. Leonides, damit dieser die βιβλιοφύλακες ἐνκτήσεων anweist, ein von ihnen beinahe vor einem Jahr gekauftes Ackerland von 14 $\frac{17}{32}$ Aruren in der Nähe des Dorfes Antipera Pela zu registrieren. Petition	
103	Ἑρμεῖνος	Z. 12: <b>κοσμητεύσαντα</b> Z. 14: [ρ]ήτωρ	5.7.232 oder 5.7.233 (vor dem 5.7.232)	Hermupolis	Er fungierte als Anwalt bei der Verhandlung vor dem Präfekten Honoratianos wegen einer zu Unrecht bestehenden Hypothek. Anweisung (des Strategen?) an die βιβλιοφύλακες ἐνκτήσεων die Hypothek aufzuheben. Schreiben mit Abschriften älterer Dokumente u. a. mit dem Protokoll der Verhandlung	SB I 5676
104	Ἀυρήλιος Κορακίων	Z. 1-4: ἐκ <sup>686</sup> <b>μέρους κοσμητεύσαντι</b> (...) τῆς Ἄρσι(νοϊτῶν) πόλεως αἰρεθεῖσι ὑπὸ τῆς κρα(τίστης) βουλῆς ἐπὶ τε λιμνασμοῦ [κα]ὶ ἀρδιῶν κατασπορᾶς <sup>687</sup> καὶ τῆ<ς> <sup>688</sup> τῶν σπερμάτων ἀν[αδόσεω]ς Θεμ(ίστου) μερίδος <sup>689</sup>	29.11.239	Arsinoites (Ptol. Euer.)	Er [1] wurde gemeinsam mit einem gewissen Herakleides, ἐκ μέρους ἀρχι(ερατεύσαντι) [2], von der Bule für die Ausgabe von Saatgut und für die Kontrolle über deren ordnungsgemäße Verteilung, sowie für deren künstliche Bewässerung gewählt. Antrag auf Gewährung eines Saatgutdarlehens von den Presbyteroi eines Dorfes	P.Flor. I 21
105	Ἀυρήλιος	Kol. I Z. 13-16: (...)	241-242	Herakleopolites	Er [4] ist gemeinsam mit einem	P.Vind.Tand. 11

<sup>685</sup> Dessen Vater Apion alias Pausirion findet sich in P.Oxy. LXV 4481 (Oxy., 11.-26.3.179), vgl.: Thomas, P.Oxy. LXV 4481 Komm. zur Z. 2 (BL XI 163). In P.Oxy. LXV 4481 wendet sich ein gewisser Apion alias Pausirion aufgrund von Ehestreitigkeiten, jedoch nicht mit der Mutter von Aur. Apion alias Ammonios, an den *praefectus Aegypti*, siehe dazu: Lewis 1999, 327f.

<sup>686</sup> ἐγ, παρ.

<sup>687</sup> Zur Lesung ἀρδιῶν κατασπορᾶς vgl.: BL V S. 29.

<sup>688</sup> τη, παρ.

<sup>689</sup> σπερμάτων ἀν[αδόσεω]ς Θεμ(ίστου) μερίδος: Lesung von N. Lewis (Lewis 1968, 86 [BL VI 38]).

	Διοσκουρίδης	[κοσμητ᾽(εύσας) οἱ πάν]τες βουλ᾽(ευταί) [ἐπὶ κατασπο]ρᾶς καὶ [ἀναδ᾽(όσεως) σπερμά]των Κωίτου <sup>690</sup> [καὶ ἄλλων Kol. II Z. 36-40: κοσμητ᾽(εύσας) οἱ πάντες βουλ᾽(ευταί) Ἡρακλεωτῶν <sup>691</sup> πόλ᾽(εως) ἀρχαία[ς] καὶ θεοφιλοῦς ἐπὶ κατασπορᾶς καὶ ἀναδ᾽(όσεως) σπερμάτων Κωίτου <sup>692</sup> ἄνω καὶ ἄλλων			ehemaligen <sup>693</sup> Gymnasiarchen, der von zwei ehemaligen Gymnasiarchen vertreten wird [1], und zwei ehemaligen Exegeten, alles Buleuten, in seiner Funktion als Beauftragter für die Überwachung der Aussaat und der Verteilung des Saatgutes in Koites Ano und in den anderen Toparchien zuständig. Kol. I ist ein Bericht an den <i>basilikos grammateus</i> von der Kommission über den Empfang von Weizen und der Ausgabe von Saatgut Kol. II ist ein Schreiben wohl mit nahezu identischen Inhalt <sup>694</sup> an den Strategen des Herakleopolites. Bericht	
106	Μάρων	Kol. II Z. 5: κοσ(μητεύσαντος)	242-243	Arsinoites	Seine Erben <sup>695</sup> , vertreten durch seinen Sohn Didymos, zahlen für den 5 $\frac{1}{2}$ Aruren großen Garten Steuern. Steuerliste	BGU I 141
(107) + 65	Σαραπίων ὁ καὶ Ἀλέξανδρος	Z. 22: κοσμητεύσαντος	4.6.247	Oxy.	Aurelia Germania verkauft und tritt Immobilien und Land an eine gewisse Aurelia Ammonarion alias Apollonia ab. Er besaß früher	P.Gen. II 116 SB XII 11233

<sup>690</sup> κωίτου, pap.

<sup>691</sup> Ἡρακλεωτῶν, pap.

<sup>692</sup> κωίτου, pap.

<sup>693</sup> Die munizipalen Amtstitel der Kommissionsmitglieder sind abgekürzt, sodass theoretisch einige von ihnen gerade ihr munizipales Amt bekleiden könnten. Da aber in der Regel mehrere Funktionen nicht gleichzeitig bekleidet wurden, mehrere Personen mit dem Titel Gymnasiarch und Exeget genannt werden und nicht extra durch ein Hinzufügen von ἔναρχος angedeutet wird, dass eine der Personen gerade das Amt ausübt, sind die Amtstitel mit ziemlicher Sicherheit präterital aufzulösen, vgl.: Kruse 2002, 441 Anm. 1190.

<sup>694</sup> Vgl.: Kruse 2002, 441-443.

<sup>695</sup> In der *editio princeps* ist Κλή(μης) Μάρωνος κοσ(μητής) zu lesen. D. Hagedorn und P. Schubert zogen die Auflösung von κλη(ι) Μάρωνος κοσ(ι) zu κλη(ρονόμοι) Μάρωνος κοσ(μητεύσαντος) vor, vgl.: Hagedorn – Schubert 1990, 279. In der Tat ist κλη(ι) eine geläufige Abkürzung für κλη(ρονόμοι). Zudem sind in der Liste nur die gängigen Namen gelegentlich abgekürzt.

					(πρότερον) Land im Umkreis des Dorfes Pela im Oxyrhynchites, welches an zwei der Grundstücke von Aurelia Germania angrenzt. Vertrag	
107 + (109)	Αὐρήλιος Τούρβων	Z. 3-5: <b>κοσμητ(εύσας)</b> καὶ ἐξηγητεύσας βουλευταὶ (...) πάντες τῆς Ἀρσι(νοιτῶν) πόλ(εως) δεκάπρωτοις καὶ ἡ τοπαρχίας Θεμ(ίστου) Z. 19: <b>κοσ(μητῆς)</b> καὶ ἐξηγη(τεύσας) βου(λευτῆς)	18.1.247	Theadelphia – Arsinoites	Er [3] ist gemeinsam mit einem gewissen Aur. Horeion, ehemaliger Exeget und ehemaliger Prytan [1], einem gewissen Aur. Heras, ehemaliger Gymnasiarch [2], beide Buleuten, und mit einem gewissen Aur. Serenos [4], ehemaliger Gymnasiarch, jedoch nicht Buleut, <i>dekaprotos</i> der 6. und 8. Toparchie des Themistos-Bezirk. Das Dokument ist unterzeichnet von Aur. Serenos, ehemaliger Gymnasiarch [1] und von ihm [2]. Quittung	P.Fay. 85
108	Αὐρήλιος Ἀθηναῖος ὁ καὶ Ἡ[ρακλεί]δης	Z. 6-8: <b>κοσμητῆ</b> βουλευτῆ τα[μία] πολιτικῶν χρημάτων <sup>696</sup> τῆς [Ὁξυρυγ]χειτῶν πόλεως	4.10.247	Oxy.(Oxy.)	Er ist Kosmet, Buleut und Verwalter der ταμία πολιτικῶν χρημάτων von Oxyrhynchos. Nachricht über die Zahlung von Kranzgeld	P.Oxy. XLIV 3177
	Αὐρήλιος Ἀθηναῖος ὁ καὶ Ἡρακλείδης	Kol. VIII Z. 258: [βουλ(ευτοῦ)] Kol. VIII Z. 259: [βουλ(ευτῆς)] Kol. IX Z. 288: [βουλ(ευτοῦ)] Kol. IX Z. 289: βουλ(ευτῆς)	15.2.235	Oxy.	Kol. VIII: Er wohnt gemeinsam mit seinem Sohn Aur. Hermogenes alias Eudaimon in einem Haus im Bezirk Hermaion in Oxyrhynchos, Kol. IX: Er vermietet ein Haus im Bezirk Hermaion. Liste von Einwohnern geordnet nach Häusern	P.Oslo III 111
(109) + 107	Αὐρήλιος Τούρβων	Z. 14: <b>κοσ(μητεύσας)</b> βουλ(ευτῆς) <sup>697</sup>	3.11.247	Theadelphia – Arsinoites	Er [3] fungiert gemeinsam mit dem ehemaligen Gymnasiarchen Aur.	P.Flor. I 7

<sup>696</sup> πολιτικῶν, pap.

<sup>697</sup> Es wurde auf den Exegetentitel vergessen!

					Serenos [1] und dem ehemaligen Gymnasiarchen Aur. Heras [2] als <i>dekaprotos</i> . Sie haben die Urkunde unterzeichnet. Quittung	
109	Αυρήλιος Σαραπίων	Z. 1: <b>κοσμητεύσας</b> βουλευτής	249-268	Hermupolis?	Er befugt Aur. Thonis und Aur. Apion 252 Drachmen als Steuer an Dionysios, <i>apaitetes Ammonas</i> und <i>dekaprotos</i> , zu zahlen. Zahlungsanweisung	P.Ryl. II 206 B
110	Αυρήλιος Καλπούρνιος Φίρμος <sup>698</sup> και ώς χρηματί[ζ]ει	Z. 4-6: <b>γενομένω κοσμητῆ</b> [ε]ύθηνιάρχη τῆς λαμπροτάτης πόλεως [τῶ]ν [Α]λεξανδρέων	1. H. des 3. Jh., 2. Regierungsjahr, viell. 217/8 <sup>699</sup>	Oxy. (Alex)	Er bezahlte dem Aur. Eutuchides alias Petosarapis, Sohn des Diogenes, die 102 bestellten <i>keramia</i> <sup>700</sup> Wein im Voraus. Vertrag <sup>701</sup> in doppelter Ausfertigung	PSI XII 1252
110	Καλπούρ[νιο]ς Φίρμος και ώς χρηματίζει	Z. 3: <b>γενομένου κοσμητοῦ</b> και ἀνταρχιδικαστοῦ	3. Jh.	Oxyrhynchites (Alex.)	Ihm wurden 39 Aruren eines <i>klerus</i> übereignet. Abschrift einer Anzeige an die Bibliophylakes	PSI XII 1255
	Καλπούρνιος Φίρμος	/	29.1.225	Oxy.	Ein gewisser Dionysios, Sohn des Sarapion alias Harpokration, erhielt aus der Schenkung des Aur. Horion, seiner Söhne und des Kalpournios Phirmos an die Stadt Oxyrhynchos ein Darlehen von 12 Talenten und 1700 Drachmen. Auszug aus einem	P.Oxy. XXXVIII 2848 Verso <sup>702</sup>

<sup>698</sup> Zu Aur. Kalpournios Phirmos siehe: Bowman 2001, 12 Nr. 2.

<sup>699</sup> Vgl.: Bowman 2001, 12.

<sup>700</sup> Ein *keramion* umfasst ungefähr 19,41 Liter, vgl.: Norsa, PSI XII 1252 Komm. zu 8 sqq., siehe aber auch Cockle 1981, 95. Im Text wird angegeben, dass 102 *keramia* 15 *maximianische kotulai*, was wiederum so viel ist, wie ein *oxyrhynchitisches tetrachous* fassen kann, entsprechen (Z. 8-11). Ph. Mayerson, N. Kruit und K. A. Worp bemerkten, dass diese Angabe problematisch ist, da das Fassungsvermögen von 102 *keramia* größer als die Menge von 15 *maximianische kotulai* ist, vgl.: Mayerson 2000, 106 und Kruit – Worp 1999, 101f. Im zeitlich nahestehenden Papyrus P.Oxy. L 3595 (Seneptra – Oxyrhynchites, 5.9.243) nimmt ein *oxyrhynchitisches tetrachous* 20 *maximianische kotulai* auf. Wenn es nicht unterschiedliche Größen an *oxyrhynchitische tetrachoa* gibt, woran H. Cockle (Cockle 1981, 95f.) glaubt, kann es sich in PSI XII 1252 Z.9 nur um einen Schreib- bzw. Denkfehler handeln (vgl.: Kruit – Worp 1999, 101f).

<sup>701</sup> Zum Vertragstyp, eine Mischung aus Kauf und Darlehen und die mit diesem Vertragstyp verbundenen Kontroversen, siehe: Jakob 2007, 335-343; Jördens 1990, 301-341; Kruit 1992, 167-184; Kühnert 1965, 150-155.

<sup>702</sup> Zur Identifizierung und zur Familie um Kalpournios Phirmos, siehe: Bowman 2001, 11-17.

					διάστρωμα der βιβλιοθήκη έγκτήσεων	
111	Μάρκος Αύρηλιος Αμμώνιος [ ] ὁ καὶ Πολυδεύ[κ]ης <sup>703</sup>	SPP XX 58 Kol. II Z. 4: <b>κοσ(μητεύσαντος)</b> SPP XX 58 Kol. II Z. 5: βουλ(ευτῶν) τῆς αὐτῆς πόλεως (Z. 1: Ἑρμούπολεως [τ]ῆς μεγάλης ἀρχαίας καὶ λαμπρᾶς) SPP V 30 Z. 7: <b>κο]σ(μητεύσας)</b> βουλ(ευτῆς) Ἑ[ρμουῦ πόλεως	1. H. des 3. Jh. <sup>704</sup>	Hermupolis (Hermupolis)	Er [1] ist gemeinsam mit einem gewissen Dioskoros [2], Sohn des Dioskoros, Enkel des Hermaios, ehemaliger Agoranomos, mit der Begehung von Land betraut. Inspektionsbericht an die Bule SPP V 30: Fragment mit den Subskripten der beiden Inspektoren, <sup>705</sup> Bule-Archiv von Hermupolis	SPP XX 58 Kol. II (= SPP V 7 Kol. II) + SPP V 28 + SPP V 30
112	Λούκιος Καλπούρνιος Γαίος <sup>706</sup> καὶ ὡς χρηματίζει	Z. 1-2: <b>γενομένου</b> εὐθηνιάρχου καὶ <b>κοσμητοῦ</b> βουλευτοῦ τῆς λαμπροτάτης πόλεως <sup>707</sup> τῶν Ἀλεξανδρέων γυμνασιάρχου ἐνάρχου πρυτάνεως τῆς Ἰξυρυγχεϊτῶν πόλεως	1. H. des 3. Jh. <sup>708</sup>	Oxy. (Alex.)	Er kauft von Aurelia Apollonia einen 11 $\frac{3}{4}$ Aruren großen Weingarten für seinen noch unmündigen Sohn Loukios Kalpournios Phirmos <sup>709</sup> . Das Land liegt im Umkreis des Dorfes Souis und grenzt an drei Seiten an sein	P.Oxy. XXXIV 2723

<sup>703</sup> M. Drew-Bear plädierte für eine Identifizierung von Markos Aurelios Ammonios alias Polydeukes mit Markos Aurelios Ammonios aus der Grabinschrift SEG XLI 1627 (Touna el-Gebel [Nekropole] – Hermupolis, 3. Jh.), vgl.: Drew-Bear 1991, 205; 209-212. Eine solche Identifizierung wurde zuvor von E. Bernand und J. Schwartz (Editoren der Inschrift) abgelehnt, weil Markos Aurelios Ammonios in der Inschrift keine Titel der Stadt Hermupolis führt, vgl.: Schwartz 1960, 78; Bernand 1991, 60. Stattdessen lauten seine Titel: νε[ωκόρ]ος τοῦ μεγάλου Σαράπιδ[ος] - ca. - ν[ί]κης ξυστάρχης γενόμενος ἀρχιδ[ικαστῆς] τῆς λαμπροτάτης πόλεως [τῶν Ἀλ]εξανδρέων (Z. 1-4). M. Drew-Bear wies auf die unterschiedliche Intention von Papyrus und Inschrift hin. Der Papyrus ist ein amtliches Dokument, die Inschrift hingegen diente der Repräsentation des Markos Aurelios Ammonios und seiner Familie. Er selbst gab die Inschrift in Auftrag und entschied sich, nach der Ansicht M. Drew-Bears, dafür, nur die bedeutendsten Titel seiner Karriere anzuführen und auf die niedrigeren, lokalen Titel (oder auf ὡς χρηματίζει) zu verzichten, vgl.: Drew-Bear 1991, 205; 209-212. Das Fehlen lokaler Titel (κοσμητεύσας βουλευτῆς Ἑρμουῦ πόλεως) spricht, wie M. Drew-Bear feststellte, noch nicht gegen eine Identifizierung. Aber hätte Markos Aurelios Ammonios alias Polydeukes, wenn er der Urheber der Inschrift wäre, nicht auf seiner Inschrift seinen vollen Namen (also mit Aliasnamen) angegeben? Eine Identifizierung von Markos Aurelios Ammonios alias Polydeukes mit Markos Aurelios Ammonios ist fraglich.

<sup>704</sup> Aufgrund der Epitheta (μεγάλη ἀρχαία καὶ λαμπρᾶ) der Stadt Hermupolis ist der Papyrus in die Zeit zwischen 201 und 246 zu datieren, vgl.: Litinas 1995, 78-80. Wegen des Gentilitz Αύρηλιος (SPP XX 57 Kol. II Z. 9: Αύρηλ(ιος) Πα[ν]ίσκος ὁ καὶ Μέλας) ist der Papyrus nach 212 zu datieren. Auf dem Fragment SPP V 30 ist zu lesen Καί]σαρος Μάρκ[ου], weswegen das Dokument nicht in der Regierungszeit des Maximinus Thrax (235-238) verfasst worden sein kann, vgl.: Drew-Bear 1991, 209.

<sup>705</sup> Vgl.: Wilcken 1906, 542.

<sup>706</sup> Zu Loukios Kalpournios Gaios siehe: Bowman 2001, 13 Nr. 8. Zu möglichen Identifizierungen siehe: Bowman 2001, 13 bes. Anm. 8; Tacoma 2006, 305 Anm. 8.

<sup>707</sup> πολοεως, pap.

<sup>708</sup> Zur Datierung siehe: Tacoma 2006, 305 Anm. 8; Bowman 1971, 33 Anm. 38.

<sup>709</sup> Zu Kalpournios Phirmos siehe: Bowman 2001, 13 Nr. 9.

					Land an. Vertrag	
113	Ἀσκληπιάδης Σαραπίωνος	Fragm. A: Z. 3-4: <b>κοσμητεύ[σαντος]</b> γενομένου βουλε[υτ]οῦ Ἡρακλέους πόλεως	1. H. des 3. Jh.(?)	Herakleopolis (Herakleopolis)	Aur. N. N. alias Philoxenos, Sohn des bereits verstorbenen Herakleides, des gewesenen Prytanen, Agoranomen und Buleuten von Antinoopolis, gibt seiner Frau Aurelia Demetria die Eigentumsrechte an mehreren Immobilien in Herakleopolis, da er einen Großteil ihrer Mitgift veräußert hat. Askapiades, Sohn des Sarapion war ihr Großvater väterlicherseits. Vertrag in zweifacher Ausfertigung	P.Hamb. IV 279
114	Διόσκορος Ἡρακλείδης	Fragm. A: Z. 4-5: ἐξηγη[τεύ]σαντος <b>κοσμητεύ[σαντος]</b> γενομένου βουλευτοῦ τῶν [αὐ]τῶν Ἀντινοέων Fragm. B: Z. 6: -σαντος <b>κοσμητεύσ[αντος]</b>	1. H. des 3. Jh.(?)	Herakleopolis (Antinoopolis)	Er war der Großvater der Aurelia Demetria mütterlicherseits. Vertrag in zweifacher Ausfertigung	P.Hamb. IV 279
115	Τιβέριος Κλαύδιος Διογένης	Z. 8-9: <b>κοσμητεύσαντος</b> [καὶ ἀγωνο]θετήσαντος βουλε[υτοῦ] τῆς Ὀξυρυγχιτῶν πόλ[εως]	15.10.250	Oxy. (Oxy.)	Sein Sohn Tiberios Klaudios Diogenes zahlte an die Stadtkasse 73 Drachmen und 5 ½ Obolen als ἐγκύλιον (Verkaufssteuer) und als σπονδῆ für die Hälfte eines Hauses mit Zubehör im Stadtteil Borra Krepidon in Oxyrhynchos. Er ist ein ehemaliger Kosmet und ein ehemaliger Agonothet. Quittung	P.Oxy. X 1284
116	Αὐρήλιος Φίλιππος	Z. 2-3: <b>κοσμητεύσαντος)</b> [ἐ]ξ(ηγητεύσαντος) <sup>710</sup> [βουλευτοῦ τῆς] Ὀξυρυγχιτῶν πόλεως	Mitte 3. Jh.	Oxy. (Oxy.)	Er hat, vertreten durch seinen Sohn Aur. Sarapion alias Dionysios, ein Angebot für ein ertragsarmes Land gemacht, amtlicher Brief des	P.Oxy. XX 2278

<sup>710</sup> Nach D. Hagedorn und B. Kramer ist die Lesung zu überprüfen – es könnte hier **κοσμητεύσαντος** [κα]ἰ [ἐ]ξ(ηγητεύσαντος βουλευτοῦ gestanden haben, vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 260 Anm. 159. Ist statt Xi ein Iota zu lesen, dann könnte Aur. Philippos statt dem Exegetentitel auch einen anderen munizipalen Titel getragen haben.

					Strategen oder des <i>basilikos grammateus</i>	
117	] Διογένης <sup>711</sup>	Z. 7-8: <b>κοσμητεύσαντος</b> τῆς αὐτῆς [πόλεως (Z. 6-7: τῆς Ὁξυρυγ[χιτῶν πόλεως)	Mitte 3. Jh.	Oxyrhynchites (Oxy.)	Sein Sohn, amtierender <i>boagos</i> <sup>712</sup> und Buleut von Oxyrhynchos, erkannte etwas an (ὁμολογῶ). Eingabe an den Archidikastes mit verlorenem Ende	P.Oxy. LXXVII 5115
118 + (120) + (122) + (125) + 126?	Σύρος <sup>713</sup>	Z. 4-5: <b>κεκοσ(μητευκότος)</b> βουλ(ευτοῦ) τῆς Ἀρσινωιτῶν πόλεως	27.10.249-25.1.250 oder 27.12.253-25.1.254 oder 27.12.260-25.1.261 <sup>714</sup>	Ptol. Euer. (Ptol. Euer.)	Sein Sohn Aur. Heron <sup>715</sup> will von Aur. Appianos, ehemaliger Exeget und Buleut von Alexandria, der von einem gewissen Ninno vertreten wird, zwei Taubenhäuser und eine Kammer für drei Jahre für rund 400 Drachmen pro Jahr pachten. Pachtangebot, Heroninos Archiv	P.Flor. I 10
118 + (120) + (122) +	Σύρος <sup>716</sup>	Z. 17: <b>κοσ(μητεύσαντος)</b>	24.1.254 oder 24.1.240 oder 24.1.261	Theadelphia – Arsinoites	Er wird in seiner Funktion als <i>epitropos</i> genannt. Brief, Ninno an Heroninos, Heroninos Archiv	P.Flor. II 213

<sup>711</sup> Laut den Editoren von P.Oxy. LXXVII, N. Lewis und J. D. Thomas, könnte es sich bei Diogenes um Tiberios Klaudios Diogenes, ehemaliger Kosmet und ehemaliger Agonothet von Oxyrhynchos, von P.Oxy. X 1284 {115} (Oxy., 15.10.250) handeln. Der Name des gleichnamigen Sohnes (Tiberios Klaudios Diogenes) des ehemaligen Kosmeten und Agonotheten würde, wie sie bemerkten, genau in die Lücke der Z. 6 passen, jedoch ist der Platz in der Z. 7 nicht ausreichend um den vollständigen Namen des Vaters (Tiberios Klaudios Diogenes) zu decken. Es wäre verwunderlich, wenn der Sohn mit vollem Namen, der Vater hingegen nur mit Gentiliz und Cognomen genannt gewesen wäre, vgl.: Lewis – Thomas, P.Oxy. LXXVII Komm. zur 7. Die Editoren erwogen auch, Diogenes mit Aurelios Diogenes, ἀπό κε(κοσμητευκότων), aus P.Oxy. XLIII 3090 {86} (Oxy., 26.2.-26.3.216) zu identifizieren. Aureliou wäre für die Lücke in Z. 7 passend, vgl.: Lewis – Thomas, P.Oxy. LXXVII 5115 Komm. zur Z. 7. Ein kleiner Mangel ist in beiden Fällen der Titel. Tiberios Klaudios Diogenes ist in P.Oxy. X 1284 noch ehemaliger Agonothet und Aurelios Diogenes ist in P.Oxy. XLIII 3090 ein ἀπό κε(κοσμητευκότων).

<sup>712</sup> Zur βοαγεία siehe: Lewis – Thomas, P.Oxy. LXXVII 5115 Komm. zur Z. 6.

<sup>713</sup> Nach G. Vitelli, dem Editor von P.Flor. I 10, ist Syros mit dem *bibliophylax* Aur. Syros alias Sarapion aus P.Gen. I<sup>2</sup> 44 = M.Chr. 215 {126} (Arsinoites, 30.7.260) identisch, vgl.: Vitelli, P.Flor. I 10 Einl. D. Rathbone hält eine Identifizierung für möglich, vgl.: Rathbone 1991, 12.

<sup>714</sup> Zur Datierung siehe: Vitelli, P.Flor. I 10 Einl.

<sup>715</sup> Aurelios Heron ist möglicherweise identisch mit dem Heron aus P.Flor. II 261 {125} (Theadelphia – Arsinoites, 27.2.258), vgl.: Vitelli, P.Flor. I 10 Einl. Handelt es sich in beiden Papyri um dieselbe Person, dann wurde P.Flor. I 10 möglicherweise vor dem 27.12.260 verfasst, da Heron in P.Flor. II 261 (Theadelphia – Arsinoites, 27.2.258) den Titel **κοσμητής** führt. Er ist vielleicht auch mit Heron aus SB XX 14197 Recto Z. 210 (Theadelphia – Arsinoites, 26.5-24.6.253) identisch, vgl.: Rathbone 1991, 62 Anm. 38. Zu weiteren möglichen Identifizierungen siehe: Rathbone 1991, 62 Anm. 38.

<sup>716</sup> Syros war *epitropos* auf dem Landgut des Aur. Appianos. Er findet sich ohne den Titel κοσ(ι) in mehr als 25 Texten des Heroninos Archivs. So z. B. in: P.Flor. II 254 (Theadelphia – Arsinoites, 7.9.259, Brief, Syros an Heroninos); P.Flor II 257 (Theadelphia – Arsinoites, 249-268, Brief, Syros an Heroninos); SB VI 9466 (Theadelphia – Arsinoites, 29.10.255, Brief, Syros an Heroninos), vgl.: Rathbone 1991, 63.

(125) + 126?						
119	Αύρηλιος Ἐρμόφιλος Ἵρίωνος	Κολ. Ι Ζ. 1: <b>κοσμητεύσας</b> Ἐρμουπόλεως τῆς μεγάλης ἀρχαίας καὶ λαμπρᾶς καὶ σεμνοτάτης Κολ. Ι Ζ. 20: <b>κοσμητεύσας</b> Κολ ΙΙ Ζ. 2-3: <b>κοσμητεύσαντος</b> Ἐρμουπόλεως τῆς μεγάλης ἀρχαίας καὶ λαμπρᾶς καὶ σεμν[ο]τάτης Κολ. ΙΙ Ζ. 19: <b>κοσμητεύσας</b>	17.7.250	Hermupolis (Hermupolis)	Κολ. Ι: Protest gegen die Ernennung seines Sohnes Aur. Horion alias Hermaios zum Kosmeten, nachdem er selbst soeben die Kosmetie bekleidet hat. Angebot für eine <i>cessio bonorum</i> ; Eingabe an den stellvertretenden Prytanen Κολ. ΙΙ: Eingabe an den <i>praefectus Aegypti</i>	SPP XX 54 CPR I 20 W.Chr. 402
(120) + 118 + (122) + (125) + 126?	Σύρος	Ζ. 5: <b>κοσ(μητεύσαντος(?))</b>	251-262	Theadelphia – Arsinoites	Er wird in seiner Funktion als <i>epitropos</i> erwähnt. Brief, Horion an Heroninos, Heroninos-Archiv	P.Flor. II 220
120	Ἀμμώνιος	Ζ. 2-3: <b>κοσμητεύσαν[τος]</b>	26.5.252	Oxy.	Sein Sohn Aur. Thermoution alias Achilleus erhielt den Marktpreis für 18 Artaben als Kredit. Diesen muss er bis zum 30. des laufenden Monats Payni in Weizen zurückzahlen. Kreditgeschäft, Vertrag	PSI XII 1251 C.Pap.Hengstl 147
121	Αύρηλιος Ἀπολλωνίδης	Ζ. 4-6: <b>[γ]εγομέν[ο]υ κοσμητοῦ</b> εὐθηνι(άρχου) βουλευτοῦ τῆς λαμπ(ροτάτης) πόλεως τῶν Ἀλεξ[αν]δρέων	10.7.252	Theadelphia – Arsinoites (Alex.)	Er hat einen Weingarten von $\pm 2 \frac{1}{2}$ Aruren an einen gewissen Aur. Papeeis, Sohn des Tithiois, aus dem Dorfe Kerkesoucha des Herakleides-Bezirks verpachtet. Dieser verpachtet nun den Weingarten an einen gewissen Aur. Soulis, Sohn des Herakleides, aus Theadelphia weiter. Afterpachtvertrag	P.Berl.Leihg. I 23
(122) + 118 +	Σύρος	Ζ. 5: <b>κ[οσ](μητεύσαντος)</b>	26.2.252 oder 27.12.255	Theadelphia – Arsinoites	Er wird in seiner Funktion als <i>epitropos</i> erwähnt. Brief, Horion an	P.Flor. II 221

(120) + (125) + 126?					Heroninos, Heroninos-Archiv	
(122) + 118 + (120) + (125) + 126?	Σύρος	Z. 6: <b>κοσ(μητεύσαντος(?))</b>	nach dem 27.10.252 oder nach dem 28.10.255	Theadelphia – Arsinoites	Er wird in seiner Funktion als <i>epitropos</i> erwähnt. Brief, Palas an Heroninos, Heroninos-Archiv	P.Flor. II 229
122 + 123? <sup>717</sup>	ιος? <sup>718</sup> Ἡρακλείδης	Z. 25-26: <b>κοσμ[ητεύσαντος]</b> <sup>719</sup> Ἀλεξανδρείας	254-255	Oxy. (Alex.)	Er besitzt eine Tenne? im Oxyrhynchites, Vertrag	PSI VIII 880
123 + 122?	Αὐρήλιος Ἡρακλείδης <sup>720</sup>	Z. 1: <b>κοσμητεύσαντι</b> τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων καὶ ὡς χρηματίζει Z. 18: <b>[κ]οσμητ(εύσας)</b> Ἀλεξανδρείας	ca. 254-255 <sup>721</sup>	Arsinoites (Alex)	Aur. Patron, Aur. Asois und Aur. Atammon wollen von ihm Land in der Nähe des Dorfes Tanis pachten. Sie würden $3\frac{3}{4}$ Artaben pro Arure für das kultivierte Land und $2\frac{1}{2}$ Artaben für das brachliegende Land, wenn sie es bewirtschaften, jährlich zahlen. Aur. Herakleides verpachtet ihnen das Land zu den festgesetzten Konditionen. Pachtangebot mit Vertragsabschluss	SB IV 7474
123	Αὐρήλιος Ἡρακλείδης	Kol. I Z. 1-2: <b>κοσμητεύσας</b> τῆς λαμπ(ροτάτης) πόλεως	Kol. I: 29.8.255 Kol. II: 256	Tanis – Arsinoites	Kol. I: Er hat, vertreten durch den <i>phrontistes</i> Amaïs <sup>722</sup> von Tanis, von	P.Princ. II 37

<sup>717</sup> Nach E. L. de Kock ist Aur. Herakleides mit Aur. Herakleides von SB IV 7474 {123} (Arsinoites, ca. 254-255) und P.Princ. II 37 {123} (Tanis – Arsinoites, 256) zu identifizieren, vgl.: De Kock 1948 Tabelle Nr. 67. Für D. Delia sind es zwei verschiedene Personen, vgl.: Delia 1991, Tabelle S. 150. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es sich um dieselbe Person handelt, da Aur. Herakleides theoretisch in beiden Gauen über Grundbesitz verfügen konnte.

<sup>718</sup> Die ersten beiden Buchstaben der Z. 25 sind nicht lesbar. Bei dem zweiten Buchstaben handelt es sich am ehesten um ein Iota. Der Editor schlug ἐποι-]κίου Ἡρακλείδου vor. Vor Ἡρακλείδου stand, da alle Personen in der Urkunde mit ihrem *nomen gentile* genannt werden, eher Αὐρη-]λίου. ἐποικίου oder ein ähnlich kurzes Wort konnte vor Αὐρη- in der Z. 24 gestanden haben.

<sup>719</sup> Da in der Urkunde keine Kürzungen verwendet werden, ist es wahrscheinlicher, dass **κοσμ[ητεύσαντος]** ausgeschrieben war. Der Editor schlug als Ergänzung κοσμ[ητεύσαντος] τῆς Ἀλεξανδρείας vor, vgl.: PSI VIII 880 Komm. zur Z. 25 sq. In den Papyri stehen die munizipalen Titel und der Titel Buleut jedoch immer ohne τῆς vor Ἀλεξανδρείας.

<sup>720</sup> Zu einer möglichen Identifizierung von Aur. Herakleides siehe: Kase, P.Princ. II 37 Komm. zur Z. 1.

<sup>721</sup> Die Datierung richtet sich nach P.Princ. II 37. In diesem zahlen dieselben Personen an Aur. Herakleides wahrscheinlich sogar für dieses Grundstück die Pachtzinsen für das 2. und 3. Jahr der Augusti Valerian und Gallienus, siehe Kase, P.Princ. II 37 Einl.

		Ἀλεξανδρέων Kol. II Z. 13-14: <b>κοσμητεύσας</b> ] τῆς λαμπροτά[της πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων]		(Alex.)	Aur. Patron, Aur. Asois und Aur. Atammon den Pachtzins für sein Land im Umkreis des Dorfes Tanis für das 2. Jahr der beiden Augusti Valerian und Gallienus erhalten Kol. II: Er hat, vertreten durch den <i>phrontistes</i> Amaïs von Tanis von denselben Pächtern für dasselbe Land 656 $\frac{1}{2}$ Artaben <sup>723</sup> Weizen als Pachtzins im 3. Jahr empfangen. Zwei Quittungen	
124	Αὐρήλιος Θέων Θέωνος [Α]ντινοεὺ[ς]	Z. 2-3: <b>κο[σ]μητῆς</b> βουλευτῆς τῆς Ἰξιουρχιτῶν πόλεως	29.3.256	Oxy. (Oxy.)	Verpächter eines Taubenhauses im Oxyrhynchites. Pachtvertrag	SB V 7814
	Αὐρήλιος Θέων Θέωνος Σεβαστείων τῶν καὶ Διοσκουρείων	/	16.8.253	Oxy.	Er wendet sich gemeinsam mit seinem Bruder an den Strategen zwecks Befreiung von einer Liturgie. Er ist Bürger von Antinoopolis. Entscheide in einem ähnlichen zurückliegenden Fall werden angeführt. Petition <sup>724</sup>	P.Oxy. VIII 1119 W.Chr. 397
(125) + 118 + (120) + (122) + 126?	Σύρος	Kol. II Z. 44: <b>κοσ(μητεύσαντος)</b> (Kol. II Z. 24: ἐπιτρόπου) <sup>725</sup> Kol. III Z. 48: <b>κοσ(μητεύσαντος)</b> <sup>726</sup>	Juli oder ein späterer Monat 256? <sup>727</sup>	Theadelphia – Arsinoites	Er wird wegen seiner Funktion als <i>epitropos</i> genannt. Monats- verzeichnis über die Ausgabe von Grünfutter und die Nutzung von Lasttieren, Heroninos-Archiv	P.Prag. III 238 A SB XVI 12382 Verso (Z. 64; [Z. 44]; Z. 68)

<sup>722</sup> Amaïs fungiert als *phrontistes* (Gutsverwalter) für die Ländereien der wohlhabenden Großgrundbesitzer um Tanis, vgl.: Kase, P.Princ. II 37 Einl.

<sup>723</sup> Der Pachtzins lag zwischen 1 und 9 Artaben Weizen pro Arure. Wenn es sich bei P.Princ. II 37 um dasselbe Stück Land wie in SB IV 7474 handelt, würden sie, wenn man den Pachtzins von 3  $\frac{3}{16}$  Aruren pro Artabe als Grundlage nimmt, 175  $\frac{1}{16}$  Aruren bewirtschaften, vgl.: Kase, P.Princ. II 37 Komm. zu den Z. 21-22.

<sup>724</sup> Siehe Kapitel 2.3.1.

<sup>725</sup> Bei den Zeilen 44 und 45 handelt es sich nach den Editoren von P.Prag. III 238 anscheinend um eine Wiederholung der Zeilen 24 und 25, vgl.: Pintaudi – Rathbone, P.Prag. III 238 Komm. zu den Z. 42-45. Für P. J. Sijpesteijn war der Syros der Z. 24 ein anderer als der in den Zeilen 44 und 48, vgl.: Sijpesteijn 1980b, Komm. zur Z. 44 und zur Z. 64.

<sup>726</sup> In der Z. 68 wurde ἐκ (ἐγκελεύσεως) Σύρου getilgt und durch ἕξ (ἐγκελεύσεως) Σύρου κοσ()/ ersetzt. Der Grund für die Tilgung ist nicht ersichtlich, siehe: Sijpesteijn 1980b, Komm. zur Z. 68. P. J. Sijpesteijn löste κοσ() mit κοσ(μητοῦ) auf, vgl.: Sijpesteijn 1980b, 199f.; 202; Komm. zur Z. 64. Der Titel κοσ() ist aber – wie es die Editoren von P.Prag. III 238 gemacht haben – präterital aufzulösen, da Syros in früheren Dokumenten bereits den Titel κοσ() führt.

<sup>727</sup> Zur Datierung vgl.: Pintaudi – Rathbone, P.Prag. III 238 Einl. S. 89.

125	"Ἡρων <sup>728</sup>	Z. 4: τοῦ <b>κοσμητοῦ</b>	27.2.258	Theadelphia – Arsinoites	Er wies Tryphon 20 Artaben Weizen zu. Brief, Tryphon an Eiremaios, Heroninos-Archiv	P.Flor. II 261
126 + 118? + (120?) + (122?) + (125?)	Αὐρήλιος Σύρος ὁ καὶ Σαραπίων	Z. 4: <b>κοσμ(ητεύσαντι)</b> βουλ(ευτῆ) βιβλιοφύλ(ακι) ἐγκτησέων Ἄρσι(νοῖτου) Z. 28: <b>κοσ(μητεύσας)</b> βουλ(ευτῆς)	30.7.260	Arsinoites	Er fungiert als βιβλιοφύλαξ ἐγκτήσεων. Parathesisgesuch, gerichtet allein an ihn	P.Gen. I <sup>2</sup> 44 M.Chr. 215
127	Αὐρήλιος Ἀπίων ὁ καὶ Πτολλίων	Kol. I Z. 2-3: <b>κοσ[μητῆ]ς</b> [β]ο[υ]λευτῆς [τ]ῆς Ὀξυρυγχειτῶν πόλεως Kol. II Z. 2-3: <b>κ[οσμητῆς]</b> βο[υ]λευτῆς τῆς Ὀξυρυγχιτῶν πόλεως	21.1.261	Oxy.	Er erhält im Voraus von Aur. Hierax alias N. N. den Marktpreis für 600 Artaben Weizen. Bei Vollzug muss er dem Aur. Hierax alias N. N. den doppelten, dann gültigen Marktpreis zurückzahlen. Aur. Apion alias Ptollion hat mit Aur. Hierax alias N. N. bereits einen derartigen Vertrag über 500 Artaben <sup>729</sup> abgeschlossen. Vertrag in doppelter Ausfertigung	P.Ups.Frid 5
127	Αὐρήλιος Ἀπίων ὁ καὶ Πτολλί[ω]ν υἱῶ <sup>730</sup> Πτολλίωνος .ιξι[.]τος <sup>731</sup>	Z. 3: <b>κοσμητῆ</b> βου<λευ>τῆ <sup>732</sup> τῆς αὐτῆς πόλεως (= Z. 2: [Ὀξυρυ]γχειτῶν πόλεως)	ca. 261 <sup>733</sup>	Oxy. (Oxy.)	Aur. Geminus alias Silbanos, Sohn des Demetrios, Agoranomos und Buleut von Oxy., übereignet einen Teil eines Hauses in Seruphis an Aur. Apion alias Ptollion. Dies tut er im Namen seiner Söhne, die unter seiner <i>manus</i> stehen und zuvor den Teil des Hauses von Aur. Apion	P.Oxy. XIV 1703

<sup>728</sup> Zu Heron siehe Fn. 715 zu P.Flor I 10 {118} (Ptol. Euer., 27.10.249-25.1.250 oder 27.12.253-25.1.254 oder 27.12.260-25.1.261).

<sup>729</sup> Um 256 lag der Marktpreis bei 12 Drachmen pro Artabe, siehe: Youtie 1979, 78. Hätte der Marktpreis im Jahre 261 ungefähr denselben Wert, wie im Jahr 256, hätte Aur. Apion alias Ptollion insgesamt rund 13200 Drachmen als Vorauszahlung/Darlehen erhalten, vgl.: P.Ups.Frid. 5 Komm. zu den Z. 7-8.

<sup>730</sup> υἱῶ pap.

<sup>731</sup> L. E. Tacoma schlug vor, anstelle von .ιξι[.]τος Ἀμότιος zu lesen. Ist Ἀμότιος richtig, dann ist Aur. Ptollion mit dem Kosmeten Aur. Ptollion aus P.Oxy. XXVII 2473 {101} zu identifizieren, vgl.:

Tacoma 2006, 310 Nr. 150.

<sup>732</sup> βουτη pap.

<sup>733</sup> Die Datierung erfolgt aufgrund von P.Ups.Frid 5 (Oxy., 21.1.261).

					alias Ptolion gekauft haben. Vertrag	
128	Πτολλίων .ἰξι[.]τος	Z. 4-5: <b>κοσμητεύσαντος</b> τῆς αὐτῆς πόλεως (= Z. 2: [Οξυρυ]γχειτῶν πόλεως)	ca. 261	Oxy. (Oxy.)	Vater des Aur. Apion alias Ptolion	P.Oxy. XIV 1703
129	Αὐρήλιος Δίοσκορος Χωσίωνος	Z. 4: <b>κοσμητῆ</b>	262-265	Oxy. (Oxy.)	Er wird vom Strategen des Oxyrhynchites über seine bevorstehende Kosmetie informiert. Bestallungsurkunde	P.Oxy. XLVI 3293
130	Αὐρήλιος Σουχά[μμ]ων	Z. 4: <b>κοσ(μητεύσας)</b> δε[κ]άπρωτοι β καὶ γ τοπαρχῶν Ἡρακλίδου μερ]ίδος	1.11.263	Psenyris – Arsinoites	Souchammon ist gemeinsam mit vier ehemaligen Gymnasiarchen [1], unter denen sich Aur. Agathos Daimon {132} befindet, <i>dekaprotos</i> der 2. und 3. Toparchie des Herakleides-Bezirks. Quittung	BGU II 579 W.Chr. 279
131	Αὐ(ρήλιος) Ἀχιλλεύς ὁ καὶ Ἑρμίνοσ  [Αὐ(ρήλιος) Ἑρμ[ῖ]νοσ ὁ κ[α]λὶ Ἀχιλλέως Εὐδαίμονος]	Z. 5: <b>κοσμητ(ι)</b>  [Z. 2: εὐθηνιάρχ(ι)]	ca. 265 <sup>734</sup>	Hermupolis	Seine Frau Aurelia Serenilla alias Demetria, Tochter des Philippianos alias Kopreas, legt testamentarisch fest, dass ihre Mutter ihr Vermögen erben soll. Ihre übrigen Verwandten sollen hingegen leer ausgehen. Aur. Achilleus alias Herminos, der viell. auch ihr <i>kyrios</i> <sup>735</sup> ist, soll Ländereien im	P.Princ. II 38 Migliardi Zingale 1997, Nr. 23

<sup>734</sup> Die Datierung beruht auf P.Princ. II 30 bzw. 61. In P.Princ. II 30 (Hermupolis, ca. 264), eine Petition an Aur. Stratiotes alias Chairemon, Stratege des Hermopolites (belegt als Stratege für die Jahre 258-260/1), wird die Mutter der Erblasserin genannt. Auf dem Verso von P.Princ. II 38 – editiert als P.Princ. II 61 (Hermupolis, nach dem 25.5.264) – befindet sich eine Abrechnung über den Zeitraum vom 2.12.263 bis zum 25.5.264, vgl.: Kase, P.Princ. II 38 Einl. und Bastianini – Whitehorne 1987, 73.

<sup>735</sup> Ihr *kyrios* (Z. 2) hat denselben Namen – nur in umgekehrter Reihung – wie der in Z. 5 genannte Ehemann, was den Gedanken hervorruft, dass es sich um dieselbe Person handelt. Der *kyrios* trägt allerdings den Titel εὐθηνιάρχ(ι), ihr Ehemann hingegen den Titel κοσμητ(ι). Es kann sich entweder um zwei Individuen mit gleichem Namen (verwandt oder nicht verwandt) oder um eine Person handeln. Bei der letztgenannten Möglichkeit lassen sich die unterschiedlichen Titel nur durch einen Denkfehler erklären. Entweder wurde in beiden Zeilen jeweils einer der Titel vergessen, womit er εὐθηνιάρχ(ι) und κοσμητ(ι) war, oder aber es wurde irrtümlicherweise einmal ein falscher Amtstitel verwendet. Rechtlich konnte, wie u. a. P.Oxy. I 104 (Oxy., 26.12.96) zeigt, ein (Ehe-)mann, obwohl er im Testament bedacht wird, als *kyrios* fungieren, vgl.: Kase, P.Princ. II 38 Komm. zur Z. 2. Ein Argument für eine Gleichsetzung ist, dass direkt nach dem Ehemann auch der *curator*, der in der Z. 2 nach dem *kyrios* angeführt wird, bedacht wird. Da der Papyrus jedoch nicht zur Gänze erhalten ist, konnte nach dem *curator* aber auch der *kyrios*, falls er überhaupt bedacht wurde, angeführt gewesen sein. Der Editor, L. Migliardi Zingale (Migliardi Zingale 1997, 98) und J. Rowlandson (Rowlandson 1998, 198) gingen davon aus, dass ihr Ehemann auch ihr *kyrios* war. Der Herausgeber schrieb sogar: „is doubtless to be identified“ und „it does not seem likely, in spite of these differences, that two different individuals are intended“ (Kase, P.Princ. II 38 Komm. zur Z. 2).

					Umkreis des Dorfes Ibyon Peteaphthi erhalten. Testament	
132 + 153?	Αύρη(λιος) Άγαθ[ός] Δαίμων	Z. 2: <b>κοσ(μητεύσας)</b> βουλ(ευτής) δεκάπ(ρωτος) β γ τοπ(αρχίας) Πο(λέμωνος) μ(ερίδος) Z. 7: <b>κοσ(μητεύσας)</b> βου(λευτής)	21.7.265	Tebtynis – Arsinoites	Er ist <i>dekaprotos</i> der 2. und 3. Toparchie des Herakleides und nicht des Polemon-Bezirks (Schreibfehler). <sup>736</sup> Quittung	P.Tebt. II 368
	Αύρηλιος Άγαθός Δαίμων	Z. 2: γυμ(νασιαρχήσας) Z. 4-5: δε[κ]άπρωτοι β και γ τοπαρχιών Ἡρακλί[δου μερ]ίδος Z. 10: γυμ(νασιαρχήσας) βου(λευτής)	1.11.263	Psenyris – Arsinoites	Er [1] ist gemeinsam mit drei ehemaligen Gymnasiarchen [2] und mit Souchammon, ehemaliger Kosmet {130} [3], <i>dekaprotos</i> der 2. und 3. Toparchie des Herakleides- Bezirks. Quittung	BGU II 579 W.Chr. 279
132 + 153?	Αύρη(λιος) Άγαθός Δαίμων	Z. 4-5: <b>κοσ(μητεύσας)</b> βουλ(ευτής) δεκάπ(ρωτος) β γ τοπ(αρχίας) <sup>737</sup> Πολέμων[ος μ(ερίδος)]	19.10.268	Tebtynis – Arsinoites	Er ist <i>dekaprotos</i> der 2. und 3. Toparchie des Herakleides und nicht des Polemon-Bezirks (Schreibfehler). <sup>738</sup> Quittung	Derda 2001b, 13-14 P.Tebt. II 581 descr.
133	[- ca. 15 -]νιος ό κ(αί) Σαρα( )	Z. 6: <b>κοσμη(τεύσαντος)</b> <sup>739</sup> βουλ(ευτοῦ)	ca. 268-271	Oxy.	Er ist der Vater einer gewissen Sarallion. Der Sohn der Sarallion erhält Getreide aus der 'Corn Dole'. Verzeichnis, Corn Dole Archiv	P.Oxy. XL 2935
134	Αύρηλιος Εὐδαίμων	Z. 18-19: <b>κοσμητής</b> υἱός Εὐδαίμονος ἀγνοθητήσαντος γεν[ο]μένου βουλευτοῦ τῆς αὐτῆς Ἑρμοῦ πόλεως	21.5.269	Hermupolis (Hermupolis)	Aurelia Tinouthis alias Theodora wendet sich mit einer Petition an den Strategen des Hermopolites, weil Aur. Eudaimon, Kosmet, von ihr die Begleichung der Schulden ihres verstorbenen Bruders fordert. Der Vater des Aur. Eudaimon namens Eudaimon war Agonothet und Buleut von Hermupolis. Eingabe	P.Ryl. II 117 FIRA III 181

<sup>736</sup> Siehe: Derda 2001a, 9-12.

<sup>737</sup> τοπ() ist zu τοπ(αρχίας) aufzulösen, wie Derda 2001b, 14; gegen Derda 2001a, 11. Der Hochstrich ist in der Transkription (Derda 2001b, 13f.) nach βγ zu streichen, wie in Derda 2001a, 11 und βγ sollten zwecks besseren Verständnis getrennt geschrieben werden. Nach der Jahreszahl ist über der Zeile ein Zahlmarkierungszeichen zu sehen.

<sup>738</sup> Siehe: Derda 2001a, 9-12.

<sup>739</sup> κοσμη, παρ.

135	Αύρηλιος Δ[ι]ονύσι[ος]	Z. 8: ὁ ἐπίτροπος (...) <b>κοσ(μητεύσας)</b> βουλευτής Ἀλεξανδρείας	23.5.271 <sup>740</sup>	Arsinoites (Alex.)	Er ist <i>epitropos</i> der Valeria Elpinike alias Philoxene, einer Großgrundbesitzerin im Arsinoites. Bescheinigung, Archiv einer Schafpächterfamilie (= Nilammon und Kalamos-Archiv)	SB VIII 9912 P.Chept. 11
136	Κ]ορηλιανός	/	1.-25.9.272	Oxy. (Oxy.)	Vertreter (διὰ) des κοινὸν τῶν κοσμητῶν, Sitzungsprotoll der Bule	P.Oxy. XII 1413
137	Παυσάν[ιος]	/	1.-25.9.272	Oxy. (Oxy.)	Vertreter (διὰ) des κοινὸν τῶν κοσμητῶν, Sitzungsprotoll der Bule	P.Oxy. XII 1413
138	Σεπτίμιος Εὐδαίμων <sup>741</sup>	Z. 2-3: <b>κοσμητεύσαντι</b> Ἀλεξανδρέων υἱῶ <sup>742</sup> Σεπτιμίου Σερήνου vac. <sup>743</sup> Z. 4: κατέστησά σε τοῦ Ὁξυρυγ'χίτου ἐνβολάρχην.	29.5.272-275 <sup>744</sup>	Oxy. (Alex.)	Er wird vom <i>praefectus Aegypti</i> Statilios Ammianos zum <i>empolarches</i> <sup>745</sup> des Oxyrhynchites bestellt. Brief	P.Oxy. LI 3612
	Σεπτίμιος Εὐδαίμων	Z. 10: γυμνασιάρχ[ου oder – ήσαντος <sup>746</sup> βουλευτοῦ ἐνάρχου πρυτάνεως	26.2.-26.3.264	Oxy.	Er fungiert als Prytan. Antrag an die Bule	P.Oxy.Hels. 25 Pap.Agon. 4
	Σεπτίμιος Εὐδαίμων	Z. 1: γυμνασιάρχῳ βουλ(ευτῆ) τῆς Ὁξυρυγγ(ιτῶν) πόλ(εως)	22.9.260	Oxy.	Er vermietet den dritten Teil einer Töpferei, die er gemeinsam mit seinen Geschwistern auf dem gemeinsamen Landgut im Umkreis des Dorfes Sennis besitzt. Mietvertrag	P.Oxy. L 3597

<sup>740</sup> Zur Datierung vgl.: Cowey 2000, 246.

<sup>741</sup> Vielleicht ist er auch in P.Oxy. XIV 1649 Z. 19 (Oxy., nach 279-280) genannt, vgl.: Lewis – Thomas, P.Oxy. LXXVII 5115 Komm. zur Z. 3.

<sup>742</sup> ὑἱῶ, pap.

<sup>743</sup> Siehe: P.Oxy. LI 3612 Taf. 3. Das Spatium war für den Nachtrag des munizipalen Amtstitels gedacht (υἱῶ), vgl.: Rea, P.Oxy. LI 3612.

Sein Vater Aurelios Septimios Serenos findet sich neben P.Oxy. LI 3612 in den Dokumenten: P.Oxy. L 3596 (Oxy., ca. 240-255); P.Oxy. XLVII 3365 = P.Coll.Youtie I 65 (Oxy., nach dem 22.5.241); P.Oxy. XXXVIII 2854 (Oxy., 12.11.248); P.Oxy. LXXVII 5115 (Oxy., Mitte 3. Jh.) und P.Oxy. LXIV 4439 (Oxy., 29.8.258-24.6.259). Er trägt die Titel 'ehemaliger Exeget' und 'ehemaliger Prytan' in: P.Oxy. L 3596 (Oxy., ca. 240-255), P.Oxy. XLVII 3365 = P.Coll.Youtie I 65 (Oxy., nach dem 22.5.241), P.Oxy. XXXVIII 2854 (Oxy., 12.11.248) und P.Oxy. LXXVII 5115 (Oxy., Mitte 3. Jh.). Septimios Eudaimon hat eine Schwester namens Aurelia Apia, vgl.: P.Oxy. L 3596 Z. 1 (Oxy., ca. 240-255), zur Familie siehe: Cockle 1981, 92; Tacoma 2006, 265-267; Lewis – Thomas, P.Oxy. LXXVII 5115 Komm. zur Z. 3.

<sup>744</sup> Zur Datierung siehe: Kreucher 1998, 274.

<sup>745</sup> Zum *empolarches* siehe Rea, P.Oxy. LI 3612 Komm. zur Z. 4.

<sup>746</sup> Vgl.: Cockle 1981, 92.

	Σεπτίμιος Αύρήλιος Εύδαίμων Ξερήν[ου]	Z. 6-7: γυμνασιάρχῳ βουλευτοῦ <sup>747</sup> τῆς [Οξυ]ρυγχειῶν <sup>748</sup> πόλεως	29.8.258- 24.6.259	Oxy.	Er hat einem gewissen Aur. Horos und einem gewissen Aur. Asklas vom Dorf Senepta fünf Artaben Gerste als Darlehen gegeben. Darlehensvertrag	P.Oxy. LXIV 4439
	Σεπτίμιος Εύδαίμων	Z. 1-4: γυμν[ασίαρχ(ος) oder (ήσας)] (...) ἀμφ[ότεροι] βουλευταὶ τῆς Ὀξυρύγχων [πόλεως] δημόσιοι τραπεδίται <sup>749</sup>	Mitte 3. Jh.	Oxy	Er fungiert gemeinsam mit dem Exegeten Thonis [2] als staatlicher Bankier. Quittung	P.Oxy. XX 2271
	Σεπτίμιος Εύδαίμων	Z. 4-7: γυμνασιά[ρχου] βουλευ[το]ῦ τῆς αὐτῆς πόλεως (= Z. 3: Ὀξυρυγχειῶν πόλεως) υἱοῦ <sup>750</sup> Σεπ[τιμίου] Ξερήν[ου] ἐξηγητεύσαντος καὶ πρυτανεύ[σαντο]ς τῆς αὐτῆς πόλεως.	12.11.248	Oxy.	Er wendet sich an Aurelios Pasion alias Apollonios, den Prytanen von Oxyrhynchos, da er, obwohl er Gymnasiarch ist, von der Bule zur Eutheniarchie für einige Tage bestimmt wurde. Er bietet an auf sein Vermögen zu verzichten, wenn der Prytan an seiner statt die Gymnasiarchie und die Eutheniarchie übernimmt ( <i>cessio bonorum</i> ). Petition an den Prytanen	P.Oxy. XXXVIII 2854
139?	Αύρήλιος Λυπρός [oder Αύρήλιος Εύπορος] <sup>751</sup>	Z. 1-6: <γενόμενος> ἐϋθηνιαρχῆς βουλευτῆ[ς] κ[ο]σμητῆς ὑπομνηματογράφος τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων ἐξηγητῆς βουλευτῆς τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπρ[ο]τάτης πόλεως τῶν Ὀξυρυγχιῶν ἔνα[ρ]χος πρύτανις	26.3.273	Oxy. (Alex.)	Er fungiert als Prytan. Brief an den Archiereus des Athletenverbandes sowie an den Xystarchen von Oxyrhynchos	P.Oslo III 85 Pap.Agon. 8 Vandoni 1964, Nr. 94
140	Αύρήλιος Εύπορος ὁ	Z. 2-9: <b>γενομένῳ</b> ἐϋθηνιαρχῆ	ca. 273-274	Oxy. (Alex.)	Empfänger eines Schreibens,	P.Oxy. L 3568

<sup>747</sup> Lies: βουλευτῆ.

<sup>748</sup> Lies: Ὀξυρυγχιῶν.

<sup>749</sup> Lies: τραπεζίται.

<sup>750</sup> υἱου, παρ.

<sup>751</sup> Zur Kontroverse, ob sein Name Aur. Lupros oder doch Aur. Euporos (womit er mit Aur. Euporos alias Agathos Daimon {140} zu identifizieren wäre) lautet, siehe: Kapitel 4.3.1.

	καὶ Ἀγαθὸς Δαίμων <sup>752</sup>	<b>κοσμητῆ</b> ἐξηγητῆ τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων(ν) ὑπομνηματογράφω <sup>753</sup> ἐξηγητῆ βουλευτῆ τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὀξυρυγχι] τῶν π[όλεως - ca.11 -]			Adresse, Fragment	
140	Αὐ]ρήλιος Εὐπορος ὁ καὶ Ἀγαθὸς Δαίμων	Z. 10-11: <b>γενομ]έ[ν]ου κοσμητοῦ</b> ἐξηγητοῦ εὐθηνιάρχου ὑπομνηματογράφου τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων ἐξηγητεύσαντος πρυτανεύσαντος [βουλευτοῦ ἐνάρχου πρυτάνεως τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὀξυρυγχι]ειτῶν πόλεως	27.12.273- 25.1.274	Oxy. (Alex.)	Er repräsentiert als Prytan die Bule. Brief an die Bule	SB XVI 13034 BGU IV 1074 SB I 5225 Pap.Agon. 1
140	[Αὐρ]ή(λιος) Εὐπορος ὁ κ(αὶ) Ἀγαθὸς Δαίμων	Z. 4-6: <b>γενομένου κοσμητοῦ</b> , ἐξηγητοῦ, ὑπομνηματογράφου τῆ[ς] λαμπροτάτης πόλ(εως) τῶν Ἀλεξ(ανδρέων) πρυτ(ανεύσαντος) καὶ ὡς χρημα(τίζει), βουλευτοῦ, ἐνάρχου πρυτάνεως	26.1.-24.2.274	Oxy. (Alex.)	Er repräsentiert als Prytan die Bule (βουλή διὰ). Amtlicher Brief	BGU IV 1073 M.Chr. 198 Pap.Agon. 2
	Εὐπορ[ος] ὁ καὶ Ἀγαθ[ὸς] Δαίμων	Z. 29: καὶ ὡς χρημα(τίζει) Z. 31: κ]αὶ ὡς χρημα(τίζει)	1.-25.9.272	Oxy.	Er meldet sich zu Wort. Sitzungsbericht der Bule	P.Oxy. XII 1413
141	Θέων	Z. 2-4: <b>κοσμητεύσ[αν]το[ς]</b> τῆς	28.9.274 oder	Oxy. (Oxy.)	Sein Sohn Aur. Silbanos alias N. N.	P.Köln II 101

<sup>752</sup> Möglicherweise ist er auch mit Euporos alias Agathos Daimon aus P.Oxy. XII 1496 Z. 26 (Oxy., nach dem 27.3.280) zu identifizieren, vgl.: Hagedorn – Kramer, P.Hamb. IV S. 238 Anm. 84. Im Darlehensvertrag P.Fouad 52, welcher vom Editor in die Mitte des 3. Jh. datiert wurde, wird als Darlehensgeber ein Honoratior genannt, der Amtstitel von Alexandria und Oxyrhynchos führt und dessen Name nicht erhalten ist. Der Editor von P.Fouad 52 erwog, dass es sich bei diesem um Aur. Euporos alias Agathos Daimon handelt, vgl.: Scherer, P.Fouad 52 Komm. zur Z. 3. Aufgrund der genannten Epitheta der Stadt Oxyrhynchos ist der Papyrus nach März 272 zu datieren (vgl.: Hagedorn 1973, 289 Anm. 41), was einer Identifizierung mit Aur. Euporos alias Agathos Daimon entgegenkommt, vgl.: Hagedorn – Kramer, P.Hamb. IV S. 267 Anm. 183. Die Titel des Darlehensgebers von P.Fouad 52 sind zum Teil verloren. In den Zeilen 2 bis 5 ist zu lesen: <sup>2</sup> ἐ[ξ]ηγη[ -ca.?- ] / <sup>3</sup> π[ό]λεω[ς] τῶν Ἀλεξ(ανδρέων) καὶ ὡς χρημα(τίζει) γυ[μ]νασιαρχ[ή-] / <sup>4</sup> σ[αν]τι βουλευτῆ ἐνάρχω πρύτα[νι -ca.?- τῆς] / <sup>5</sup> [λαμπρ]ᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὀξυρυγχι]τῶν π[ό]λεως - ca.?- ], vgl.: Scherer, P.Fouad 52 und Malouta, P.Oxy. LXXIV 4994 Komm. zur Z. 8. Sofern die Lesung richtig ist, war der Honoratior u. a. ehemaliger Gymnasiarch von Oxyrhynchos. Aur. Euporos alias Agathos Daimon trägt in keiner der bekannten Urkunden diesen Titel. Der Honoratior ist daher noch eher mit Aur. Eudaimon alias Helladios als mit Aur. Euporos alias Agathos Daimon zu identifizieren. Aur. Eudaimon alias Helladios tritt als gewesener Eutheniarch, Kosmet, Exeget, Hypomnemathographos und Buleut von Alexandria und als ehemaliger Gymnasiarch, Buleut und amtierender Prytan von Oxyrhynchos in P.Oxy. XII 1412 = Sel.Pap. II 237 {143} (Oxy., ca. 279-281) auf. Jegliche Identifizierung kann wegen des Fehlens des Namens nur hypothetisch sein!

<sup>753</sup> ὑπομνηματογράφω, pap.

		λαμπρᾶς καὶ λαμπ[ροτάτ]ης [Ο]ξ[υ]ρυγχεϊτῶν πόλεως	28.9.280		[1] und ein gewisser Aur. Sarapion legten vertraglich fest, dass sie für 1 $\frac{1}{2}$ Jahre ein Handwerk gemeinsam betreiben wollen. Gesellschaftsvertrag	SB XII 11238
142	[Αύρ]ή(λιος) Πρίσκο	Z. 3-5: <b>κοσμη(τεύσας)</b> καὶ ἐξεγ(τεύσας) ἀμφ(ότεροι) βουλ(ευταί) δεκάπ(ρωτοι) δ ς ε <sup>-</sup> τοπ(αρχίας) Ἡρακλεί[δ]ου μερίδος.	30.8.-28.9.279	Ptolemais Nea – Arsinoites	Er ist gemeinsam mit dem ehemaligen Prytanen Aur. Euporas [1] <i>dekaprotos</i> der 4. und 5. Toparchie des Herakleides-Bezirks. Quittung, Aurelios Isidoros Archiv	Worp 2010, 173 P.Cair.Isid. 32
143	Αύ[ρ]ή[λι]ος Ε[ύδ]αίμων ὁ καὶ Ἑλλάδιος <sup>754</sup>	Z. 1-5: <b>γ[ε]νόμενος</b> εὐθ[η]νιάρχης <b>κοσμητῆς</b> ἐξηγητῆς ὑπομνηματογράφος <sup>755</sup> βουλευτῆς τῆ[ς] λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων γ[υ]μνασ[ι]αρχήσας βουλ[ε]υτῆς ἔναρχος πρύτανις τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτ[η]ς Ὀξυρυγχεϊτῶν πόλεως.	ca. 279-281 <sup>756</sup>	Oxy. (Alex.)	Er ruft in seiner Funktion als Prytan die Bule ein. Bekanntmachung (πρόσταγμα)	P.Oxy. XII 1412 Sel.Pap. II 237
	Αὐρήλιος Εὐδαίμων ὁ καὶ Ἑλλάδιος	Z. 2-3: ἄρξ(αντι) βουλ(ευτῆ) Ἀλεξανδρείας καὶ ὡς χρηματίζει	17.4.272	Oxy (Alex.)	Er ist Empfänger eines Ansuchens im Zusammenhang mit der Getreideverteilung in Oxyrhynchos. Corn Dole Archiv	P.Oxy. XL 2904
144	Αὐρήλιος?] Τρύφων Διονυσίου	Z. 5: <b>[κοσμητῆ]</b> <sup>757</sup> Z. 6-7: τὸν τῆς <b>κοσμητείας</b> [στέφ]ανον	kurz vor dem 11.1.294? <sup>758</sup>	Oxy. (Oxy.)	Er wird vom Prytanen Aur. Kornelianos über seine bevorstehende Kosmetie vom 16.	P.Oxy. XLVI 3297

<sup>754</sup> Zur Identifizierung mit Aur. Eudaimon alias Helladios aus P.Oxy. XL 2904 (Oxy., 17.4.272) siehe: Kapitel 7.1.2. Möglicherweise war Eudaimon alias Helladios, ehemaliger Gymnasiarch, Buleut und Bibliophylax von M.Chr. 196 (Oxy., 2.7.309) und Stratege in P.Oxy. LX 4076 (Oxy., 320?) sein homonymer Sohn, vgl.: Coles, P.Oxy. LX 4076 Komm. zur Z. 4; Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 238 Anm. 83.

<sup>755</sup> ὑπομνηματογράφος, pap.

<sup>756</sup> Zur Datierung und zum Inhalt siehe: Mitthof 2001, 372-374.

<sup>757</sup> Es ist aufgrund der Parallelen, P.Oxy. XLVI 3293 (Oxy., 262-265) und P.Ant. I 33 (Antinoopolis, 24.7.347) davon auszugehen, dass am Beginn der Z. 5 **κοσμητῆ** gestanden hat, siehe auch: Rea, P.Oxy. XLVI 3297 Komm. zur Z. 5.

<sup>758</sup> Der Prytan von P.Oxy. XLVI 3297 ist aus dem durch eine Konsulsdatering in das Jahr 293/294 zu datierenden Papyrus P.Oxy. VI 891 (Oxy., vor dem 11.7.294) bekannt. Aufgrund der Datierung von P.Oxy. VI 891 und der genannten Amtszeit des Kosmeten ist der Papyrus höchstwahrscheinlich kurz vor oder auf dem 11.1.294 zu datieren. Eine letzte Unsicherheit an der Datierung bleibt wegen der Möglichkeit einer mehrfachen Amtsausübung der Prytanie bestehen, vgl.: Rea, P.Oxy. XLVI 3297 Komm. zur Z. 1.

					bis zum 30. Tybi benachrichtigt. Bestallungsurkunde	
145	Σιλβανός Άνεικήτου	Z. 18: <b>κοσμητ()</b>	nach dem 7.5.298 <sup>759</sup>	Oxy. (Oxy.)	Er oder jemand an seiner statt wurde entweder zu einer Liturgie oder zur Kosmetie gewählt; vielleicht im Hinblick auf die Durchführung einer <i>panegyris</i> . <sup>760</sup> Notizen der Ratsversammlung, <sup>761</sup> fragmentatisch	P.Oxy. XII 1416
146	]ος Δωρίωνος	Z. 5: <b>κοσμη(τεύσας)</b> ἔξηγη(τεύσας) Ἄλεξ(ανδρείας) ὑπομν(ηματογράφος oder - γραφήσας)	vor 299	Oxy. (Alex.)	Fragmentarische Liste mit Namen, Titeln, Funktionen und Angaben ob sie unter oder über dem geeigneten Alter für die Ausübung einer Liturgie sind	P.Oxy. XII 1498
147	Αύρηλιος Κοπρίας	Z. 5: <b>κοσμητής</b> πόλεως Εύεργέτιδος	spätes 3. Jh.	Euergetis - Kynopolites (Euergetis) <sup>762</sup>	Aur. Agathos γυ(μνασιάρχης) <sup>763</sup> , ἔναρχος πρύτανις, Aur. Hermanobammon, ἔξηγη(ητής), Aur. Didymos, ἀρχιερεύς, und Aur. Koprias, κοσμητής, engagieren den <i>biologos</i> (Mime) Aur. Euripas und den Homeristen Aur. Sarapas für das Geburtstagsfest des Gottes Kronos für das übliche Gehalt und die üblichen Geschenke. Amtliches Schreiben	P.Oxy. VII 1025 W.Chr. 493 Sel.Pap. II 359 Vandoni 1964, Nr. 26 Tedeschi 2002, 168f. Nr. 19
148	Σαραπάμμων ὁ καὶ Σέρηνος	Kol. IV Z. 38: <b>κοσ()</b>	spätes 3. Jh.	Oxythynchites	Er lieferte 83 $\frac{1}{4}$ Artaben und 2 Choinikes als Steuer an die Kornkammer in Tholtis ab. Seine Frau vertreten durch Pasion alias Dioskoros, Philippos und ihre	P.Oxy. XXII 2346

<sup>759</sup> Zur Datierung siehe: Thomas 1976, 276 Anm. 105.

<sup>760</sup> Zur Lesung und Deutung der Zeile 18 siehe: Kapitel 3.2.

<sup>761</sup> Zum Texttyp siehe: Bowman 1971, 37.

<sup>762</sup> Zur Lokalisation von Euergetis siehe: Litinas 1994, 143-155.

<sup>763</sup> Oft war der Prytan auch gleichzeitig Gymnasiarch, vgl.: Bowman 1971, 58; 131-137.

					Brüder, zahlte weitere 82 Artaben Weizen. Steuerregister	
149	Αύρηλιος Διο]νύσιος Διοσκόρου	Z. 6: <b>κ(αι)κοσμητευ[κῶς</b> <sup>764</sup>	3. Jh.	Arsinoites	Er hat den Kaufvertrag für eine gewisse Aurelia Dionysarion und für ihren Vormund Aur. Ptolemaios verfasst, da diese nicht schreiben konnten. Kaufvertrag	Messeri Savorelli – Pintaudi 2000, 209-211 Nr. 3.
150	Αύρηλιος Διόσκορος	Z. 8-13: <b>γενομένου</b> εὐθηγ[ι]άρχου <b>κοσμητοῦ</b> ἐξηγητοῦ ὑπομνηματογράφου [β]ουλευτοῦ τῆς λαμπρο[τ]άτης πόλεως τ[ῶν] Ἀλεξανδρέων	3. Jh. <sup>765</sup>	Pachnemounis – Sebennyte inferior (Alex.)	Weihinschrift seitens seiner Kinder Aur. Dioskoros alias Helladios, ἄρχας und βουλευτῆς von Alexandria, und Dioskoraina. Marmorstele	SEG XII 558 = Bingen 1952, 404 SB I 178 = Breccia 1911, 78 Nr. 130 IGRR I 5, 1097 Hogarth 1940, 10f Nr. 3
151 + 152? + 100?	Αύρηλιος] Ἄντ[ων]ῆνος	Z. 2-3: <b>κοσ(μητεύσαντι)</b> βουλευτῆ [βιβλιοφύλαξι] ἐγκτήσεων Ἄρσι(νοίτου)	3. Jh.	Arsinoites (Ptol. Euer.)	Er ist gemeinsam mit dem ehemaligen Gymnasiarchen [Aurelios Lo]nginos alias Bouk[ [1] βιβλιοφύλαξ ἐγκτήσεων. Parathesisgesuch	PSI X 1126
152 +151? + 100?	N. N.	Z. 1-2: <b>κεκοσ(μητεύκῳ)</b> ἀμφοτ(έροις) βουλ(ευταῖς) βιβλ(ιοφύλαξι) ἐγκ(τήσεων) Ἄρσι(νοίτου)	3. Jh.	Arsinoites (Ptol. Euer.)	Die linke Hälfte des Papyrus mit den Namen der βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων ist verloren. Teil desselben συγκολλησίμων wie PSI X 1126 {151}, Parathesisgesuch	PSI X 1127
153 + 132?	Ἀγαθός Δαίμων <sup>766</sup>	Z. 5: <b>κοσμητεύσας</b>	3. Jh.	Tebtynis – Arsinoites	Er wird von Liberalis alias Megistos beschuldigt sich von ihm unrechtmäßig Land und Mobilien <sup>767</sup> angeeignet zu haben; nämlich sechs Aruren eines Olivenfeldes im	P.Mil.Vogl. IV 233 SB VI 9489

<sup>764</sup> Lies: **κεκοσμητευ[** siehe: Messeri Savorelli – Pintaudi 2000, 211 Komm. zur Z. 6.

<sup>765</sup> E. Breccia datierte die Inschrift ans Ende des 2./Mitte des 3. Jh., vgl.: Breccia 1911, 78 Nr. 130. J. Bingen hingegen meinte, dass die Inschrift um die Mitte des 3. Jh. oder in der 2. Hälfte des 3. Jh. entstanden sei. Als Gründe für eine solche zeitliche Einordnung nannte er die Schrift und die Inschrift auf der Vorderseite, welche aus der 1. Hälfte des 3. Jh. stammt, vgl.: Bingen 1952, 403.

<sup>766</sup> Er ist vielleicht mit dem ehemaligen Kosmeten und *bibliophylax* der Jahre 263-268 {132} zu identifizieren. Die Identifizierung ist hypothetisch, da der Name Agathos Daimon einerseits sehr gängig ist und andererseits P.Mil.Vogl. IV 233 nur grob anhand der Schrift ins 3. Jh. datiert werden kann, vgl.: Coles, P.Mil.Vogl. IV 233 Komm. zur Z. 5.

<sup>767</sup> Vgl.: Lewis 1969, 24.

					Umkreis des Dorfes Psenteos und weitere 10 Aruren im Umkreis eines weiteren Dorfes, welche zur Stadt und zum Tempel des Jupier-Kapitolinus gehören, Petition	
154	Ὀρίων	Z. 12: <b>κοσμητής</b>	3. Jh. (18. Pharmouthi)	Herk. unbek. (Ars.? <sup>768</sup> )	Er [2] wurde gemeinsam mit Didymos, ἐξηγ(ητεύσας) und γυμ[ν]α( ) [1], Hermeias ἀγορανόμ( ) [3] und Chrysas <sup>769</sup> [4] für die ἐστία (Speisung) bestimmt. Amtlicher Brief	P.Mil.Vogl. IV 254
155	Χαιρήμων	Z. 20: <b>κοσμητεία[ς]</b>	3. Jh.	Herk. unbek.	Er schuldet noch Geld für die Ausübung der Kosmetie. Er wurde von einem Freund, dem Verfasser des Briefes, in der Ratsversammlung vertreten. Fragmentarisch, Privatbrief	P.Princ. II 71
156	N. N.	Z. 4-6: <b>γενομένου</b> εὐθηνιάρχου καὶ <b>κοσμητοῦ</b> [τῆς λαμπροτάτης πόλεως Ἀλεξαν]δρέων	3. Jh.	Oxy. (Alex)	In das Haus seiner Enkelin <sup>770</sup> Aurelia Alexandra in Oxyrhynchos wurde eingebrochen, Eingabe	BGU XV 2459 P.Turner 42
157	Σαραπίων Χαιρήμονος	Z. 7: <b>κοσμητ(εύσας)</b> <sup>771</sup>	3. Jh. <sup>772</sup>	Oxy.	Er zahlt 1440 Drachmen Pachtzins für die Gärten des Sarapeios, Liste mit Namen und Summen <sup>773</sup>	SB XXII 15360 P.Oxy.Descr. 12 P.Oxy. I 186 descr
158	N. N. ]ρμιος <sup>774</sup> ,	Z. 3: <b>κεκοσ(μητευκότος)</b>	3. Jh.	Arsinoites?	Er fungiert wohl als <i>dekaprotos</i> , <sup>775</sup> Steuerregister	P.Bour. 37
159	[Αύρήλιος] <sup>776</sup> Δίων	Z. 2: <b>κοσμητεύσας</b>	3. Jh. <sup>777</sup>	Herk. unbek.	Er stellt sich als εἰσηγητής	P.Hamb. IV 246

<sup>768</sup> D. Hagedorn und B. Kramer erwogen als Handlungsort den Arsinoites bzw. Ptolemais Euergetis, vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 231 Nr. 94.

<sup>769</sup> Der Editor las danach: ἀπὸ τοῦ Διοσκουρ[είου] (Z. 14-15), vgl.: Ronchi, P.Mil.Vogl. IV 254; Die Lesung wird von J. Bingen angezweifelt, vgl.: Bingen 1968, 409.

<sup>770</sup> Vgl.: Tacoma 2006, 289 Anm. 3.

<sup>771</sup> Möglich wäre auch **κοσμητ(ής)**.

<sup>772</sup> Zur Datierung siehe Gonis 1997, 252.

<sup>773</sup> Zum Inhalt siehe Gonis 1997, 252 Nr. 238; Kramer 1996, 293 Nr. 12; Sijpesteijn 1995b, 195.

<sup>774</sup> Bei ]ρμιος handelt es sich höchstwahrscheinlich um den Rest des Patronymikons des ehemaligen Kosmeten, dessen Name unmittelbar davor genannt war, vgl.: Collart, P.Bour. 37 Einl.

<sup>775</sup> Vgl.: Collart, P.Bour. 37 Einl.

<sup>776</sup> Δίων könnte auch nur das Endglied eines Namens sein, welcher sich von der nicht mehr lesbaren Zeile 1 in die Zeile 2 erstreckte, vgl.: Kramer, P.Hamb. IV 246 Komm. zur Z. 1.

					(Antragssteller) zur Verfügung. Fragment eines Sitzungsprotokolls der Bule über die Benennung eines oder mehrerer Liturgen	
160	Αὐρήλιος Ὀρίων Κλαυδίου Ἀπ. Ἰλλ <sup>778</sup> . . . . τοῦ καὶ Ἰσιδώρου	Z. 8-9: <b>κοσμητοῦ</b> ἀμφοτέρων <sup>779</sup> ἐπιμελητῶν [κρέως] ἀλιστοῦ <sup>780</sup>	ca. 300 (Z. 10: 298-299) <sup>781</sup>	Oxy. (Oxy.)	Er ist gemeinsam mit Aur. Diogenes [1], Sohn des Dioskoros, ἐξ(ηγητ) <sup>782</sup> , als Epimelet für die Aufsicht über die Lieferung von Pökelfleisch nach Apollonopolis Magna zuständig. Bericht des Strategen des Oxyrhynchites an einen höheren Provinzbeamten	P.Oxy. L 3573
161	Λούκιος Λικίννιος Ἰσίδωρος	Z. 5: <b>κοσμητοῦ</b>	römisch <sup>783</sup>	Alex.	Ehreninschrift für Loukios Likinnios, Sohn des Exegeten Loukios Likinnios Hierax. Er ist wahrscheinlich entweder der Sohn oder der Großvater des Geehrten. <sup>784</sup> Sie sind römische Bürger, Statuenbasis	SB V 8290 IGRR I 5, 1074 Kayser 1994, 147f. Nr. 37 CIG III 4688
162	Σαραπίων	Z. 4: <b>κοσμητεύσαντος</b> Ἀλεξανδρείας	Ende 3. Jh./Anf. 4. Jh. <sup>785</sup>	Hermupolis (Alex.)	Seine Mutter hat eine Person verklagt, Überstellungsbefehl	BGU XVII 2701
163	Αὐρ(ήλιος) Θέων	Z. 5-6: <b>κοσμητοῦ</b> Ἀλεξανδ(ρίας)	Ende 3. Jh./Anf. 4. Jh.	Oxyrhynchites (Alex.)	Er hat einen gewissen Silbanos, Sohn des Agathos Daimon, <sup>786</sup> verklagt, Überstellungsbefehl	BGU XVII 2700

<sup>777</sup> Die in den Zeilen 2 und 5 benutzte abgekürzte Form εἴπ(εν) wird erst seit der Mitte des 3. Jh. verwendet, vgl.: Kramer, P.Hamb. IV 246 Komm. zur Z. 2.

<sup>778</sup> Vielleicht ist Ἀπελλήτος zu lesen, vgl. die Ausführungen in: Thomas, P.Oxy. L 3573 Komm. zur Z. 8.

<sup>779</sup> ἀμφετέρων, pap.

<sup>780</sup> Zur Lesung bzw. zur Ergänzung κρέως ἀλιστοῦ siehe: Mitthof 2001 419f.; 578.

<sup>781</sup> Zur Datierung siehe: Thomas, P.Oxy. L 3573, Einl.

<sup>782</sup> Im Gegensatz zum munizipalen Titel des Aur. Horion ist der seines Kollegen gekürzt, was die Vermutung nahelegt, dass ἐξ(ηγητ) präterital aufzulösen ist, vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 233 Anm. 65.

<sup>783</sup> D. Delia listete in einer Tabelle alle ihr bekannten alexandrinischen Kosmeten nach dem geschätzten Zeitpunkt ihrer Amtstätigkeit auf. An erster Stelle steht bei ihr Loukos Likinnos Isidoros (= Lucius Licinius Isidoros), dessen Amtszeit sie, ohne Gründe zu nennen, in das erste Jahrhundert setzt, Delia 1990, 150.

<sup>784</sup> Die Inschrift bricht nach seinem Namen ab. Nach seinem Namen ist wahrscheinlich entweder υἱωνόν oder πατέρα zu ergänzen. Bemerkenswert ist, dass sowohl der Vater, Loukios Likinnios Hierax, als auch der Sohn/Großvater (?) Loukios Likinnios Isidoros einen präsentischen Titel führen, vgl.: Kayser 1994, 148 und Kapitel 2.1.

<sup>785</sup> Zur Datierung siehe: Sänger 2005, 179 Anm. 111.

164	Ἀκύλας Κολάνθου	Kol. VII Z. 229 (= Z. 12): <b>κοσμη[τ]εῦσ(αντος)</b>	Anf. 4. Jh. <sup>787</sup>	Panopolis	Er besitzt ein Haus in Panopolis, Liegenschaftsliste	SB XXIV 16000 P.Berl.Bork. SB VIII 9902
165	Κόλανθος	Kol. XII Z. 424 (= Z. 25): <b>κοσμη[ητ - ca.?- ]</b>	Anf. 4. Jh.	Panopolis	Er besitzt ein Haus in Panopolis, Liegenschaftsliste	SB XXIV 16000 P.Berl. Bork. SB VIII 9902
166	Ἦρων	Z. 4: <b>κοσμητοῦ</b> βουλευτ[οῦ] Z. 24: <b>κοσμητοῦ</b>	306? <sup>788</sup>	Oxy.	Jemand hat Unrecht von ihm erlitten, sehr fragmentarisch, Beschwerde?	PSI VI 716
167	Αὐρήλιος Μέλας Μαξίμου bzw. Αὐρήλιος Μάξιμος	Z. 4-5: <b>κοσμη[ - - - ]</b> , bzw. <b>κοσμη[τεύσαντο]ς</b> <sup>789</sup> τῆς λαμπρ[ᾶς κα]ι λαμπροτάτης Ὀξυρυγ[χι]τῶν πόλεως	31.8.308	Oxy. (Oxy.)	Aurelia Didyme, Tochter des Arios, hat Geld, Hausrat und Kleidung ihrer kürzlich verstorbenen Mutter vom Aur. Melas zurückerhalten. Quittung	P.Oxy. XIV 1645
168	Θέων	Z. 139: <b>κοσμ(ητεύσας)</b>	ca. 311-314	Karanis – Arsinoites	Er zahlt, vertreten durch einen gewissen Asklas, 23 <i>modioi</i> Getreide an Steuern. Er besitzt Land in Karanis. Steuerabrechnung, Aurelios Isidoros Archiv	P.Cair.Isid. 14
168	Θέων	Z. 24: <b>κοσμ(ητεύσας)</b>	313-314	Karanis – Arsinoites	Er hat als einer der Grundbesitzer von Karanis 8 $\frac{17}{32}$ Aruren vom verlassenen Land in Ptolemais Nea, Bacchias und Kerkesoucha Agoras als <i>epinemesis</i> zur Kultivierung erhalten. Liste der Grundbesitzer und den ihnen zugewiesenen Parzellenflächen, Aurelios Isidoros	P.Cair.Isid. 12 SB VI 9177 (Inv. 57373)

<sup>786</sup> Zum Inhalt siehe: Gonis 2008, 227 Nr. 588.

<sup>787</sup> Zur Datierung siehe: BL VI S. 160 ad SB VIII 9902.

<sup>788</sup> Zur Datierung siehe: Vitelli, PSI VI 716 Einl.

<sup>789</sup> Die Editoren von P.Oxy. XIV 1645, B. P. Grenfell und A. S. Hunt, bemerkten im Zeilenkommentar zu κοσμη[τεύσαντο]ς „ς is doubtful and ]ου could be read; but κοσμη|[τεύσαντος βουλευτ]οῦ here does not suit ll. 6-7 and 9, where the initial lacuna is of the same size and a much shorter restoration is preferable.“ (Grenfell – Hunt, P.Oxy. XIV 1645 Komm. zu den Z. 4-5). Die Editoren vertraten offensichtlich die Auffassung, dass das κοσμη[ zum Vater des Aur. Melas gehörte. Vor dem Vatersnamen ist jedoch kein υἱὸς (bzw. υἰῶι) zu lesen, welches verwendet wurde, um die besondere soziale Stellung des Vaters hervorzuheben, wenn dieser ein munizipales Amt innehat oder innehatte, vgl. Hagedorn 1990, 277-282. Wenn der Schreiber nicht auf das υἰῶι vergessen hat, muss das κοσμη[ zu Aur. Melas gehören. Die Lesung ist am Original zu überprüfen.

					Archiv	
169	Ἀπολλώνιος [Ἀμ]ωνος	Z. 4: <b>κοσμητ(ῆ)</b>	24.7.347	Antinoopolis (Antinoopolis)	Der <i>logistes</i> von Antinoopolis unterrichtet ihn, dass er die Kosmetie vom 1. Mesore bis zu den 2. Epagomenen auszuüben hat und dass er Vorkehrungen treffen soll für die <i>eukosmia</i> (gute Ordnung) der Stadt (Z. 10-12: προνοή[σ]ασθαι τῆς εὐκοσμίας τῆς πόλεως, τὸν δυνατὸν τρόπον). Bestallungsurkunde	P.Ant. I 31
170	Ἐρᾶς <sup>790</sup>	Z. 2-3: <b>κοσμητεύσας</b> <sup>791</sup>	4. Jh. <sup>792</sup> 1. oder 2.12.	Narmuthis – Arsinoites	Er hat, vertreten durch Athanios, am 5. Choiak 375 Myriaden Denare von Iako(bos) erhalten. Quittung, Ostrakon	O.Medin.Madi 6
170	Ἡρᾶς	Z. 2: <b>κοσμητεύσας</b> <sup>793</sup>	4. Jh. <sup>794</sup> 26. oder 27.9.	Narmuthis – Arsinoites	Er hat, vertreten durch Athanios, am 29. Thoth 330 Myriaden Denare von Iako(bos) erhalten. Quittung, Ostrakon	O.Medin.Madi 9

<sup>790</sup> Auf einem kleinen Keramikfragment (n. c. 36 B), möglicherweise von derselben Hand verfasst, ist in der Z. 1 Με[χιρ] und in der Z. 2: Ἐρᾶς zu lesen. Vielleicht handelt es sich bei ihm um denselben Heras, wie in O.Medin.Madi 6 und 9, vgl.: Foraboschi, O.Medin.Madi 6 Einl.

<sup>791</sup> κωσμητευσας, pap.

<sup>792</sup> Zur Datierung siehe: Bingen 1976, 188f.

<sup>793</sup> κωσμητευσας, pap.

<sup>794</sup> Zur Datierung siehe: Bingen 1976, 188f.

## I.1.2. Nennungen der Kosmetie und des Kosmeten ohne Namen

Nr.	Zitat	Datierung	Ort	Beschreibung	Beleg
201	Z. 93: γυμνασιαρχικοῖς ἢ <b>κοσμητικοῖς</b> ἀγῶσει <sup>795</sup>	10.11.41	Alex.	Die Juden sollen nicht an den Spielen, die vom Gymnasiarchen und vom Kosmeten geleitet werden, teilnehmen. <sup>796</sup> Abschrift eines Briefes des Kaisers Claudius an die Alexandriner	P.Lond. VI 1912 C.Pap.Jud. II 153 Sel.Pap. II 212
202	Z. 13: <b>κοσμ[ητ]ῆι</b>	10.1.-28.8.58	Oxy. (Alex.?)	Eiskrisisansuchen <sup>797</sup>	P.Oxy. XLIX 3463
203	Z. 5-6: παρὰ [τοῦ] <b>[κοσ]μητοῦ</b> Z. 7: [π]αρὰ τοῦ αὐτοῦ <b>κο[σμητοῦ]</b>	Ende 1. Jh. <sup>798</sup>	Herk. unbek. <sup>799</sup>	Ein gewisser Alkimos wurde von seiner Heimatstadt mit einer Pension geehrt, die vom Kosmeten und von den Gymnasiarchen ausgezahlt wurde. Die Pensionszahlungen blieben aus, Petition	BGU XI 2065
204	Z. 21: <b>κοσμητοῦ</b>	Anfang 2. Jh. <sup>800</sup>	Arsinoites	Der Briefverfasser berichtet über die von ihm unternommen Maßnahmen gegen die Heranziehung zu einer seiner Meinung nach unrechtmäßigen Liturgie im Zusammenhang mit den Deicharbeiten. Die Rolle des Kosmeten ist unklar, lückenhafter Text, Privatbrief	P.Stras. VII 606
205	Z. 7: <b>εἰς κοσμητεῖαν</b> Z. 14: <b>τῆς κοσμητείας</b>	nach dem 30.3.132	Ptol. Euer. <sup>801</sup> (Ptol. Euer.)	Eine reiche Frau aus dem Arsinoites bittet, dass ihrem ältesten, noch unmündigen Enkel Maron alias Harpokration anstelle der Gymnasiarchie, für die sich ihr Sohn vor	PSI X 1159 SB V 7522 (ohne Transkription)

<sup>795</sup> Lies: ἀγῶσι.

<sup>796</sup> Zur Interpretation siehe: Tcherikover, C.Pap.Jud. II 153, S. 53; Bringmann 2004, 332 Anm. 47.

<sup>797</sup> Zu den Eiskrisisansuchen siehe: Kapitel 3.1.

<sup>798</sup> Die Neudatierung durch E. Van't Dack (Van't Dack 1972, 277) ist abzulehnen, siehe die Ausführungen im Kapitel 2.2.

<sup>799</sup> D. Hagedorn vermutete eine Herkunft aus Alexandria, vgl.: Hagedorn 2007, 198 mit Anm. 2.

<sup>800</sup> Der Papyrus wird vom Editor anhand der Schrift in das frühe 2. Jh. datiert, vgl.: Voelckel-Scherding, P.Stras. VII 606 Komm.

<sup>801</sup> Zur Herkunft vgl.: Vitelli, PSI X 1159 Einl. S. 89.

				seinem Ableben bereit erklärt hatte, die Kosmetie zugewiesen werde. Kopie eines Auszugs aus dem Archiv des Strategen des Herakleides-Bezirks des Arsinoites	
206	Z. 22-23: <b>κοσμητή</b>	132-133	Oxy. (Oxy.?)	Eiskrisisansuchen	P.Oxy. III 477 W.Chr. 144
207	Z. 18: <b>κοσμη[τή]</b>	vor dem 29.8.156	Alex.?	Eiskrisisansuchen	PSI XII 1225
208	Z. 38: <b>κ[ο]σμητή</b>	185-186	Alex. oder Oxy.	Eiskrisisansuchen	SB IV 7333 Sel.Pap. II 299
209	Z. 7: <b>τοῖς κ[ο]σμηταῖς</b> Z. 42: <b>&lt;οἱ&gt; σὺν αὐτοῖς κοσμηταὶ</b>	31.10.192 Z. 42: 23.7.192	Hermupolis	Die Kosmeten erschienen vor dem Strategen. Protokoll	P.Ryl. II 77 Z. 32-47: Sel.Pap.II 241
210	Z. 17: <b>κοσμητή</b>	2. Jh. <sup>802</sup>	Hermupolis	Liste von <i>παλαιστροφύλακες</i> <sup>803</sup> für verschiedene Amtsträger. Der Kosmet hat zwei <i>παλαιστροφύλακες</i>	P.Amh. II 124 SPP V S.85 W.Chr. 152
211	Fr. B: Z. 8: <b>κοσμητ(οῦ)</b>	2. Jh. (Fr. A: 17./18.2.)	Oxy. (Oxy.)	Der Kosmet zahlte 53 Drachmen und eine halbe Obole. Abrechnung für Feierlichkeiten	P.Oxy. III 519 W.Chr. 492 Sel.Pap. II 402 Tedeschi 2002, 176f. Nr. 25
212	Z. 12: <b>κοσμητή]</b>	2. Jh.	Bakchias – Arsinoites	Eiskrisisansuchen	SB XIV 11387
213	Z. 68: <b>κοσμητεῖαν</b> Z. 69: <b>[κο]σμη[τ]αὶ</b> Z. 72: <b>κοσμ[η]ταὶ</b> Z. 74: <b>κοσμηταὶ</b> Z. 111: <b>τοὺς κοσμητὰς [τ]ὸν κ[ο]σμητὴν</b>	nach dem 28.8.249	Ptol. Euer.	Drei Dorfbewohner, Potamon, Elpis und Palas, wurden unrechtmäßig zur Kosmetie nominiert. Verhandlung vor dem <i>praefectus Aegypti</i> , Gerichtsprotokoll <sup>804</sup>	SB V 7696
214	Kol. I Z. 7: <b>εἰς κοσμητεῖαν</b> Kol. II Z. 5: <b>περὶ κοσμητείας</b>	17.7.250	Hermopolites	Aur. Horion alias Hermaios wurde zur Kosmetie nominiert. Sein Vater Aur. Hermophilos versucht durch das Angebot einer <i>cessio bonorum</i> eine Abwendung einer Amtsausübung zu erwirken. Kol. I: Eingabe an den stellvertretenden Prytanen	SPP XX 54 CPR I 20 W.Chr. 402

<sup>802</sup> Zur Datierung vgl.: W.Chr. 152 Einl.

<sup>803</sup> Zu *παλαιστροφύλακες* siehe: Homoth-Kuhs 2005, 98 Anm. 250 und Rea 1980, 325 Komm. zur Z. 22-23 mit einer Sammlung der Belegstellen.

<sup>804</sup> Zum Inhalt siehe: Wegener<sup>2</sup>1985, 90-97; Skeat – Wegener 1935, 224-247.

				Kol. II: Eingabe an den <i>praefectus Aegypti</i>	
215	Z. 12: <b>κοσμητείας</b>	262-265	Oxy. (Oxy.)	Aur. Dioskoros, Sohn des Chosion, wird vom Strategen des Oxyrhynchites über seine bevorstehende Kosmetie informiert. Bestallungsurkunde	P.Oxy. XLVI 3293
216	Z. 5: <b>κο[σ]μη[<sup>805</sup></b> Z. 7: ]ων <b>κοσμητῶν</b> <sup>806</sup> Z. 10: εἰς <b>κοσμητίαν</b> Z. 18: [πρ]ὸς <b>κο[σ]μητίαν</b>	ca. 287-290	Oxy.?	Antrag auf <i>cessio bonorum</i> , um der Kosmetie zu entgehen. Fragmentarisch, Gerichtsprotokoll oder Eingabe mit einem Auszug aus einem Gerichtsprotokoll <sup>807</sup>	PSI XV 1561 SB XII 11052
217	Z. 1: <b>κοσμητῶν</b> (vac.)	3. Jh. <sup>808</sup>	Herk. unbek. <sup>809</sup>	Unter κοσμητῶν folgen fünf Namen mit Zahlen; Liste mit Namen und Zahlen <sup>810</sup>	P.Stras. VIII 796
218	Kol. II Z. 22: γ(ίνονται) <b>κοσμη(τῶν)</b> <sup>811</sup> ἕως βουλ(ευτῶν) (ἀρτάβαι) (...)	spätes 3. Jh.	Oxyrhynchites	Danach folgt die Gesamtsumme von 1625 $\frac{3}{4}$ Artaben und 6 Chonikes; Steuerliste mit kurzer Beschreibung der Steuerzahler	P.Oxy. XXII 2346
219	Z. 6: <b>κοσμητείας</b>	kurz vor dem 11.1.294?	Oxy. (Oxy.)	Tryphon, Sohn des Dionysios, wird vom Prytanen über seine bevorstehende Kosmetie informiert. Bestallungsurkunde	P.Oxy. XLVI 3297
220	Z. 5: Ἐφείπ · Z. 6: ἰβ <b>κοσμη(οὔ)</b> διὰ <sup>812</sup> Λου[ Z. 7: ἰγ <b>κοσμητοῦ</b> διὰ [ Z. 8: ἰδ <b>κοσμητοῦ</b> διὰ [ Z. 9: ἰε <b>κοσμητοῦ</b> παρ[ἀ	3. Jh.	Oxy (?)	Amtliche Liste von Eselstreiber mit Tagesdaten	PSI VII 803
221	Z. 20: <b>κοσμητεία[ς]</b>	3. Jh.	Herk. unbek.	Ein gewisser Chairemon schuldet noch Geld für die Ausübung der Kosmetie. Brief mit den Schilderungen der Geschehnisse bei der	P.Princ. II 71

<sup>805</sup> Zur Lesung siehe: Messeri, PSI XV 1561 Komm. zur Z. 5.

<sup>806</sup> Zur Lesung siehe: Messeri, PSI XV 1561 Komm. zur Z. 7; vielleicht ist vom κοινὸν τῶν κοσμητῶν die Rede.

<sup>807</sup> Siehe: Messeri, PSI XV 1561 Komm. zur Z. 9.

<sup>808</sup> Vgl.: J. Schwartz bei Kramer, P.Stras. X S. 114.

<sup>809</sup> Wegen der Inventarnummer könnte der Papyrus aus Oxyrhynchos stammen, vgl.: Schwartz, P.Stras. VIII 796 Komm.; Kramer, P.Stras. X 114 ad. 796.

<sup>810</sup> Nach dem Editor handelt es sich bei den Namen, um die Namen von **fünf Kosmeten**, vgl.: Schwartz, P.Stras. VIII 796 Komm. Zweifelhaft ist, ob wirklich alle Personen (Z. 2: κληρο() Ἡρακλείδου Π. . .; Z. 4: Σεπτίμιος καὶ τ[; Z. 6: Ἐρμί[α]ς Ξα[ρ]απίωνος; Z. 8: Διονύσιος Ὀρ[; Z. 10: Μέλας [ἀ]δελφός) das Amt bekleideten bzw. für dieses aufkamen.

Vielleicht handelt es sich bei P.Stras. VII 796, wie bei P.Oxy. XXII 2346 {218} (Oxyrhynchites, spätes 3. Jh.), um eine Steuerliste.

<sup>811</sup> Theoretisch möglich ist auch **κοσμη(τευσάντων)**, vgl.: Roberts, P.Oxy. XXII 2346 Komm. zur Z. 22.

<sup>812</sup> Nach διὰ folgt der Name des Eselstreibers, vgl.: Tomsin, P.Berl.Leihg. II 43 Komm. zur Z. 4.

				Ratsversammlung an Chairemon, fragmentarisch	
222	Z. 6: <b>τῆς κοσμητίας</b> <sup>813</sup>	3.-4. Jh.	Hermupolis	Brief an den <i>advocatus</i> (Anwalt) Sarapion von N. N.; Sarapion soll den Absender zum Fest erwarten und alles hierfür Notwendige erledigen. Der Absender kritisiert, dass Sarapion ihn nicht wegen der Kosmetie geantwortet hat, Privatbrief	P.Rain.Cent. 73
223	Z. 6-7: <b>ἀρχῆς κοσμητείας</b>	24.7.347	Antinoopolis (Antinoopolis)	Der <i>logistes</i> von Antinoopolis unterrichtet Apollonios, Sohn des Ammon, dass er die Kosmetie einen Monat lang, vom 1. Mesore bis zu den 2. Epagomenen auszuüben hat und dass er Vorkehrungen treffen soll für die <i>eukosmia</i> (gute Ordnung) der Stadt, Bestallungsurkunde	P.Ant. I 31

---

<sup>813</sup> κοζμητίας, pap.

### I.1.3. Wahrscheinliche, mögliche und vermeintliche Belege

Nr.	Datierung	Titel	Name	Ort	Beschreibung	Beleg
301	20.8.127	Z. 3-4: κ[εκο]σ(μητευκόσι) <sup>814</sup> γεγυμ(νασιαρχηκόσι) β[ιβλιο]φ[ύλ(αξι)] ἐνκ[τ]ήσε(ων) Ἀρσι(νοίτου)	Διον]ύσιος oder Ἰσίωγ <sup>815</sup>	Tebtynis – Arsinoites (Ptol. Euer.)	Er fungiert gemeinsam mit Theon [2] als βιβλιοφύλαξ ἐνκτήσεων. Deklaration	P.Tebt. II 323 M.Chr. 208
302	127-128	Z. 2: κεκοσμη(τευκόσι) καὶ γεγυμ(νασιαρχηκόσι) βιβλ(ιοφύλαξι) τῶν] ἐγκτήσεων Ἀρσινοίτου	[Διονύσιος] oder Ἰσίωγ]	Tebtynis – Arsinoites (Ptol. Euer.)	Ergänzt anhand von P.Tebt. II 323 = M.Chr. 208 aufgrund der Datierung, Abschrift einer Anzeige	SB XVI 12345 P.Mil.Vogl. IV 210
303	20.8.127	Z. 3-4: κ[εκο]σ(μητευκόσι) γεγυμ(νασιαρχηκόσι) β[ιβλιο]φ[ύλ(αξι)] ἐνκ[τ]ήσε(ων) Ἀρσι(νοίτου)	Θ[έ]ωγ <sup>816</sup>	Tebtynis – Arsinoites (Ptol. Euer.)	Er fungiert gemeinsam mit Theon [2] als βιβλιοφύλαξ ἐνκτήσεων, Deklaration	P.Tebt. II 323 M.Chr. 208
304	127-128	Z. 2: κεκοσμη(τευκόσι) καὶ γεγυμ(νασιαρχηκόσι) βιβλ(ιοφύλαξι) τῶν] ἐγκτήσεων Ἀρσινοίτου	[Θέων]	Tebtynis – Arsinoites (Ptol. Euer.)	Ergänzt anhand von P.Tebt. II 323 = M.Chr. 208 aufgrund der Datierung, Abschrift einer Anzeige	SB XVI 12345 P.Mil.Vogl. IV 210

<sup>814</sup> N. Lewis las anhand einer Abzeichnung des Papyrus Διον]ύσιωι κ[αί] Θ[έ]ωγι γεγυμ(νασιαρχηκόσι). Die Lesung κεκοσμη(τευκόσι) verwarf er, da in dieser Zeit nur ehemalige Gymnasiarchen als βιβλιοφύλακες ἐνκτήσεων agierten (Lewis 1961, 243; 245). Erst für das Ende des 2. Jh. sind ehemalige Exegeten und erst mit dem 3. Jh. ehemalige Kosmeten in dieser Position bezeugt. Nach den Namen der βιβλιοφύλακες und vor γεγυμ(νασιαρχηκόσι) sind jedoch eine größere Lücke und Tintenspuren auf dem Papyrus (nach einem Foto) zu sehen, sodass auf alle Fälle nach dem Namen des zweiten βιβλιοφύλαξ noch ein weiteres Wort gestanden ist. Bei den beiden *bibliophylakes* handelt es sich um zwei ehemalige Gymnasiarchen, die somit befähigt waren, die *bibliophylakia* auszuüben. Ohne weiteres konnten sie den Titel 'ehemaliger Kosmet' angeführt haben bzw. mit diesem zusätzlich zum Gymnasiarchentitel angesprochen worden sein.

<sup>815</sup> Die Editoren von P.Tebt. II 323 lasen Ἰσίωγι, Grenfell – Hunt – Goodspeed, P.Tebt. II 323. N. Lewis korrigierte die Lesung zu Διον]ύσιωι (Lewis 1961, 243; 245). A. Verhoogt (BL XI S. 278) bestätigte jedoch die Lesung der *editio princeps* (vgl.: BL XI 278).

<sup>816</sup> In der *editio princeps* ist Ὠ]ρωι zu lesen. Der Papyrus ist an dieser Stelle beschädigt, sodass sich die Neulesung von N. Lewis anhand des Fotos nicht bestätigen lässt.

305	161-169 <sup>817</sup>	Z. 6-7: [τῶν κεκοσμη]εὐκότων <sup>818</sup> τῆς Ὀξυ[ρυγχειτῶν <sup>819</sup> πόλεως]	Φαῦστος	Oxy. (Oxy.)	Der Priester Apollonios, Sohn des Apollonios, bestätigt den Erhalt seines noch ausständig gewesenen Lohnes von Phaustos, Quittung	P.Oslo III 94
306	27.5.173? <sup>820</sup> (30.7.148)	Z. 31-32: ἀγορανομήσαντα [καὶ κοσμη]τε(ύσαντα) <sup>821</sup>	Ἑρμίας	Karanis – Arsinoites	Er wurde im Jahr 148 zum κριτής und λογοθέτης (Rechnungsprüfer) bestimmt, um die Richtigkeit der Aussagen eines gewissen Apollonios zu kontrollieren und die Vermögenswirtschaft des Vormundes des Waisenkindes zu überprüfen. Abschrift einer Eingabe mit angefügten älteren Entscheiden in ähnlichen Fällen aus den Jahren 138 und 148 an den Epistrategen zwecks der Befreiung von einer Vormundschaft ( <i>epitropos</i> ) aufgrund der Privilegien als Antinoit	SB V 7558 Sel.Pap. II 260 FIRA III 30
307	198-199 <sup>822</sup>	Z. 8-9: ἀγορανομήσ[ας] <sup>823</sup> [ - ca.?- κοσμη]τεύσας ἱερεὺς]	]ος Ζώϊλου	Herk. unbek.	Er hat Schulden – vermutlich wegen eines Amtes <sup>824</sup> – bei der	P.Wash.Univ. I 4

<sup>817</sup> Die Transkription der Z. 1-9 in der *editio princeps* lautet: Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου - ca.12 -] / . . καὶ ἱερεὺς Διὸς καὶ Ἥρας κ[αὶ Ἀταργάτιδος] / καὶ Κόρης καὶ Διονύσου κ[αὶ τῶν συννάων] / θεῶν καὶ κομαστῆς πρ[οτομῶν τῶν] / κυρίων Σεβαστῶν κ[αὶ τῆς Νείκης] / Φαυστεῖνη Φαύστου [τῶν κεκοσ] / [μη]εὐκότων τῆς Ὀξυ[ρύγμων πόλεως] / [χα]ίρειν ὁμολωγ[ῶ] ἔχειν παρὰ σου]. S. Russo überprüfte die Lesung anhand eines Fotos und sah ihren Verdacht bestätigt. Die Quittung ist nicht an eine gewisse Phaustina, Tochter des Phaustos gerichtet, sondern Apollonios, Sohn des Apollonios, ist Priester des Zeus, der Hera, der Atargatis, der Kore, des Dionysos und der tempelteilenden Götter und *komastes* der Büsten der Herren Augusti und der vergöttlichten Faustina. Die Z. 4-6 sind zu lesen als: <sup>4</sup> κομαστῆς πρ[οτομῶν τῶν] / <sup>5</sup> κυρίων Σεβαστῶν κ[αὶ θεᾶς] / <sup>6</sup> Φαυστεῖνης. Die Ergänzung am Ende der Zeile 5 ist jedoch nicht ganz sicher, vgl.: Russo 2004, 335 Anm. 14; zum Prozessionskult von Bildern siehe Pfeiffer 2010, 287f. Wie St. Pfeiffer in Verbindung mit P.Mert. II 73 (Oxy., 163-164) bemerkte, deutet die Ansprache als *kurioi* auf einen Prozessionskult für regierende Kaiser hin (Pfeiffer 2010, 287). Somit kann P.Oslo III 94 in die Zeit der Doppelregentschaft von Markus Aurelius und Lucius Verus, 161-169 datiert werden (gegen Glare 1992 553: „*komastes* does not appear until the early third century A. D.). S. Russo äußerte sich leider nicht zur Passage: Φαύστου [τῶν κεκοσμη]εὐκότων. Ist die Lesung in Ansätzen richtig, müsste hier der Adressat in Dativ gestanden haben, Φαύστῳ.

<sup>818</sup> Möglich ist auch ἐξηγη]εὐκότων.

<sup>819</sup> Ab der Mitte des 2. Jh. wird die Form Ὀξυρυγχειτῶν πόλεως gebräuchlich. Zur Ergänzung Ὀξυ zu Ὀξυ[ρυγχειτῶν πόλεως, siehe: Hagedorn 1973, 277-292, bes. 279f. mit Anm. 15.

<sup>820</sup> Zur Datierung siehe: Boak 1932, 69.

<sup>821</sup> Möglich ist auch ἐξηγη]τε(ύσαντα), vgl.: Boak 1932 Komm. zur Z. 31.

<sup>822</sup> Zur Datierung siehe: Bastianini 1985, 127-129.

		ἱερωτάτου Νεΐλου ἑναρχος ἐξηγητή[ς]			<i>metropolis</i> . Diese zahlt er ratenweise ab. Amtliches Dokument	
308	2. Jh.	Z. 3-4: τῶν ἡγορανομηκότων καὶ <b>κεκοσμητευ]κότων</b> <sup>825</sup> γενομένου ἐξηγητο[ῦ - ca.14 -]	]δωρος	Herk. unbek. (Alex.)	Eingabe? an seinen Enkel Apion, den <i>archidikastes</i> . Er wird in der Anrede seines Enkels genannt. Die Urkunde ist kreuzweise durchgestrichen. Eingabe?	P.Bas. 20 <sup>826</sup>
309	2. Jh.	Z. 14: <b>κοσμητεύσαντ]ος</b> <sup>827</sup>	/	Ptol. Euer.	Kaufvertrag, sehr fragmentarisch	CPR I 197
310	2. Jh.	Z. 4: <b>κεκοσμη]τευκότων</b> <sup>828</sup> ὡς ἐτῶν ἐξήκοντα[	N. N.	Arsinoites?	κίνδυνος-Klausel, Vertragsparteien, Fragment	Messeri Savorelli – Pintaudi 2006-2008, 92- 94 Nr. 4.
311	2./frühes 3. Jh.	Z. 2-3: δις ἀγορα[νομήσαντος καὶ <b>κοσμητεύ]σαντος</b> <sup>829</sup> καὶ γ[υμνασιαρχήσαντος	]δου	Alex.? <sup>830</sup>	Ehreninschrift, Marmorstele?, fragmentarisch	SEG XLV 2075 = Nachtergaele 1997, 149- 151

<sup>823</sup> Da der rechte Papyrusrand in den Zeilen 3 bis 5 erhalten ist, kann nach ἀγορανομήσ[ας] und ἐξηγητή[ς] nichts mehr gestanden haben. Die Klammern in den Z. 3, 6, 10, 11, 12 sind gleichfalls zu schließen.

<sup>824</sup> Der Editor vermutete, dass der Sohn des Zoilos Schulden wegen der Kosmetie hat, vgl.: Schuman, P.Wash.Univ. I 4 Einl. Seine Annahme beruht auf dem Umstand, dass im ersten Abschnitt, gegeben dem Fall die Ergänzung ist richtig, eine Frau die Amtskosten für ihren verstorbenen Mann in Raten zahlt und der Sohn des Zoilos, dessen Name nicht erhalten ist, ehemaliger Agoranomos und amtierender Exeget ist. Da für die Kosmetie bekannt ist, dass sie mit hohen Kosten verbunden war und dass sie rangmäßig zwischen dem Amt des Agoranomos und dem des Exegeten ist, ergänzte der Editor am Anfang der Zeile 9 κοσμητεύσας. J. Schwartz bemängelte die Papyrusedition, denn einerseits erweckt sie ein falsches Bild vom Erhaltungszustand des Papyrus andererseits gibt es eine Varianz von mindestens sieben Buchstaben bei den ergänzten Zeilenlängen (Schwartz 1982, 827). Grundsätzlich ist der Gedanke des Editors nicht falsch, jedoch ist auch das municipale Amt des Archiereus rangmäßig höher als das Amt des Agoranomos und rangmäßig niedriger als das Amt des Exegeten. Möglich wäre auch eine Ergänzung anlehnd an P.Wisc. I 9 (Oxy., 28.11.183), wo ein gewisser Zoilos der Ältere, Sohn des Zoilos, die Titel: ἀγορανομήσας τῆς αὐτῆς πόλεως ἑναρχος ἀρχιερεὺς τοῦ ἱερωτάτου Νεΐλου führt. Vielleicht handelt es sich sogar um dieselbe Person.

<sup>825</sup> Stimmt die Transkription, dann ist die Ergänzung κεκοσμητευ] aller Wahrscheinlichkeit nach richtig; denn nach der municipalen Rangfolge kommen nur die Titel 'Kosmet' und 'Archiereus' in Frage. Vom Titel 'Archiereus' ist jedoch bis dato keine Perfektform überliefert.

<sup>826</sup> Wenn die Lesung richtig ist, stellt P.Bas. 20 bis dato das einzige papyrologische Zeugnis für eine Titulatur mit ausführlichen Angaben sowohl der Amtstitel des Vaters als auch des Großvaters dar. Solch ausführliche Angaben sind für Inschriften üblich. Der Editor von P.Bas. 20 bemerkte seinerzeit: „Ein Großvater ist bisher niemals in der Titulatur (von *archidikastai* [Anm. von der Verfasserin]) vorgekommen. Apion war offenbar, da er sich so anreden ließ, besonders stolz auf seine Vorfahren“, Rabel, P.Bas. 20 Komm. Seit der Edition von P.Bas. 20 ist kein weiterer Beleg hinzugekommen.

<sup>827</sup> Die Ergänzung ist willkürlich.

<sup>828</sup> Möglich ist auch ἐξηγη]τευκότων.

<sup>829</sup> G. Nachtergaele spricht sich für die Ergänzung ἐξηγητεύ]σαντος aus, vgl.: Nachtergaele 1997, 150 Komm. zu den Z. 2-3, SEG XLV 2075.

<sup>830</sup> G. Nachtergaele weist die Inschrift aufgrund des Titels μέγαν [γυμνασίου] (γυμνασίου ist ergänzt!) – einen Titel der bisher nur für Alexandria belegt ist – Alexandria zu, vgl.: Nachtergaele 1997, 149; 150f. Komm. zu den Z. 5-6.

312	162-163	Z. 5: [κοσμ]ητής <sup>831</sup>	Θεοδόσιος Ἡρακλείδου βουλευ[ι]τής	Antinoopolis	Der Titel [κοσμ]ητής steht vor dem Namen Theodosios, Sohn des Herakleides, Buleut, am Anfang der Zeile. Inschrift mit den Namen der Magistrate, Sieger und Epheben bei den Spielen in Antinoopolis im 3. Jahr des Mark Aurel und des Lucius Verus	SEG XXVIII 1978 = Bernand 1984, 82-84 Nr. 9 Rigsby 1978, 239-249
313	14.-15.(?) 3.209	Z. 3: κ[οσμ(ητεύσαντι)] <sup>832</sup>	Σουχάμμων <sup>833</sup>	Ptol. Euer. (Ptol. Euer.)	Der Curator der <i>equites singulares</i> bestätigt dem amtierenden Exegeten Dioskoros [1], ihm (= Souchammon), dem Iulios, ehemaliger Agoranomos [3] und dem Euporos [4], wohl designierter Gymnasiarch, <sup>834</sup> von Ptolemais Euergetis den Erhalt von Gerste. Quittung	P.Bingen 106
315	215-216	Z. 3-4: [κοσμη]τεύσαντος <sup>835</sup> (...) Z. 9-12: [τῶν] λοιπῶν αἰρεθέν[των] ὑπὸ τῆς κρατίστη[ς] βουλή[ς] ἐπὶ ὄξους ἀννών[ης]	Αὐρήλιος Ἀν[τωνίνος] ὁ καὶ Σωτήριχος	Tebtynis – Arsinoites	Er [1] ist gemeinsam mit einem gewissen Aur. Ger[manos], ehemaliger <i>archiereus</i> [2], und mit Aur. [Se]renos alias Anto[ninos] [3] und Aur. Heron [4], ehemalige <i>agoranomoi</i> , Mitglied einer von der Bule von Ptolemais Euergetis gewählten Kommission für die Bereitstellung von Landwein (ὄξος)	P.Tebt. II 403

<sup>831</sup> Auf den Abbildungen sind keine Reste eines Etas zu sehen, siehe: Rigsby 1978, nach S. 240 Taf. 1; Bernand 1984, Taf. 12.

<sup>832</sup> F. Mitthof konnte noch Spuren, die zu einem Kappa passen würden, erkennen. „Am Ende von Z. 3 ist eine senkrechte, am unteren Ende nach rechts gekrümmte Haste erkennbar, die am ehesten von einem Kappa herrührt“ (Mitthof, P.Bingen 106, Komm. zu den Z. 3-6). Da die übrigen Personen ohne Patronymikon angeführt werden, ihr Amtstitel jeweils genannt wird und die Reste eines Buchstaben erkennbar sind, kann nach Souchammon nur ein Titel gefolgt haben. Dieser muss aufgrund des Fehlens von ἔναρχος präterital und aufgrund der Zeilenlänge abgekürzt gewesen sein. Gehören die Spuren am Ende des Papyrusblattes wirklich zu einem Kappa, so käme nur κοσμ(ητεύσαντι) in Betracht, vgl.: Mitthof, P.Bingen 106, Komm zu den Z. 3-6. Gekürzt konnte jedoch auch nach κοσ gewesen sein. Für eine Abbrüviatur erst nach κοσμητ wäre der Platz zu gering.

<sup>833</sup> Σουχάμμων, pap.

<sup>834</sup> Siehe: Morelli 2002, 316.

<sup>835</sup> Möglich ist auch ἐξηγη[η]τεύσαντος, vgl.: Grenfell – Hunt – Goodspeed, P.Tebt. II 403 Komm. zur Z. 3.

					für die <i>annona</i> . Rechnungsbericht	
316	29.8.218	Z. 9-10: <b>κεκοσμη]τευκότος</b> <sup>836</sup> Ἡρακλέους πόλεως	Αὐρήλιος Σαμ[μω]νίκιος Ἡρακ[λ]εῖ[δου]	Herakleopolis (Herakeopolis)	Aur. Pathermuthes, Sohn des Heras, tritt an ihn 1 $\frac{1}{2}$ Aruren Katökenland ab. Aur. Sammonikios ist ca. 50 Jahre alt und gemeldet in der <i>amphodarchia</i> Horon Dyo. Vertrag	SPP XX 25 CPR I 8
317	263-264	Z. 3: ]. <b>τεύσας</b> <sup>837</sup>	Ἀπολλων[	Hermupolis	Acht Personen, darunter ein oder zwei Gymnasiarchen und zwei ehemalige <i>agoranomoi</i> bestätigen den Erhalt von 5610 Drachmen von der Trapezitai von Hermupolis. Quittung <sup>838</sup>	BGU XIX 2765
318	267-268 <sup>839</sup>	Z. 4-6: ] Ἑρμοπο(λίτου) ἱερον[ίκου -ca.?- ] διὰ βίου <b>κο[σμητεύσαντος</b> <sup>840</sup>	Αὐρή(λιος) Τύρα[ννος]	Hermupolis	Er bittet die Bule von Hermupolis um die Zahlung einer Pension (ὀψώνια) aus der Gemeindekasse, da er bei einem ἀγών ἱερός gesiegt hat und bekränzt worden ist. Liquidationsgesuch, Bule-Archiv von Hermupolis	SPP V 76 Kol. II Vandoni 1964, Nr. 106
319	3. Jh.	Z. 1: <b>κοσμη]ητεύσα[ντι</b> <sup>841</sup> [---] Ἀλεξανδρ[	N. N.	Oxy. (Alex.)	Er verpachtet ein öffentliches Bad, Pachtvertrag	SB VIII 9921 P.Harr. I 79
320	3. Jh.	Z. 1: <b>κοσμη]εύσας</b> τῆς λα[μπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων -ca.?- ] <sup>842</sup>	N. N.	Hermupolis (Alex.?)	Fragment	SPP V 118 e

<sup>836</sup> Möglich ist auch ἐξηγη]τευκότος.

<sup>837</sup> Möglich ist sowohl κοσμη]ητεύσας als auch ἐξηγη]ητεύσας.

<sup>838</sup> Zum Inhalt siehe: Mitthof 2006, 264f.

<sup>839</sup> Der Papyrus gehört zum Bule-Archiv von Hermupolis und ist in die Regierungszeit Galliens (253-268) zu datieren, vgl.: Drew-Bear 1984, 331 Anm. 1. Das Epitheta μεγάλη ἀρχαία καὶ σεμνοτάτη καὶ λαμπροτάτη tritt im Falle von Hermupolis nach N. Litinas` erst ab dem 1. Thoth 267 auf (vgl.: Litinas 1995, 81), weswegen die Datierung auf 267-268 eingegrenzt werden kann, siehe auch: Wallner 2000, 98 Anm. 3.

<sup>840</sup> Die Lesung ist zu überprüfen und die Ergänzung zu überdenken! Stimmt **κο[σμητεύσαντος**, dann würde man in Anlehnung an Z. 9: ἐξηγη(ητοῦ) βου(λευτοῦ) (...) erwarten, dass dieses abgekürzt wäre.

<sup>841</sup> Möglich ist auch ἐξηγη]ητεύσαντι, vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 267 Nr. 345. Auch eine Genitivendung ist möglich.

321	ca. 306-337 <sup>843</sup> oder ca. 300-330 <sup>844</sup>	Z. 12: ἐν[άρ]χου πρυτάνεως Z. 13: <b>κοσμητεύσα]ντος</b> <sup>845</sup> γυμνασιαρχήσαντος βουλευτοῦ	Ἀ. [---]ου Ν. Ν. <sup>846</sup>	Arsinoites (Ptol. Euer. )	Er repräsentiert die Bule (βουλῆ διὰ), Eingabe an den <i>praefectus Aegypti</i>	P.Amh. II 82
322	1.10.328	Z. 4: <b>κῶσμ(ητεύσαντος)</b> <sup>847</sup> βουλευτοῦ τῆς Ἀρσι(νοϊτῶν) πόλ(εως)	Αὐρήλιος Γαυρήλιος	Theadelphia – Arsinoites (Ptol. Euer.)	Aur. Sakaon hat von ihm 340 Talente für zwei Monate als Darlehen erhalten. Quittung, Sakaon-Archiv	P.Sakaon 66 P.Flor. I 14

<sup>842</sup> Möglich ist z. B. auch ἐξηγητεύσας oder ἀρχιερατεύσας, vgl.: Kramer – Hagedorn, P.Hamb. IV S. 268 Nr. 351; auch eine andere Ergänzung des Ortes ist möglich, z. B. Hermupolis, vgl.: Gonis 2004, 185.

<sup>843</sup> Der Papyrus ist in die Zeit Konstantins zu datieren, vgl.: Lewis 1954, 290. Gründe hierfür sind das Epitheton διασημότητος (Z. 1: διασημοτάτω ἐπάρχω Αἰγύπτου), die Schrift und der Terminus πολιτευόμενος. Das Epitheton διασημότητος ist für die Zeit Diokletians und Konstantins üblich, der Terminus πολιτευόμενος wird erst in der Regierungszeit Konstantins verwendet, vgl.: Lewis 1954, 290.

<sup>844</sup> F. Mitthof stimmt grundsätzlich dem Datierungsansatz von N. Lewis (Lewis 1954, 290) zu und bringt als zusätzliches Argument für die Datierung den Namen des Bittstellers, Aur. Didaros, ehemaliger *archiereus* von Ptolemais Euergetis, vor. Alle Belege mit dem Namen Didaros stammen aus der Zeit um die Wende vom 3. auf das 4. Jh. Er merkte, wie N. Lewis, an, dass der Gebrauch des Terminus πολιτευόμενος (Z. 8) in der Zeit Diokletians nicht üblich war, vgl.: Mitthof 1997, 712, 716 Anm. 32.

<sup>845</sup> Auch andere municipale Amtstitel sind möglich, wie z. B. ἀγορανομήσα]ντος (ed. pr.), ἐξηγητεύσα]ντος, vgl.: Preisigke 1903, 40 Anm. 1.

<sup>846</sup> In der *editio princeps* ist Ἀθηναίου zu lesen. F. Mitthof hielt die Lesung für wenig überzeugend, da man an dieser Stelle eher ein *nomen gentile* erwarten würde und schlägt stattdessen Αὐρηλί]ου vor, vgl.: Mitthof 1997, 718 Komm. zur Z. 12.

<sup>847</sup> Der Editor merkte im kritischen Apparat zur Z. 4 an: „κῶσμ(): difficult but likely; less possibly γυμ()“, Parássoglou, P.Sakaon 66, S. 163. In der Übersetzung von P.Sakaon 66 steht jedoch: „Aurelius Gaurelius formerly councillor of the city of the Arsinoites“ und nicht Aurelios Gaurelios, ehemaliger Kosmet und Buleut (Parássoglou, P.Sakaon 66, S. 163). Im Index findet sich unter der Rubrik „official and military terms“ als Beleg für κοσμητεύ P.Sakaon 66 Z. 4 (P.Sakaon S. 236). Im Personenindex steht allerdings nach Γαυρήλιος der Zusatz „ex-councillor“ (P.Sakaon S. 228) P. J. Parson, der eine Rezension zu P.Sakaon verfasste, schlug vermutlich aufgrund der Übersetzung die Lesung γενομ(ένου) βουλευτοῦ anstelle von **κῶσμ(ητεύσαντος)** βουλευτοῦ vor (Parson 1985, 210; BL VIII 302). Für γενομ(ένου) ist jedoch nicht genug Platz. Zudem wird γενόμενος βουλευτής für gewöhnlich im Zusammenhang mit verstorbenen Personen oder bei Personen, welche die Mitgliedschaft der Bule wechselten, verwendet (vgl.: Worp 1978, 239-244). Die Tinte ist an dieser Stelle stark abgerieben, sodass sich anhand des Fotos nicht mit Sicherheit entscheiden lässt, ob dort κῶσμ() oder γυμ steht. Die Lesung κῶσμ() ist wahrscheinlicher; man betrachte das in der Zeile darunter stehende Kappa von κεφαλαίου.



Buchführung kümmerte, die seit längerer Zeit in Unordnung war. Für sein wohltäterisches Handeln sollte er jährlich am 28. Tag des Monats Hyperberetaios, am Geburtstagsfest des Königs,<sup>859</sup> gelobt und mit einem Laubkranz bekränzt werden. Außerdem sollte ein bemaltes Rundportrait von ihm aufgestellt und eine Stele mit dem vorliegenden Beschluss der οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου am deutlich sichtbarsten Ort des Gymnasions angebracht werden. Ferner sollten er und seine Nachkommen das Salböl für den täglichen Bedarf im Gymnasion zur Verfügung gestellt bekommen. Diese Ehren sollten aus der gemeinschaftlichen Kasse bezahlt werden.

Ehrungen für Personen, die sich um das Gymnasion – war es doch ein wichtiges Zentrum der griechischen Kultur und Identität – verdient gemacht hatten, finden sich zahlreich auf Inschriften der hellenistischen Zeit.<sup>860</sup> Zugang zum Gymnasion in Ägypten hatte nicht nur die griechische Bevölkerung, sondern auch die hellenisierten Nicht-Griechen. Ob auch die einheimische, ägyptische Bevölkerung die Möglichkeit besaß in das Gymnasion einzutreten, kann aus den Textzeugnissen nicht eindeutig erschlossen werden. Es wäre aber nicht verwunderlich, wenn sie im Zuge der Akkulturation nach und nach Zugang zum Gymnasion erlangten bzw. diesen suchten.<sup>861</sup>

Bei Boïdas, Sohn des Demetrios, handelte es sich um einen hellenisierten Nicht-Griechen, wie aus der Angabe `Perser` zu schließen ist. Nach H. Maehler<sup>862</sup> wurde Πέρσης häufig als eine allgemeine Bezeichnung für einen hellenisierten Nicht-Griechen verwendet, sodass aus der Inschrift nicht erkennbar ist, ob Πέρσης ein echtes Ethnikon oder nur ein Pseudoethnikon ist. Auch eine Verbindung mit der Armee, welche M. Launey<sup>863</sup> aufgrund der Angabe Πέρσης – waren diese doch häufig Söldner und spielte das militärische Element

---

<sup>859</sup> Zu γενέθλια siehe: Perpillou-Thomas 1993, 159-163. Bereits H. Henne wies darauf hin, dass man durch die Bekränzung und Belobigung am Geburtstagsfest des Königs eine besondere Verbundenheit zum Königshaus zum Ausdruck bringen wollte, waren doch Hermaia und Herakleia eher oder zumindest genauso gut geeignet, um einen Gymnasiarchen zu ehren, vgl.: Henne 1923, 196; Aneziri – Damaskos 2004, 248-250. Die Wahl des Datums kann als Beispiel für die besondere Bedeutung des Herrscherkultes in den ägyptischen Gymnasien gelten. Zum Herrscherkult in den Gymnasien siehe: Aneziri – Damaskos 2004, 267f.

<sup>860</sup> Vor allem Personen welche die Gymnasiarchie innehaben oder hatten und somit emotional mit dem Gymnasion verbunden waren, traten als Euergeten des Gymnasions auf, siehe: Ameling 2004, 129-161; Schuler 2004, 183-189; Nilsson 1955, 54-56; 86.

<sup>861</sup> Siehe: Brady 1936, 16-17; 20; Maehler 1983, 195-203. Die antiken Schriftzeugnisse belegen Mitglieder des Gymnasions mit ägyptischen Namen. Aus der Herkunft eines Namens kann jedoch nicht auf die Ethnizität einer Person geschlossen werden, vgl.: Maehler 1983, 191.

<sup>862</sup> Siehe: Maehler 1983, 195, aber auch Heinen 1973, 108.

<sup>863</sup> Vgl.: Launey 1987a, 573f.

im Generellen eine Rolle im Bereich hellenistischer Gymnasien<sup>864</sup> – postulierte, ergibt sich nicht zwingend aus dem Text.<sup>865</sup>

Die Inschrift besagt dafür eindeutig, dass Boïdas Gymnasiarch und Kosmet war, lässt aber offen, ob er diese Ämter gleichzeitig oder nacheinander ausübte. U. Wilcken wies im Zusammenhang mit der Inschrift SB I 1569 darauf hin, dass es unwahrscheinlich ist, dass jemand zeitgleich Gymnasiarch und Kosmet war, zumal in der Person des Gymnasiarchen die Funktionen des Kosmeten und die des Gymnasiarchen v. a. bei kleineren Gymnasien zusammenfallen konnten. Er sah in der Auflistung, 'Kosmet', 'Gymnasiarch'<sup>866</sup> eine Art *cursus honorum*, in welchem die Kosmetie der Gymnasiarchie wohl zeitlich vorausging, da die Gymnasiarchie die ehrenvollste Aufgabe im gymnasialen Betrieb darstellte.<sup>867</sup> Dass sie am wichtigsten war, kann einerseits aus der Anzahl der überlieferten Dokumente (welche ein Vielfaches derer für die Kosmetie ausmachen)<sup>868</sup> und aus den außerägyptischen, zeitgleichen Belegen geschlossen werden. Die Inschrift liefert keine Information über die Aufgabe des Kosmeten – außer dass diese im Zusammenhang mit dem Gymnasion stehen muss –, denn die Fürsorge für die Finanzen und die Buchführung lag, wie es die außerägyptischen Texte zeigen, im Aufgabenbereich des Gymnasiarchen.<sup>869</sup> Auch Boïdas machte sich wohl während dieser Periode um die Buchführung verdient, indem er diese in Ordnung brachte. Dass Rechnungen in Unordnung gerieten, ist nicht ohne Parallele und ist häufig nicht auf die 'Unzuverlässigkeit' der Gymnasiarchen, sondern auf ihre Überforderung zurückzuführen. Die Gymnasien hatten einerseits natürlich eine Reihe von Ausgaben, wie z. B. für Salböl, andererseits verschiedenste Einnahmen, wie etwa durch die Vermietung von angekauften Grundstücken, durch Zuwendungen und durch die Beiträge ihrer Mitglieder.<sup>870</sup>

Die Mitglieder, also diejenigen Personen die das Gymnasion besuchten, bildeten die Gruppe der οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου, aus deren Mitte die Funktionäre gewählt wurden. Die οἱ

---

<sup>864</sup> Siehe: Kah 2004, 47-96;

<sup>865</sup> Zur Verbindung der Gymnasien zur Armee, siehe: Launey 1987b, 573; 836-869; Wilcken 1912, 140; Brady 1936, 15-16; Heinen 1973, 108f., Habermann 2004, 341. Nach M. Launey und U. Wilcken dienten die Gymnasien als Vorbereitungsorte für den Heeresdienst. Wie Th. A. Brady und H. Heinen bemerkten, fehlen jedoch hierfür eindeutige Belege. Militärsiedler treten oftmals als Förderer und Gründer von Gymnasien in Erscheinung.

<sup>866</sup> SB I 1569 Z. 5-6: κοσμητής καὶ γυμνασίαρχος; SEG VIII 694 Z. 4-5: ὁ γυμνασίαρχος καὶ κοσμητής.

<sup>867</sup> Vgl.: Wilcken 1912, 140.

<sup>868</sup> Natürlich spielt der Zufall bei der Überlieferung eine entscheidende Rolle. Es scheint aber abwegig, dass ausgerechnet die Dokumente mit Erwähnungen des Kosmeten verloren gegangen sein sollten, wohingegen die Texte mit den Gymnasiarchen die Zeit überdauerten.

<sup>869</sup> Mit der Verwaltung der Kasse konnten auch eigene Funktionäre betreut werden, wie es z. B. zwei Inschriften (IG X 2.1, 4 und 133) für das Gymnasion der *neoi* in Thessaloniki bezeugen. Die Kontrolle und die Verantwortung lagen aber beim Gymnasiarchen, vgl.: Schuler 2004, 178f.

<sup>870</sup> Vgl.: Schuler 2004, 176; 179f; 184f.

ἐκ τοῦ γυμνασίου können, wie die Inschrift zeigt, als Gemeinschaft Beschlüsse fassen und Privilegien vergeben. Aus einer Inschrift aus Ombos geht hervor, dass sie sogar als eigene Instanz mit dem König korrespondieren konnten. Die οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου waren somit eine „staatsrechtlich anerkannte, beschlußfassende Genossenschaft“<sup>871</sup>.

Wie bereits oben beschrieben, ist der Anfang der Inschriftenplatte mit der Datierung verloren. Nur Spuren des Wortes ἔτους und eine Querhaste der Zahl des Regierungsjahres sind noch zu erkennen. Anhand inhaltlicher und formaler Kriterien sowie der Paläographie wurde versucht, die Inschrift zeitlich einzuordnen. In den Zeilen 14 und 15 ist zu lesen, dass das Geburtstagsfest des Königs am 28. Tag des Hyperberetaios gefeiert wurde. Es ist bezeugt, dass Ptolemaios II. Philadelphos (285/283-246 v. Chr.)<sup>872</sup> sein Geburtstagsfest am 12. Dystros, Ptolemaios V. Epiphanes (204-180 v. Chr.) seines am 30. Mesore und Ptolemaios III. Euergetes I. (246-221 v. Chr.) seines am 5. Dios feierte. Für die übrigen ptolemäischen Herrscher ist das Datum ihres Geburtstagsfestes nicht bzw. nicht sicher überliefert. Nach H. Henne, dem Ersteditor der Inschrift, konnte sich das Datum des Festes im Laufe der Regierungszeit eines Königs geändert haben.<sup>873</sup> Er wies die Inschrift anhand des Schriftbilds dem ausgehenden 3./ beginnenden 2. Jh. v. Chr. zu, womit das der früheste Beleg für einen Kosmeten in Ägypten wäre.<sup>874</sup> P. Jouguet schloss sich einer Datierung ins 3. Jh. v. Chr. an, M. Edgar und M. Holleaux sprachen sich für das 2. Jh. v. Chr. aus.<sup>875</sup> A. Bernand<sup>876</sup> entschied sich für die Zeit zwischen 221 und 180 v. Chr. P. M. Fraser hingegen bevorzugte, ohne Gründe zu nennen, das 1. Jh. v. Chr.<sup>877</sup> Die unterschiedlichen Datierungsansätze beruhen einerseits darauf, dass nicht alle die reelle Inschrift, sondern oft nur ein (schlechtes) Foto oder eine Abzeichnung, vor Augen hatten, andererseits darauf, dass es v. a. für Ägypten äußerst schwierig (wenn nicht sogar aufgrund der geringen Quellenbasis sogar unmöglich ist) eine Inschrift anhand der Schrift zu datieren. Die Datierung muss, solange keine neuen, zur Klärung der Datierung beitragenden Zeugnisse gefunden oder stichhaltige Argumente für eine Datierung vorgebracht werden, offen bleiben.

Die Inschrift SB I 1569 liefert einen weiteren Beleg für eine Person, welche Gymnasiarch und Kosmet war. Beim Inschriftenträger handelt es sich um eine

---

<sup>871</sup> Habermann 2004, 340. In den Städten mit einer Bule war die Kompetenzen der οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου naturgemäß eingeschränkt. Siehe auch: Rostovtzeff 1941, 1059f; Kortenbeutel 1937, 44-53.

<sup>872</sup> Die Regierungszeiten sind Eder – Quack 2004, 46-48 entnommen.

<sup>873</sup> Vgl.: Henne 1923, 192f.; Perpillou-Thomas 1993, 159-163.

<sup>874</sup> Vgl.: Henne 1923, 191f.

<sup>875</sup> Siehe: Henne 1923, 193 Anm. 1.

<sup>876</sup> Bernand 1992a, 43 = Bernand 1992b, 43. A. Bernand griff wohl auf die Datierung H. Hennes zurück.

<sup>877</sup> Vgl.: Fraser 1961, 145.

Kalksteinstele, die nach der Beschreibung von G. Lefebvre rechts abgerieben und links abgesägt ist und eine Länge von 77 cm und eine Breite von 40 cm aufweist.<sup>878</sup> Sie wurde im antiken Krokodilopolis gefunden,<sup>879</sup> weswegen sie u. a. von H. Maehler<sup>880</sup> als Beweis für ein Gymnasion in Arsinoe-Krokodilopolis angesehen wurde. In dieser Inschrift nimmt Apollonios, Sohn des Artemidoros, Gymnasiarch<sup>881</sup> und Kosmet, der das Rangprädikat *syngenes*<sup>882</sup> trug, eine Weihung an einen ptolemäischen König, eventuell auch an eine Königin und eine Gottheit, vor. Das Rangprädikat verdeutlicht, dass es sich bei Apollonios, Sohn des Artemidoros, um einen Mann handelt, welcher der ptolemäischen Elite angehörte.<sup>883</sup> Aufgrund des Erhaltungszustandes lässt sich der Weihempfänger (von welchem die Datierung abhängt) nicht mit Sicherheit eruieren. Die Inschrift kann wegen der erhaltenen Epitheta des Königs entweder in die Regierungszeit Ptolemaios IX. Soter II. (116-107 v. Chr.) oder Ptolemaios XII. Neos Dionysos (80-58 v. Chr.) datiert werden.<sup>884</sup> G. Lefebvre, der Ersteditor der Inschrift, sprach sich für eine Datierung der Inschrift in die Zeit Ptolemaios` IX. Soter II. aus. Diese Entscheidung begründete er damit, dass am Beginn der Zeile 2 [θεοῦ] μεγάλου gestanden haben muss, welches nur von Ptolemaios IV. Philopater und Ptolemaios IX. Soter II. geführt wurde. Da Ptolemaios IX. Soter II. `Philadelphos` genannt wird, kommen für die Entstehungszeit der Inschrift nur die Jahre 88-80 v. Chr., als Ptolemaios IX. Soter II. gemeinsam mit seiner Tochter Berenike regiert hat, in Frage.<sup>885</sup> W. Peremans und E. Van`t Dack, die Herausgeber der `Prosopographia Ptolemaica`, sprachen sich, anlehnend an die Untersuchungsergebnisse M. Trindls, ebenfalls für eine Zuweisung der Inschrift in die Zeit Ptolemaios` IX. Soter II. Philadelphos aus. Sie datierten die Inschrift allerdings in die erste Phase der Regierungszeit Ptolemaios` IX., zwischen 116 und 112 oder 109 v. Chr.<sup>886</sup> Sie gingen davon aus, dass der Stein oben abgebrochen war und ursprünglich den Namen der Königin Berenike III. getragen hatte, welche in den Inschriften immer vor ihrem Sohn und Gemahl genannt wird. Eine Beschädigung oder

<sup>878</sup> Lefebvre 1908, 239.

<sup>879</sup> Vgl.: Lefebvre 1908, 231; Bernard 1975, 34.

<sup>880</sup> Maehler 1983, 195.

<sup>881</sup> Sijpesteijn 1986, 59 Nr. 27; Pros. Ptol. VI 17133.

<sup>882</sup> Zu den Hofrangtiteln allgemein siehe: Mooren 1977, 17-73; bes. 36; Mooren 1975b, 1-12. Apollonios hat in der Prosopographie L. Moorens (Mooren 1975) die Nummern 0345 (S. 185) und 00324 (S. 243).

<sup>883</sup> Vgl.: Preisigke 1922, 1493.

<sup>884</sup> Ptolemaios IX. Soter II. trug die Epitheta: Philopator, Philadelphos. Ptolemaios XII. Neos Dionysos hatte die Epitheta Philomator, Philadelphos. Aufgrund des Erhaltungszustandes der Inschrift kommen beide Herrscher in Betracht: SB I 1569: <sup>1</sup> [ὑπὲρ β]ασιλέως Πτο[λεμ]αίου / <sup>2</sup> [θεοῦ] μεγάλου Φιλο[μήτορ]ο[ς] / <sup>3</sup> [καὶ Φι]λαδέλφου [καὶ Σωτῆ] / <sup>4</sup> [ρος, Ἀπο]λλών[ι]ος Ἀρτεμ[ιδώρο]υ / <sup>5</sup> [ὁ συ]γγενῆς καὶ κοσμητῆς / <sup>6</sup> [καὶ γ]υμνασίαρχος.

<sup>885</sup> Vgl.: Lefebvre 1908, 239; Bernard 1975, 35.

<sup>886</sup> Vgl.: Pros. Ptol. VI 17133.

sogar der Abbruch des Steines oben wurde von G. Lefebvre, der den Stein vor Augen hatte, bei der Beschreibung des Inschriftenträgers nicht erwähnt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass G. Lefebvre auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hätte, v. a. weil dies für die Rekonstruktion und zeitliche Einordnung der Inschrift wesentlich ist.

L. Mooren übergang kommentarlos das *μεγάλου* (G. Lefebvres Argument für eine Zuweisung der Inschrift in die Zeit Ptolemaios IX. Soter II.) und merkte an, dass es bis dato kein dokumentarisches Zeugnis gibt, in dem Ptolemaios IX. Soter II. (116-107 v. Chr.) den Beinamen Philadelphos trägt. Deswegen datierte er die Inschrift in die Zeit Ptolemaios XII. Neos Dionysos (80-51 v. Chr.). Von der Ergänzung der Zeile 3 hängt ab, ob die Inschrift in die erste oder zweite Phase der Regierungszeit Ptolemaios` XII. Neos Dionysos fällt. Wenn nach Philadelphos der Name einer Gottheit, als ein weiterer Weihempfänger neben dem König, gestanden hat, würde die Inschrift in die Jahre 69 bis 51 v. Chr. datieren, da die Königin Kleopatra V. Tryphaena nicht mehr genannt ist. In der Lücke könnte aber auch [τῆς βασιλίσσης] gestanden haben, womit die Inschrift vor 69 v. Chr. zu datieren wäre. Zumindest eine Datierung in die Jahre 58 bis 55 kann ausgeschlossen werden, da zu dieser Zeit Ptolemaios XII. Neos Dionysos nicht an der Macht war.<sup>887</sup> Es lässt sich nicht mit letzter Sicherheit entscheiden, ob die Inschrift in die Zeit Ptolemaios IX. Soter II. oder Ptolemaios XII. Neos Dionysos datiert. Die Weihung ist aufgrund der Epitheta des Königs zwischen den Jahren 88 bis 80 oder 80 bis 59 oder 54 bis 51 v. Chr. erfolgt.

Der dritte Beleg für einen Kosmeten, SB I 624, befindet sich auf einem Bruchstück einer Statuenbasis, welcher am Beginn des 20. Jh. im Besitz eines Händlers im Faijum war. Die Inschrift wurde von S. de Ricci ediert, der bei seinen Besuchen in den Jahren 1905 und 1908 in Faijum jeweils eine schnelle Abschrift anfertigte. Er betonte damals: „Il faut espérer que malgré son poids considérable cette pierre sera achetée un jour par un musée“ und „mais, je le répète, je ne puis garantir l’exactitude de ma copie“<sup>888</sup>. Der Stein ist heute verloren und die zwei Abschriften, die noch dazu voneinander abweichen, bilden die einzige Basis für weitere Überlegungen. Erschwert wird eine Interpretation v. a. dadurch, dass die gesamte linke Hälfte der Inschrift verloren ist. H. Henne<sup>889</sup> und W. Schubart<sup>890</sup> haben durch das Heranziehen von BGU IV 1190 (Herakleopolites, nach 80 v. Chr.) für den Beginn der Zeilen 1 und 2 eine plausible Rekonstruktion geliefert. Für den Anfang der

---

<sup>887</sup> Vgl.: Mooren 1975a, 199f.

<sup>888</sup> De Ricci 1909, 335.

<sup>889</sup> Siehe: Henne 1925, 181 Anm. 5.

<sup>890</sup> Siehe: Schubart, BGU IV 1190 Komm. zur Z. 3. Siehe auch: Bernand 1975, 47-50 Nr. 15.

Zeile 3 scheint P. M. Fraser<sup>891</sup> die beste Lösung mit N. N. γραμματε]ύς gefunden zu haben. Was am Beginn der übrigen Zeilen – Zeile 4 bis 7 – gestanden hat, kann nicht rekonstruiert werden. Die Inschrift ist eine Ehreninschrift, welche vom Verein der *protoi philoi*, der Chiliarchen und der Machairophoren Nummer 148` für einen ehemaligen Kosmeten (Z. 4: κ[ο]σμητεύσαντα) – vorausgesetzt die Lesung von S. de Ricci ist richtig – für sein wohltuendes Handeln aufgesetzt wurde.

Bedeutsam an dieser Inschrift sind zwei Dinge: Erstens gehörten die Stifter nicht nur dem militärischen Kreis an, sondern hatten auch bedeutende Positionen am Hofe in Alexandria inne und zweitens ist der Kosmetentitel der geehrten Person in präteritaler Form hinter dem Namen angeführt. Diese Inschrift stellt möglicherweise den ersten Beleg für die Verwendung der präteritalen Form<sup>892</sup> von κοσμητής in Ägypten dar. Es ist jedoch unsicher, wie akkurat die Lesungen von S. de Ricci sind.

Der letzte bekannte Beleg für einen Kosmeten aus dem ptolemäischen Ägypten ist die Weihinschrift SB V 8394, höchstwahrscheinlich aus dem Jahr 143/142 v. Chr.<sup>893</sup> Die Inschrift wurde in der Ruine eines Heiligtums auf der Insel Setis<sup>894</sup> (Sehel), der Insel des Dionysos,<sup>895</sup> am ersten Nilkatarakt gefunden und von E. Rüppell 1817 erworben, der sie der Frankfurter Stadtbibliothek hinterließ. Heute befindet sich die Inschrift im Liebieghaus in Frankfurt. Es handelt sich bei ihr um eine 116,8 cm hohe, 61,5 cm breite und 16,0 cm dicke,<sup>896</sup> mit einem Giebel mit seitlichen Aufsätzen bekrönte Stele aus schwarzem Granit mit glatter Rückseite. Auf dem Giebel sind Attribute des Gottes Dionysos, ein Kantharos zwischen zwei Thyrsosstäben, dargestellt.<sup>897</sup> Die 44-zeilige Inschrift wurde zum Wohle Ptolemaios` VIII. Euergetes II. (145-116 v. Chr.), Kleopatras II. (175-164, 163-116 v. Chr.) und derer Kinder aufgestellt und richtet sich an mehrere Gottheiten, wie Petempamentes, der auch Dionysos ist oder an Chnubis, der auch Ammon ist. Gestiftet wurde sie von den Mitgliedern eines Vereins für den Herrscherkult (βασιλισται), deren 30 Namen<sup>898</sup> am Ende

---

<sup>891</sup> Fraser 1959-1960, 147; 150; Bingen 1961, 225.

<sup>892</sup> In der Kaiserzeit ist das Anführen des Kosmetentitels in präteritaler Form nach dem Namen üblich.

<sup>893</sup> Zur Datierung siehe: Thissen 1993, 232; SEG LII 1805 app. cr.; Mooren 1988, 442; Bernand 1989, 268.

<sup>894</sup> Zur Insel Setis siehe: Locher 1999, 94-97.

<sup>895</sup> Laut Z. 8 und 9 der Inschrift entspricht der ägyptische Gott Petempamentes dem griechischen Dionysos. Bei Petempamentes handelt es sich um eine lokale Ausformung des Unterweltgottes Osiris, der nach der *Interpretatio Graeca* Dionysos war, vgl.: Thissen 1993, 234; Heinen 1996, 348.

<sup>896</sup> Die Maße sind Thissen 1993, 230, dem Ausstellungskatalog des Liebieghaus, entnommen. H.-J. Thissen hatte als Bearbeiter der Inschrift direkten Zugang zum Monument und zu den Unterlagen des Museums. A. Bernand gab der Edition von J. A. Letronne folgend als Höhe 117,1 cm, als Breite 59,4 cm und als Dicke 14,8 cm an, vgl.: Bernand 1989, 267.

<sup>897</sup> Vgl.: Thissen 1993, 230.

<sup>898</sup> Die Namen der Mitglieder sind griechisch, graeco-ägyptisch und ägyptisch.

der Inschrift angeführt sind und an deren Spitze ein gewisser Herodes<sup>899</sup>, Sohn des Demophon, ‚Oberleibwächter‘ (ἀρχισωματοφύλαξ)<sup>900</sup> und Stratege, stand. Wie aus der Inschrift hervorgeht, bezahlten die Mitglieder des Vereins auch die Kosten für die Brand- und Trankopfer, die am 9. Tag der ersten Dekade jedes Monats und an den eponymen Tagen<sup>901</sup> unter dem Vorsteher (προστατής) Papias, Sohn des Ammonios, und dem Priester der Synode Dionysos, Sohn des Apollonios – diese waren gleichfalls Mitglieder des Vereins – in der Synode stattfanden. Die Zeile 16 und 17 mit den Namen des Vorstehers und des Priesters sind in größerer Schrift gehalten. J. Bingen<sup>902</sup> erkannte, dass ursprünglich an Stelle von „προστάτου“ „κοσμητοῦ“ stand. Entweder verwendete der Steinmetz den falschen Titel oder Papias war, wie J. Bingen<sup>903</sup> vermutete, Kosmet, als er zum Vorsteher der Vereinigung gewählt und die Inschrift aufgestellt wurde. Später wurde der ‚Fehler‘ bemerkt, κοσμητοῦ auf ineffektive Weise ausradiert und durch ein von einer anderen Hand gemeißeltes προστατου ersetzt. Papias war προστατής und nicht κοσμητής der ‚Anhänger des Königs‘ und als solcher für die Ausübung des Kaiserkultes und Durchführung von Festen zuständig. Es darf ausgeschlossen werden, dass die Änderung des Titels durch eine Beförderung des Papias bedingt war, da die beiden Titel nicht miteinander im Zusammenhang stehen und in anderen Bereichen auftreten. Papias war wahrscheinlich Kosmet bevor er προστατής wurde.<sup>904</sup> Der Stifter der Inschrift, Herodes, Sohn des Demophon, kommt auch in der zeitlich etwas früher, zwischen 152 und 145 v. Chr., zu datierenden Inschrift OGIS I 111<sup>905</sup> vor. In dieser trug er den Hofrangtitel ‚der Anhänger‘ (Z. 15: τῶν διαδό[χων]) und die Titel Truppenkommandant (Z. 15: ἡγεμῶν ἐ[π’ ἀ]νδρῶν), Garnisonskommandant (Z. 16: φρούραρχος Σύνης) von Syene, Wächter der Befestigungen (Z. 16: γερροφύλαξ), [Befehlshaber] der Oberen Regionen (Z. 17: ἐπὶ τῶν ἄνω τόπων [τεταγμένος]), Prophet des Chnum (Z. 18: προφήτης τοῦ Χν[ούβεως]) und Archistolist der Heiligtümer in Elephantine, Abaton (Insel Bigge) und auf Philae (Z. 18-19: ἀρχιστολιστ[ῆ]ς τῶν ἐν Ἐλεφαντίνῃ [καὶ Ἀβάτῳ] καὶ Φίλαις)<sup>906</sup>. Zu jener Zeit war er auch noch dem Strategen Boethos, Sohn des Nikostratos, zu dessen Gunsten die Inschrift

<sup>899</sup> Zur Person siehe: Otto 1912, 917f. Nr. 6; Heinen 1996, 347; 351 mit Anm. 29.

<sup>900</sup> Hierbei handelt es sich um einen Hofrangtitel.

<sup>901</sup> Jede Synode besaß ihre eigenen Festtage. Da es sich hier um eine Synode der Anhänger des Königs handelt, ist es wahrscheinlich, dass Brand- und Trankopfer an den Ehrentagen des Königs (wie Geburtstagsfest, Krönungsfest etc.) durchgeführt wurden, vgl.: Thissen 1993, 235; Bernand 1989, 271 und 272 Komm. zu den Z. 13-14.

<sup>902</sup> Vgl.: Bingen 1981, 137-142.

<sup>903</sup> Vgl.: Bingen 1981, 141f.

<sup>904</sup> Siehe: Bernand 1989, 273.

<sup>905</sup> = Bernand 1992c, 45-51 Nr. 14 = Heinen 1996, 339-341 = Bernand 1989, 260-266 Nr. 302 = SB V 8878.

<sup>906</sup> Hierbei handelt es sich um ägyptische Kulte. Zu griechischen Staatsfunktionären als Kulddiener ägyptischer Gottheiten siehe: Heinen 1996, 344f.; 351.

OGIS I 111 aufgestellt wurde,<sup>907</sup> unterstellt. Da Herodes hohe militärische Posten bekleidete, brachte M. Launey die Synode und deren Anhänger mit dem Militär in Verbindung.<sup>908</sup> A. Bernand hielt die Schlussfolgerungen M. Launeys für zu voreilig, da Herodes nicht nur militärische sondern auch kultische Funktionen innehatte.<sup>909</sup> Er sah aber den Bezug zwischen Gymnasion und der 'Vereinigung der Anhänger' des Königs (welchen bereits M. Launey annahm) als gegeben, da Papias ursprünglich in der Inschrift den Titel κοσμητής, der in den Bereich des Gymnasions gehörte, trug.<sup>910</sup> Nach J. Bingen<sup>911</sup> spricht der Umstand, dass Papias zuvor κοσμητής war gegen M. Launeys These einer Verbindung der βασιλισταί zur Armee. SB V 8394 liefert keine näheren Kenntnisse zur Funktion des Kosmeten.

Aus SEG VIII 694, SB I 1569, SB I 624 und SB V 8394 – den einzigen bis dato bekannten ptolemäischen Zeugnissen<sup>912</sup> – ist zu folgern, dass die Kosmetie bereits während der ptolemäischen Zeit in Ägypten existierte, in den Bereich des Gymnasions<sup>913</sup> gehörte und in der Regel nur für einen gewissen Zeitraum ausgeübt wurde. Die überlieferten Kosmeten waren Griechen oder hellenisierte Nicht-Griechen und von hoher sozialer Stellung.

---

<sup>907</sup> Vgl.: Heinen 1996, 347.

<sup>908</sup> Vgl.: Launey 1987b, 1028f.

<sup>909</sup> Bei H. Heinen finden sich mehrere Beispiele für Personen, die in mehreren Bereichen (wie Kult, Militär, Verwaltung, Wirtschaft) gleichzeitig oder nacheinander agierten (Heinen 1996, 345 mit Anm. 18).

<sup>910</sup> Vgl.: Bernand 1989, 273 Komm. zur Z. 16.

<sup>911</sup> Vgl.: Bingen 1981, 142.

<sup>912</sup> N. Lewis führte in seiner Zusammenstellung der Belege zum Kosmeten im ptolemäischen Ägypten nur SB I 1569 und SEG VIII 694 an. (Lewis<sup>2</sup>1997, 133).

<sup>913</sup> SEG VIII 694 und SB I 1569.



## Kurzfassung

Die vorliegende Arbeit behandelt das Amt des Kosmeten und dessen Amtsinhaber im römischen Ägypten. Rund 190 dokumentarische Belege, die sich über eine Zeitspanne von drei Jahrhunderten (von 41 bis 347) verteilen, geben Auskunft über das Amt und dessen Amtsträger in der Provinz Ägypten. Bei der Kosmetie handelt es sich (wie bei der Gymnasiarchie, der Exegetie oder dem Amt des Agoranomos) um ein 'städtisches' Ehrenamt, welches spätestens im 3. Jh. liturgischen Charakter besaß.

Die einzige umfassende Studie zu diesem Amt – abgefasst in Afrikaans – stammt aus dem Jahre 1948 und wurde von E. L. de Kock, einem Schüler von B. A. van Groningen verfasst. Seit 1948 hat sich die Anzahl der Belege mehr als verdoppelt, sodass eine erneute Behandlung des Amtes gerechtfertigt ist.

Die Arbeit ist thematisch gegliedert; zudem wird auf die zeitliche und räumliche Verteilung der Belege eingegangen. Zunächst werden grundlegende Fragen behandelt: Wie lautet die Amtsbezeichnung? Was ist das κοινὸν τῶν κοσμητῶν? Wann wurde das Amt in den Gauhauptstädten eingeführt? Wann wurde es zu einer Liturgie? Aufgrund der Quellenlage können v. a. die letzten beiden Fragen nicht zur Zufriedenheit beantwortet werden. Zudem ist von regional unterschiedlichen Entwicklungen auszugehen. Bis jetzt fehlen Belege, welche eine Einführung der Kosmetie als 'munizipales' Amt in den *metropoleis* unter Augustus oder in der 1. Hälfte des 1. Jh. nachweisen, sodass von einer Einführung der Kosmetie in den Gauhauptstädten in der 2. Hälfte des 1. Jh. ausgegangen werden darf. Die Frage nach dem Zeitpunkt eines liturgischen Charakters der Kosmetie ist schwieriger zu beantworten. Um die Mitte des 3. Jh. besaß sie zweifelsohne einen.

Nach diesen Punkten werden die Aufgabenbereiche des Kosmeten, seine Verbindung zum Kollegium der Archonten und zur Bule besprochen. Es lässt sich feststellen, dass der Kosmet Aufgaben im Zusammenhang mit den Epheben und bei Spielen wahrnahm und Privatgelder für die Amtsausübung beisteuerte. Hierauf folgt die Behandlung der Amtsinterna, welche denen der übrigen 'städtischen' *archai* entsprechen.

Da in den meisten Belegen ehemalige Kosmeten innerhalb ihres sozio-ökonomischen Umfeldes in Erscheinung treten, bietet sich an, jenen genauer zu untersuchen. Das Hauptaugenmerk der Arbeit liegt aber auf dem Amt des Kosmeten und der munizipalen Verwaltung. So wird im nächsten Kapitel auf Bezeichnungen, die als Substitute für eine Aufzählung der Amtstitel (wie ἄρχας) dienen, eingegangen und eine mögliche Rangfolge der munizipalen Ämter diskutiert.

Den Abschluss der Arbeit bildet ein Anhang mit chronologisch geordneten Tabellen mit den Belegen zum Kosmeten und zum Amt, sowie einer kurzen Abhandlung über die vier Zeugnisse aus dem ptolemäischen Ägypten.

# Curriculum Vitae

## **Persönliche Daten**

Vor- und Zuname: Alexandra Stephanie Jesenko  
Geburtsdatum: 6. März 1987  
Geburtsort: Klagenfurt

## **Ausbildung**

Seit 10/2006 Studium der Klassischen Archäologie  
Seit 10/2005 Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde  
Ergänzende Studien in Kultur- und Sozialanthropologie,  
Ägyptologie, Ur- und Frühgeschichte und Klassischer Philologie  
1997 – 2005 BG Mössingerstraße in Klagenfurt  
1993 – 1997 Volksschule in Köttmannsdorf

## **Workshops**

18.07.2011 - 23.07.2011 Summer School, Digital Tools in Papyrology, Wien  
04.07.2011 - 15.07.2011 Workshop zur Kleinfundkunde, Magdalensberg

## **Praktika**

21.08.2011 - 16.09.2011 Internationale Sommerakademie Xanten, Nordrheinwestfalen  
29.06.2009 - 24.07.2009 Lehrgrabung Carnuntum, Niederösterreich  
01.09.2008 - 19.09.2008 Keltenforschung Roseldorf/Sandberg, Niederösterreich  
02.07.2007 - 31.07.2007 Archäologischer Park Magdalensberg, Kärnten

## **Berufliche Erfahrung**

Seit 06/2011 Mitarbeit im NFN-Teilprojekt „The Framework of Imperial Power in Late Antique Egypt (284-641 AD): Governors, Military Commanders, and their officia” am Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Epigraphik und Papyrologie  
05/2009 – 12/2010 Mitarbeit im NFN-Teilprojekt „The Framework of Imperial Power in Late Antique Egypt (284-641 AD): Governors, Military Commanders, and their officia”  
20.11.2010 Vortrag beim 13. Österreichischen Althistorikerinnen- und Althistorikertag, Graz